



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

BB 34 Fly



Historischer
EK. II.



Vaterländisches Archiv
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben
von
v. Spilker und Broennenberg.

Jahrgang 1835.

Lüneburg,
bei Gerold und Wasth.
1836.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
175432A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATION
R 1925 L

Inhaltsverzeichnis.

- I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens im Hildesheimischen. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover Seite I
- II. Beitrag zur Erläuterung des Theilungsvertrages der Söhne Heinrichs des Löwen von 1203. Von Herrn Oberhauptmann von Holle zu Burgdorf. 38
- III. Urkunden aus dem „Vetus copiale“, einem, die städtischen Statute begreifenden Codex im Archive der Stadt Hannover — 101
- IV. Erste Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen — 105
 - A. Verzeichniß der Mitglieder — 107
 - B. Veranstaltungen zum Besten der Mitglieder — 110
- V. Plan zur umfassenden Benützung der in dem Bezirke des historischen Vereins vorhandenen Urkunden des Mittelalters. Von dem Herrn Landrath und Drost von Hohenberg zu Ellenthal Seite 113
- VI. Ansprüche des Bisthums Hildesheim an Pertinenzien des Fürstenthums Kalenberg. Von weil. Herrn Geheimen Justizrath Blum zu Hildesheim — 120
- VII. Einiges über die Asselburg und über die Familie von Assel. Von dem Herrn Kreisrichter Wege zu Wolfenbüttel — 127
- VIII. Bemerkungen über einige alterthümliche Gegenstände. Von dem Herrn Pastor D. Michel zu Esdorf im Herzogthume Bremen — 130

- IX.** Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des Großvoigts Thomas Grote. Von dem Herrn Cammerjuncker und Garbelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover Seite 150
- X.** Unterhandlung des Königs von Preußen Friedrich II., mit dem Prinzen von Wallis und Kurprinzen von Braunschweig-Lüneburg, Friedrich Ludewig, im Jahre 1741. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover — 199
- XI.** Urkunden:
1. Aus dem Originallehnbuche der Herren Herzöge Otto und Wilhelm vom Jahre 1320. Urkunde aus dem königl. Archive zu Hannover — 210
 2. Instrumentum, quo continetur Papae Sixti IV. Privilegium, ne quis extra oppidum Brunsvicensem coram iudice extraneo citari debent, et mandatum Abbatis S. Egidii Johannis Stagge, qua conservatoris et executoris constituti in casu speciali quorundam oppidanorum in hocce Instrumento denominatorum. Mitgetheilt von dem Herrn Geheimenrath und Oberappellationsrath von Strombeck zu Wolfenbüttel — 216
 3. Urkunden aus dem „Vetus copiale“, einem, die stadt hannoverschen Statute begreifenden Codex im Archive der Stadt Hannover — 227
- XII.** Legtes Sogericht in der Herrschaft Homburg, von Herzog Heinrich dem Jüngern gehalten. Von dem Herrn Kreisrichter Wege in Wolfenbüttel — 229
- XIII.** Wilhelm August, Herzog zu Harburg von 1603 bis 1642. Von dem Herrn Archidiaconus W. G. Ludewig zu Harburg — 243

Inhaltsverzeichnis.

v

- XIV.** Diptychon Bremense. Mitgetheilt von dem Herrn E. F. Mooyer zu Minden Seite 281
- XV.** Die räthselhaften Inschriften der uralten metallenen Taufbecken. Von dem Herrn Geheimenrathe und Oberappellationsrathe von Strombeck zu Wolfenbüttel — 310
- XVI.** Die Urkunden von Herzog Heinrich dem Löwen, im ragerburger Archive zu Neustrelitz. Mitgetheilt von dem Herrn S. M. C. Masch, Rector der Bürgerschule in Schönberg — 316
- XVII.** Urkunden:
über die Berechtigung der Patricier der Stadt Hannover zu Rathsstellen. Aus Urkunden des Archive der Stadt Hannover.
1. Statut, daß je zwei aus den Geschlechtern im Rathsstuhle sitzen sollen — 332
2. Erklärung des Herzogs Johann Friedrich, daß das Recht der Patricier auf Besetzung der einen der beiden Bürgermeisterstellen aus ihrem Mittel, nicht mehr in Obervanz sei — 333
- XVIII.** Miscellen:
1. Schipses — 336
2. Kopenschilling. — 337
3. Asselburg — 338
4. Zur Biographie des Großvoigts Th. Grote — 338
5. Alterthüml. Gemälde der Stadt Hannover — 339
6. Der Czar Peter der Große — 340
7. Münzwertb in Lüneburg, 1461 — 344
8. Pathengeschent, 1477 — 344
- XIX.** Bemerkungen über die Fehde, welche Wilhelm (mit dem langen Beine) Herzog von Lüneburg, wider Erich, Herzogen von Sachsen zu Lauenburg, an-

- geblich vom Jahre 1361 bis zum Jahre 1363 (obergar 1365) geführt haben soll. Von dem Herrn Dr. jur. und Advocaten K. G. E. von Dube zu Möllen Seite 345
- XX.** König Georg II. und der Oberst Johann Abrecht von Löbeck, in der Schlacht bei Dubenarde, den 10. Junius 1708. Nach handschriftlichen Nachrichten. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover. — 369
- XXI.** Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des Großvoigts Thomas Grote. Von dem Herrn Cammerjunker und Garde lieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover — 380
- XXII.** Die Wahl des Bischoffes Franz Ferdinand Frig zu Hildesheim am 10. März 1836. — 444
- Register — 453

I. Beitrag

zur

Geschichte des Meierwesens im Hildesheimischen.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister,
Grafen von der Decken zu Hannover.

Der Ursprung und die Ausbildung des Meierwesens im Königreiche Hannover ist in neueren Zeiten ein Gegenstand sorgfälliger Untersuchungen geworden. Man hat versucht, den Ursprung desselben aus dem alten Griechenland, aus der Insel Creta, aus Syrien und Palästina, endlich auch von den Institutionen der alten Sachsen abzuleiten. Der Ursprung des Meierwesens ist in den verschiedenen Provinzen, die gegenwärtig das Königreich Hannover bilden, nicht der nämliche, und eben so wenig hat solches überall eine gleiche Bedeutung. In der ziemlich vollständig erhaltenen Registratur der ehemaligen Abtei und des gegenwärtigen Ritterguts Ringelheim ¹⁾ im Hildesheimischen, finden sich nachstehende

1) Ringelheim hat mancherlei Schicksale erfahren. Bis zur Zeit Heinrich des Voglers eine Grafschaft, wird es zuerst in ein Damenstift und dann in ein Kloster verwandelt; in der Stiftesfehde kam es als Domain unter die (Baterl. Archiv, Jahrg. 1835.)

- geblich vom Jahre 1361 bis zum Jahre 1363 (obergar 1365) geführt haben soll. Von dem Herrn Dr. jur. und Advocaten A. G. E. von Dube zu Röllen Seite 345
- XX.** König Georg II. und der Oberst Johann Abrecht von Bseck, in der Schlacht bei Dubenarde, den 10. Junius 1708. Nach handschriftlichen Nachrichten. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover. — 369
- XXI.** Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des Großvoigts Thomas Grote. Von dem Herrn Cammerjunker und Gardeleutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover — 380
- XXII.** Die Wahl des Bischoffes Franz Ferdinand Friß zu Hildesheim am 10. März 1836. — 444
- Register — 453



I.

Beitrag

zur

Geschichte des Meierwesens im Hilbesheim'schen.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister
Grafen von der Decken zu Hannover.

Der Ursprung und die Ausbildung des Meierwesens im Königreiche Hannover ist in neueren Zeiten ein Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen geworden. Man hat versucht, den Ursprung desselben aus dem alten Griechenland, aus der Insel Creta, aus Syrien und Palästina, endlich auch von den Institutionen der alten Sachsen abzuleiten. Der Ursprung des Meierwesens ist in den verschiedenen Provinzen, die gegenwärtig das Königreich Hannover bilden, nicht der nämliche, und eben so wenig hat solches überall eine gleiche Bedeutung. In der ziemlich vollständig erhaltenen Registratur der ehemaligen Abtei und des gegenwärtigen Ritterguts Ringelheim ¹⁾ im Hilbesheim'schen, finden sich nachstehende

1) Ringelheim hat mancherlei Schicksale erfahren. Bis zur Zeit Heinrich des Voglers eine Grafschaft, wird es zuerst in ein Damenstift und dann in ein Mönchskloster verwandelt; in der Stiftsfehde kam es als Domainis unter die (Baterl. Archiv, Jahrg. 1835.)

2 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

Actenstücke über die Entstehung und die Fortschritte des Meierwesens in dem Oberstifte des vormaligen Bisthums Hildesheim.

S. I.

Die Grafschaft Ringelheim hatte einen sehr beträchtlichen Umfang, der aber, als sie zu einem Damenstifte umgeschaffen ward, eine bedeutende Verminderung erlitt. Bei der Aufhebung desselben und der Gründung des Mönchsklosters, wurden zu Gunsten des Bischofs von Hildesheim viele Parzellen abgenommen; doch verblieb der Abtei der Besitz des Ortes Ringelheim und der zu selbigem gehörenden Ländereien, Wiesen, Weiden und Holzungen²⁾. Die Einwohner des Ortes waren Handwerker oder Tagelöhner, die auf den Gärten der Abtei wohnten, und ihre Häuser Theils als Eigenthümer, Theils als Erbenzinsleute oder auch als Miethsleute auf ein oder mehre Jahre, oder ihnen auf Lebenszeit überlassen, bewohnten. Von Leibeigenschaft findet sich keine

Botmäßigkeit der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel, in deren Besitze es bis zum Tractate von Goslar 1643, da es dem Bischoffe von Hildesheim wieder übergeben wurde, verblieb. Von 1643 bis 1802 war es wieder ein Mönchskloster, das in dem letztgedachten Jahre vom Könige von Preußen säcularisirt und im Jahre 1803 dem Grafen von Schulenburg-Keuhnert als Rittergut verliehen wurde.

²⁾ In der Bulla Innocent. III. de 1209 (die in Leuckfeld S. 205 abgedruckt ist) heißt es: „locum ipsum in quo praef. monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis.“

Spur 3). Die Abtei cultivirte ihre Ländereien selbst.

Im Jahre 1467 wandte sich der damalige Abt Johann mit einer Vorstellung an seinen Landesherrn, den Bischoff Ernst zu Hilbesheim, des Inhalts: »sein Kloster besitze mehr Ländereien, als selbiges bei dem durch die vielen Kriege entstandenen Mangel an Menschen und Zugvieh zweckmäßig bebauen könne; er bäte daher, zum Besten des Klosters, um den Consens des Bischoffs, einen Theil der Äcker desselben meierrechtlich ausgeben zu dürfen, jedoch mit dem Vorbehalte, solches ausgethane Meierland, nach Beschaffenheit der Umstände, wieder an das Kloster ziehen zu können«.

3) Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Nachkommen der Classe der Freigeborenen, welche bei den Germanen, nach Tacitus, das Feld behaupten, im Verfolge der Zeit größtentheils den Bauernstand in Deutschland bildeten, dessen Lage bis im Anfang des 15. Jahrhunderts so drückend war, daß er an Leibeigenschaft grenzte. Indes war dieses in den Ländern, die geistlichen Fürsten gehorchten, weniger der Fall, als unter der Herrschaft der weltlichen. Vorzüglich erfreueten sich diejenigen der Bauern, die sich unter den Schutz der Klöster gestellt hatten, mehrerer Freiheiten und Gerechtigkeiten, als die Unterthanen der Fürsten und Ritter. In Ringelheim mußten die Hinterlassen oder Schutzensgenossen des Klosters jährlich ein Schutzgeld zahlen und eine bestimmte Anzahl von Handdiensten leisten; sie hatten dafür aber auch den Genuß der freien Wohnung, und erhielten, wenn sie arm waren, jedoch als Geschenk, freie Feuerung. Wenn sie als Tagelöhner Arbeiten verrichteten, erhielten sie einen Tagelohn, der gemeinlich durch Naturalien abgetragen ward.

4 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

Im Gefolge dieser Vorstellung, ertheilte der Bischoff Ernst im nämlichen Jahre nachstehenden so genannten »Begnabigungsbrief«, nach welchem, wie sich das Klosterlagerbuch ausdrückt, die Meierbriefe »incarminirt« wurden...

»Wy Ernst von Gottes gnaden Bisop to Hilbesheim bekennen openbar in diesen Breve vor uns und unse nakomen, dat wy mit will und vulbarde dat würdigen unsers Capitels to Hilbesheim Diederik und Cordes Brödern von Schwichelbe⁴⁾, de unter tyd unser und unse Stifts = Schloth te Lövenborgh inne hebben, donach das heteringe und bestentnisse det Closter to Ringeln, undt 6res gödliken angeharen lovenes der hilligen reformationen Herrn Johann Abbates undt der perfohnen de darin syndt, wy hebben de gunst und gnade gedaen dat se mögen over acker undt glüder 6res Closter, de se undt 6er vorfahren bueteten an blüsse tyd, fry, leddig undt unbeschwehret alles dienstpflicht, bedeschenkungen, wuen dat benennen mögt von Huse for Lövenborgh to dien, selbst mit schwere kost undt schlete von 6ren Herrn geburet undt gefruchtet haben, Nun vortan mögen bemeygern, mit twey ober dreyen meygern so vele 6m dar to milbt undt noth is, undt de selven meygern schullen

⁴⁾ Die Herrn von Schwichelb hatten zu der Zeit das Schloß und Amt Liebenburg, damals »Lövenburg« genannt, wozu die Abtei Ringelheim (hier »Ringeln« geschrieben) gehörte, pfandweise im Besitze. Der Bischoff von Hilbesheim konnte demnach, so lange dieses Verhältniß dauerte, ohne die Zustimmung der von Schwichelb, über die nachgesuchte Bemeierung nicht verfügen.

desglic bre undt ores Closters gude buven undt fruchtigen, na also sulvest vorgeden hetten fry, ledbig undt unbeschweret alles dienstpflicht bebeschagungen; wie man dat benomen mögte tor Lövenborgh to dove, undt de von Schwichelde vor benömbte undt von ores undt nakomen tor Lövenborgh schullen undt wollen deselven meygern undt des Closters güder verbidde undt vor begedingen glic anders der ören wurume das noth undt to donde is, Undt darum schullen de vorbenomnte Herr Johann Abbeth, Syne nakomen die Huse to Lövenborgh alle jar, je von enen ören meygern tene Dyns fr. gulden to schicke geben undt von der darin nichts verpflichtet wesen, Geschege ock öre undt ores Closters beste, so dörr beweg geringe öre gude nicht wesen wolde, und öre gud wedder selves buven und fruchtigen so schullen se den guden ores licken ave syn, was von der denen nicht beschweiet syn sondern öre guder fry gebrucken, na also vort; Undt de von Schwichelde schullen so dan doch like woll vorbidde undt vorsegedingen glic anders der ören, so se an buße tyd gedaen hetten. Undt dat dyt also vorgescriven is, stede uez undt unverbrocken schal gehalten werden, dat to bekenntniß hetten wy unse Insigel wittlichen hengeln heben an düssen breve, Undt wy Eggers Domprovest, Henning Dambekan, Symon Scholmeister undt Capitel to Hilbesheim, Dieberick undt Cordt Broders von Schwichelde undt nu tor tyd besitters det Huß tor Lövenborgh bekennen openbar in düssen selben breve dat alle vorschreven stücke mit unsen guden willen und vulborde geschehn syn, Undt wy vorbenomnte von Schwichelde schullen undt wellen uez undt stede holden un

6 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

gefehrden. Dat to bekenntniß hebbe wy unse zugesage abhange laten by des vorbenambten unsers gnedigen Herrn Insigel an dessen breve, na Goddes wordt vorteyn hundert Jaren in dem seven undt festigen Jare am mydewecken na Palmen«.

Aus diesem Begnadigungsbrieife Bischoffs Ernst ergeben sich folgende Thatsachen:

1) Diejenigen Ländereien, welche von der Abtei Ringelheim selbst cultivirt wurden, waren dem bischöflichen Schlosse zu Lovenburg nicht pflichtig; sie wurden es nach dem damaligen Gebrauche aber, wenn solche an pflichtige Personen vermeiert wurden. Nach den in diesem Brieife enthaltenen Bestimmungen des Bischoffs Ernst, zu welchem Brieife die von Schwicheld ihre Zustimmung gaben, sollten solche Meiergüter nichts desto weniger die Qualität der Exemption behalten.

2) Der Bischoff setzte ausdrücklich fest, daß die Abtei das Recht haben sollte, die vermeierte Länderei nach Gutdünken wieder an sich zu ziehen, und zum Nutzen des Klosters selbst zu cultiviren oder anders zu gebrauchen.

Es geht aber 3) aus diesem Begnadigungsbrieife hervor, daß der Ausdruck »meyer« und »bemeeyern« im Hilbesheimischen keinesweges die nämliche Bedeutung hatte, wie in einigen andern alten Provinzen des Hannoverschen. Es war hier nicht, wie dort, von einer beschränkten, aber erblichen Benützung des Meierguts die Rede; der Meier in Ringelheim war ursprünglich ein bloßer Zeitpächter.

Aus den, in den Lagerbüchern der Abtei abschriftlich

aufbewahrten Meierbriefen ist ersichtlich, daß das Kloster von 1467 an, einzelne und zwar die am weitesten von Ringelheim entfernten Äcker an Personen, die bereits in dem Orte wohnten, oder in der Folge sich dort ansiedelten (unter welchen einige Familien aus Brabant), auf den Zeitraum von neun Jahre verpachtete, welches »vermeiern« genannt wurde; daß einige dieser Pächter diese gepachteten Ländereien nach Ablauf dieser Pachtzeit, im Gefolge eines alle neun Jahre erneuerten Meierbriefes, auch »Pachtbriefes« genannt, behielten, andere Meien solches aber an das Kloster zurück gaben; daß diese Pächter nicht immer die nämlichen Grundstücke in der Pacht behielten, auch nach der Convenienz des Klosters geringere oder mehrere Äcker erhielten. Nach Maßgabe des Umfangs der gepachteten Ländereien, wurde dem Pächter mehr oder weniger Wiesenwachs mit verpachtet. Der Hutungsberechtigung ward in dem Meierbriefe nicht besonders erwähnt. In Betreff der Koralleistungen an die Abtei war vom Anfange an das Verhältniß festgesetzt, daß von jedem Morgen im Winterfelde drei Himten Roggen, und im Sommerfelde drei Himten Hafer an das Kloster alljährlich geliefert werden mußten. Das Brachfeld hatte der Meier frei ⁵⁾. Die Zahl der jährlich zu entrichtenden Hand- und Spann Dienste richtete sich nach der Anzahl der verpachteten Morgen.

So wie die Meier im Verfolge der Zeit nach mehreren Generationen im Besitze der gepachteten oder vermieerten

⁵⁾ Die »Dreifelderwirtschaft« scheint seit den ältesten Zeiten im Hilbesheimischen eingeführt gewesen zu sein. Die thätigste Benutzung des Brachfeldes ist neuern Ursprungs.

Adressänderungen verblieben, scheinen sie sämmtlich das Eigenthum ihrer Gebäude, die bis dahin zum Theile dem Kloster gehörten, erworben zu haben. Es findet sich in dem Meierbriefe keine Spur, daß sie dem Kloster etwas für die Benutzung ihrer Wohnungen entrichten mußten; wohl aber ist von einem jährlichen Zins für Hof und Garten, der gemeinlich in Ablieferung von zwei Hühnern und einem Geldzins von zwei Mgr. und zwei Pfennigen bestand, die Rede. Auch kam neben der Lieferung des jährlichen Zinskorns ein so genannter „Wiesenzins“ auf, der bei einigen Meiern einen Gulden betrug. Nicht weniger erwähnen die Meierbriefe einer bestimmten Anzahl von Handdiensten, die in der Erntezelt, oder wenn das Kloster solche außerdem verlangte, geleistet werden mußten.

§. II.

Diese Art der Vermeierung der Ländereien fand so vielen Beifall, daß das Kloster nicht nur von den in der Ringelheimischen Feldmark belegenen, sondern auch von denjenigen Grundstücken, die selbigs in andern Gemeinden besaß, viele Morgen auf gleiche Bedingung vermeierte. Da aber der Begnadigungsbrief des Bischofs Ernst von 1467 sich nur über die in der Ringelheimischen Feldmark belegenen Äcker erstreckte; so war es zweifelhaft, ob diejenigen Grundstücke der Ringelheimer Feldmark, die das Kloster seit der Zeit des Bischofs Ernst vermeiert hatte, sowie die der außerhalb derselben vermeierten Grundstücke, auch Ansprüche auf die Befreiungen hatten, die der Begnadigungsbrief des Bischofs

Ernst zusaherte. Es waren wirklich Fälle eingetreten, daß das Amt Liebenburg die seitdem von dem Kloster Ringelheim angestellten Meier zu Dienstleistungen aufgefördert hatte.....

Als nächstes Document über das Meierwesen, findet sich in der ringelheimschen Registratur ein sogenannter Confirmationsbrief der Begnadigung Episcopi Ernesti vom Herzoge Heinrich Junior von Braunschweig, datirt 1525.

Dieser Herzog hatte in der sogenannten hildesheimischen Stiftesfehde das große Stift Hildesheim in Besitz genommen. Der damalige Abt von Ringelheim, Nicolaus Mundt, hatte unter andern seine Abtei betreffenden Vorstellungen sich auch wegen Bestätigung und Erweiterung der in dem Begnadigungsbriebe des Bischoffs Ernst enthaltenen Bestimmungen, in Betreff der Meier in Ringelheim an den Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig gewandt, worauf nachstehende Resolution erfolgte:

»Von Gottes gnaden, Wye Henricus Junior, Herzog tho-Braunschwig-Lüneborgk bekennens oppens in undt mit bliffen unser Dreye vor uns den Hochgeborn Fürsten Herrn Wilhelmus unser Bruder, unsern erben undt nachkommen, undt vor einem jeden, dat the ehrwürdig undt geistliche Herr, Nicolaus Mundt, Abbat des Closters Ringelheim vor uns komen undt syn goot schwagheit, fehlete unkoft synns Closters ader undt glüber halver, undt behalven ohne syn nachkommen samit synen convent so danc ader wie ist Closters Dure, hiervort mit solken groten beschwerde undt unkoft langer tho ploigen undt

10 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

tho' beackern sulvest gang schwerligt undt unfruchtbar, (wi hier undt syn convent vermerken) demodigen geclaget undt dan by ihme syne nakomen det Closters göder tho Ringeln (wo de belegen synt) tho bemeygern, mit so vehlen meygern, so vehle ehne der noht tho sey, solch günstige gnade tho erlangen gebeden, undt ock deselben meyer det Closters güden heben vor allen Dienst, schagung, bede möglicht wo man det benömen möckte, (so he undt syn convent det lange ock gehabt hetten) tho dien them Husz thor Lobenborgh fry, loß tho stecken behmütig gebeten, Wye derohalven seyen dermaßigen Bede mit gnaden geneyget, rener besunderlicker gnade undt gunst (de Wye tho ihme undt syn Closter tragen) ehres gottlichen angehören conventes willen undt ehres Closters bestantnisses, ehne synen nakomen, sambt tem convents the gunst undt gnade gedane, dat se wegen ehres Closters acker undt güder wo de belegen, de se undt ehre vorsehren vorher und in düße Lydt fry und leddig, unbeschwehret aller plicht, bede, schagungen wo man dit benömen möckte, thom Husz thor Lobenborgh, oder davon sulvest den Huszholdern tho dien, sulvest mit schwehren untkosten undt schlete von ehren Hoffe gebeackert und gefruchtet hatten nu vort mehr schullen, und mögten bemeygern mit so velen meygern als ihme dat bequeme und noht tho ist, undt desülven meyer schullen des glück ehres Closters güder und acker bowen und fruchtigen, na als se sulvest vorhin gedan, fry, leddig undt unbeschwehret, alles deenstes, unpfligt, bede, schagung, oder anders wat them husz thor Lobenborgh, oder them huszholder deser vest tho dien. Dæ geven Wye them ehrwerdigen vordenambten

Abhte, syne nakomen, sambt then convent tho Ringeln in düssen unsen Breve the macht beholden, so ehre sambtlichen böchte, dat se the bemeygerung ehres Closters beste und nutzen nicht syn willt, oder nicht ehre meyger vorsämbllich in the hauringe, betelinge true wahren, oder deren acker güber unfrye machen wollen oder zegt the Abbt doch mit synen convent ehre acker, güber sulvest tho bowen undt befruchtigen weder gesinnet wurden, oder det ackers güber tho vergauen berechtiget worden. Als den schall und mach altydt the Abbt, syne nakomen sambst syn convent, syne güber, undt acker wedder nehmen, mit dersülven fryhit, beteringe, (als he se vor stet gedan) ohne zwingeslich verhinbernisse, of the insage det Hupholders tho Löwenborgh ofthe des meygers, und bruden ehre güber nich als vor fry unbeschweret. Undt dat tyt also vorgeschrienen stede undt unverbroden gehalten schall werden von enen ieden, det tho bekennnisse undt bevestigung hebben Wye unse insigel mit liden hengen Heren an düssen Breve, undt ist geschehen nah Gottes geburdt in jare so man schreve dusent fiffhundert undt negen undt twentig am Tage Thomae Apostoli.

Im Gefolge dieses Confirmationsbriefes Herzogs Heinrich des Jüngern, erhielt das Kloster nicht nur eine Bestätigung der Privilegien, die der Begnadigungsbrief des Bischofs Ernst enthielt, von der in der ringelheimischen Feldmark belegenen, bereits vermeierten Grundstücken, keine öffentliche Abgaben oder Leistungen zu entrichten, sondern diese Befreiung, was auch auf alle vom Kloster außerhalb der ringelheimer Feldmark belegenen und auf gleiche Weise ausgethanen Grundstücke,

12 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

oder welche in der Folge vermerkt werden würden, ausgebeht. Sogar auf den Fall, wenn ein Klostermeier bereits an das herrschaftliche Schloß und Amt Liebenburg Dienste geleistet habe, sollte er in der Folge davon befreit sein. Auch bestimmt das Rescript des Herzogs Heinrich des Jüngern ausdrücklich, daß dem Kloster das Recht vorbehalten bleibe, die vermerkten Ländereien und Wiesen, nach eigenem Gutdünken, wieder an sich zu ziehen, selbst zu cultiviren, oder wieder zu vermerken.

§. III.

Die Häupter des schmalkalbischen Bundes, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf von Hessen-Cassel besetzten das große Stift Hildesheim und schickten im Jahre 1546 einen Curdt von Dalwig nach Ringelheim, der eine Beschreibung von allen Bestandtheilen der Abtei aufnehmen mußte. Der Bericht des von Dalwig ⁹⁾ enthält nicht nur eine umständliche Beschreibung der Größe und Lage der Äcker,

⁹⁾ Der Originalbericht des von Dalwig ist mir aus dem wolfsenbüttelschen Archive, woselbst er bis dahin aufbewahrt worden ist, mitgetheilt; er führt die Unterschrift: »Ampt des Klosters Ringelem Vom Cordt v. Dalwiges bericht of die artickel die mich von wegen Ehur und Forsten Sachsen undt Hessen, vndt der christlichen vormlinge durch Stadtholber undt vorordense rheber tho Wulsenbuttel behändiget undt zugeschiesen Geyn wurden. a^o. 46.« Es verdient bemerkt zu werden, daß die Unterschrift des Verfassers sich nicht am Schlusse, sondern gleich in der Überschrift des Auftrages befindet und die vorkommenden Zahlen mit deutschen Buchstaben bezeichnet sind.

Wiesen, Hütungen und Holzungen, die zu der Abtei gehörten, sondern auch Ertrags-Berechnungen. Der von Dalwig war im Dienste des Landgrafen von Hessen-Cassel. Es scheint, daß die Benennungen »meyger« und »bemeygern«, die zu der damaligen Zeit im Hilbesheimischen bei Verpachtungen üblich waren, im Hessischen unbekannt gewesen sind. Statt Aufführung der Meier und der selbigen vermieerten Grundstücke finden sich nachstehende Rubriken:

1. Morgen zu Ringelheim, welche nebst Hube an Bauern im Dorfe um einen Zins ausgethan;

2. Einzelne Acker, welche außerhalb dem Ringelheimischen Felde gelegen, und um Zins ausgethan.

In einer Note ist gesagt, daß der dritte Theil der um Zins ausgethanen Acker keinen jährlichen Zins zahle, weil dasselbe nicht bestellt werde.

Bei der Rubrik »Hube« ist berechnet, wie viel die von Bauern in Ringelheim eingekäumte Hütung an jährlichem Werth-betrage.

Statt »Meier« ist in dem ganzen Bericht die Benennung: »Heurlinge« gebraucht.

Die Geld- und Korn-Gefälle aus anderen Drikschaften sind unter der Benennung »Zins« und »Heur« aufgeführt.

Sämmtliche Acker, Wiesen und Hütungen, die um Zins und Heur ausgethan sind, sind in der Generalsumme der zu der Abtei gehörenden Parcelen mit eingeschlossen.

Es scheint, daß der Unterschied, welcher in dem Dalwigischen Berichte zwischen Zins und Heur gemacht wird, die Verschiedenheit der auf eine Reihe von Jah-

14 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

den ausgethanen Ländereien im Vergleiche mit den, die nur Jahrsweise verpachtet wurden, hat bezeichnen wollen.

§. IV.

Der Abt Heinrich Wischius⁷⁾ ließ im J. 1571 ein Formular in das Kloster-Lagerbuch einrücken, nach welchem in der Folge alle erlassenen Meierbriefe ausgefertigt wurden, mit folgender Bemerkung:

»Dies ist die alte Copia der Meierbriefe, so den Dorflüthen in Ringelheimb für alters gegeben worden, die Ich Heinrich Wischius in dies Buch schreiben lassen, und soll dieser Stylus, alle Zeit beibehalten werden mutatis nominibus und wie viel Morgen ein jeder hat. Geschehen am Tage Thomae Apostoli Ao. 1571.«

Das von dem Abte Heinrich Wischius für die künftige Ausfertigung der Meierbriefe vorgeschriebene Formular ist ein Meierbrief, den der Abt Christian im J. 1552 ertheilt hatte, und folgendermaßen lautet:

»Wir Christian Abt, Arnold Senior und ganze Convent des Klosters Ringelheimb, thun hiermit vor uns und unsre nachkommen, auch Jedermänniglich öffentlich kundt und bekennen, daß wir den arbeitsamen Caspar Jars zu Ringelheimb und seine Erben mit neun Morgen dienstfreies arthöfliches Landes, als drey im Win-

⁷⁾ Heinrich Wischius war der erste protestantische Abt zu Ringelheim. Er verfertigte, auf Befehl des Herzogs von Braunschweig, eine schriftliche historische Nachweisung von den zu der Abtei gehörenden Gütern, die noch im Original in der Ringelheimischen Registratur vorhanden ist, und einige für die ältere Geschichte und Geographie des Hilbesheimischen interessante Notizen enthält.

ter, drey im Sommer und drey im Brachfelde sambt einer Wiese und dem Wohnhause in und vor Ringelheim belegen, auf neun Jahre lang von dato an bemeyert und noch über sothahene jeko bemeyerte neun Morgen Landes noch einen Morgen Landes, wo derselbe vor Ringelheim und Sehlde belegen, gutwillig eingethan haben, dergestalt und also, daß er uns und unsern Closter Järlichen zwischen Michaelis und Martini von jedem Morgen im Winterfelde drey Hümpfen Rocken und vom Sommerfelde drey Hümpfen Hasern, braunschweiger Maße, an guten reinen Markgültigen Korn, von dem Hofe zwei Hühner und drey Mgr. vier Pfennige und einen Gulden wiesenzins entrichten und bezahlen, auch die von altersher gebräuchliche Handtdienste in der Erndte, oder zu welcher Zeit Er oder sie gefordert werden, ungesäumt leisten, und sich sonst wie frommen getreuen Männern eignet und gebühret, bezeigen, des Closters Schaden abwenden, Nutz und Beste aber nach Vermögen befördern, helfen sollen und wollen. Wenn aber die neun Jahre um und erloschen, soll dieser unser gegebener Meierbrief alsdann todt und unkräftig seyn, gedachten Jans und seine Erben aber obliegen, bey uns oder unseren Nachkommen umb anderweitige Vermeierung anzuhalten. Im Fall aber Caspar Jans und seine mit bestimmten in Entrichtung der jährlichen Kornpacht, Hoff- und Wiesen-Zins, auch Leistung der gesetzten Dienste säumig, die Vermeierten neun Morgen so wohl auch etwas von dem ihm hierzu gutwillig eingethahenen Morgen Landes verpfänden, versetzen, nicht bearthigen, oder sich uns, oder unseren Nach-

Indar haben die Bischöffe von Hildesheim beständig die Besignahme der hildesheimischen Ämter von Seiten der Herzöge von Wolfenbüttel und Calenberg im Gefolge der Stiftsfehde, als unrechtmäßig gewesen zu sein erklärt; und die gesetzmäßigen Verfügungen derselben nicht, als für die hildesheimischen Untertanen verbindend, anerkennen wollen. Da aber, nach dem über die Restitution des großen Stifte Hildesheim vom Jahre 1643 zu Goslar abgeschlossenen Haupttractate, in welchem der Fürstbischoff und das Domcapitel zu Hildesheim (im §. 22.) die Landtagsabschiede und Schatzordnung, gleichwie (im §. 26.) alle Privilegien, Immunitäten und Concessionen, welche die Herzöge von Braunschweig denen von Adel, Städten und andern privatim gegeben, bestätigten; so schint es keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß die erwähnten Bestimmungen des Landtagsabschiedes zu Salzdahlen für das große Stift Hildesheim, auch nach erfolgter Restitution auf das Bisthum Hildesheim, gesetzliche Kraft behalten haben.

Allein in diesen Bestimmungen selbst liegt eine Dunkelheit, die zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung gegeben hat.

Bestimmt ist festgesetzt, daß der Meierzins nicht gesteigert werden soll¹⁹⁾; den Meiern wird das Recht beigelegt, jede Vermehrung ihrer Prästationen, sogar wenn ihnen solche als Strafe auferlegt worden, über ihr Amt als verbindlich angesehen wird, stimmt mit dem von Salzdahlen von 1597 überein.

¹⁹⁾ Diese Bestimmung findet sich auch in der hildesheimischen Dienstorfnung §. 16.

selbst, und das Meiergut zu behalten, solche angelobt hätten; später als nichtig und unverbindlich anzusehen.

Dieser erste Grundsatz, nämlich die Nichterhöhung des Meierzinses, ist vom Anfange der Ertheilung der Meierbriefe, die sich in der ringelheimischen Registratur finden, nämlich von 1467 an, immer befolgt worden. Ein Grund hiervon scheint der hohe Zins selbst gewesen zu sein, den man gleich Anfangs auf die vermieerten Ländereien, durch die bedeutenden Naturalprästationen, welche die Meier jährlich leisten mußten, legte.

Die nun folgende Bestimmung des Landtagsabschiedes ist aber weniger klar. Es heißt dort nämlich: »Zur Anstrengung des Meier hat ein Gutsherr wegen bedeutender Zinsrückstände, Verschlechterung oder Verspitterung des Meierguts, aber auch seiner Berechtigung, wenn der Gutsherr die Güter zu seiner eigenen Nothdurft zu gebrauchen vorhat.«

Man sieht leicht ein, daß, wenn diese letzte Bestimmung dem Buchstaben nach in Kraft treten sollte, ein großer Theil der früher meierrechtlich ausgehanen Ländereien längst von dem Gutsherrn eingezogen worden wäre, da, bei den Fortschritten des Ackerbaues und den von Zeit zu Zeit Statt gefundenen hohen Getreidepreisen, viele Meierländereien auf den meisten Gütern eine so günstige Lage haben, die Herbeiziehung derselben zur eigenen Kultur wünschenswerth zu machen.

Der bereits erwähnte protestantische Abt zu Ringelheim, Heinrich Wischius, der dem salzbahler Land-

20 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

tage bewohnte, und als Landstand mit unterzeichnete¹¹⁾; fuhr nichts desto weniger fort, die Meierbriefe von Ringelheim in der vorhin (S. IV.) bemerkten Art zu ertheilen. Er selbst und die nachfolgenden Prälaten bezogen sich auf die vom Bischoffe Ernst 1467 und dem Herzoge Heinrich 1529 dem Kloster zugestandenen Privilegien, die durch den salzbahler Landtagsabschied Keinesweges aufgehoben wären, und nach welchem selbigem verstattet sei, die Meiergüter nach Gutdünken einzuziehen.

Ein zweiter Gegenstand; worüber der salzbahler Landtagsabschied keine genügende Auskunft gewähret, betrifft die Frage: ob, wenn der Meier aus rechtmäßigen Gründen seines Meierguts verlustig erklärt ist und dasselbe wirklich geräumt hat, solches zu der freien Disposition des Gutsherrn zurück falle, oder einem Dritten wieder vermeriet werden müsse?

Die hierauf Bezug habende Stelle in dem salzbahler Landtagsabschiede besagt: »Die Beamten sollen dahin sehen, daß die Stellen mit tüchtigen Meiern wieder besetzt würden«. Ob sich diese Stelle nur auf ganze Meierhöfe oder auch auf einzelne Stücke derselben, welche

¹¹⁾ Mehre von Abel legten förmliche Protestationen gegen die Beschlüsse des gandersheimer Abschiedes ein. Als die Mönche nach dem göslarer Friedenstractate von 1643 wieder in den Besitz der Abtei Ringelheim gesetzt wurden, erklärten sie alle Verfügungen des protestantischen Abts Heinrich Biskhus, die den alten Privilegien des Klosters zuwider gewesen wären, für null und nichtig, weil er ein unrechtmäßiger Inhaber der Abteistelle gewesen sei.

die Qualität von Meierland haben, beziehen soll, das über herrschen verschiedene Meinungen.

Diese Bestimmung selbst war ohne Zweifel nur zum Besten des Staats festgesetzt, und nur der Landesherrschaft konnte das Recht zustehen, auf die Wiedervermeierung eingezogener Meiergüter zu dringen. Es sind im Hildesheimischen mehre Beispiele bekannt, daß eingezogene Meiergüter zum Haupthofe gelegt worden sind, ohne daß eine Intervention von Seiten der Landesregierung erfolgt sei.

Was nun insbesondere das Kloster Ringelheim anbelangt, so findet sich nicht: daß, ungeachtet der Beharrlichkeit, mit welcher es sein Recht, das Meierland nach Gefallen wieder an sich zu nehmen, behauptete, es jemals solches in Hinsicht der im Gefolge der Privilegien des Bischofs Ernst und Herzogs Heinrich errichteten Meierhöfe ausübte.

Die eigentlichen Meierhöfe in Ringelheim waren mit so wenigen Ländereien dotirt, daß sie bei einer Verminderung des Complexus der Grundstücke, das zum Ackerbau erforderliche Zug- und Rind-Vieh nicht mehr halten, und die auf selbigen ruhenden öffentlichen und Gemeinde-Lasten nicht tragen konnten. Die Einziehung einzelner Parzellen des Meierguts war daher schon aus dieser Ursache nicht rathsam, wenn der Bauerhof nicht zu Grunde gehen sollte.

Diese eben erwähnten großen Lasten ¹²⁾ waren aber

¹²⁾ Diese Lasten nahmen nach Verhältnis, daß die Staats- und die Gemeinde-Verfassungen sich mehr und mehr ausbildeten, in einer auffallenden Progression zu. Die 28

22 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

auch die wahrscheinliche Veranlassung, daß das Kloster sich nicht mit der Einziehung ganzer Meierhöfe befassen wollte, weil es dann solche von dem Haupthofe hätte leisten müssen. Eine andere Folge würde gewesen sein, daß das Kloster in Betreff des eingezogenen Meierhofes unter die Gerichtsbarkeit des Amtes Liebenburg gekommen sein würde, dem solche über das Dorf Ringelheim (in welchem die Meierhöfe belegen sind) zustand, während die des Klosters sich nur auf den Bezirk der so genannten »Klosterfreiheit« erstreckte. Dazu kam noch, daß die Mönche bei dem geringen Ertrage, den ihnen die eigene Cultur der Klosterländereien im Gefolge der schlechten Führung ihrer Oekonomie gewährte, keine Neigung hatten, ihrem Ackerbaue eine größere Ausdehnung zu geben, sondern es bequemer fanden, den Meierzins zu beziehen. Dagegen finden sich in der ältern und neuern Zeit viele Beispiele, daß das Kloster Ländereien eingezogen und in eigene Cultur genommen hat, die keinen Bestandtheil der eigentlichen Meierhöfe im Dorfe ausmachten, auf welche jene Lasten nicht ruheten, wenn solche gleich in den Pacht- oder Meier-Briefen als vermeiert bezeichnet waren.

§ VI.

Die Vortheile, die im Gefolge des sakbadler Landtagsabschiedes den Meiern auf mehreren Domainen

Meierhöfe, welche die Gemeinde zu Ringelheim bilden, müssen alle so genannte »Reihedienste« leisten und die Kirche und geistlichen Gebäude der protestantischen Pfarre auf ihre Kosten neu bauen und repariren.

und Gütern nicht nur im Wolfenblüttelschen, sondern auch im Hilbesheimischen zu Theil geworden waren, entgingen den Meiern in Ringelheim nicht; sie suchten sich von Zeit zu Zeit durch Vorstellungen, auch wohl durch gewaltsame Eingriffe in die bis dahin anerkannten Gerechtsame des Klosters ghnstlichere Bedingungen, als ihre Meierbriefe besagten, zu verschaffen.

Jahrhunderte waren verfloßen, seitdem die nämlichen Familien sich im ungestörten Genuße der Meiergüter befunden hatten; diese glaubten daher ein Recht erworben zu haben, dasjenige als ihr Eigenthum betrachten zu können, was ihre Meierbriefe noch immer von Seiten des Klosters, als Zeitpacht verliehen, bezeichneten. Im Jahre 1676 weigerten sie sich zuerst, der in ihren Meierbriefen enthaltenen Verpflichtung gemäß, nach Ablauf der in selbigen festgesetzten neun Jahre, um neue Vermeierungen nachzusuchen, und erklärten, daß sie deren, um sie in ihrem Besißstande zu schätzen, nicht weiter bedürften.

Der damalige Abt des Klosters Ringelheim, Henricus, ließ über diesen Vorgang durch einen Notar nachstehendes Protocoll aufnehmen:

»Instrumentum factae protestationis et relationis.

Und und zu wissen sey Jedermänniglich durch dieses offene Instrument, daß im Jahre, als man schrieb und zählte nach der heilsahmen Gebarth Jesu Christi, Ein Tausend, Sechshundert Siebenzig Sechs, in der 14. Römer-Zins-Zahl bey Hersche und Regierung des allerdurchlauchtigsten u. ff. Herrn Leopold der

Erste erwählter und gekroener Kaiser u. ff. Mittwochen nach Palmarum u. ff. ward von Ew. Hochwürden Herrn Henricus Prälaten des Closters und Gotteshauses Ringelheimb bey anwesenden zweien dazu erbetenen und subrequirirten Zeugen, benämlich: M. Mathiae Salhuler, Maurer zum Salzliebenthal und dann Claus Haverlah Closter Meier und Einwohner in Ringelheimb ich erfordert, anzeigend daß die Closter Meier in Ringelheimb alle Jahr auf beschehene Loßkündigung des Closter-Landes, nach verfloßener Meier-Jahre, wie anjese dieselben ihre Endschaft erreicht hätten, umb Concession anzuhalten, oder die Länderei liegen zu lassen, zu thun schuldig wären, sie aber propria auctoritate sich deren bemächtigt, wie inhalt verführter Schedula requisitionis mit mehreren besagt:

Ehrenvestere und wohlgelehrter Herr Notarius,

Demselben gebe hiemit zu vernehmen, wie daß den Closter-Meiern zu Ringelheimb nach verfloßenen neun Meier-Jahren auf St. Thomas Tag das Land vom Closter aufgelündiget und nach beschehener Loßkündigung ein jeder Meier, ehe und bevor sich des Landes wiederumb anzumaßen, bey dem Closter sich anfinden, Wichtigkeit treffen und Concessionen bitten, besage inhalt der alten Urkunden Privilegien und Gerechtigkeiten, womit dasselbe Anno 1467 von dem Bischofe Ernst zu Hildesheimb Christmilber gedacht und befehliget und in gnaden angesehen, dahin gehalten wahren und solches von den Closter Meiern vor und nach dem Kriege in viridi observantia gezogen und zur rechten Zeit umb anhaltende Concession, nach abgehaltenen Meier-Jah-

ren, die sich dann ad modicum tempus und nicht weiter erstreckten, sich angeschickt und bemutet hetten, nunmehr aber dieses Jahr solche gebräuchliche Ansuchung außer Acht gelassen, proprio motu sich des Landes bemächtigt, darauf Mist gefahren, gepflüget und also contra jura et privilegia monasterii, (die ihnen denn in hoc passu wohl bekannt) re diametra schnurstracks zuwider gelebet. Warin mir denn und meinen Herrn Conventualen solche eigenthätigkeiten befremdet vorkommen, sintemahlen wir vor undenklichen Jahren, (wie vorhin specificirt angeführt) in ruhiger possession begriffen, und dabey andern jaribus von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln u. als Bischöffen zu Hildesheimb auf unterthanige imploration gnädigst zu schätzen seyn, uns aber bey der Churfürstlichen Regierung daselbsten und unterthänigst zu beschweren in dieses Krieges-Unruhe Bedenken getragen, gleichwohl aber wir ratione monasterii pro conservanda nostra possessione et jure nostro conservando wider solch der Meier Beginnen, für Euch hierzu sonderlich erbettenen und mit einer einliegenden Acta bestellter Notarius und Zeugen des heilsamen remedium protestationis zur Hand nehmen müssen, Euch vor mich, und in Nahmen meiner Herrn Conventualen instanter, instantius et instantissime bittend, Ihr wollet diese unsere (nehmlich daß wir in der Meiere zu Ringelheimb widerrechtliches und unsern juribus possessionis et privilegiis, welche kombt und sonders vom Herzoge Heinrich Julius Anno 1529 gnädigst und getreulich confirmirt sind, wider-

26 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

wertiges Beginnen nicht gestatten, sondern uns bey unsern rechten und gerechtigkeiten geschüzet wissen, und deroobwegen hiermit zum zierlichsten alle solche beschehene eigenthümlichkeiten in optima forma protestirt haben wollen) fleißig ad notam nehmen, mehrere Zeugen darüber subrequiriren, diese protestation solemnimodo et forma instrumentiren, und darauf beide Bauermeister zu Ringelheimb, benamentlich Heinrich Strubes und Bassel Bruer für Euch fordern, diese unsere protestation ihnen notificiren und in gegenwart der Zeugen fürlesen, darnach an ihnen begehren, sie deolarationem, worumb, oder aus was Ursachen die andern Meier solche limites überschritten, und den juribus et privilegiis zuwider gelebet hetten, von denenselben Bericht einzunehmen, und Euch zu hinter bringen, was sie alsdann im Rahmen der Meier rapportiren, darüber behufiges Documentum vel Instrumentum factae protestationis et relationis ad perpetuam rei memoriam verfertigen und ertheilen, alles gegen dankbare Bezahlung, wie wir uns dann dessen zu Euch und Euern Ampts sehnlich versehen und bleiben,

des Herrn Notarii,
freundtwilliger

Actum Ringelheimb
den 22. Martii
1676.

(L S) Henricus, Abbas
Ringelh. mpp.

Nach Vorlesung berührter Schedulae requisitionia, nahmen die Bauermeister ihren Abtrit, convocirten die

Bauern, welche Cloister-Meier waren, trugen denselben Ew. Hochw. Herrn Prälaten zu Ringelheim dem in der Schedula begriffenen Inhalt vor, und raportirten darauf den andern ihre Meinung also:

Es wehre für Mißfahrend ihres Erachtens nach keiner bösen Meinung geschehen, sondern sie das von Gott gegönnete gute Wetter angesehen, und in Acht genommen hätten und daro Ursachen solche Mißfahren gesehen, sie die Cloister-Meier wüßten sich gar wohl zu erinnern, daß ein jeder Meier dem alten Gebrauche nach, ehe das Cloisterland hinwieder cultiviret, vor erst umb Concessiön anhalten müsse, wehren auch vor einiger Zeit willens gewesen, solches zu thun, weille aber bey dieser bedrängten-Kriegs-Zeit die Meiergelder, denn auch die roostirenden Zinse nicht erfolgen, noch Ew. Hochw. abgeführt werden könnten, so hätten sie schon getragen für dieselben zu kommen. : Bey solchen occasionen interpollirte Clausß Haverlah Einwohner in Ringelheim dem Bauermeister, sagend: er wehre vor diesem auf dem Cloister Hofmeister gewesen; wann die Meierjahre sich geendigt, hette er den Cloister-Meieren vom Hause zu Hause die Kopflindigung des Landes ansagen müssen, wonach sich denn die Leute gerichtet hettten. Es in nembllicher Zeit bey Ew. Hochw. concession des Landes gesucht, auch für seine Person erhalten. Die Bauermeister antworteten hierauf, sie wüßten sich dessen alle zu erinnern, das von ihm gleichermaaßen außershalb dies Jahr geschehen, das nur hierin ein Fehltrit begangen; wehre nicht malitioss geschehen, wollten umb Verzeihung gebetten haben, und Ew. Hochw. zu

28 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

Künftigen Freitag alle sämlich zusprechen und handeln, so gut sie mit ihme könnten, und Gott sollte sie dafür bewahren, dem Cloister einigen Eintracht ihre jura und privilegia zu schwächen, zu thunen, wozu sie denn viel zu gering; wollten sich als Christliche Meier hinführo gehorsamblich bezeigen. Womit die abgefertigten Bauernmeister ihre Rede geendiget, und ich darauf die Zeugen erinnert, dessen eingedenk zu seyn, womit dieser actus factae protestationis et relationis völlig geschlossen Geschehen im Jahre Christi wie oben.

(LS) Hermannus Cositz.

N^s. Caes. zum Salzliebenthal.^e.

§. VII.

Dem Kloster war es geglückt, auf diesem friedlichen Wege den ersten Sturm, den die Meier auf sein Eigenthumsrecht an dem vermeierten Lande unternahmen, glücklich abzuschlagen. Allein wenige Jahre nachher erhoben diese neue Beschwerden und Forderungen im Betreff der Weide- und Hütungs-Gerechtigkeiten, welche in den Meierbriefen nicht ausdrücklich benannt, und deren Grenzen nicht bezeichnet waren.

Der Ackerbau befand sich im 15. Jahrhunderte im nördlichen Deutschlande noch ganz im Zustande der Kindheit; ein großer Theil des gegenwärtigen Ackerlandes war damals noch mit Wäldungen besetzt; die Forsteskultur war so wenig bekannt, daß man die Wäldungen bei willkürlicher Behütung Preis gab, und der fruchtbarste Boden lag nicht selten unaufgetrocken dem Weidegange überlassen. Von Seiten des Klosters hatte man sich

nicht darum bestimmt, wie viel Pferde und Rindvieh der Meier halten, und wo er solche weiden lassen wollte; nur wollte man ihm das Hüten der Schafe nicht verstaten und im Betreff der Wiesen mußte er, ehe er diese behüten durfte, bei dem Kloster um Erlaubniß nachsuchen. Als man aber bei dem immer mehr fühlbaren Mangel an Holz auf eine bessere Cultur der Gärten aufmerksam ward: und zugleich sich von der Nothwendigkeit überzeugte, die Wiesen und die Stoppelfelder systemmäßiger als bisher gesehen war: zu behüten: da beabsichtigte das Kloster, die Meier in Ausübung der Weidgerechtigkeit Beschränkungen zu unterwerfen, die diese sich nicht wollen gefallen lassen. Die bischöfliche Regierung, an welche die Meier ihre Beschwerden eingeschickt hatten, ernannte den Vicekanzler Schilling als Begleitungscommissair, um diese Irrung beizulegen, der unterm 4. und 5. October 1687 über die Hutungsangelegenheiten einen Vergleich zwischen dem Kloster und seinen Meiern schloß, der am 4. und 16. Mai 1709 einem nochmaligen Revision unterzogen ward.

S. VIII.

Die Meier, durch den glücklichen Erfolg ihrer höhern Orts wegen der Hutungs-Angelegenheit eingereichten Beschwerde aufgemuntert, wandten sich im Jahre 1703 mit mehreren Beschwerden über Verletzung ihrer Meierrechte von Seiten des Klosters, an das Domcapitel in Hilbesheim, das zur Untersuchung derselben zwei bischöfliche Räte, Daniel Cossius und David Könnemann, nach Ringelheim schickte. Der nachstehende

ductionis ad certum temp. vollzogen und celebriret, der Locator des Conductoris Erben, (wenn die praestanda praestiren) nicht expelliren kann; Fürß andere solches einzurücken, dem Herrn Praelaten. deshalb nicht thunlich, weil die Conductores nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie damit vorerwähnten ein solches Recht erworben zu haben, daß, wenn sie den Zins richtig liefern, sie und die übrigen nicht abgewesert werden könnten, welches eine perpetua Colonia et sic mutatioem qualitatis contractus nach sich führe.

III. wären die Worte: exceptis casibus fortuitis, ausgelassen, darüber aber repräsentirt, daß es auch dieser Clausel nicht bedürfe, weil 1) deshalb der allgemeine Landesgebrauch sie sicher Helt; 2) sey dieser Punkt vor 15 Jahrenitorum Dominis Commissariis, damaligen Herrn Statthalter, nachmaligen regierenden Guldigen Fürsten und Herrn Hoffürst. Gnaden von Brabeck, und Herrn Dirc. Canzler Schilling, Höchstseligen und höchsten Ansehens verglichen, habe sich auch noch ohnlängst der Herr Praelat zu Liebenburg ad Protocolum erklaert, demjenigen, so es nöthig habe, wann er darumb anhielte, nach vorgegangener Besichtigung Remission wiederfahren zu lassen, und bezuge die von dem Herrn Amtmann zu Liebenburg producirten Verzeichnisse, daß von Anno 1693 bis jetzt her, so oft ein Casus vorgefallen Remissio ad arbitratum des Amtes wirklich geschehen. Also, daß dieses nur eine Zumuthung und eigentlich dahia aufkommen, daß sich die Bauern vereinigten, de

facto so vieles, oder so viel inne zu behalten, wie davon de facto ein oder der andere noch restire: also sich zu remissionen weiter constringiren zu lassen, dem Herrn Praelaten gar nicht thunlich.

IV. Wehre von Gerechtigkeiten in Holzungen, Hut und Weide nichts gedacht, dagegen ihnen aber der obgedachte Vergleich vorgehalten, als worinnen solche Gravamina eines für alle abgethahen, davon sie Abschriften hetten, und sich daran halten müßten.

Endlich wurde ihnen vorgehalten, daß sie eines erwählen mußten, den Meyerbrief vorgeschriebener Maße anzunehmen, oder des Landes lehdig zu gehen, und dasselbe dem Herrn Prälaten zur freien Disposition zu lassen; allein es wollten solches Hans Philipp und Cons. nicht annehmen, sondern suchte jener die Gemeinde wieder an sich zu ziehen.

Vermeinen wir also, daß diese vier Rechtsschuldige, welche fälschlich Beschwerden namens der gangen Gemeinde geführt haben, die durch ihr ungegründetes und unartiges Klagwerk dem Gotteshause muthwillig verursachte Kosten allein zu bezahlen executive anzuhalten, und für alle andere Hans Philipp mit achtägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt zu speisen billig andern dergleichen Aufwiegelern zum Abscheu abzustrafen; auch zu bedeuten sey, falls er sich nicht ruhig bezeige, und des Aufwiegelens enthalten würde, man ihm künftig mit härterer Strafe nach Befinden ansehen würde.

Hildesheim den 21. Mai 1703.

Daniel Cassius mpp.

David Königmann mpp.

34 I. Beitrag zur Geschichte des Meierwesens

Nachdem die bischöfliche Regierung zu Hildesheim diese Entscheidung in allen Punkten bestätigt hatte, wurden die Räubersführer und in specie Hans Philipp zu Liebenburg, laut einer von dem Amte daselbst ausgestellten, den Acten beigelegten Bescheinigung, mit achttägiger Gefängniß im so genannten »Bockstalle« bestraft, die Meier aber gezwungen, die Meierbriefe in der alten Form anzunehmen.

§. IX.

In den, im Gefolge dieser bischöflichen Entscheidung ausgestellten Meierbriefen, finden sich einige Abweichungen von dem Formulare, das seit 1552 (§. IV.) im Allgemeinen angewandt worden war.

In einem Meierbriefe, den der Abt Bernwardus im Jahre 1720 ertheilte, und der als Formular für die bis zur Aufhebung des Klosters ausgestellten Meierbriefe diente, heißt es:

»Wir — — urkunden und bekennen hiermit, daß wir dem N N — — Morgen Kloster freie arthöfigen Landes auf 9 Jahre more locationis eingethan. — — Im Fall derselbe in Entrichtung der jährlichen Korn-, Wiesen- oder Hofzins, die Leistung der Dienste u. s. f. säumig befunden werde, alsdann wollen wir, und unsere Nachkommen sollen befugt seyn, auch vor Ausgang der neun Jahre, angeregte Stücke, eigenen Gefallens, ohne einige Beschwerde, frey wieder anzugreifen und ungehindert männiglich den dieselben anderweit um gebührenden Zins auszuthuen, auch unsers Klosters

Gelegenheit und Bestens nach selbst zu behalten gute Fug und freie Macht haben«.

Nach dem Inhalte dieses Meierbriefes scheint das Kloster sich des immer behaupteten Rechts begeben zu haben, die Meier nach Verlauf der neun Jahre, auch wenn sie bis dahin ihren Meierpflichten ein Genüge geleistet hätten, abmeiern zu können, obgleich dieses nicht ausdrücklich gesagt ist.

In den Meierbriefen, die der Graf von der Schulenburg-Kehnert seit 1803, da ihm das aufgehobene Kloster Ringelheim geschenkt wurde, ertheilt hat, und die noch gegenwärtig in der nämlichen Form ausgefertigt werden, sind die Worte »ärthöfigen Landes« und »more locationis« ausgelassen. Die Form dieser Meierbriefe ist:

»Ich N N urkunde und bekenne hiermit, für mich und meine Erben, daß ich von — — an, bis auf neun auf einander folgende Jahre bemeiert habe, und kraft dieses bemeire den N N mit — — sammt aller Zubehörung und Gerechtigkeit an Holz, Wasse und Weide, nichts ausbeshieden, wie solches die Lagerbücher des Guts Ringelheim ausweisen — — — — wofern er aber in Entrichtung der Zinse und was er sonst zu berichtigen, nachlässig, widerspenstig und sich diesem Briefe nicht gemäß verhalten, oder nach verfloffenen Meier-Jahren nicht gebührend wieder bemeiern lassen würde: so soll dieser Meierbrief erloschen und mir frei stehen, nach bekannten Meierrechten, diese Güter wieder an mich zu nehmen, oder andere damit zu bemeiern«.

§. X.

Das von der hannoverschen Regierung erlassene Ablösungsgesetz beschließt die Reihe der gesetzlichen Bestimmungen über das Meierwesen.

Diese actenmäßige Darstellung gibt ein Beispiel, wie den ursprünglichen von der Landesherrschaft selbst angeordneten Vorschriften zuwider, Zeitpächter nach und nach Erbpächter, denen der Pachtzins nicht erhöht werden durfte, und endlich in sofern Eigenthümer des ursprünglich gepachteten Landes wurden, daß es in ihrer Willkühr steht, sich gegen Zahlung der gesetzlich bestimmten Entschädigung, aller aus dem Pachtverhältnisse entstehenden Verbindlichkeiten gegen den Verpächter zu entleiben, während dieser sich die Ablösung des Meierguts gefallen lassen muß, ohne seinerseits darauf provociren zu können.

In wie fern dieser Eingriff in das Privatrecht durch die davon zu erwartenden wohlthätigen Folgen für das allgemeine Beste gerechtfertiget werden könne? liegt außerhalb der Grenzen dieser rein-historischen Untersuchung. Nur verdient bemerkt zu werden, daß neben den Nachtheilen, die man in der Fortdauer des Meierwesens zu finden glaubt, doch, aus einem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, zwei Vortheile sichtlich hervorgehen, die jenen Nachtheilen vielleicht das Gleichgewicht halten.

Dem Meierwesen verdankt die Provinz Hildesheim unstreitig den Vortheil, nicht schon längst durch Übervölkerung zu Grunde gerichtet zu sein. Was hilft es dem Staate, unter seinen Bürgern eine übergroße Zahl von Proletariern zu zählen, die ihre Familien nicht zu ernähren vermögen, geschweige denn sich im Stande befinden, die öffentlichen und Gemeinde-Lasten zu tragen? Die Zersplitterung der Meierhöfe, wohn das Ablösungsgesetz führt, hat aber eine solche Übervölkerung — wenigstens in der Provinz Hildesheim, wo keine gesetzliche Bestimmung dagegen schlägt — theilweise zur Folge.

Für die bessere Cultur des Grundes und Bodens und der Anhänglichkeit an selbigem, — ein wichtiger Bewegungsgrund zur Vaterlandsliebe — ist es, wie die Erfahrung lehrt, keinesweges gleichgültig, ob der Besitzstand desselben lange Zeit in einer und derselben Familie bleibt, oder ewigem Wechsel unterworfen ist. Seit 1467, da Bischoff Ernst zuerst die Ansetzung von Meiern in Ringelheim verstattete, haben sich diese Meierhöfe nicht nur in ihrer ursprünglichen Consistenz, sondern zum Theile auch in dem Besitze der nämlichen Familien erhalten, die damals mit selbigem bemeiert wurden.

40 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

Welfs IV. jüngerer Sohn Heinrich der Schwarze, folgte erst 1120 seinem Bruder Welf V. im Herzogthume

lebt, aus Baiern hergestammt hat, auch, daß die Welfen in den folgenden Jahrhunderten von den Geschichtschreibern oft „Baiern“ genannt sind.

Im Bezirke des damals sehr ausgehnten, bis an die Grenzen von Ungarn sich erstreckenden Herzogthums Baiern, haben indeß sehr viele angefehene Geschlechter neben den Agilolfingern geherrscht, und Bonifacius, dessen Nachkommen bald als Markgrafen und sehr mächtig erscheinen, kann zwar ein Welf, aber eben so wohl aus den Familien der Guss, Wagana oder der nachherigen Grafen von Scheyern oder Ebersberg entsprossen sein.

Daß auch im südlichen Tirol, in Istrien und in der Mark Verona welfische Güter gelegen haben, kann um so weniger zur Bestärkung der Vermuthung dienen und die Versetzung eines Welfen nach Italien wahrscheinlich machen, weil jene Landschaften nicht zum Herzogthume Baiern gehört haben und es nicht erwiesen ist, daß damals schon jene Besitzungen erworben gewesen, und, wie Eichhorn glaubt, der Güterbesitz beibehalten sei. Daß aber Bonifacius die zu Tortona von ihren Söhnen eingesperrte Kaiserin Judith, eine Tochter des Grafen Welf zu Altdorf, aus der Gefangenschaft befreiet hat, braucht nicht aus verwandtschaftlicher Zuneigung erklärt zu werden. Er war wohl der mächtigste Fürst in der Nähe von Tortona und Gründe der Politik können ihn dazu bewogen haben.

Will man auf Gleichheit der Familiennamen sehen; so dient dies mehr zur Widerlegung, als zum Beweise; denn eine solche Übereinstimmung ist nicht vorhanden.

Welf soll die Bedeutung haben „ein Helfer“, und Bonifacius die Übersetzung dieses Wortes sein. Man will den im welfischen Hause oft vorkommenden Namen Ethico

und in dessen Antheile des Stammgutes. Durch seine Vermählung mit Wulfhilde, die ältere Tochter des letzten

für gleichbedeutend mit Adalbert halten; ein Name, den viele Nachkommen des Bonifacius geführt haben. Wie erzwungen und verwerflich diese Erklärungen sind, ergibt sich aber von selbst. Die Italiener haben, als Welfen unter ihnen erschienen sind, sehr bald den richtigen Namen nach ihrer Aussprache aufgefunden und sie „Guelphen“ genannt. In den beiden Familien hat bis auf Welf IV. keiner sich gefunden, dessen Name in dem andern Hause gebräuchlich gewesen ist.

Hingzu kommt, daß Duratori zwar die Abstammung des Markgrafen Othert I., eines Ascendenten Welfs IV., von Bonifacius sehr glaublich gemacht, doch keineswegs erwiesen hat. Er gründet sich darauf, daß die Otherte in denselben Theilen Italiens geherrscht haben, wo die Güter der Descendenten des Bonifacius lagen. Der Wechsel des Besizes ist aber in Itation damals eben so häufig, wie in Deutschland gewesen. Nachdem ein Haus gefallen war, hat oft ein anderes sich erhoben, und ist in kurzer Zeit zu gleicher Macht hinaufgestiegen.

Wird endlich Gewicht darauf gelegt, daß Heinrich der Löwe, als er zum Fürstengerichte vorgeladen worden, nach schwäbischem Rechte gerichtet zu werden verlangt habe, weil er ein Schwabe sei, und weiter gefolgert, daß darunter nur das bairische Recht verstanden werden könne; so ist schwer zu begreifen; daß hieraus auf die Abstammung des Hauses Este aus welfischem Gebläte geschlossen werden müsse. Gewiß bedurfte es nicht der Berufung auf einen Ahn, der vor dritthalbhundert Jahren Baiern verlassen hatte, oder andere italienische Ascendenten, um sein schwäbisches Domicil geltend zu machen, da schon Heinrichs Ältervater die, zum größten Theile in Schwa-

bilungsfchen Herzogs in Sachsen, hätte er, als dieser

ben belegenen altwelfischen Lande besessen hätte, und was ihm davon gehörte, bis zur vierten Generation vererbt war.

Hat der Name Welf eine besondere Bedeutung gehabt, so gibt die altfächfische Mundart die natürlichste Erklärung. Unsere Vorfahren haben gern den Namen von edlen Thieren geführt; dazu gehörte besonders der Hund. In Niedersachsen versteht man noch jetzt unter „Wölpe“ „junge Hunde“, welches gleichbedeutend mit den englischen „whelps“ ist. In Botho's Chronik heißt Heinrich der Löwe einmal „Hinrik bat Welp“, d. h. „ein junger Hund“ und bedeutet etwa „einen freudigen Kämpfer“. Sollte der Löwe im Siegel nicht ursprünglich ein Hund gewesen sein?

Daß die Mitglieder der, in Deutschland regirenden Linie des Hauses Este „Welfen“ genannt sind, kann nur durch die Abstammung von Welf IV. gerechtfertigt werden, welcher der einzige Ascendent im Mannsstamme gewesen ist, der diesen Namen geführt hat. Weber der Besitz der Güter des altwelfischen Hauses, — die wieder verloren gegangen sind, ehe noch das folgende Jahrhundert abgelaufen war, — noch die Abstammung von weiblichen Ascendenten dieser Familie, begründete nach dem allgemeinen Gebrauche eine solche Namensübertragung oder Vererbung des Familiennamens. Mit größerem Rechte würde, wenn Welf IV. nicht diesen Namen geführt hätte, das regirende östreichische Haus sich „das habzburgische“ nennen dürfen, weil es die von den Habzburgern erworbenen Lande behauptet hat. Die regirenden sächfischen Häuser konnten aber niemals „Hohenstaufen“ genannt werden, wenn gleich sie durch ihre Stammutter Margarethe, eine Tochter des Kaisers Friedrichs II., von ihnen ihre Abkunft herleiten.

1106 gestorben war, den ansehnlichsten Theil der Alloden dieses Hauses erworben, und zur Herrschaft der Welfen in Sachsen den Grund gelegt.

Von Heinrichs beiden Söhnen erhielt nach seinem, 1126 erfolgten Ableben der jüngere, Welf VI., bei der Theilung fast alles Erbgut in Schwaben und Baiern, und Heinrich der Großmüthige, der im Herzogthume folgte, einen Landstrich am Lech und alle sächsischen Lande. Diesen mag er den Vorzug gegeben haben, weil die Aussicht auf größeren Erwerb in Sachsen vermuthlich schon vorhanden gewesen ist. Denn im folgenden Jahre wurde er mit dem Herzogthume in Sachsen vom Kaiser Lothar belehnt, und vermählte sich mit der Erbtöchter desselben. Als er hier nächst 1136 auch Lothringen zu Lehn empfangen hatte, und nach des Kaisers Tode 1137 alle supplinburgsche Familiengüter ihm angefallen waren ²⁾, ist sein Landbesitz vielleicht vor noch größerem Umfange gewesen, als späterhin der seines Sohnes Heinrich des Löwen, als dieser auf dem Gipfel seiner Macht sich befunden hat.

Beide Fürsten, der Vater und der Sohn, erfuhren aber die Veränderlichkeit des Glücks. Heinrich der Großmüthige wurde seiner Würden entsetzt; er verlor Baiern gegen den römischen König Konrad, der erste aus dem Hause Hohenstaufen, und starb im Jahre 1139 bei der Vertheidigung von Sachsen.

²⁾ Die nordheimischen und alt-braunschweigischen Güter wird die Kaiserin Richenza, von der sie eingebracht waren, nicht abgetreten, und bis zu ihrem Tode 1141 behalten haben.

44 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

Nur dieses Herzogthum mit allen Erblanden, ward Heinrich dem Löwen 1142 gerettet. Baiern, das förmlich dem Markgrafen Leopold in der Ostmark vom Könige verliehen war, ist erst nach achtzehn Jahren 1156, als ein zweifaches Band der Verwandtschaft günstig eingewirkt hatte³⁾, vom habenbergischen Hause zurückgegeben. Auf die Lehnsherrlichkeit über die Ostmark wurde zwar verzichtet, und es mußte zur Erweiterung des neugeschaffenen Herzogthums Östreich ein Landsreich diesseits der Ens abgetreten werden⁴⁾. Doch sind diese Verluste überreichlich: durch die von Heinrich dem Löwen nach und nach in Sachsen gemachten neuen Erwerbungen vergütet; besonders die der Grafschaft Stade, der wenzburgischen Alloden, worin ein großer Theil nordheinischer Güter begriffen war, und der jenseits der Elbe eroberten Lande.

So lange die Ausführung seiner Vergrößerungsentwürfe dem Herzoge durch die Gunst des Kaisers Friedrichs I. erleichtert ward, ist seine Macht bis zu einer für das Ansehen des Reichsoberhauptes und die

³⁾ Des Kaisers Friedrichs I. Mutter Judith, war eine Schwester Heinrichs des Großmüthigen, dessen Wittwe 1142 mit dem habenbergischen Herzoge Heinrich von Baiern sich wieder vermählt hatte, aber schon im folgenden Jahre gestorben war.

⁴⁾ Dieses Subjectionsverhältniß hätte wohl wenig zur Verstärkung der herzoglichen Gewalt beigetragen, und der Verlust der Lehnsherrlichkeit ist gewiß geringer gewesen, als der von Land und aller im Umfange des neuen Herzogthums vorhandenen Benefizien.

Freiheit anderer Fürsten allerdings gefährlichen Höhe gestiegen. Sie würde noch einen höchst bedeutenden Zuwachs durch die Erwerbung der Stammlande seines Oheims Welf VI. und Vereinigung alles Guts der Welfen in einer Hand erhalten haben, wenn Heinrich einem Kaufe nicht die ungewisse Erwartung, durch Vererbung diese Lande zu gewinnen, vorgezogen hätte. Der Kaiser, der auf die Vermehrung seines Familienguts nicht weniger als Heinrich bedacht war, als er hierauf mit dem hochbejahrten Welf den Handel abschloß, gönnte ihm gern den lebenslänglichen Besitz, und als dieser im Jahre 1191 gestorben war, — also zu einer Zeit, wo die Umstände am wenigsten einen Einspruch begünstigten, — sind die unschätzbaren Stammlande der Welfen an ihre Feinde, die Hohenstaufen, übergegangen und haben mit deren daran grenzenden Besitzungen ein weites und meist geschlossenes Territorium ausgemacht ⁵⁾.

Das gute Vernehmen zwischen dem Kaiser und dem Herzoge mag durch diesen Vorfall zuerst erschüttert sein. Doch sind seitdem noch viele Jahre bis zu der Katastrophe verlossen, wo Heinrich, von zahlreichen Feinden angeklagt und von Friedrich I. nicht mehr begünstigt, als er zu Recht zu stehen beharrlich verweigert und die Abwehr gegen Kaiser und Reich unternommen hatte, von ungewöhnlicher Höhe um so tiefer hinabgestürzt ist.

Seine Besitzungen wurden von allen Seiten ange-

⁵⁾ Als freies Erbe durfte Welf sein Land veräußern; nur mußte er dem nahen Stammverwandten den Verkauf anbieten. Dies war geschehen, und der Verkauf daher rechtlich vollkommen gültig.

griffen. In beiden weit von einander entfernten Hauptlanden zugleich konnte er nicht persönlich den Kampf leiten. Baiern ward deshalb meist sich selbst überlassen, und diese älteste Besizung des Hauses ging zuerst verloren. Der Vertheidigung von Sachsen hatte der Vorzug gegeben werden müssen; wohl nicht aus Vorliebe, sondern, weil bei weitem die meisten Familiengüter hier sich befanden, deren Rettung unstrittig das Wichtigste war, und da bei einer ungünstigen Wendung der Sache die oberelbische Provinz für den Rückzug offen stand; vielleicht auch, weil Heinrich in die Treue seiner sächsischen Vasallen mehr Vertrauen setzen durfte. Hier wurde zuerst auch sehr glücklich gefochten. Als aber der Kaiser selbst mit einer überlegenen Macht in Sachsen eingerückt war, ist der Herzog bald ganz daraus vertrieben und zur Unterwerfung gezwungen.

Heinrich der Löwe mag den geistlichen und weltlichen Fürsten, die, wie in Sachsen so in Baiern fast ohne Ausnahme, gegen ihn aufgetreten sind, gerechten Grund zur Anklage gegeben haben. Die Feindseligkeit, womit er von ihnen angegriffen ist, muß indeß nicht allein aus seiner Handlungsweise, sondern auch aus dem Haffe erklärt werden, womit überhaupt das herzogliche Amt angesehen wurde.

Dieses begriff die höchste Militairgewalt und das Recht einer Oberaufsicht im Umfange des ganzen Herzogthums, welche die Form einer Lehnsherrlichkeit angenommen hatte ⁹⁾, in sich. Selbst die alten Grafen und

⁹⁾ Eichhorn's „deutsche St. und Rechtsgeschichte“, 3. Ausgabe, §. 234 a in fine und Note i. Den überzeugendsten

die durch höhern Rang und größern Besitz über ihnen stehenden Reichsbeamte, — Markgrafen und Landgrafen, —

Beweis davon liefert wohl das kaiserliche Privilegium für das neue Herzogthum Ostreich sub 3, (bei Eichhorn, Seite 93) wonach der Herzog Oberlehensherr im ganzen Lande werden und; mit Ausnahme geistlicher Fürsten und der Klöster, kein anderer Herr darin Lehne verleihen oder sich ertheilen lassen sollte, ohne daß solche dem Herzoge aufgetragen würden. Denn man muß wohl annehmen, daß dem neuen Herzoge damit nicht mehr Rechte verliehen sind, als den Herzögen überhaupt schon zugestanden hatten.

Am wenigsten zweifelhaft kann dieses Verhältniß in den dem deutschen Reiche hinzugekommenen Provinzen erscheinen, wo selbst die Markgrafen vom Herzoge die Belehnung empfangen mußten, bis sie der Eine nach dem Andern erimirt sind. Es mag eine neue Einrichtung gewesen sein, die auf eroberte Landstriche angewandt ward, worin neue Beamte angestellt wurden und einer Aufficht untergeben werden mußten, und welche nachher auch im Innern von Deutschland Eingang gefunden hat.

In Sachsen scheint die Entlassung des nordsächsischen Markgrafen aus dem Lehnsverbande im Jahre 1142 eingetreten zu sein, da nicht glaublich ist, daß Albrecht der Bär ohne Vortheile zu erlangen, zur Entsagung auf das ihm verliehene Herzogthum sich entschlossen haben würde, und da seitdem erst derselbe „Markgraf von Brandenburg“ sich genannt hat, die Verhältnisse auch ganz dieselben gewesen sind, als späterhin bei der Trennung der Ostmark von Baiern.

Die Grafschaft Holstein war seit Otto's des Großen Zeit ein sächsisches Reichslehn. Herzog Lothar verlieh es 1110, als es eröffnet war, an Abolph von Schauenburg,

48 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

waren verpflichtet, dem Heerbanne des Herzogs zu folgen, und befanden sich mithin in einem Abhängigkeitsverhältnisse. Zwar ist solches nur in Reichskriegen wirksam und jedenfalls sehr locker gewesen; denn sobald ein Privatinteresse obwaltete, wurde dem Herzoge, den Kampf allein zu bestehen, vielfach überlassen, und Markgrafen und Grafen haben kein Bedenken getragen, in Fehden gegen ihn aufzutreten. Doch hatte diese Obergewalt großen Einfluß, besonders indem es dem Herzoge dadurch erleichtert wurde, die zahlreichste Dienstmannschaft sich zu verschaffen und seine Hausmacht zu vermehren.

Die Gauenverfassung war aufgelöst, da nach dem Aussterben fast aller alten Grafengeschlechter sehr viele Gawe zusammen erblich in eine Hand gekommen und andere entweder zerrissen oder mit Familiengütern ver-

und Albrecht der Bär entsetzte sogar während seiner kurzen Regierung den dem Herzoge Heinrich ergebene Grafen, und übertrug die Verwaltung an Heinrich von Bawewide. Mit den Graffschaften Hoya, Bruchhausen und Schauenburg ist Holstein noch in den spätern lauenburgischen Lehnbriefen zu den Lehnen des Herzogthums Sachsen gerechnet.

Wedeke's Roten, 3. Heft, Seite 291.

Mit den wendischen Grafen, die von Heinrich dem Erben zuerst eingesezt wurden, verhielt es sich wohl eben so und wohl allenthalben, wo die Belehnung von Grafen durch den Herzog vorkommt, ist dieser gleiche Gewalt wie in Holstein auszuüben, befugt gewesen.

Diese Reichsasterlehne mußten aber, wenn sie eröffnet wurden, wieder verliehen und durften nicht eingezogen und mit dem Familiengute vereinigt werden.

einigt waren. Die meisten Gaue hatten die Herzöge zusammengebracht. Noch gab es zwar keine geschlossene Territorien; man fing aber an, seine Bemühungen darauf zu richten, und das Bestreben, die zerstreuet liegenden Güter an sich zu bringen und seinen Grundbesitz zu vermehren, war allgemein. Die Bischöffe und Äbte suchten es den weltlichen Fürsten beinahe zuvor zuthun⁷⁾.

Je mächtiger nun ein Fürst war und je weniger Widerspruch gegen Anmaßungen er von Seiten des Reichsoberhauptes zu besorgen hatte — ein Fall, worin Heinrich der Löwe sich lange befunden hat —; um so leichter konnte er seine Lande erweitern und dagegen Andere in ihren Unternehmungen beschränken. Dazu verlieh die herzogliche Gewalt die Mittel weit mehr, als irgend eine andere.

Seine überwiegende Hausmacht ferner führte von solchen Freien, die, um Schutz zu finden, ihre Güter zu Lehn auftragen mußten, dem Herzoge im Vergleiche mit andern weltlichen Fürsten gewiß die meisten und angesehensten, und mit den geistlichen Stiftern wohl nicht weniger zu. Auf der andern Seite gereichte hinsichtlich der Passivlehne das hohe Ansehen, worin er stand, sehr zu seinem Vortheile bei der Verleihung geistlicher Lehne, welche er leichter als ein Graf in Güte erlangte oder wohl gar einem Bischöffe oder Äbte förm-

⁷⁾ Welche Veränderungen gegen das vorige Jahrhundert im staatsrechtlichen Zustande in Deutschland bis zu diesem Zeitraume sich zugetragen hatten, ist ausführlich sehr gut entwickelt von Schrader in den ältern Dynastienstämmen, Th. I, Seite 95 et seq.

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1835.)

50 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

lich abtrugte. Ein Fall, der namentlich eingetreten ist, als Heinrich der Löwe die Grafschaft Stade occupirt und behauptet hat.

Von großer Wichtigkeit endlich ist es gewesen, — da kein Graf außerhalb des Bezirks, worin er seine Gewalt ausübte, eingreifen durfte, der Herzog aber allenthalben das Gebot hatte, — daß er vermöge dieser Obergewalt eher sich anmaßen durfte, erblos gewordene Allodialbesitzungen freier Landsassen und wohl auch gräflicher Familien zu occupiren. Wozu bei den häufig vorkommenden Lottheilungen, wo das Erbrecht der Seitenverwandten wegfiel, noch öfter die Gelegenheit sich dargeboten haben mag. Wo seine Ansprüche mit denen von Grafen oder mindermächtigen Fürsten zusammentröfen, mußte der Herzog überhaupt die Oberhand eher zu behaupten im Stande sein.

So konnte es nun nach Lage der Sachen nicht fehlen, daß Heinrich der Löwe oft in Conflict mit geistlichen oder weltlichen Herren gerathen mußte. Er griff mehr als ein Anderer um sich, und mag darin zu weit gegangen sein. Hatte aber der Kaiser Friedrich I. nicht selbst so viel Familiengut, als auf rechtmäßigem Wege es geschehen konnte, zusammengebracht? Haben nicht die Hohenstaufen überhaupt, und nachher die Habsburger, die Luxemburger und die Wittelsbacher, sobald sie die königliche Gewalt in die Hände bekommen, ihrer Familie so viele Lande zugewandt, als sie nur zu erlangen vermogten, und ist es immer auf rechtmäßige Weise geschehen?

Der Herzog konnte jedoch bei so feindseligen Ver-

hältnissen, worin er zu so vielen Fürsten sich befand, nur durch die Gunst des Kaisers in seiner Stellung sich behaupten. Als er mit diesem sich entzweit hatte und Haß oder wenigstens Abneigung in den Platz getreten war: mußte er einem Kampfe ausweichen, den er gegen alle übrigen Feinde zusammen vielleicht siegreich zu Ende geführt hätte, der aber ungleich geworden war, seitdem Friedrich mit seiner eigenen Hausmacht zugleich die Kräfte des ganzen Reichs gegen ihn aufgeboten hatte ⁵⁾. Wenn Heinrich vor dem Fürstengerichte sich gestellt hätte; so würde wahrscheinlich der Ausgang der Sache ungleich weniger ungünstig für ihn ausgefallen sein, als nach dem Widerstande, den er geleistet hat, es der Fall gewesen ist. Wird nun sein Entschluß als durch Heldenmuth eingegeben angesehen; so darf man mit Recht doch behaupten, daß es an Staatsklugheit ihm sehr gefehlt hat. Das haben auch manche spätere Handlungen gezeigt; so sein Benehmen gegen die Grafen von Holstein und Raseburg, als er durch Unglück mißtrauisch geworden war, deren Anhänglichkeit dadurch in offenbare und verderbliche Feindschaft umgewandelt ward ⁶⁾.

⁵⁾ Gegen den Kaiser Heinrich IV. hatten die Sachsen und Thüringer, Weltliche und Geistliche, oft in Verbindung mit andern Fürsten und vom Pabste sehr unterstützt, Alle wie für einen Mann gestanden, und kaum widerstehen können. Wie ganz anders war aber des Herzogs Lage, der mit seinen Grafen allein zwei weit getrennte Lande vertheidigen wollte!

⁶⁾ Die Regierungszeit Heinrichs des Löwen ist unstreitig als

Der Inhalt des im Januar 1180 zu Würzburg im Fürstenrathe ausgesprochenen, nirgends aufgezeichneten Urtheils kann ziemlich vollständig aus den Eingangsworten der bald nachher zu Gelnhausen vom Kaiser ausgefertigten Verleihungsurkunden entnommen werden. Dem Herzoge waren beide Herzogthümer und alle andere Reichslehne aberkannt und es war die Acht über ihn ausgesprochen. Mit dem Herzogthume in Westphalen, das jedoch nur den kölnischen und den paderbornischen Sprengel in sich begreifen sollte, wurde der Erzbischoff von

der glänzendste Zeitraum in der älteren Landesgeschichte zu betrachten. Vom Glücke lange begünstigt und mit einer großen Macht ausgerüstet, hat dieser Fürst durch Heldenmuth hervorgeleuchtet und das Ansehen seines Hauses auf den höchsten Punkt erhoben. — Doch sind seine Verdienste von den vaterländischen Geschichtsschreibern vielleicht zu hoch geschätzt. In ihren Werken nehmen gewöhnlich seine Thaten einen großen Raum ein, wiewgleich sie zum Theil nur mit verlorren Provinzen in Beziehung stehen, während oft die wichtigsten Begebenheiten der eigentlichen braunschweigischen Geschichte um so kürzer berührt sind. Man nehme nur den Lüneburgischen Erbfolgekrieg, dessen in Handbüchern der Landesgeschichte sogar nur beiläufig gedacht ist.

Wenigstens hat Herzog Heinrich es nicht zu verhüten gewußt, daß die beiden schon von seinem Vater besessenen Herzogthümer mit allen Erwerbungen seiner Vorfahren in Schwaben und Baiern verloren gegangen sind, an Erbgütern in Sachsen viel weniger, als er empfangen hatte, seinen Söhnen hinterlassen worden, und daß der Glanz seines Hauses auf ein halbes Jahrtausend beinahe erloschen ist.

Söln, und mit dem in Engern der Graf Bernhard von Anhalt belehnt.

Über Ostphalen ist nicht besonders eine Bestimmung getroffen. Daß auch hier die herzogliche Gewalt dem geächteten Fürsten entzogen sei, folgt aber schon aus dem Verluste aller Reichslehne. Es mag des Kaisers Absicht gewesen sein, ihm diese Gewalt in der Provinz, die meist ganz aus seinen Alloden bestand, zurückzugeben, wenn Heinrich sich unterwerfen würde. Erst, als diese Erwartung nicht erfüllt und Widerstand geleistet wurde, mag auch alles Land, das man zu Ostphalen rechnete, — mit Ausnahme jedoch der welfischen Familiengüter, — dem Herzoge Bernhard überwiesen sein, der hierauf auch über diesen Theil von Sachsen seine Herrschaft geltend zu machen sich bemühte, und von den wendischen Grafen und in Holstein sich huldigen ließ.

Auf die welfischen Alloden konnte das Urtheil des Lehnhofes sich nicht erstrecken und eben so wenig auf die nicht vom Reiche relevirenden Lehne. Es war aber eine Folge der Acht, daß auch diese Lehne eingezogen werden durften und sogar die Alloden dem Reiche verfallen waren, als binnen Jahr und Tag die Söhne des Herzogs das Eigenthum nicht reclamirt hatten¹⁰⁾. Der Kaiser hat daher viele Bischöffe ausdrücklich ermächtigt, die von ihnen verliehenen, zum Theil namentlich bezeichneten Lehne zurückzunehmen, und vom Allode die an beiden Seiten des Lech belegenen Güter sich selbst zuge-

¹⁰⁾ Bedekinds Notizen, 2. Heft, Seite 291.

54 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

eignet, vermuthlich auch zu gleicher Zeit dem Landgrafen von Thüringen und andern Fürsten welfisches Erbe in Sachsen zugesprochen. Noch weniger Mäßigung hat hernach der Kaiser Heinrich VI. bewiesen, als er, nachdem die Acht vor vielen Jahren aufgehoben gewesen, dem Stifte Magdeburg den Besitz eines weiten, aus welfischen Alloden bestehenden Landstrichs zugesichert hat.

Als der Herzog im November 1181 zu Erfurt sich dem Kaiser unterworfen hätte, sind ihm alle Familiengüter, worüber noch nicht verfügt war, zurückgegeben; aber eine Restitution der herzoglichen Gewalt oder der entzogenen Reichs- oder anderer Lehne hat er nicht erlangt. Die Würde eines Herzogs in Sachsen ist dagegen ihm selbst und seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Heinrich, weder vom Kaiser Friedrich I. noch von Heinrich VI. entzogen, wie aus vielen kaiserlichen Urkunden sich ergibt ¹⁾. Beide hielten die welfischen Fürsten mit Hoffnungen hin, und selbst nach dem, im Jahre 1194 endlich zu Stande gekommenen Frieden, ist bei der, bald wieder eingetretenen Entzweiung mit den Hohenstaufen, ihr staatsrechtliches Verhältniß bis zu der völligen Ausöhnung unbestimmt geblieben, die erst im Jahre 1235 Statt gefunden hat.

Als das ächte Herzogthum in Sachsen untergegangen und Bernhard von Anhalt in einem geringeren Theile, und meist nur dem Namen nach, Heinrich dem

¹⁾ So hat unter andern Kaiser Heinrich VI. den Pfalzgrafen „Herzog von Sachsen“ und Bernhard „Herzog von Engern“ genannt, und also dem Anscheine nach zwei Herzogthümer angenommen. Origg. Guelph. Tom. III. S. 227.

Löwen gefolgt war: ist die herzogliche Gewalt an die weltlichen Fürsten und in den Stiftslanden ganz an die Bischöffe der That nach übergegangen, und die meisten Grafen, besonders die aus alten großen Geschlechtern noch vorhanden waren, oder Widerstand zu leisten im Stande sich befanden, sind unabhängig geworden und haben um sich greifen und nach und nach zu so bedeutendem Gebiete gelangen können, wie es unter andern in Hoya und Oldenburg der Fall gewesen ist. Abgesehen davon, daß das Abhängigkeitsverhältniß, worin sie zum Herzoge standen, unwirksam geworden war: hat der Umstand viel dazu beigetragen, daß die im Umfange einer Graffschaft oder eines Bisthums belegenen, bis dahin vom Herzoge verliehenen Güter nur in geringer Zahl oder gar nicht an den neuen Herzog gefallen, sondern größtentheils Benefizien der Bischöffe und Grafen geworden sind, und dieser Gewinn ist unstreitig sehr bedeutend gewesen. Den welfischen Fürsten hat es aber nicht gelingen können, solche außerhalb ihrer Erblande belegene Lehne, deren Andere sich bemächtigt hatten, wieder zu gewinnen, und nur die Ministerialen, die welfisches Familiengut inne hatten, sind ihnen hin und wieder vorerst noch dort geblieben ¹²⁾.

¹²⁾ Viele geistliche Stifter hatten selbst außerhalb ihres Sprengels und Grafen außerhalb ihres Saues Dienstleute, und die Herzöge haben deren wenigstens im Umfange des Herzogthums allenthalben besessen. Man muß jedoch unter ihren Vasallen und Ministerialen diejenigen, welche aus ihren Familiengütern dotirt waren, von denen unterscheiden, die in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamten ihnen

56 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

Den Bischöffen verliehen die Kaiser gern die herzogliche Gewalt, um der Macht der weltlichen Fürsten ein Gewicht entgegen zu stellen. Bis dahin war es jedoch selten nur geschehen, und man kann nicht behaupten, daß alle sächsischen Bischöffe bei der Katastrophe im dienstbar geworden waren oder ihre Güter zu Lehn aufgetragen hatten. Jene gehörten zum Erbe, und wenn nach der Acht Heinrichs des Löwen vom Kaiser nicht darüber verfügt war; so blieben sie dem welfischen Hause; dagegen mit dem Verluste der herzoglichen Gewalt zugleich alle lehnsherrliche Rechte in Engern und Westphalen wegfallen mußten.

Im kölnischen Gebiete sind, wie man aus der Verleihungsurkunde von 1180 und den später hinzugekommenen Entsagungsacten des Königs Otto schließen muß, mit den welfischen Erbgütern und den darin ausgeübten Grafen- und andern Gerichten, auch alle Ministerialen verloren gegangen. Daß an andern Orten deren gerettet sind, wird durch die Abtretung von zehn Ministerialen an das Erbstift Mainz im Jahre 1239 erwiesen.

Daß übrigens, dem Obigen nach, der Herzog von Baiern in der Ostmark Benefizien besitzen konnte, die im Jahre 1156 abgetreten sind, kann um so weniger auffallen, da im Privilegium für Östreich bestimmt ist, daß jeder weltlicher Herr, der künftig Benefizien im Herzogthume verleihen wolle, solche zuvor vom Herzoge empfangen haben müsse. Denn es folgt hieraus, daß, außer dem Markgrafen, selbst andere Herren, wozu auch der Herzog von Baiern gehören konnte, Dienstleute in der Ostmark bis dahin besessen hatten. Selbst Passivlehne konnten dort von geistlichen Fürsten ihm verliehen sein. Man vergl. Eichhorn a. a. O. Th. II, §. 234 a, Note i., der abweichender Meinung ist.

Jahre 1180 ausdrücklich davon erimirt sind. Doch ist es der That nach gewiß der Fall gewesen, da weder der Erzbischoff von Cöln, noch der Herzog Bernhard Gewalt genug, um es zu verhüten, besessen haben ¹²⁾.

Indem aber den Bischöffen und Äbten um so leichter gelungen ist, auch geschlossene Territorien zusammen zu bringen und die Zahl ihrer Vasallen durch Grafen zu vermehren, die nicht mehr durch Zwang unter einem Herzoge gehalten wurden und aus manchen Ursachen der Abhängigkeit von einem Stifte den Vorzug gaben: hat sich die Hierarchie verstärkt, und das Ansehen des Papstes, dem die geistlichen Fürsten in der Regel

- ¹²⁾ Der Bischoff von Würzburg hatte als Herzog in Franken die herzogliche Gewalt in seinem Sprengel lange schon ausgeübt, als der Kaiser Friedrich I. im Jahre 1168 ihn von Neuem damit belieh und nur die alte Gerechtsame bestätigte.

Nach Eichhorn l. c. Th. II., §. 239 ist diese Exemption aller sächsischen Bischöffe 1180 eingetreten. In den gelnhäuser Verleihungsbriefen ist davon nichts gesagt, vielmehr dem Erzbischoffe von Cöln auch im paderbornschen Sprengel die herzogliche Gewalt verliehen, mithin nicht dem Bischoffe zu Paderborn zugefallen.

Auch scheint die Verzichtleistung Otto's des Kindes auf alle Oberherrlichkeit im Stifte Hilbesheim im Jahre 1235, zu widersprechen. Es kann darunter wohl nur die herzogliche Gewalt verstanden werden, welche die Herzöge von Sachsen ausgeübt hatten, wovon das Stift bei der Errichtung des neuen Ducats Braunschweig ausdrücklich erimirt zu werden, sehr wünschen mußte.

58 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

anhängen, ist zum Nachtheile der kaiserlichen Gewalt ungemein gestiegen.

Im Jahre 1203, das achte nach dem Ableben Heinrichs des Löwen, vereinigten seine Söhne sich zu Paderborn in Freundschaft und friedlich über eine völlige Theilung des Landes. Sie hatten dazu ihre Standesherrn und Ministerialen, die alle ihre Besitzungen genau kannten, zusammenberufen und ihnen die Gewalt ertheilt, drei gleiche Theile zu bilden und die Grenzen festzusetzen. Nachdem dies geschehen war, vollzogen die ältern beiden Brüder, der Pfalzgraf Heinrich und König Otto IV., in Gegenwart der Bischöffe von Paderborn und Hildesheim, einiger Äbte und vieler Grafen und Herren, an einem Tage vier Urkunden, worin sie ihrem Bruder Wilhelm und gegenseitig einander, den einem Jeden bestimmten Landestheil überwiesen. Da Wilhelm im Jahre 1184 geboren war und sich also noch unter gesetzlicher Vormundschaft des Pfalzgrafen befand; so erklärt sich hieraus, daß der Vertrag von ihm nicht selbst vollzogen und nur sein Siegel den beiden für ihn bestimmten Reversen mit untergesezt ist.

Nach dem Inhalte dieser Urkunden, ist von den Besitzungen, die Heinrich der Löwe innerhalb der nachbeschriebenen Grenzen gehabt hatte, seinen Söhnen zu völligem Eigenthume der festgesezte Theil zugefallen ¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Man findet diese Documente in den Orig. Guelph. Tom. III., S. 626, 627, 852 und 853 nach den Originalen vollständig abgedruckt. Ein richtiger Auszug wird hier genügen.

Des Pfalzgrafen Heinrichs Landestheil erstreckte sich vom Einflusse der Sewe in die Elbe bis an den Rhein bei Mainz, und umfaßte Alles, was zwischen dieser Linie und dem Rheine bis an die Nordsee und von der Sewe bis zum Ausflusse der Elbe in das Meer an welfischen Besizungen noch vorhanden war, mithin auch die Elbinseln. — Als Grenzpunkte gegen Osten sind genannt: Danlo, wo es der Sewe am nächsten liegt, Nortberg, Flotwebel, die Stadt Hannover, die Leine bis Nordheim, der Berg Pleße, Göttingen, Hanstein und die Königsstraße bis Mainz.

Zu diesem Theile sind gerechnet: Hannover, Nordheim, Göttingen und Hanstein mit ihren Zubehörungen, die Stadt Stade und alles welfische Grundeigenthum in der Grafschaft Stade bis an die Sewe, die im Stifte Bremen und bei Verden belegenen Güter, die Stadt Zelle und Nortberg mit ihren Pertinenzien, das Vorwerk Brilebe und das Gut Morfe, die Schlösser Simbeck, Homberg, Desenberg und Albinuels mit Allem, was dazu gehörte, alle Güter in Dithmarschen und Habeln und das Land Wursten. Endlich auch alle welfische Ministerialen, die im Bezirke der beschriebenen Grenzen sich befanden. — In Betreff der Grafschaft Stade ist bestimmt, daß sie nach Lehnrecht, mit Rücksicht auf die andern Lehne des Hauses, vom Pfalzgrafen befeffen werden solle.

Der Landestheil des Königs Otto begreift in sich: Braunschweig mit allem Zubehör und das Land bis Nortberg und bis Danlo; von hier bis Hunekesbotle, Wittingen, Schwibbe, Varesweide, Wadenberge und bis

Der Inhalt des im Januar 1180 zu Würzburg im Fürstenrathe ausgesprochenen, nirgends aufgezeichneten Urtheils kann ziemlich vollständig aus den Eingangsworten der bald nachher zu Gelnhausen vom Kaiser ausgefertigten Verleihungsurkunden entnommen werden. Dem Herzoge waren beide Herzogthümer und alle andere Reichslehne aberkannt und es war die Acht über ihn ausgesprochen. Mit dem Herzogthume in Westphalen, das jedoch nur den kölnischen und den paderbornischen Sprengel in sich begreifen sollte, wurde der Erzbischoff von

der glänzendste Zeitraum in der älteren Landesgeschichte zu betrachten. Vom Glück lange begünstigt und mit einer großen Macht ausgerüstet, hat dieser Fürst durch Hellemuth hervorgeleuchtet und das Ansehen seines Hauses auf den höchsten Punkt erhoben. — Doch sind seine Verdienste von den vaterländischen Geschichtschreibern vielleicht zu hoch geschätzt. In ihren Werken nehmen gewöhnlich seine Thaten einen großen Raum ein, wiewgleich sie zum Theil nur mit verlorenen Provinzen in Beziehung stehen, während oft die wichtigsten Begebenheiten der eigentlichen braunschweigischen Geschichte um so kürzer berührt sind. Man nehme nur den lüneburgischen Erbfolgekrieg, dessen in Handbüchern der Landesgeschichte sogar nur beiläufig gedacht ist.

Wenigstens hat Herzog Heinrich es nicht zu verhüten gewußt, daß die beiden schon von seinem Vater besessenen Herzogthümer mit allen Erwerbungen seiner Vorfahren in Schwaben und Baiern verloren gegangen sind, an Erbgütern in Sachsen viel weniger, als er empfangen hatte, seinen Söhnen hinterlassen worden, und daß der Glanz seines Hauses auf ein halbes Jahrtausend beinahe erloschen ist.

Söhn, und mit dem in Engern der Graf Bernhard von Anhalt belehnt.

Über Ostphalen ist nicht besonders eine Bestimmung getroffen. Daß auch hier die herzogliche Gewalt dem geächteten Fürsten entzogen sei, folgt aber schon aus dem Verluste aller Reichslehne. Es mag des Kaisers Absicht gewesen sein, ihm diese Gewalt in der Provinz, die meist ganz aus seinen Alloden bestand, zurückzugeben, wenn Heinrich sich unterwerfen würde. Erst, als diese Erwartung nicht erfüllt und Widerstand geleistet wurde, mag auch alles Land, das man zu Ostphalen rechnete, — mit Ausnahme jedoch der welfischen Familiengüter, — dem Herzoge Bernhard überwiesen sein, der hierauf auch über diesen Theil von Sachsen seine Herrschaft geltend zu machen sich bemühte, und von den wendischen Grafen und in Holstein sich huldigen ließ.

Auf die welfischen Alloden konnte das Urtheil des Lehnhofes sich nicht erstrecken und eben so wenig auf die nicht vom Reiche relevirenden Lehne. Es war aber eine Folge der Acht, daß auch diese Lehne eingezogen werden durften und sogar die Alloden dem Reiche verfallen waren, als binnen Jahr und Tag die Söhne des Herzogs das Eigenthum nicht reclamirt hatten¹⁰⁾. Der Kaiser hat daher viele Bischöffe ausdrücklich ermächtigt, die von ihnen verliehenen, zum Theil namentlich bezeichneten Lehne zurückzunehmen, und vom Allode die an beiden Seiten des Lech belegenen Güter sich selbst zuge-

¹⁰⁾ Bedekinds Notiz, 2. Heft, Seite 291.

62 II. Beitr. z. Erläuterung d. Theilungsvertrages

Damider läßt sich einwenden:

- 1) daß es ungewöhnlich gewesen, wo in Urkunden eine Walbung genannt ist, nicht zugleich das Object als solche zu bezeichnen.
- 2) Daß in der Nähe der Sewe ziemlich viele Ortschaften sich finden, deren Name mit gleichem Laut endigt, so Kamelsloh, Undeloh, und etwas entfernter Langeloh und Waerloh, andere aber ähnlich lauten, wie Lohhof, Lohbergen, Lüllau; es mithin sehr glaublich ist, daß ein Ort, dessen Lage nicht genau mehr bekannt vorhanden gewesen, der »Dannloh« genannt und, wie so viele andere, späterhin untergegangen sei ¹⁹⁾.
- 3) Daß alle große Walbungen zwischen der Sewe und der Gegend um Ulzen, namentlich das garlstorfer Holz, die Raubkammer und der Süßing, so weit die Kunde hinaufreicht, nur Laubholz enthalten haben, und es sehr wahrscheinlich ist, daß solches auch in frühern Jahrhunderten der Fall gewesen sei, weil Eichen und Buchen schwerlich so herrlich, wie letztere z. B. im Amte Ebstorf, an Orten gedeihen können, wo Fichtenwald vorangegangen ist, die der Name »Dannloh« als Forst andeutet.
- 4) Daß, wenn man eine so weit ausgebreitete Walbung annimmt, zugleich vorausgesetzt werden muß,

¹⁹⁾ Loh, das englische »low«, bedeutet: »eine Niederung«, und daraus entstanden ist: »Dhe« oder in weicherer Mundart »Aue«, womit so viele Ortsnamen schließen. So findet sich z. B. »Lüllau«, auf ältern Karten »Lülloh« geschrieben.

daß von den Ortschaften, deren Feldmarken den Raum jetzt bedecken, damals ein viel geringerer Theil da gewesen sei, aus zahlreichen Urkunden aber es sich ergibt, daß nicht nur fast alle gegenwärtig vorhandene Orte schon im dreizehnten Jahrhunderte existirt haben, sondern sogar viele Dörfer untergegangen sind ¹⁷⁾.

5) Endlich, daß die allgemeine Grenzbestimmung eine genaue Scheidung der Gebiete wohl völlig unauß-

¹⁷⁾ Unstreitig sind im 13. Jahrhunderte im Lüneburgischen ungleich mehr und größere Waldungen vorhanden gewesen, als in der gegenwärtigen Zeit, aber wohl kein Wald, der noch das halbe Fürstenthum bedeckt hätte. Man findet allenthalben in den Heiden Merkmale vormaliger Ackerkultur. Von den vielen, im Mittelalter untergegangenen Orten, ist zwar nicht immer deren ganze Feldmark Preis gegeben; die Einwohner mußten irgendwo bleiben, wenn sie vertrieben wurden, und brachten andern Dörfern, worin sie ansässig wurden, wenigstens einen Theil ihrer Acker hinzu. Die zu entfernt belegenen Felder wurden derelict, und dann erst sind Waldungen auf solchen Blößen entstanden. So umfaßt z. B. das burgdorfer Holz mit das Grundeigenthum einiger zerstörten Dörfer, und ist sogar ein privatives herrschaftliches Revier geworden.

Von den vielen, oft sehr ausgedehnten Holzungen im Lüneburgischen, die »Lohe« genannt werden, deren Zahl vielleicht eben so groß ist, als der Ortschaften, deren Name so schließt, mag daher ein guter Theil auf vormalig cultivirtem Boden stehen und der Name der Ortschaft auf die Forst übertragen sein. Man trifft selten Laubholz in den Lohen an. Fichtenwald scheint aber überhaupt ursprünglich im Lüneburgischen selten gewesen zu sein.

64 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages.

führbar gemacht haben würde, wenn die Grenzlinie in grader Richtung eine Tagereise weit mitten durch einen dichten Wald hätte gezogen werden müssen.

Man sollte glauben, daß bei einer so mangelhaften Angabe der Grenzen, deren genauere Bestimmung vorbehalten und leichter zu Stande gekommen sei, als heut zu Tage durch Commissionen, nach zahlreichen Conferenzen es der Fall sein würde. Wo Danlo der Gewe am nächsten lag, befand sich der Punkt, von dem die Grenzlinien ausgingen, und wenn es nicht eine Ortschaft, sondern eine Wablung gewesen ist, so wird doch nur ein geringeres Revier darunter verstanden werden müssen. — Der Umstand, daß nicht gesagt ist, wem Danlo gehören solle, kann nicht eingewandt werden, weil bei vielen Ortschaften im Theilungsvertrage diese Angabe fehlt.

Im Landestheile des Pfalzgrafen kommen noch folgende Orte vor, die einer Erklärung wohl bedürfen.

Nordberg, ist die vormalige Burg am schwarzen Wasser neben dem Dorfe Nordburg unweit Langlingen. Im Mittelalter soll es lange ein Raubnest gewesen sein. Die Schenk von Winterstedt, ein aus dem Würtembergischen originirendes Geschlecht, sind damit beliehen. Die Überreste dieser, besonders durch den tiefen Sumpf, worin sie lag, geschützten Burg, bestehen aus dem, an der einen Seite ganz abgetragenen Walle und einem Theile des Wassergrabens ¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Im Innern dieser Burg werden jetzt Kartoffeln gebaut. Auch findet man dort einen Todtenacker und

Von einer Ortschaft Flotwedel hat man keine Kunde. Der Gau, der diesen Namen führte, lag an der Aller und begriff einen großen Theil des Amtes Eichlingen, des Gerichts Wathlingen und der Voigtei Uge in sich. Da die Hälfte von Flotwedel dem Könige Otto und der andere Theil dem Herzoge Wilhelm überwiesen ist, so wird der Gau gemeint gewesen sein.

Die Königsstraße nahm ihre Richtung von Hanzstein durch das Eichsfeld über Eschwege nach Mainz.

Unter Brilebe ist die Burg Warl im Elm unweit Schöningen zu verstehen ¹⁹⁾, und unter Morse wohl das Rittergut Moerse bei Fallersleben.

Vom Schlosse Homburg oder Homburg sind die Überreste bei Wickensen noch zu erkennen. Desenberg bei Warburg im Paderbornschen ist bekannt.

Albinuels ist von Grupen ganz übergangen. Ein bekannter Geschichtsforscher ²⁰⁾, der es nicht aufgefunden, vermuthet, daß dieses Schloß das spätere Lichtensfels zwischen Frankenberg und Corbach, oder Fürstenberg an der Weser gewesen sei. Vom letztern Orte muß man jedoch absehen, wenn die Reihenfolge der zusammen genannten vier Schlösser beachtet wird, und spricht man nicht: »Albenfels«, sondern: »Albinuels« aus, so kommt man den vielfach gebräuchlichen Endsyllben altdeutscher Ortsnamen nahe und sagt »Albelevessen«. Da nun Albinuels in

an der Stelle der vormaligen Kapelle eine im Freien hängende Läuteglocke.

¹⁹⁾ Webekinds Notizen, S. VI., S. 108, Anm. 390.

²⁰⁾ Schrader, in den äußerst schätzbaren Dynastenslämmen. Th. I., S. 197 und 241.

führbar gemacht haben würde, wenn die Grenzlinie in grader Richtung eine Tagereise weit mitten durch einen dichten Wald hätte gezogen werden müssen.

Man sollte glauben, daß bei einer so mangelhaften Angabe der Grenzen, deren genauere Bestimmung vorbehalten und leichter zu Stande gekommen sei, als heut zu Tage durch Commissionen, nach zahlreichen Conferenzen es der Fall sein würde. Wo Danlo der Gewe am nächsten lag, befand sich der Punkt, von dem die Grenzlinien ausgingen, und wenn es nicht eine Dtschaft, sondern eine Waldung gewesen ist, so wird doch nur ein geringeres Revier darunter verstanden werden müssen. — Der Umstand, daß nicht gesagt ist, wem Danlo gehören solle, kann nicht eingewandt werden, weil bei vielen Dtschaften im Theilungsvertrage diese Angabe fehlt.

Im Landestheile des Pfalzgrafen kommen noch folgende Orte vor, die einer Erklärung wohl bedürfen.

Nortberg, ist die vormalige Burg am schwarzen Wasser neben dem Dorfe Norzburg unweit Langlingen. Im Mittelalter soll es lange ein Raubnest gewesen sein. Die Schenk von Winterstedt, ein aus dem Würtembergischen originirendes Geschlecht, sind damit beliehen. Die Überreste dieser, besonders durch den tiefen Sumpf, worin sie lag, geschützten Burg, bestehen aus dem, an der einen Seite ganz abgetragenen Walle und einem Theile des Wassergrabens ¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Im Innern dieser Burg werden jetzt Kartoffeln gebauet. Auch findet man dort einen Kobdenacker und

Von einer Ortschaft Flotwedel hat man keine Kunde. Der Gau, der diesen Namen führte, lag an der Aller und begriff einen großen Theil des Amtes Eichingen, des Gerichts Bathlingen und der Voigtei Uge sich. Da die Hälfte von Flotwedel dem Könige Otto und der andere Theil dem Herzoge Wilhelm überwiesen ist, so wird der Gau gemeint gewesen sein.

Die Königsstraße nahm ihre Richtung von Hainin durch das Eichsfeld über Eschwege nach Mainz.

Unter Brillebe ist die Burg Warl im Elm unweit Schöningen zu verstehen ¹⁹⁾, und unter Morse wohl das Rittergut Moerse bei Fallersleben.

Vom Schlosse Homburg oder Homburg sind die Überreste bei Wickersen noch zu erkennen. Desenberg bei Warburg im Paderbornschen ist bekannt.

Albinuels ist von Grupen ganz übergangen. Ein bekannter Geschichtsforscher ²⁰⁾, der es nicht aufgefunden, vermuthet, daß dieses Schloß das spätere Lichtenfels zwischen Frankenberg und Corbach, oder Fürstenberg an der Weser gewesen sei. Vom letztern Orte muß man jedoch absehen, wenn die Reihenfolge der zusammen genannten vier Schlösser beachtet wird, und spricht man nicht: »Alldenfels«, sondern: »Albinuels« aus, so kommt man den vielfach gebräuchlichen Endsyllben altdeutscher Ortsnamen nahe und sagt »Aldelevessen«. Da nun Albinuels in

an der Stelle der vormaligen Kapelle eine im Freien hängende Läuteglocke.

¹⁹⁾ Webekinds Notizen, S. VI., S. 108, Anm. 390.

²⁰⁾ Schrader, in den äußerst schätzbaren Dynastensystemen. Th. I., S. 197 und 241.

66 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

der Nähe von Gimbeck, Homburg oder Desenberg gesucht werden muß, es auch zusammen mit Mienover wohl genannt ist; so wird kein anderer Ort gemeint sein, als das nahe »Adelepfen«, das von jeher wahrscheinlich auch Zubehörungen gehabt hat.

Von den Grenzpunkten der Landestheile der jüngern beiden Brüder ist unter »Hunekesbotte« ohne Zweifel »Hantensbüttel« zu verstehen. Schwibcke muß zwischen Wittingen und Vorsfelde gesucht werden; entweder ist dieser Ort untergegangen oder Feimcke im Amte Gifhorn gemeint. - Von Badenberge ist nur das, von Calvörde nicht weit belegene Vorwerk Wageberg übrig geblieben ²¹⁾. Wagersleve, das südlich von Hamersleben liegende Vorwerk Wegersleben, am großen Bruche, hatte damals schon eine Fähre, die hinüberführte.

Von hier zog sich die Grenze bis an den Harz und bis Reymbcke, ein jetzt ungekannter Ort, dessen Lage nicht aufgefunden ist. Sie muß nahe bei Derenburg vorübergegangen und zwischen Wernigerode und Blankenburg geschlossen sein, da diese Stadt mit dem zur Theilung gekommenen Stücke des Vorderharzes, dem Herzoge Wilhelm zugefallen ist. Der größte Theil des Vorderharzes war lange schon ascanisches Stammgut gewesen, und unter dem ganzen Berge Hart, der zum Antheil des Königs Otto gehören sollte, kann daher nicht mehr, als der Oberharz verstanden sein.

Von Otto's Schlössern sind Lichtenberg, Staufens-

²¹⁾ Dieses Vorwerk findet man auf Treuer's Karte von Halberstadt von 1788, nahe bei Flechtingen angegeben.

burg und Hohenstein bei Ilfeld bekannt. Ale lag im Kreisgerichte Salbern bei Burgdorf, aber wohl nicht in der Ebene auf dem Plage des jetzigen Ritterguts, sondern auf einer der nahen, zur Aufführung einer Burg besonders gut geeigneten Höhe. Es ist wohl eingegangen, weil das nahe Lichtenberg mehr leistete. — Schiltberg lag bei Seesen; es hatte den Grafen von Wingersburg gehört. Rodenburg bei Kelbra in der goldenen Aue, wo Ruinen dieses Schlosses noch sichtbar sind. Das Kloster Homburg, jetzt »Rotenburg« genannt, bei Langensalza an der Unstrut.

Die Städte im Landestheile des Herzogs Wilhelm sind zum Theil wohl uneigentlich so genannt. Unter »Leuwerberch« ist das Schloß »Lauenburg« unweit Sernrode zu verstehen, wovon noch Überreste vorhanden sind. Über Nienwalde gibt Gruppen keine Erklärung. Außer dem Dorfe Nienwalde im Amte Bodenteich, das auch im 13. Jahrhunderte wohl nicht zu den Städten hat gezählt werden können, findet sich aber kein Ort dieses Namens im Lüneburgischen oder in der Altmark. Sollte etwa Ülzen, das in der ältesten Zeit »Leuwaldea« genannt ist und im Theilungsvertrage sonst nicht vorkommt, gemeint sein? — Unter »Reindorf« muß das untergegangene Dorf Niendorf bei Debisfelde, wovon Überbleibsel in neuerer Zeit noch vorhanden gewesen sind, oder das heutige Reindorf bei Hamersleben verstanden werden.

Nur im Süden des Landestheils des Königs Otto und im Osten des wilhelmschen, sind Grenzen nicht angegeben, weil fremde Territorien daran stießen. Wenn

68 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

man die Grenzlinien von Ort zu Ort in gerader Richtung verfolgt und die übrigen Bestimmungen des Vertrags beachtet; so ergibt sich, daß die neuen drei Fürstenthümer ungefähr aus folgenden Landstrichen bestanden haben.

Zum Landestheile des Pfalzgrafen gehörten: vom jetzigen Lüneburgischen die Ämter Harburg, Moisburg, Fallingbostal, Bergen, ein Theil von Winsen an der Luhe, Hermannsburg, Bedenbostal und Eicklingen, ganz Burgwedel und die Burgvoigtei Zelle und was im Westen dieser Ämter liegt, so viel nämlich von diesem Landstriche welfisches Familiengut war. Im nachherigen Kalenbergischen: nur wenig, zwischen Deister und Leine und bei Hameln und Bodenwerder, abgesehen von dem damals wohl zweifelhaften Subjectionverhältnisse der dort ansässigen Grafen; von Göttingen und Grubenhagen: was im Westen der Leine belegen ist, und nicht unabhängig gewordenen Grafen und Herren gehörte; ein Theil von Niederhessen im Westen der Königsstraße, so viel davon nordheimisches Familiengut gewesen war; Besitzungen und Ministerialen an der Diemel, im Paderbornschen, bei Soest und im übrigen Westpfahlen, auch andere, die unbekannt geworden und bis Mainz²⁷⁾ und von dort bis an die Nordsee sich erstreckt haben

²⁷⁾ Von einem nordheimischen oder stabischen Gute bei Mainz redet Wolf in der Geschichte des Eichsfeldes, Th. I. S. 86. Viel unbekannte Güter mögen noch die Welfen inne gehabt haben, wenn Heinrich der Großmüthige mit Recht sich hat rühmen können, daß seine Besitzungen ununterbrochen von Sachsen bis nach Italien reichten.

sollen; im Bremischen: neben andern Gütern die Grafschaft Stade, wozu unter andern das Alte Land, das Land Rehdingen, Harsfeld und Bremervörde gehörten; Güter in der Gegend von Verden, in Dithmarschen und Hadeln, das Land Wursten und die im Westen von der Mündung der Sewe belegenen Elbinseln.

Der Landestheil des Königs Otto begriff in sich: vom Lüneburgischen einen Theil der Ämter Winsen an der Luhe, Ebstorf, Hermannsburg, Boderreich, Kneesebeck und Eicklingen, und ganz die Ämter Fienhagen, Gifhorn, Fallersleben, Meinersen und Itzen²³⁾; vom jetzigen Herzogthume Braunschweig: Alles, was im Osten der Leine liegt, mit Ausnahme des Fürstenthums Blankenburg und des hildesheimischen Amtes Lutter; von Böttingen und Grubenhagen eben so, das zum Stifte Hildesheim gehörige Amt Westerhose jedoch ausgenommen; den Oberharz; Theile der magdeburgischen und halberstädtischen Stiftslande; Einiges von Niederhessen an der Werra, im Osten der Königsstraße und Güter in Thülingen.

Wilhelms Landestheil enthielt: vom Lüneburgischen Theile die Ämter Winsen an der Luhe, Ebstorf, Boderreich und Kneesebeck, ganz Artlenburg, Lüne, Bleckebe, Scharnebeck, Medingen, Oldenstadt, Hizaacker, Dannen-

²³⁾ Die Ämter Burgdorf und Kolbingen gehörten zum Stifte Hildesheim. Auch die alten Gaue Scotelingen und Astphalen, dieses zur Hälfte, die schon unter den Billungen von den Herzögen von Sachsen besessen sind, befanden sich vermuthlich schon im Besitze des Stifts, vor Verleihung des Herzogthums an die Welfen.

70 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

berg, Lückow und Wustrow; einen bedeutenden Theil des magdeburgischen Holzkreises und Güter im Halberstädtischen und in der Altmark; das nachherige Fürstenthum Blankenburg, das Lauenburgische und vom Mecklenburgischen so viel, als durch die Eroberungen Heinrichs des Löwen gewonnen war.

Der Theilungsvertrag von 1203 zeigt, welche Veränderung nach der Auflösung der Gauenverfassung in Ansehung der geographischen Landeseintheilung eingetreten war. Da die Gawe zerstückelt und in mehr als eines Herrn Besitze, oder auch mehre Gawe ganz oder mit Theilen anderer vereinigt waren; so unterschied man jetzt nicht mehr nach Gauen, sondern rechnete einer Stadt oder einem Hauptschlusse einen engeren oder weitern umherliegenden Bezirk als ein Zubehör hinzu. So haben, wie aus dem Vertrage sich ergibt, die Städte Braunschweig und Nordheim, und eben so die Schlösser Hanstein und Nordburg weiter oder geringer ausgebehnte Zubehörungen gehabt.

Wäre diese Landestheilung von Bestand gewesen, so würde unser Land eine, von der dauerhaften spätern Eintheilung nach den bekannten Provinzen sehr verschiedene Zusammensetzung erhalten haben. Höchst wahrscheinlich würden auch dann zwei Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg nach den Hauptstädten von Landestheilen genannt, aber ihre Bestandtheile von den nachherigen sehr verschieden gewesen sein.

Die Gestaltung der drei neuen Gebiete war eigenthümlich und fehlerhaft, da das ganze Territorium zwischen Westen und Osten viel enger war und doch die

Grenzlilien von Norden nach Süden gezogen wurden. Indem man von dem Punkte, wo Danilo der Gewe am nächsten lag, ausging, und auf der einen Seite nach Nordburg und auf der andern nach Hankensblüttel hin die Richtung nahm: erhielt der dazwischen liegende Theil des Königs Otto die Form eines Dreiecks, und alle drei Landestheile hatten bei einer großen Länge eine nur schmale Ausdehnung. Besonders zog das Gebiet des Pfalzgrafen in meist schmalen Streifen sich weit hin, und enthielt viele zerstreute, meist von einander weit entfernt belegene Güter. Denn in diesem Theile, wie überhaupt im Umfange der beschriebenen Grenzen, befand sich sehr viel fremdes Territorium, und nur das welfische Gesamteigenthum an Städten, Schlössern, Gütern und Ministerialen war zur Theilung gekommen.

Natürliche Grenzen machten eigentlich nur die Gewe auf einer kurzen Strecke und die Leine aus. Nicht nur die bischöflichen Diöcesen und die Archidiaconate, sondern auch wohl die Kirchspiele waren queer durchschnitten. Es muß jedoch angenommen werden, daß dies bei einzelnen Gemeinden und deren Marken nicht der Fall gewesen sei ²⁴⁾.

²⁴⁾ Wenn nach Webekind's Bemerkung im 1. Hefte der Notizen, S. 72, bei Calvörde und hin und wieder auch an andern Stellen Grenzpunkte vorkommen, die mit denen der Diöcesen oder Gaue übereinstimmen; so erklärt dies sich wohl aus der gewöhnlichen Erscheinung, daß bei einer Veränderung immer etwas übrig bleibt, das an den vormaligen Zustand erinnert, und bei einer neuen Landeseintheilung nicht Alles, was verbunden gewesen, zerrissen zu werden pflegt.

72 II. Beitr. z. Erläuterung d. Theilungsvertrages

Diese Theilung konnte aber schon aus dem Grunde nicht von Dauer sein, weil, wie es sich auf den erstern Blick zeigt, ein ansehnlicher Theil der Besitzungen, worüber die fürstlichen Brüder unter sich disponirt hatten, in den Händen anderer Fürsten sich befand; Feinde ihres Vaters, die nach seinem Sturze sich damit bereichert hatten ²⁵⁾. Da man eine gleiche Theilung zu machen die Absicht gehabt hatte, wie im Vertrage es ausdrücklich gesagt ist, und also kein Bruder verkürzt werden durfte; so hätten die verlorren Lande, worauf noch Anspruch gemacht wurde, mithin neben vielen andern, die jenseits der Elbe und an beiden Seiten der Werra belegenen, vom Herzoge Heinrich innegehabten Landstriche in Güte oder mit Gewalt wieder erworben werden müssen, um einem Jeden zu verschaffen, was ihm zugesichert war. Alle diese Güter auf die eine oder andere Weise wieder zu gewinnen, dazu war indeß wohl wenig Aussicht vorhanden.

Die Bestimmungen des Vertrags beweisen es zwar, daß die welfischen Fürsten nicht gesonnen waren, ihre Ansprüche an die Lande aufzugeben, welche als gewaltsam entrissenes Familiengut von ihnen angesehen wurden. Selbst auf die beiden ihrem Vater entzogenen Herzogthümer hatten sie noch nicht verzichtet; nur auf das

²⁵⁾ Es ist daher irrig, wenn Böttiger in der „Geschichte Heinrichs des Löwen“, S. 477, sagt, daß der Besitzstand in den sächsisch-welfischen Alloben sich nicht merklich verändert, und was zur Theilung gekommen, als der Inbegriff Dessen gelten könne, was Heinrich der Löwe nach seiner Aichtserklärung noch besessen habe.

Ducat in Westphalen war es von Otto im Jahre 1198 zu Gunsten des Erzbischoffs von Köln geschehen, als er besonders auf dessen Betrieb von einigen Wahlfürsten zum römischen Könige gewählt wurde²⁶⁾. Heinrich, der den herzoglichen Titel fortwährend beibehielt und ihn dem eines Pfalzgrafen vorzog, gab dadurch seinen Entschluß, die Würde eines Herzogs zu behaupten, bestimmt zu erkennen. Auch hatte er Ursache, zu einer günstigen Wendung der Sachen sich Hoffnung zu machen. Durch den Besitz der Rheinpfalz war er Wahlherr geworden und gehörte zu den angesehensten Fürsten im Reiche. Sein Bruder, der König, konnte, unter günstigen Umständen, ihn in Sachsen oder Baiern wieder einsetzen. Es war nicht selten die Restitution eines abgesprochenen Herzogthums vorgekommen, und selbst beim eigenen Vater hatte dieser Fall sich zugetragen. Otto hatte bisher nicht ohne Glück wider seinen Gegner Philipp von Schwaben sich behauptet.

Allein schon bei seiner Erhebung, hatte der König sehr bedeutende Familienansprüche zum Opfer bringen müssen. Die ihm ergebenen Fürsten waren größtentheils solche, die sich beim Falle seines Vaters auf dessen Kosten vergrößert hatten, und wenn es auf die Rückgabe

²⁶⁾ Auf das Herzogthum in Baiern wurde erst kurz nach dem Tode des Gegenkönigs Philipp im Jahre 1208 zu Gunsten des Herzogs Ludewig verzichtet; wahrscheinlich wohl, um damit dessen Wahlstimme für Otto zu gewinnen. Auf Sachsen völlig dadurch im Wege des Vergleichs, daß ein Ducat von geringerem Umfange im Jahre 1235 in den Platz getreten ist.

Ihrer Erwerbungen ankam; so ließ sich voraussehen, daß sie zu einander halten oder die Partei des Gegenkönigs verstärken würden. Nur, wenn Otto durch vorzügliche Regententugenden sich ausgezeichnet und ein großes Übergewicht im Reiche erlangt hätte, wäre eine Completirung des verringerten Familienguts ausführbar geworden. Daran scheint es ihm aber gefehlt zu haben. Seine Lage wurde nachher ungünstiger, die Anzahl seiner Anhänger verminderte sich, und um die übriggebliebenen vom Abfalle abzuhalten, weil bei geringen Hülfsmitteln auch die Noth. es erforderte, mußte der König sogar zu Verkäufungen sich entschließen. So sind nach und nach zahlreiche Familienbesitzungen, die Theils wahres Erbe waren, das schon dem Kaiser Lothar gehört hatte, besonders an geistliche Fürsten abgetreten. Da diese Güter zum Theil in den Gebieten seiner Brüder lagen; so muß der Theilungsvertrag Abänderungen erlitten haben oder aufgehoben gewesen sein.

Nach Philipps Ermordung, und nachdem Otto hierauf auch von den übrigen Wahlfürsten anerkannt und im September 1209 in Rom vom Pabste als Kaiser gekrönt, nunmehr also einziger und rechtmäßiger Herrscher im römischen Reiche geworden war; hatte seine Lage sich zwar verbessert und Viel hätte gewonnen werden können. Doch wußte der Kaiser keinen gehörigen Gebrauch von so günstigen Umständen zu machen. Er beschäftigte sich mit vielfachen Unternehmungen, doch stets mit unglücklichem Erfolge, und besonders hat der üble Ausgang seines, nicht wohl überlegten Angriffs auf Frankreich dazu beigetragen, sein Ansehen völlig zu

untergeben. Als dann Friedrich II. zum Throne berufen war und bald das Übergewicht in Deutschland erlangt hatte, ist der einzige welfische Fürst, der die Kaiserkrone getragen hat, im Jahre 1218 kinderlos verstorben.

Neun Jahre später starb auch der Pfalzgraf Heinrich, ohne Söhne zu hinterlassen. Herzog Wilhelm war seinen Brüdern schon im Jahre 1213 in die Ewigkeit vorgegangen. Sein einziger Sohn, Otto das Kind, bewirkte bei der Ausöhnung mit dem Kaiser Friedrich im Jahre 1235, daß von demselben die ihm cedirten Ansprüche der Töchter des Pfalzgrafen an das hinterlassene Erbe ihres Vaters aufgegeben wurden ²⁷⁾, und so hatte die Landestheilung von 1203 dadurch, daß alle noch vorhandene welfische Besitzungen in einer Hand nunmehr vereinigt waren, ihr Ende erreicht.

²⁷⁾ Die Worte im Vertrage von 1203, daß eine völlige Theilung (*plena divisio*) beschlossen sei, hatten wohl keine andere Bedeutung, als, daß eine Lottheilung Statt finden sollte. Auch war nichts gemeinschaftlich geblieben, als vermuthlich die drei Ministerialen, die in Wilhelms Landestheile besonders ausgenommen sind, wie oben gesagt ist.

Wenn daher des Pfalzgrafen Töchter hierauf sich berufen durften; so waren ihre Ansprüche auf das väterliche Erbgut wohl nicht so ungegründet, als gewöhnlich angenommen ist, konnten aber in Betreff der Stadt Braunschweig, die dem Kaiser mit abgetreten war und eine Belagerung aushalten mußte, nicht aus dem Vertrage begründet werden, weil diese Stadt mit ihren Zubehörungen dem Könige Otto und nicht dem Pfalzgrafen zugetheilt war.

76 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

Als späterhin dann Otto's, dieses ruhmwürdigeren Fürsten Söhne, Albrecht und Johann, im Jahre 1267 wieder zu einer solchen Theilung sich entschlossen, da war in der Ausbildung der Territorialverfassung schon ein bedeutender Weg vorwärts gemacht. Statt der Städte und Schlösser mit der sie umgebenden Landschaft als Zubehör, die im Jahre 1203 sich gefunden, hatten aus solchen vereinigten Landschaften andere, von größerm Umfange, sich gebildet, woraus nach und nach ganze Provinzen hervorgegangen sind, die von einem darin belegenen Hauptorte den Namen angenommen, den sie gewöhnlich hernach behalten haben.

So entstanden damals die beiden Haupteintheilungen in: Braunschweig und Lüneburg. Als hernach im Jahre 1286 die braunschweigische Linie des Hauses wieder getheilt hat, sind Grubenhagen und Göttingen hinzugekommen. Das Land zwischen Deister und Leine dagegen hat erst, nachdem es durch Erwerbung von Grafschaften und Herrschaften ansehnlich vergrößert war, nicht lange vor dem Jahre 1428, als es von dem lüneburgischen Landestheile getrennt und mit dem braunschweigischen verbunden ist, von dem darin befindlichen Hauptschlosse »Kalenberg«, den Namen erhalten.

Gruppen hat beim Schlusse seiner Abhandlung gesagt, daß es besonders ausgeführt zu werden verdiene, welche Mittel die Feinde Heinrichs des Löwen angewandt hätten, um ihm so beträchtliche Theile seiner Patrimo-

nialgüter zu entreißen ²⁵⁾. Ohne nun Anspruch an eine vollständige Ausführung zu machen, sollen hier folgende Bemerkungen über die verlorne Lande angeknüpft werden.

Die Graffschaft Stade

war dem Erzstifte Bremen lehnspflichtig geworden. Als Graf Rudolph II. im Jahre 1145 von den Dithmarschern erschlagen war und sein Bruder, der Domprobst Hartwig, das einzige noch lebende Mitglied der Familie, die Belehnung bereits erhalten hatte, war Heinrich der Löwe mit Ansprüchen aufgetreten, die er auf eine, angeblich vom Erzbischoffe Adalbero während seiner Minderjährigkeit ihm ertheilte Anwartschaft begründete, und hatte mit Zurückweisung des Domprobstes, weil dieser, als ein Geistlicher, Lehne zu erwerben, unfähig sei, auf ziemlich gewaltsame Weise es durchgesetzt, daß ihm die erledigte Graffschaft zu Theil wurde ²⁶⁾. In deren Besiz er bis zum Jahre 1181 geblieben ist.

²⁵⁾ Seine Worte in den Origg. Germ. Th. II., S. 336 sind folgende: „Von denen Diteptionen Henrici Leonis Patrimonial Landen, und wie der Clerus Clericorum artificio es dahin eingeleitet, daß ein Theil solchergestalt von ihm zu Lehn empfangen, davon sind die Scriptorum und Urkunden mittler Zeit voll. Es stehen dieselben auch aus ihren Bindeln gutermaßen zu entwickeln, welches ein Werk von besonderer Ausführung ist“. — Zu bedauern ist es, daß Grupen nicht selbst sich damit befaßt hat.

²⁶⁾ Als der Herzog zu Kamelsloh mit dem Erzbischoffe und dem Domprobste zur Unterhandlung zusammengetroffen war, erhob sich ein Streit, und er ließ Beide als Gefangene wegführen. Der Kaiser vermittelte; aber erst 1168

78 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

Sie hat wahrscheinlich bis an die Save sich erstreckt, und in ihrem Umfange, besonders in der Gegend von Harfefeld und in den jetzigen Ämtern Harburg und Moissburg, befanden sich viele zerstreuet liegende, vormals nordheimische Güter, die Heinrich vermuthlich als Erbgut seiner Mutter oder aus dem winzenburgischen Nachlasse erworben hatte³⁰⁾.

Als nun in Folge des Lehngerichtsurtheils oder der Achtsberklärung, auch alle geistlichen Lehne ihm genommen wurden, und der Kaiser die Grafschaft Stade ausdrücklich dem Stifte Bremen zugesprochen hatte: konnten jene Alloden nicht darin begriffen sein. Auch gelang es dem Herzoge, auf kurze Zeit sich wieder in den Besitz von Stade zu setzen, und der Erzbischoff bestätigte ihn 1189 sogar darin.

Drei Jahre hernach, wurde Stade vom Grafen Adolph von Holstein erobert. Dieser erlangte 1195 die Belehnung; dann im Jahre 1202 wieder der Pfalzgraf Heinrich, nachdem er den Grafen vertrieben hatte. Als

scheint Heinrich zum vollen Besitze der Grafschaft gelangt zu sein, als Hartwig, der inzwischen zur erzbischöflichen Würde erhoben war, sich in Ungnade befand, weil er der Aufforderung des Kaisers zum Römerzuge im Jahre 1155 nicht Folge geleistet hatte. Er sollte alle Reichslehne einbüßen, und der Herzog mag diesen, für ihn günstigen Zeitpunkt benützt haben, um zu seinem Vortheile, den längen Streit durch Friedrich I. entscheiden zu lassen.

³⁰⁾ In Webekinds Notizen, im 3. Hefte, S. 255, sind viele solcher Güter genannt: Ahlerstedt, Deinste, Dollern, Harfefeld, Wangersen und andere.

die Landestheilung im folgenden Jahre zu Stande kam, haben also die welfischen Fürsten wirklich im Besitze sich befunden.

Dies dauerte indeß nicht lange. Heinrich entzweiete sich mit dem Erzbischofe, und dieser nahm Stade ein und behauptete sich darin bis 1208. Seitdem haben abwechselnd das Stift, der König von Dänemark und Otto IV. es besessen; im Jahre 1219 aber hat der Pfalzgraf die Grafschaft förmlich an das Stift abgetreten, und nur auf seine Lebenszeit als Lehnsträger sich den Besiz vorbehalten ³¹⁾.

Hierauf folgte die Schlacht bei Bornhövede und der Friede von 1228, worin Otto das Kind auch auf Stade Verzicht leistete, und Herzog Albrecht von Sachsen seine Ansprüche daran an das Stift abtrat. Der Streit ist definitiv erst im Jahre 1236 beendet. Herzog Otto behielt einen Theil der Grafschaft, als ein vom Stifte abhängiges Lehn und entsagte seinen Ansprüchen auf das Übrige. Auf diese Weise sind die nachherigen Ämter Harburg und Moisburg gewonnen und seitdem immer behauptet. Ohne Zweifel war bei dieser Ausgleich-

³¹⁾ Origg. Guelph. Tom. III. S. 223. Der Pfalzgraf trat alle Güter und Ministerialen im Bezirke der Grafschaft ab, nebst der Probstei zu Wildeshausen, dem Münzrechte und der Advocatie in der Stadt Bremen und in nova terra. (Das Neue Land im Osten der Schum.) Die Ministerialen verwies er zur Eidesleistung an das Stift. Sein Nefse Otto hat diesen Vertrag nicht anerkannt. Auch sind in der Herzogsurkunde die Ministerialen vom Kaiser ihm zugesprochen.

80 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

hung auf die, im Bezirke der Grafschaft befindlichen Alloden und Ministerialen des welfischen Hauses, deren auch in der Herzogsurkunde gedacht ist, mit Rücksicht genommen.

Dithmarschen

war den Grafen von Stade unterworfen, die vom Stifte Bremen damit belehnt waren.

Als Graf Rudolph erschlagen war, verzichtete sein Bruder Hartwig auf diese Provinz, weil er wohl einen gefährlichen Kampf dort zu unternehmen sich nicht getraut hat. Heinrich der Löwe unterwarf dagegen 1148 Dithmarschen wieder und ließ es bis 1181 durch einen Grafen verwalten. Nachdem es dann vom Grafen von Holstein occupirt, im Jahre 1185 von diesem aber an das Stift Bremen wieder abgetreten war: entzogen die Dithmarscher sich dieser Botmäßigkeit zwei Jahre nachher und unterwarfen sich dem Bischöffe zu Schleswig.

Von Seiten der welfischen Fürsten sind keine Versuche weiter gemacht, dieses Land wieder zu gewinnen, und es ist im Theilungsvertrage auch nur von Gütern in Dithmarschen die Rede.

Habeln,

von dessen ältester Geschichte wenig bekannt ist, muß als ein dem Herzoge von Sachsen verliehenes Reichslehn angesehen werden. Es hat sich nach dem würzburgischen Lehnhofsausspruche, sogleich dem Herzoge Bernhard von Anhalt unterworfen. Die Schlacht bei Bornhövede vernichtete vollends alle Ansprüche der welfischen Fürsten an dieses Land, welches im Frieden an den Herzog Albrecht von Sachsen förmlich abgetreten

und seinen Descendenten bis zum Erlöschen des sächsisch-lauenburgischen Hauses geblieben ist.

Das Land Wursten

muß gleichfalls als ein Reichslehn der Herzöge zu Sachsen angesehen werden, welches durch das wider Heinrich den Löwen ausgesprochene Erkenntniß verloren gegangen ist.

Transalbingien.

Die Wenden an der Ostsee waren schon den Herzögen zu Sachsen aus dem billungischen Hause zinspflichtig gewesen, hatten sich aber von dieser Botmäßigkeit losgerissen. Während in allen andern ihnen abgewonnenen Landstrichen Marktgraffschaften bestanden, war Dies im Norden der Elbe nicht der Fall und die Einwohner standen unmittelbar unter dem Herzoge, dem der Schutz und die Erhaltung und Verbreitung des Christenthums anvertraut war. Das Verhältniß zum deutschen Reiche kann nicht von einer andern Beschaffenheit gewesen sein, als in den andern wendischen Provinzen, und da die transalbingischen Wenden von deutschen Kaisern selbst zuerst unterworfen und bekehrt waren; so haben die billungischen Herzöge das Land nicht als ihr Familiengut ansehen können. Auch ist nach dem Tode des Herzogs Magnus keine Rede davon gewesen, daß seinen beiden Töchtern Ansprüche dort zuständen. Vielmehr ist bei der Verleihung des Herzogthums an den Grafen Lothar ohne Zweifel vom Kaiser Heinrich V. ihm die Aufsicht über Transalbingien eben so wohl, wie über die Graffschaft Holstein mit übergeben.

82 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

Heinrich der Löwe hatte nun, nachdem ein langer Zwischenraum eingetreten war, die überelbischen Lande von Neuem erobert und gänzlich sich unterworfen, zu Raseburg und zu Schwerin Grafen angestellt und neue Bisthümer gegründet. Ihm war sogar vom Kaiser durch ein Privilegium im Jahre 1154 das Recht, die drei wendischen Bischöffe zu investiren, verliehen.

In dieser Urkunde selbst ist aber Transalbingien ein Reichslehn genannt, und jenes Recht konnte also nur im Namen des Kaisers ausgeübt werden. Das Land konnte nicht als ein Familiengut angesehen werden, so lange Kaiser und Reich nicht ihre Rechte aufgegeben hatten. Denn so wie die Herzöge ihr Amt einer widerruflichen Verleihung des Reichsoberhauptes verdankten, waren die ihnen untergeordneten mittelbaren Angehörigen des Reichs auch wirkliche Unterthanen des Kaisers. Das Dbotritenland hatte lange schon zum Reiche gehört, und sich nur auf einige Zeit der Botmäßigkeit entzogen; es machte einen Theil des Herzogthums aus.

Heinrich der Löwe hatte indeß große Neigung, andere Ansichten der Sache geltend zu machen. Weil er auf eigene Kosten die Kriege gegen die Wenden geführt — welches die Markgrafen doch gleichfalls thun mußten — und mit Schwerdt und Bogen die verlornen Lande wieder erobert hatte; so hielt er sich für berechtigt, diese neue Erwerbung als eine Allodialherrschaft zu behandeln, und es scheint sogar seine Absicht gewesen zu

sein, vom Reiche völlig unabhängig darin zu regiren²⁾.

Nach seinem Falle, da alle Reichslehne und mithin auch die wendischen Besizungen, als ein Theil des Herzogthums, ihm abgesprochen waren: hat dieser Fürst seine Bemühungen zur Wiedergewinnung der verlorenen Lande, auf keine andere mit größerm Eifer gerichtet. Dazu mag indeß die bewährte Treue der von ihm dort angestellten Grafen beigetragen haben, die aus dem Landesadel genommen waren und mehr wohl dem Allodialherrn als dem Herzoge, als verbunden sich betrachteten; nicht weniger der kräftige Beistand des seines Vasallenverhältnisses entledigten Grafen von Holstein. Mit der Hülfe dieses Grafen, hielt Herzog Heinrich in Transalbingien so lange sich aufrecht, bis er zuerst ihr und dann auch den Grafen von Raseburg durch feindselige Behandlung von sich abwandte und sie nun als seine Gegner wider ihn auftraten. Dies hatte den Verlust des Lauenburgischen zur Folge, und entschied dort für das Übergewicht der Ascanier. Es ist sehr glaublich, daß, ohne eine solche Umwandlung der Verhältnisse, die wendische Provinz behauptet sein würde, da man bei den lange dort fortwährenden Kämpfen späterhin von Seiten des Kaisers und Reichs den Prätendenten, den Streit unter sich auszumachen, wohl überlassen und den Besitz der welfischen Fürsten nicht angefochten hätte, wenn sie die Sieger geblieben wären.

Als Heinrich der Löwe starb, befand sich jenseits der Elbe nur noch die Stadt Lauenburg in seiner Gewalt.

²⁾ Im raseburgischen Stiftungsbriefe heißt es darum: „haereditario jure accepimus gentes paganas“.

Dennoch würde es seinen Söhnen oder seinem Enkel Otto wohl gelungen sein, wenigstens einen Theil von Transalpingien wieder zu gewinnen, wenn sie bei ihrer verhältnißmäßig nicht geringen Macht mehr Glück in ihrer Begleitung gehabt hätten.

Was vom Kaiser dem neuen Herzoge von Sachsen verliehen war, dazu verhalf er ihm nicht. Der Herzog mußte mit eigenen Kräften es zu erlangen suchen. Ein neuer, ihm überlegener Gegner, der König Canut von Dänemark, war aufgetreten und hatte im Jahre 1201 Holstein und Lauenburg occupirt. Sein Bruder Woldemar behauptete sich nach ihm in dem Besitze dieser Lande, bis er 1222 in die Gefangenschaft des Grafen von Schwerin gerieth, und nach dreijähriger Haft gezwungen wurde, seine Eroberungen dem deutschen Reiche zurückzugeben. Als er hierauf in Verbindung mit dem Herzoge Otto das Verlorne mit den Waffen wieder zu gewinnen versuchte; so erfolgte im Jahre 1227 die Schlacht bei Bornhövede, worin beide Fürsten gefangen wurden.

Im folgenden Jahre ist dann der Friede geschlossen, worin Otto das Kind seinen Ansprüchen auf Lauenburg zu Gunsten des Herzogs Albrecht von Sachsen gänzlich entsagt hat, dessen Nachkommen bis zum Aussterben der Familie im Jahre 1689 dort regirt haben.

Haldensleben.

Das gräfliche Geschlecht dieses Namens war ausgestorben, nachdem die Grafen Bernhard, der Vater und der Sohn, die Abtei zu Königslutter gestiftet hatten. Schon der Kaiser Lothar hatte Haldensleben als Erbgut

befessen. Es gehörten dazu ein Theil des magdeburgischen Holzkreises und Güter in der Nähe von Schönungen und Königslutter. Da diese und die supplinburgischen und brunonischen Besitzungen neben oder vermischt zwischen einander gelegen haben; so kann nicht immer unterschieden werden, bei welcher Familie dieses oder jenes Stück ursprünglich sich befunden hat.

Nach der Beurtheilung Heinrichs des Löwen hätten die Alloden ihm wenigstens gelassen werden sollen, und dazu gehörte Hallensleben unstreitig. Es war oft aber eine Folge der Acht, daß auch Erbgüter genommen wurden; und wenngleich es nicht erwiesen werden kann, daß der Kaiser Friedrich I. über Hallensleben verfügt hat; so muß es, den Umständen nach, doch als wahrscheinlich angesehen werden. Denn der Erzbischoff von Magdeburg hatte das Schloß Hallensleben schon 1180 eingenommen, und als Heinrich VI. im Jahre 1193 dem Erzstifte die Herrschaft verliehen hat, ist von der Bekräftigung einer frühern Schenkung die Rede gewesen. Es wurden dadurch das gedachte Schloß und Königslutter mit allem Eigen, welches Heinrich der Löwe zwischen Lutter und Magdeburg bis an den Wald Drömling und an der andern Seite bis zum großen Bruche, der von Hornburg bis zur Bode sich erstreckt und von der Bode bis zur Saale und Elbe befessen hatte, dem Stifte Magdeburg zugewandt ²³⁾.

²³⁾ Auch Sittelbe und Staufenburg am Harz, Beide weltliche Güter im vormaligen Liegau, wurden in demselben Jahre dem Stifte Magdeburg vom Kaiser verliehen.

86 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

In diesem Landstriche lagen nun auch viele Güter, die zu

Sommersehbunrg

gehört hatten.

Heinrich der Löwe maßte sich gern die Erbfolge in erledigte Herrschaften an, und berief dabei sich gewöhnlich auf Anverwandtschaft, indem er andere Competenten gänzlich ausschloß. So scheint es sich auch mit der Verlassenschaft des letzten Pfalzgrafen zu Sommersehbunrg verhalten zu haben, dessen Schwester, die Äbtissin Adelheid zu Quedlinburg, als Allodialerin ihre Ansprüche an das Erzstift Magdeburg verkauft hatte.

Ohne Rücksicht auf den lebhaften Widerspruch des Erzbischoffs Wichmann zu nehmen, hatte der Herzog, der den verstorbenen Pfalzgrafen seinen Cognaten nannte, die erledigten Lande oder wenigstens einen großen Theil derselben sich zugeeignet, und während des nur noch kurzen Zeitraums seiner wenig beschränkten Gewalt behauptet²⁴⁾. Es gehörten unter andern dazu: das Kloster Marienthal, die Voigtei zu Helmstedt und zu Schöningen, vermuthlich auch Walbeck und Weserlingen.

Wenngleich nun sein Anspruch an diese Besitzungen nicht begründet und sein Besitz mithin ungerecht gewesen sein mag; so hat doch in Ansehung der Herr-

²⁴⁾ Daß nicht 1178, sondern erst 1180 der Pfalzgraf gestorben, wie Bedekind behauptet, dürfte aus dem Grunde zu bezweifeln sein, weil Heinrich der Löwe im Anfange dieses Jahrs schon angeklagt und bald darauf verurtheilt ist, es also für ihn nicht mehr an der Zeit war, Biel zu wagen.

schaft Hallensleben das Gegentheil gewiß Statt gefunden. Dennoch mußten die welfischen Fürsten sich entschließen, auch sie zum Opfer zu bringen. Dem Könige Otto war, um sich auf dem Throne behaupten zu können, zu viel daran gelegen, Anhänger im Reiche, und besonders die geistlichen Fürsten im nördlichen Deutschland nicht zu Feinden zu haben, als daß er, selbst sie zu erkaufen, hätte Anstand nehmen dürfen. Bald nach dem Tode des Segenkönigs Philipp, im Jahre 1209, verglich er sich daher mit Consens seiner beiden Brüder, die vermuthlich auf seine Lage Rücksicht genommen haben, mit dem Erzbischoffe Albert, und trat Hallensleben und das Schloß Sommerchenburg mit allen ihren Zubehörungen und allen Lehnen, die sein Vater vom Stifte Magdeburg inne gehabt, auch alle Proprietät, die er in der Mark und im Lande, »Wisch« genannt, besessen hatte, an dasselbe ab ³⁵⁾.

Das Ganze muß sehr bedeutend gewesen sein, wenn gleich man nicht ein geschlossenes Territorium, sondern viele innerhalb der vom Kaiser Heinrich VI. beschriebes-

³⁵⁾ Origg. Guelph. Tom. III. S. 787. Das Schloß Lauenburg bei Sernrode hatte Herzog Heinrich dem Pfalzgrafen frühherin schon entrisen. Jetzt behielt es der König Otto, zahlte aber Geld dafür. Da das Schloß bei der Theilung dem Herzoge Wilhelm, und Sommerchenburg dem Pfalzgrafen Heinrich zugefallen war; so ist der Vertrag von 1203 durch diese Veräußerung verlegt worden.

Das pfalzgräfliche Landgericht, dessen Sitz zu Seehausen war, hatte der Bischoff von Halberstadt erhalten, der es nachher, mit Ausnahme von Kscherleben, an das Stift Magdeburg verkauft hat.

88 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

nen Grenzen belegene Güter nebst einigen Schlössern sich denken darf ³⁶⁾.

Güter in der Mark.

Diese, an das Stift Magdeburg mit abgetretene Besizungen haben vermuthlich früherhin den Grafen von Stade gehört, aus welcher Familie Markgrafen in Nordfachsen bestellt gewesen waren. Nachdem Heinrich der Löwe nach dem Tode des Grafen Rudolph die Grafschaft Stade sich zugeeignet hatte, zeigt sich, daß auch stadische Erbgüter in der Mark in seiner Gewalt sich befanden, womit der Markgraf Albrecht der Bär vom Erzbischoffe zu Bremen belehnt war. Den darüber entstandenen Streit hatte der Kaiser vermittelt, und Heinrich, wie es scheint, diese Güter nicht zurückgegeben ³⁷⁾.

Besizungen in Niederhessen.

Als Otto von Nordheim im Jahre 1070 seiner Reichslehne entsezt war, und gegen die heranziehende Macht des Kaisers in seinen Erblanden sich vertheidigte: brachte er dem Feinde bei Eschwege eine Niederlage bei. Doch unvermögend, den überlegenen Streitkräften desselben

³⁶⁾ Man braucht nur die im Theilungsrecessu beschriebene Grenzlinie von Worsfelde bis zum Harz zu verfolgen und in Betracht zu ziehen, daß im Osten derselben der Herzog Wilhelm einen Landstrich erhalten sollte, um sich von der Wichtigkeit dieses Verlustes zu überzeugen.

³⁷⁾ Wenn die nordheimische und die stadische Familie, wie es Schrader in den Dynastienstämmen, S. 16, wohl mit Recht vermuthet, eines Ursprungs gewesen sind; so mag der Herzog seine Ansprüche an diese stadische Erbgüter auf seine Abstammung aus dem nordheimischen Hause begründet haben.

auf die Länge Widerstand zu leisten, mußte er sich unterwerfen und sogar von seinen Aloden einen Theil abtreten ³⁵⁾.

Daß nordheimische Erbgüter in Niederhessen vorhanden gewesen, ergibt sich schon hieraus, aber viel bestimmter aus dem Schenkungsbriefe Siegfrieds II., eines Enkels des Herzogs Otto, für das Stift Nordheim vom Jahre 1141, worin viele, in der Nähe der Werra und der Ruinen des Schlosses Boineburg belegene Ortschaften, in welchen die geschenkten Güter sich mit befanden, genannt sind.

Da die nordheimischen Güter theils durch die Kaiserin Richenza und zum Theil durch die Beerbung des Grafen von Winzenburg an das welfische Haus gelangten; so muß angenommen werden, daß zugleich die in Niederhessen belegenen, dazu gehörigen Stücke mit erworben sind. Als Heinrich der Löwe gestürzt war; so sind aber diese hessischen Güter wahrscheinlich von dem Landgrafen von Thüringen occupirt und vom Kaiser ihm zugesprochen, und nicht, wie es von den braunschweigischen Geschichtschreibern wohl irrig behauptet ist, im Besitze des welfischen Hauses geblieben. Daß die Ansprüche daran nicht aufgegeben waren: ergibt sich dagegen aus dem Theilungsvertrage von 1203, da die Königs-

³⁵⁾ Zu Dem, was abgetreten ist, mag Eschwege selbst gehört haben, wo ein kaiserliches Gut und eine Abtei sich befanden, die der Kaiser Heinrich IV. — vielleicht sogleich nach der Erwerbung — dem Bischöfe von Speyer geschenkt hat. Sie ist vom dortigen Stifte im Jahre 1235 an den Erzbischoff von Mainz verkauft.

straße zur Grenzlinie dienen sollte, um die Landestheile des Pfalzgrafen und Otto's IV. zu scheiden.

Als nächst dem Otto das Kind sich in den Besitz von Münden gesetzt hatte, und im folgenden Jahre 1247 das thüringische Haus mit Heinrich Raspe ausgestorben war; so suchte Otto's Sohn, Albrecht der Große, bei den zwischen den fürstlichen Häusern Meissen und Brabant ausgebrochenen Erbfolgestreitigkeiten, da er von der Herzogin Sophie zu Hülfe gerufen war, diese Gelegenheit wahrzunehmen, um jene ältern Ansprüche seiner Familie geltend zu machen. Er bemächtigte sich daher des Landgerichts an der Leine, und nahm Eschwege und Wanfried nebst andern Orten ein. Wahrscheinlich hat er die Absicht gehabt, diesen Landstrich an der Werra nicht dem Prinzen von Brabant zu überliefern, sondern für sich zu behalten.

Allein eben so unglücklich wie sein Vater bei Bornhövede gefochten und durch seine Gefangenschaft die Hoffnung zur Wiedererlangung der Ostfeclande eingebüßt hatte, war der kriegerische und lange siegreiche Herzog Albrecht in der Schlacht bei Wettin 1263, da auch er in die Gefangenschaft des Feindes gerieth. Dies hatte dann die Folge, daß die Aussicht auf den Wiedergewinn der Besitzungen an der Werra gleichfalls gänzlich verschwand. Albrecht mußte mit vielem Gelde sich lösen und seinen Ansprüchen an diese Güter entsagen.³⁹⁾ Das

³⁹⁾ Die Meinung hessischer Geschichtschreiber, welche den Nachkommen Heinrichs des Löwen allen Güterbesitz in Niederhessen absprechen, lassen sich so mit der der braunschweigischen am Besten vereinigen, da Jene auch es ein-

Blut war seit Heinrich des Löwen Falle auf lange Zeit von dem welfischen Fürstenhause gewichen.

Güter in Thüringen.

Totum patrimonium in Thuringio quod erat patris nostris, so heißt es im Erbvertrage.

Diese Güter haben wohl ganz von Gertrude, der Erbin der altbraunschweigischen Lande und zweiten Gemahlin Heinrichs des Fettes von Nordheim, hergerührt. Sie lagen zwischen Gotha und Langensalza, und viel zahlreicher in der Gegend von Nordhausen. Hier unter andern auch, nicht entfernt vom Kyffhäuser, das Schloß Kobenburg. Bei der Theilung unter Gertrudens beiden Töchtern, die Kaiserin Richenza und die Pfalzgräfin Gertrude, war wohl der größte Theil der thüringischen Güter an die Letztere gefallen. Da sie nach dem Jahre

räumen, daß Herzog Abrecht im Frieden acht Ortschaften abgetreten hat. Nur werden diese verschieden angegeben. Rommel gibt zu, daß Allendorf, Wigenhausen, Eschwege und Fürstenstein dazu gehört haben; vielleicht auch Contra, Wanfried, Arnstein und Ludwigsstein ober Bischhausen.

Das Landgericht an der Leine war schon 1130, als Hermann von Bingenburg seine Reichslehne verlor, dem Landgrafen von Thüringen verliehen. Da Hermann bald darauf in alle seine Würden wieder eingesetzt ist; so wird auch das Landgericht ihm zurückgegeben sein, und in diesem Falle ist es entweder nach seinem Tode oder erst nach dem Sturze Heinrichs des Löwen wieder an Thüringen gekommen. Daß die Landgrafen dieses Gericht wirklich innegehabt haben, leidet wohl keinen Zweifel. Es mag wohl die einzige Erwerbung des welfischen Hauses aus dem Nachlasse der Kasse gewesen sein.

1154 kinderlos verstorben ist; so wird Heinrich der Löwe jene Besitzungen nach Erbrecht an sich gebracht haben. Ob solche schon bei seinem Sturze vom Landgrafen von Thüringen occupirt, oder nachher erst vom Könige Otto oder sonst veräußert sind, ist nicht bekannt.

Güter in Westphalen und mainzische Lehne.

Besonders groß war der Verlust an Lehnen und Eigen in Westphalen.

Billingische Erbgüter lagen dort und in Engern, besonders an der Weser, aber auch tief in's Land hinein. Nordheimische an der Weser und Diemel und in der Gegend von Soest, Dortmund und Berl. Die letztgedachten Güter in der kölnischen Diocese waren ganz oder größtentheils von der Gemahlin des Herzogs Otto, Richenza, die Witwe des Grafen von Berl, in's nordheimische Haus gebracht.

Mainzische und paderbornsche Lehne befanden sich an der Diemel, im Paderbornschen und Waldeck'schen. Sie wurden nach dem würzburg'schen Erkenntnisse eingezogen; auch hat Otto IV. in seiner bedrängten Lage im Jahre 1212 auf die vom Erzstifte Mainz relevirenden Lehne verzichtet.⁴⁰⁾ Erst Otto das Kind verlangte 1239 vom Erzbischoffe Siegfried das Versprechen, daß alle Lehne, die sein Großvater innegehabt, mit Ausnahme der Voigteigüter zu Heiligenstadt, Geismar und Nörten, ihm wieder verliehen werden sollten, und wirklich sind sie zum Theil zurückgegeben.⁴¹⁾

⁴⁰⁾ Origg. Guelph. Tom. III. S. 800.

⁴¹⁾ Das. Tom. IV. S. 177. Herzog Otto trat dagegen an das Erzstift ab die Advocatie zu Geismar, die Klöster

Keinen unverföhnlicheren Feind hatte Heinrich der Löwe gehabt, als den Erzbischoff Philipp von Eöln. Doch ist sein Nachfolger Adolph derjenige Wahlfürst gewesen, der das Meiste zur Erhebung Otto's IV. zur Würde eines Römischen Königs beigetragen hat. Es geschah indeß nicht, ohne dabei den eigenen Vortheil zu bedenken.

Denn schon im Jahre der Königswahl 1198 mußte Otto, mit Consens seiner Brüder, zu Gunsten des Erzstiftes auf das Ducat in Westphalen und alle darin befindliche Lehne, Alloden und Ministerialen, die sein Vater besessen hatte, Verzicht leisten, und diese Entfagung ist im Jahre 1200 förmlich wiederholt.⁴²⁾ Es wurde damit freilich nicht Mehr gewonnen, als was der Kaiser Friedrich schon im Jahre 1180 dem Stifte zuerkannt hatte. Die geistlichen Fürsten scheinen jedoch den ruhigen Besitz durch die kaiserliche Verleihung allein nicht für gesichert gehalten zu haben: deshalb wurde jetzt eben so, wie hernach bei den Verträgen mit Mainz und Magdeburg, eine förmliche Abtretung und Verzichtleistung auf alle Ansprüche verlangt und zu Stande gebracht.

Da sich jenes Ducat nicht weiter, als über die kölnische und paderbornsche Diöcese erstreckte; so mögen von den noch übriggebliebenen Familiengütern jenseits der Weser, deren im Theilungsvertrage gedacht ist, diejenigen, welche nicht mehr vorhanden, gleichfalls veräu-

Somburg und Bursfelde, und zehn Ministerialen zwischen Weser und Rhein, die der Erzbischoff selbst auswählen durfte.

⁴²⁾ Origg. Guelph. Tom. III. S. 755 und 762.

94 II. Beitr. 3. Erläuterung d. Theilungsvertrages

bert, oder späterhin abhanden gekommen sein. Auf welche Weise es geschehen, ist nicht bekannt, wenn man zehn Ministerialen zwischen Weser und Rhein ausnimmt, die Otto das Kind an das Erzstift Mainz abgetreten hat.⁴³⁾

Die Schlösser Hanstein, Desenberg und Homburg.

Hanstein hatte zu den nordheimischen Besizungen gehört. Dennoch vindicirte es der Erzbischof von Mainz als ein Eigenthum seiner Kirche; worauf er seinen Anspruch gegründet hat, ist nicht bekannt. Als Otto IV. in Jahre 1212 auf die mainzischen Lehne verzichtete, wurde diese Differenz zur schiedsrichterlichen Entscheidung verstellt, und sie muß zum Nachtheil der welfischen Fürsten ausgefallen sein; denn das Schloß Hanstein ist immer in mainzischem Besitze geblieben.

Desenberg war eine nordheimische oder altbraunschweigische Allodialbesizung gewesen. Im Theilungsvertrage ist dieses Schloß dem Pfalzgrafen Heinrich überwiesen. Kaiser Heinrich VI. hatte im Jahre 1192 darüber verflügt, indem er es dem Bischoffe von Paderborn gegen Einräumung der Burg Messe abtrat: ein Tausch, der drei Jahre nachher wieder aufgehoben war. Dennoch ist dieses Schloß in einer Urkunde von 1203 als Eigenthum des Hochstifts aufgeführt, und hernach immer im paderbornschen Besitze gewesen. Um so mehr muß es daher auffallen, daß der Bischoff von Paderborn selbst als Zeuge den, vom Könige Otto für den Pfalzgrafen ausgestellten Revers mit unterschrieben hat. Wel-

⁴³⁾ Siehe oben die Anmerk. 41.

des nicht wohl geschehen konnte, wenn er gegen den Inhalt etwas zu erinnern gehabt hätte. ⁴⁴⁾

Mit dem Schlosse Homburg war Heinrich der Löwe nach dem Tode des Grafen Hermann von Winzenburg vom Bischoffe von Hildesheim belehnt. Diefem wurde es 1181 als ein heimgefallenes Lehn ausdrücklich vom Kaiser zugesprochen, und er verlieh dasselbe zwei Jahre hernach an den Grafen von Dassel und Bobo von Homburg. ⁴⁵⁾ Späterhin hat aber Albrecht der Große dieses Schloß besessen und die Dynasten von Homburg damit belehnt.

Grafen und Herren.

Als Heinrich der Löwe des Herzogthums entsetzt, und solches dem Erzbischoffe von Cöln in einem Theile von Westphalen und dem Grafen Bernhard von Anhalt in Engern und anderen Theilen von Sachsen, mit Ausschluß jedoch des eigentlichen Ostphalens verliehen war: so wurde damit das ganze Verhältniß aufgehoben, worin die Grafen und Herren in Engern und Westphalen zu ihm sich befunden hatten. Alle Grafen in diesen Theilen des aufgelöseten Herzogthums wurden der Sache nach unabhängig, und sind späterhin meist als reichsunmittelbar anerkannt. Weder die Erzbischoffe zu Cöln, noch die neuen Herzöge von Sachsen hatten Gewalt oder besaßen Ansehen genug, um mit solcher Kraft, wie Heinrich der Löwe es vermogt hatte, sie beherrschen

⁴⁴⁾ Man vergl. Schrader, in den Dynastenstämmen, S. 187 und 188, wie auch die vom Domherrn Meyer versuchte Erklärung des Widerspruchs wohl mit Recht verworfen ist.

⁴⁵⁾ Origg. Guelph. Tom. III. S. 547. und 549.

zu können. — Diejenigen aber, deren Besigungen von welfischen Erbländen eingeschlossen oder begrenzt wurden, konnten nicht zur Unabhängigkeit gelangen, weil sie der überwiegenden Macht nachgeben mußten. Sie waren gezwungen, die Landeshoheit der Herzöge von Braunschweig eben so anzuerkennen, wie sie der Oberherrlichkeit des Herzogs von Sachsen sich hatten unterwerfen müssen.

In diesem Falle haben unter Anderen die Grafen von Wölpe, Rode und Hallermund sich befunden, und sind zum Theil als Landstände hernach aufgetreten.⁴⁵⁾ Dagegen von den Grafen in Engern, die zu Hoya und Schauenburg aus aller Verbindung mit dem welfischen Fürstenhause getreten sind, und die von Dassel als Vasallen des Stifts zu Hildesheim sich an die Bischöffe gehalten haben. Ihnen und den Grafen von Eberstein waren viele mainzische Lehne zu Theil geworden, die Heinrich der Löwe und vor ihm schon das nordheimische Haus besessen hatte.

Jenseits der Elbe konnte in Ansehung der Grafschaft Holstein kein Zweifel entstehen, da sie immer ein sächsisches Reichsasterlehn geblieben war. Auch ist Holstein im Theilungsvertrage nicht genannt, und die Bestimmung, daß der Herzog Wilhelm Alles erhalten sollte, was jenseits der Elbe bis zum Meer und zum Wendlande liege, kann auf Nordalbingien wohl nicht ausgebehnt werden.

⁴⁵⁾ Nämlich die von Hallermund und Rode zu Wunstorf. Die Grafen von Lauenrode und Wölpe waren bereits ausgestorben, ehe von einer Zusammenberufung der Stände Nachricht sich findet.

Als Heinrich der Löwe des Herzogthums beraubt war, hat dennoch der Graf von Holstein anfangs kräftig ihn unterstützt, hernach zwar dem Herzoge Bernhard die Huldigung geleistet, aber als ein unabhängiger Herr gehandelt, und, nachdem die dänische Occupation des Landes überstanden war, haben seine Nachfolger der Lehnherrlichkeit des Herzogs sich entzogen und die Reichsunmittelbarkeit fortwährend behauptet.

Die Grafen von Schwerin und Raseburg waren aus dem Landesadel genommen, und hielten zuerst fest an dem alten Lehnherrn, huldigten hernach aber gleichfalls dem Herzoge Bernhard. In Raseburg hörte das Grafenamt bald auf. So lange die Grafen von Schwerin kriegerisch waren, hielten sie sich in Unabhängigkeit aufrecht. Späterhin sind ihre Besitzungen den mecklenburgischen Landen einverleibt. Von welfischen Ansprüchen an Schwerin ist nach der Schlacht bei Bornhövede weiter nicht die Rede gewesen.

Diesseits der Elbe, wo Wenden wohnten, die lange vor Heinrichs des Löwen Zeit unterworfen waren, hatten die Grafen von Lüchow und Dannenberg dem Herzoge Bernhard die Huldigung geleistet; zu Dannenberg gehörten auch Güter jenseits des Flusses. In Ansehung dieser beiden Grafschaften konnte es eher zweifelhaft sein, ob sie zum welfischen Familiengute gerechnet werden mußten oder das Verhältniß von gleicher Beschaffenheit wie bei Transalpingien sei. Doch hat jene Ansicht das Übergewicht erhalten, weil die welfischen Regenten stark genug waren, um die Grafen, die gewiß auch aus dem Landesadel genommen und dadurch abhängiger geworden

waren, in Unterwürfigkeit zu erhalten. Späterhin sind ihre Besitzungen durch Kauf von den Herzögen zu Lüneburg erworben. Daß im Theilungsvertrage die Schlösser Dannenberg und Lüchow zum Landestheile des Herzogs Wilhelm gerechnet sind, beweiset wohl nur den Fortbestand des lehnspflichtigen Verhältnisses, worin die Grafen sich befanden. Die hernach vorkommenden Grafen von Warpe haben vermuthlich eine Seitenlinie der von Lüchow ausgemacht.

Wenn auch Herzberg, Scharzfeld, Lutterberg und Hohenstein, wo im Mittelalter Grafen residirt haben, zum Landestheile des Königs Otto gezählt sind; so muß in Erinnerung gebracht werden, daß Heinrich der Löwe im Jahre 1157, gegen Abtretung von Gütern in Schwaben an den Kaiser Friedrich I., Herzberg und Scharzfeld als Alloden erworben, und ohne Zweifel Grafen aus dem Adel dort eingesetzt hatte, die ganz von ihm abhängig wurden und nicht Aftervasallen des Reichs, sondern Lehnsleute des welfischen Hauses gewesen sind; daß zu Lutterberg damals noch kein Graf existirt hat, in Betreff von Hohenstein aber wohl nur das Lehnverhältniß zur Erklärung dienen kann.

Dynasten oder Edle Herren waren an Vorzügen den Grafen völlig gleich. Sie gehörten mit zum hohen Adel in Deutschland. Ihre Besitzungen hatten oft einen nicht geringeren Umfang, als die von Grafen, die nicht selten, wie es scheint, diesen Titel mit dem eines Edlen Herrn vertauscht und späterhin wieder Grafen sich genannt haben. ⁴⁷⁾

⁴⁷⁾ Eichhorn. Th. II, S. 234a, Note g.

Von den zahlreichen Geschlechtern der Dynasten zwischen Elbe und Weser, wozu die von Wolfenbüttel, Warberg, Meinersen, Depenow, Adenoy, Homburg und Pleffe gehört haben, und allen gräflichen Häusern, von welchen eben die Rede gewesen ist, hat nicht ein einziges sich erhalten. Sie sind früher oder später erloschen und ihre Besitzungen zum größten Theile an das welfische Fürstenhaus übergegangen, welches allein noch fortblüht ⁴⁸⁾.

⁴⁸⁾ Weniger allgemein, aber doch auffallend genug, ist diese Zusammenschmelzung in andern Theilen von Deutschland. Von allen in Landen des deutschen Bundes entsprossenen und darin im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts schon zum hohen Adel gerechneten Geschlechtern, die bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung durch Reichsstandschaft auf gleicher Höhe sich behauptet haben: werden nicht mehr als neun und zwanzig aufgeführt werden können, denen ein so hohes Alter ihres Ranges nicht bestritten werden kann. Namentlich: das Haus „Este“ in Braunschweig und Hannover, „Hohenzollern“ in Schwaben und Brandenburg, „Wettin“ in den sächsischen Landen, „Wittelsbach“ in Baiern, „Württemberg“, „Zähringen“ in Baden, „Oldenburg“ in Westphalen und Holstein, „Mecklenburg“ aus wendischer Abstammung, „Anhalt“, „Rassau“, „Hohenlohe“, „Schwarzburg“, „Sippe“, „Reuß“, „Waldburg“, „Sttingen“, „Salm“, „Seyn“, „Kunkel“ in Nied und Pfenzburg, „Solms“, „Reiningen“, „Waldeck“, „Schönburg“, „Erbach“, „Castell“, „Stolberg“, „Fürstenberg“, „Abensberg“ und „Ortenburg“. Aus Landen, die nicht zum deutschen Bunde gehören, kommen noch hinzu: das Haus „Lothringen“ in Ostreich und das Haus „Brabant“ in Hessen.

Es geschah acht Jahre nach Welfs IV. Beförderung zum Herzogthume, daß Graf Friedrich von Bären, der Stammvater der Hohenstaufen, mit dem Herzogthume in Schwaben belehnt wurde. Zwölf Jahre früher schon, als ein zweites Herzogthum an Heinrich den Großmüthigen kam, hatte dieses Haus ein zweites in Franken erlangt. Beide Familien wurden bald Nebenbuhler und dann Feinde.

An Hausmacht geringer, doch meist reicher an Fürstentugenden, sind die Hohenstaufen, da sie lange ruhmwürdig die Kaiserkrone getragen und den Kampf mit den Welfen siegreich geführt haben, in höherm Glanze erschienen. Sie haben aber nicht zwei Jahrhunderte lang sich behauptet, und sind gestürzt und vernichtet. Bei ihrem Untergange hat kein welfischer Fürst mitgewirkt.

Die neuen Welfen, ein fremdes Geschlecht, das, besonders in Erwerbungen durch Heirathen glücklich, in vier Generationen zu großer Macht gestiegen war, sahen, nach ihrem Falle, aus dem südlichen Deutschland, wo sie zuerst geherrscht hatten, sich verdrängt, und ganz nach Sachsen versetzt. Was sie in Westphalen und jenseits des Elbestroms besaßen, worüber sie als Herzöge von Sachsen ihre Gewalt sonst noch ausgebehnt hatten, war ihnen genommen. Nur ihre sächsischen Erblände waren ihnen geblieben, und, durch viele Landestheilungen noch mehr geschwächt, ist ihr Ansehen lange unbedeutend gewesen.

Sie herrschen aber nach beinahe achthundert Jahren noch jetzt in Deutschland, und haben, seitdem sie den Thron des mächtigsten Reichs der Erde eingenommen,

den alten Glanz der Hohenstaufen weit übertreffen, da ihr Name in allen Welttheilen und selbst in vormalig unbekanntem Zonen genannt wird, wo der der Hohenstaufen niemals ausgesprochen ist.

III.

U r k u n d e n

aus dem »Vetus copiale«, einem, die städtischen Statute begreifenden Codex im Archive der Stadt Hannover*).

Vetus copiale, p. 77 (ein Theil der spätern Abbatisamente).

Do men de Waterporten van deme leyndore wente to der flykmülen to murede wat da an der muren unde uppe der muren unde boven deme wechterganghe by der muren ghebued ward unde is, datt hefft de Rad und de Stad beköstighed dar umme dat se den wechtergang ledich unde los hebben möchten wanne se wolben.

(Von Grupen's Hand ist darüber geschrieben:
»Wächtergang«.)

cf. Grupen Orig. & Antiqq. han. p. 304.

*) S. über denselben Materl. Archiv, 1839, S. 373.

Vetus copiale, p. 79 (ein Theil der spätern Abbitamente).

Van goddes gnaden We her Wylhelm Hertoghe to Brunswich unde to Lüneborg Bekennet openbare dat we usen leuen borghern vser stad to honovere ghe gheuet unde ghe gheuen hebben dat se moghet vse stad honovere vestenen buwen und beteren und murende unde mit grauende wor den borgheren dar sulves dunket dat des behuf si ane ieghen use borch to Lowenrode dar en sculen se nicht buwen noch graven noch de stad mer vestene wen alse se nu dar ghevestend is De so gheue we or dat se scoleu bliven bi al oreme olden rechte unde bi Mindescheme rechte unde bi wonheyt de se ghe had hebben bi user ouer elderen unde bi uses vader tiden den god ghenedich si ok en scolet desse breue den breuen de se hebben van usen over elderen und van useme vader unde bren olden breuen neyn scade vesen. To ener betughinghe besser ghawe hebbe we on dessen bref ghegheven besegheld med useme inghesegheln. Und is geschen to Lüneborch na goddes bort dritteynhundert iar in deme seven und vestighesten iare des neghesten sondaghes vor sente lucien daghe.

Abstrift, aber nicht genau, s. bei Mancke hannoversche Jahrbücher v. 1523. Manuscr.

Vetus copiale, Lib. II., № XLIII., fol. 109,
Spalte 2.

Wo men eghene Lude beclaghen scal.

Anno dom. 1354. Feria septa post walburgis

her. Ludolf van Kampen sprak dit vor recht vor useme heren van Luneborch uppe deme telhorne umme den greuen van haltemunt und umme der Borgher van Dattensen. We enen sinen eghenen man beclaghen wil de scal dat don to dren echten dinghen und binnen iare und daghe scal he ene wromen alse recht is. hir woren ouer Zuchen als van scowenborch de greue van wunstorpe und ore man und vele Riddere und knechte in uses heren rade van Luneborch.

Vetus copiale Lib. II., № XLI., fol. 109,

Sp. 1 & 2.

Spreket en borgher ein gast an.

Spreket en borgher enen gast an mit tighen da he enes wichmannes to bruken wolde de wichman scolde sweren dat he ouer den dingen hebde ghewesen und se ghesen und gehort hebde. Wolde de wichmann also sweren so moeste de gast dar tyegen enes wichmannes bruken icht he set der ding wieren wolde. Ne wolde des borghers wichman also nicht sweren dat he ouer den dingen wesen und sen und hord hebde so mochte set de gast weren mit andern sekeren luden.

Vetus copiale fol. 87, Sp. 2. (Thl der Abbitamente.)

Van den Druppewallen.

Anno dom. 1472. am Dinxpetage post letare Scheden de Radolt vnd nige vor recht vnd willen dat so vort holden mit eines juwelken to honouere. We eynen

Drupperval hebbe In eynes andern hoff bene en moghe einer dem andern nicht be buwen he en do dat mit des andern willen Ist of eynes andern drupperval velle In eines nabers hoff des en mach he of nicht bebunnen sunder des nabers willen.

Ein fehlerhafter Abdruck dieses Statuts findet sich in der »Alphab. Zusammenstell. u. Nachweis. der Polizeyges.« p. 22.

Neuestes Statut.

Vetus copiale fol. 92.

Ao. 1660 den 10 Februarii Hr Burgermeister Raht undt Geschwornen haben auff wiederholtes inständiges anhalten Alterleute werckmeister undt Achtzehn Mann auß der Gemeine geschlossen undt ein statutum gemacht daß nun hinsuro kein dingspflichtige Boden worin Leute wohnen oder wohnen können eingezogen undt daß publicum dadurch an Mannschaft schoß gemeinewerke Contribution servis undt andere bürgerliche praestandis vor kurzet werden soll, welches also in daß Statuten Buch zu verzeichnen Befohlen worden.

IV.

Erste Nachricht

über den
historischen Verein für Niedersachsen.

Diese erste Nachricht über den, kaum ein Jahr bestehenden »historischen Verein für Niedersachsen« kann, ihrem Zwecke nach, nur höchst unvollkommen sein, wenngleich die kurze Zeit der Wirksamkeit dieses Instituts einen reichen Stoff zu einer sehr ausführlichen Darstellung darbietet, welche jedoch dem nächsten »Jahrsberichte«, der in Folge des elften Statutes jedem Mitgliede zugestellt werden muß, vorbehalten bleibt.

Die gegenwärtige »erste Nachricht« soll nur den Einleitungsparagraphen bilden und die verehrlichen Mitglieder vornehmlich auf die, in der beschränkten Zeit weniger Monate bereits zusammen gebrachten und bereits zur Benutzung eingerichteten Sammlungen des Vereins aufmerksam machen. Es wird hierdurch die Überzeugung Wurzel fassen: daß, wenn der Verein auch mit unzähligen Hindernissen zu kämpfen hatte und mit ihnen noch fortwährend den Kampf bestehen muß, der Verein dennoch als eine Thatsache dasteht und, sein Ziel unverrückt im Auge, auf der betretenen Bahn ruhig und sicher fortschreitet.

Der Verein konnte sich gründen und befestigen nur durch patriotisches Zusammenwirken. In fast allen Theilen Niedersachsens und weit über dessen Grenzen hinaus, haben sich — wie die unten folgende Liste ¹⁾ ergibt — Theilnehmer seines edlen Vorhabens gefunden: und was sollten sich nicht, da der durchlauchtigste Vicekönig von Hannover Seinen gefeierten Namen voranstellte und zwei erhabene Prinzen des glorreichen Hauses der Welfen die Würde von Ehrenmitgliedern annahmen!

Mit einer edlen Hingebung haben die Mitglieder sich beeifert, die statutenmäßigen Zwecke zu fördern: und es ist ein erhebendes Gefühl, hier öffentlich aussprechen zu dürfen, daß wir die Bibliothek des Vereins, welche in nachstehendem Kataloge ²⁾ verzeichnet ist, lediglich der Munificenz unserer Mitglieder zu danken haben.

Dem Kenner wird es nicht entgehen, daß sich unter den im Kataloge aufgeführten schriftstellerischen Werken nicht allein viele befinden, die einen classischen Werth haben, sondern auch manche, die bereits aus dem Buchhandel und antiquarischen Verkehre verschwunden sind.

Hannover, im Februar 1836.

¹⁾ Die nachstehende Liste enthält jedoch die wirklichen Mitglieder nicht, da dieselben in dem, für sie abgedruckten besondern Verzeichnisse aufgeführt stehen.

²⁾ Auch der Katalog ist für die Mitglieder besonders gedruckt, daher zur Ersparung des Raums hier weggelassen.

Die Red.

A.

Verzeichniß der Mitglieder des historischen
Vereins für Niedersachsen ²⁾.

I.

Protector des Vereins:

- Se. Königliche Hoheit der Vicetönig von Hannover
Herzog von Cambridge.

II.

Ehrenmitglieder:

- Se. Königliche Hoheit der Prinz Georg von Cumber-
land.
Se. Königliche Hoheit der Prinz Gedrg von Cam-
bridge.

III.

Präsident des Vereins:

- Se. Excellenz der Herr General-Feldzeugmeister Graf
von der Decken. #

IV.

Ubrige Beamte des Vereins:

1) Für die Geschäftsführung:

Secretair: die Geschäfte werden vom Archivar,
dem auch die Registratur untergeben, einstwei-
len besorgt.

Schazmeister: Herr Kammerrath und Ritter-
schaftsdeputirter von Münchhausen. #

²⁾ Die im nachstehenden Verzeichnisse vorkommenden stiftenden Mitglieder sind mit # bezeichnet.

108 IV. Erste Nachricht über den historischen

2) Für die Sammlungen:

Conservator: Herr Forstrath und Generalsecretair Wächter #,

welcher auch einstweilen der Bibliothek vorsteht.

Archivar: Herr Obersteuersecretair Dr. Broennenberg. #

(Redaction der Zeitschrift des Vereins:

Herr Geheimerrath Regierungspräsident von Spilcker und

« Obersteuersecret. Dr. Broennenberg. #)

V.

Ausschussmitglieder:

In Hannover wohnhafte:

1.)
2.) Die obengedachten vier Herren, die zugleich Be-
3.) ante sind.
4.)
5. Herr Amtsassessor von Wangenheim. #
6. « Consistorialrath Dr. th. Brandis. #
7. « Geheimercanzleisecretair Hoppenstedt.
8. « Capitain Schlichthorst, Bibliothekar des
Vizekönigs R. S. #
9. « Stadtbaumeister Andrea. #
10. « Advocat Detmold. #
11. « Capitain Glünder, Director der höhern
Gewerbeschule.
12. « Amtsassessor Domes.
13. « Buchhändler Fr. Hahn. #

Außerhalb Hannover wohnhafte:.

1. Herr Geheimerrath Regierungspräsident von Spilker in Krolsen.
2. „ Justizrath Lünzel in Hilbesheim. #
3. „ Geheimerlegationsrath Lichtenbergi. London.
4. „ Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers in Lüneburg.
5. „ Drost von Honstedt in Eidingen. #
6. „ Landrath und Drost von Hohenberg in Lilienthal. #
7. „ Major Schädler in Burgdorf.
8. „ Amtsassessor v. Mengershausen in Osterode.
9. „ Conrector Dr. Renner daselbst.
10. „ von Bechelde in Braunschweig.
11. „ Medicinalrath Dr. Koeler in Zelle.
12. „ Conrector Dr. Elster in Holzminden.
13. „ Archidiaconus Ludewig in Harburg.
14. „ Oberamtmann Reiche in Blumenau.
15. „ Professor Dr. Wiedasch, Director des Pädagogiums in Ilfeld.
16. „ Senator Friese in Nordheim.
17. „ Rector Dr. Förbens in Nienburg.
18. „ Justizcancleiprocurator Klinckhardt in Hilbesheim.
19. „ Justizrath Struckmann in Osnabrück.
20. „ Oberhauptmann von Holle in Burgdorf.

B.

Veranstaltungen zum Besten der Mitglieder.

1.

Das Vereinslocal — von dem Herrn Kammerherrn, Land- und Schatz-Rath von Neben mit freundlichster Bereitwilligkeit eingeräumt — befindet sich in dem von Nebenschen Hause an der Burgstraße, № 982, im Hintergebäude, eine Treppe hoch.

Von Ostern d. J. an, wird indeß ein, durch die anwachsenden Sammlungen nothwendig werdendes geräumigeres Local gemiethet werden.

Das Vereinslocal ist vom 15. März d. J. an, an jedem Wochentage Morgens von 8 bis 9 Uhr und außerdem Mittwochs und Sonnabends Vormittags von 12 bis 2 Uhr geöffnet, und werden dort alle Bestellungen für den Verein gemacht.

Auch werden dort die mündlichen oder schriftlichen Anfragen angenommen, welche über bestimmte geschichtliche Gegenstände an den Verein gerichtet werden, der für seine Mitglieder gleichsam ein Nachweisungs-bureau für historische Forschungen und Anfragen zu bilden bestrebt sein wird.

2.

Die Sammlungen von Handschriften, Alterthümern und Münzen finden sich im Vereinslocale und können, auf den Wunsch der Mitglieder, denselben vorgezeigt werden. Die Benugung der Manuscripte

durch Lectüre, Abschrift oder Auszug steht den Mitgliedern frei, jedoch nur an Ort und Stelle und nur Mittwochs und Sonnabends, in den Vormittagsstunden von 12 bis 2 Uhr.

3.

Auch die Bibliothek ist dort zur Benutzung aufgestellt.

4.

Von der Zeitschrift des Vereins (»Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen«) wird jedem wirklichen Mitgliede ein Exemplar für seine Person um den herabgesetzten Preis von 1½ Rthlr. für jeden Band überlassen.

Eine Verpflichtung zum Abonnement liegt den Mitgliedern nicht ob.

Bibliothek

zur Benutzung der Mitglieder des historischen Vereins
für Niedersachsen.

Bedingungen der Benutzung.

1.

In Gemäßheit des 8. Statuts, haben ausschließlich die Mitglieder das Recht der Benutzung.

112 IV. Erste Nachricht über den historischen x.

2.

Die Bibliothek kann Mittwochs und Sonnabends Vormittags von 12 bis 2 Uhr besucht werden, jedoch nicht, wenn auf jene Tage Festtage fallen.

Die Herausnahme der Bücher aus den Fächern und die Reponirung geschieht von den Bibliotheksbeamten.

3.

Es werden Bücher (nicht aber Kupferwerke) in's Haus verabsolgt; indeß nur auf 4 Wochen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn nicht ein andres Mitglied das nämliche Buch zu haben wünscht. Für auswärts wohnende Mitglieder ist diese Frist auf 6 Wochen erweitert, und haben dieselben die Kosten der Hin- und Rück-Sendung, sowie der Correspondenz zu tragen.

4.

Über jedes geliehene Buch wird ein Empfangsschein in Octavform, unter eigenhändiger Unterschrift des Mitgliedes, welches dadurch für allen Schaden zu haften sich verpflichtet, ausgestellt.

5.

Gegen Ende des Kalenderjahrs oder zu einer andern, näher zu bestimmenden Zeit, findet eine allgemeine Rückgabe der Bücher Statt.

6.

Den Anordnungen der Bibliotheksbeamten wird sich ein Jeder willig fügen.

V.

Plan

zur umfassenden Benutzung der in dem Bezirke ¹⁾
des historischen Vereins vorhandenen Urkunden
des Mittelalters ²⁾.

Von dem Herrn Sanrath und Drosten von Hohenberg
zu Ellenthal.

1.

Der historische Verein veranlaßt die Herausgabe einer allgemeinen Sammlung der Urkunden des Mittelalters für den Bezirk seines Wirkungskreises.

¹⁾ Die Bildung der Bezirke nach jetzigem Territorium, steht in Widerspruch mit dem Zwecke eines Vereins für die Kunde des Mittelalters. Mäßlicher würden die Bezirke nach den alten Episcopaldiocesen zu bilden sein. Verbindungen benachbarter Vereine sparen manche doppelte Arbeit und vermindern die Kosten der öffentlichen Mittheilungen. Letztere arten übrigens theilweise all zu sehr in langweilige Rechenschaftsberichte aus. Provinzialvereine werden in der Regel nur als Abtheilungen größerer Vereine mit Erfolg bestehen.

²⁾ Zuverlässige und möglichst umfassende, aber prächtige und (Waterl. Archiv, Jahrg. 1835.)

114 V. Plan 3. umfassenden Benutzung der im

2.

Der Verein theilt sich zu solchem Zwecke, nach Provinzen oder Districten, in Provinzial- oder Districts-Vereine.

3.

Jeder Provinzialverein läßt durch seine Mitglieder zuvörderst die Existenz aller derjenigen Archive der Städte, Stifter, Klöster, Kirchen, Familien u. in der Provinz überhaupt, in welchen sich Urkunden aus dem Mittelalter befinden.

4.

Der Provinzialverein theilt sodann einem jeden Mitgliede, welches an dem Sammeln der Urkunden thätigen Antheil zu nehmen Lust und Kenntniß hat, das oder diejenigen Archive zu, welches oder welche demselben am Nächsten und Zugänglichsten sind.

wohlfeile Urkundensammlungen sind das sicherste Mittel, wenn auch nicht der jetzigen, doch der kommenden Generation möglichst vollständige Data zur bessern Kunde des Mittelalters, zu sichern. Mit einer gewissen Resignation wird der Verein solche bessere Kunde seiner Nachkommenschaft vorzubereiten sich entschließen müssen. Den meisten der jetzt vorhandenen Sammlungen von Urkunden mangelt die Glaubwürdigkeit, weil die Archive nicht angegeben sind, in denen die Urkunden aufbewahrt werden, und weil keine mehrseitige Vergleichung der Copien vorgenommen ist. Verhältnismäßig sind die Sammlungen beschränkt, weil die meisten Forscher nur specielle Zwecke verfolgen. Sie sind zerstreut und nicht hinreichend bekannt; ihre Benutzung kann daher nur mangelhafte Resultate liefern.

5.

Alle, auf solche Weise aufgefundenene Urkunden des Mittelalters, werden in der Ursprache abgeschrieben und gleichzeitig ins Deutsche übersetzt. Nicht weniger werden die an den Urkunden befindlichen Siegel möglichst genau abgezeichnet.

6.

Zwei und zwei Mitglieder collationiren und beglaubigen gemeinschaftlich die gegenseitig genommenen Abschriften, Übersetzungen und Zeichnungen, unter genauer Bezeichnung des Archivs, in welchem die Originalurkunde (diploma, authographum) aufbewahrt wird.

7.

Sobald je 12 Urkunden auf solche Weise abgeschrieben, übersetzt und beglaubigt sind, werden Original und Copie dem Provinzialvereine eingesandt, welcher sie durch zwei Mitglieder des Ausschusses anderweit collationiren und unter dem Siegel des Provinzialvereins beglaubigen läßt.

8.

Insofern keine Zweifel und abweichende Deutungen hinsichtlich der Handschrift oder des Sinnes zu beseitigen bleiben, werden diese Abschriften dem Centralvereine eingesandt, welcher sie, ohne chronologische Folge oder sonstige Ordnung, mit einer fortlaufenden Nummer versehen, nun sofort abdrucken läßt.

116 V. Man z. umfassenden Benutzung der im

9.

Der erste reine Correcturbogen wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses collationirt, unter dem Siegel des Centralvereins beglaubigt und im Archive niedergelegt. Die hieraus zu bildende allgemeine Urkundensammlung wird als *codex diplomaticus authenticus* angenommen.

10.

Dem Provinzialvereine werden dessen eingesandten Abschriften mit zwei Abdrücken remittirt, welcher solche nebst den (bis dahin bei dem Provinzialvereine asservirten) Originalurkunden dem Besizer zustellt, um einen Abdruck bei den Urkunden lassen, den andern Abdruck aber zur Bildung eines Copiarii benutzen zu können.

11.

Die Originalurkunde wird, wenn solches nicht von dem Besizer derselben ausdrücklich verboten ist, mit dem Siegel des Provinzialvereins gestempelt und mit der fortlaufenden Nummer der allgemeinen Urkundensammlung des Centralvereins versehen, um doppelter Copie-nahme vorzubeugen.

12.

Den, vom Centralvereine remittirten Abschriften des Provinzialvereins wird je ein Abdruck beigelegt und die hieraus hervorgehende Sammlung bildet die authentische Provinzialsammlung.

13.

Ein Duplicat des beglaubigten Correcturbogens (S. 9.) geht mit der Signatur der zur Beglaubigung deputirten Ausschußmitglieder und mit dem Imprimatur des Präsidiums in die Druckerei zurück.

14.

Jede Urkunde (insofern sie nicht mehr Raum erfordert) erhält ein besonderes Quartblatt, welches (unter Angabe der fortlaufenden Nummer des Codes, aber ohne Seitenzahl) auf der einen Seite die Copie in der Ursprache und auf der andern die Übersetzung liefert.

15.

Neben der für die Mitglieder des Vereins, für die Subscribenten und für den Buchhandel bestimmten Anzahl von Abdrücken, werden für die anzulegenden Specialsammlungen so viel Exemplare mehr abgedruckt, als sich einzelne Beziehungen in jeder Urkunde finden.

16.

Zu solchem Zwecke werden unmittelbar nach dem Collationiren und Beglaubigen des reinen Correcturbogens (S. 9.) in einem Triplicate dieses Correcturbogens alle diejenigen Namen und Wörter unterstrichen, für welche eine Specialsammlung anzulegen oder resp. fortzusetzen, rathsam erscheint.

17.

In der Regel werden so viel einzelne Special-

118 V. Plan 3. umfassenden Benutzung der im

sammlungen angelegt oder fortgesetzt, als Namen von Personen, Orten, Flüssen u. in der Urkunde vorkommen.

18.

Alle zu einer und derselben Specialsammlung gehörenden Urkundenabdrücke werden in Umschlägen gesammelt, die Sammlungen selbst in alphabetischer Folge deponirt und in einem Repertorium alphabetisch besignirt.

19.

Die, zu einer und derselben Specialsammlung gehörenden Urkunden werden in ihrem Umschlage Chronologisch rangirt und alle hinzukommenden Urkunden ebenfalls nach der Chronologie einrangirt.

20.

Jeder Provinzialverein erhält zwei Abdrücke aller Materialien zu solchen Specialsammlungen.

21.

Bei dem Centralvereine werden etwa 12 Exemplare aller Specialsammlungen vollständig erhalten, um zu Mittheilungen, sowohl für andere historische Vereine, als auch für einzelne Mitglieder des Vereins selbst oder für sonstige Geschichtsfreunde benutzt zu werden *).

*) Sobald diese speciellen Urkundensammlungen bei einigermaßen ausgehnter und reger Mitwirkung nur ein Decennium hindurch fortgesetzt sein werden; dann wird es sicher nicht an Geschichtskundigen und Geschichtsfreunden fehlen, welche die Verhältnisse des Mittelalters rückfichtlich

22.

In der Druckerei bleibt der Satz der zu einer und derselben Lieferung gehörenden Urkunden 6 Wochen nach Versendung der Lieferungen stehen, um besondere Bestellungen zu Abdrücken einzelner Urkunden erwarten zu können.

23.

Die allgemeine Sammlung der Urkunden des Mittelalters wird in zwanglosen Lieferungen herausgegeben und durch die Verlagshandlung versandt, welcher die Portofreiheit unter Kreuzband zu erwirken sein wird *).

24.

Bei den Bedingungen des Verlags wird auf möglichste Kostenersparung Bedacht genommen und deshalb auf alle Eleganz verzichtet, während die Correctheit durch die Fürsorge des Vereins gesichert ist.

einzelner Gegenden, Orte und Familien, sei es durch geschichtliche zc. Abrisse oder durch chronologische Register aus den Specialsammlungen des Vereins, aufklären werden,

*) In fast allen deutschen Staaten, in Preußen, Baiern, Sachsen u. s. w. erfreuen sich die histor. Vereine der besondern Begünstigung der Regirungen. Als der königlich sächs. alterthumsforschende Verein zu Dresden, unter Vorsitz der Prinzen Friedrich August und Johann, gestiftet wurde, wies die Regierung der Gesellschaft ein Local im Brühl'schen Palais an, gab ihr einen Fonds von 400 \mathcal{F} zur ersten Einrichtung und bewilligte ihr die Portofreiheit.

VI.

Ansprüche

des Bisthums Hildesheim an Pertinenzien des
Fürstenthums Kalenberg.

Von weil. Herrn Geheimen Justizrath Blum
zu Hildesheim ¹⁾.

Das Stift Hildesheim kann an das Haus Braunschweig-Lüneburg mancherlei Ansprüche, wegen unrechtmäßig entriessener und fortbauernnd vorenthaltener Besitztungen machen.

Diese bezielen keinesweges die durch den Hauptrecess von 1643 in Lehn gegebenen Ämter, indem die Stipulationen dieses Recesses an sich selbst als gültig betrachtet werden müssen; wohl aber viele Parzellen, welche Theils in jenem Recess als Eximenda zurückgesetzt und im Hauptrecess namentlich erwähnt, Theils während der Occupation des Stifts vom Jahre 1519 bis 1643 zu andern Ämtern geschlagen, oder im Allgemeinen bei der Extradition des Stifts nicht zurückgegeben sind.

Zu diesen gehören:

- a. das Kloster Frankenberg und der dazu gehörige Aushof Bodenstein.
- b. Die Güter und Orte Bodenburg und Destrum.
- c. Das ackenhauser Holz.

¹⁾ Der gegenwärtige Auffas ist im Jahre 1801 geschrieben.

- d. Die Güter Delper und Nienhagen.
- e. Das Klosteramt Dölsburg.
- f. Die Güter des Petristifts vor Goslar.
- g. Der rühder Teich.
- h. Die Dörfer Großen und Kleinen Steinwedel.
- i. Die Hoheit über den Ahlten- und Kohlen-Wald, ferner in selbigen die Jagd, Mast, den dritten Baum und die Hude für das Amt Ruthe.
- k. Das Dorf Kleinen Kopke.
 - l. Das Dorf Eyckse.
- ~~m.~~ Die Hoheit und das Eigenthum über die Eycker- und Berger-Mühlen.
- n. Die sogenannte bokemer Feldmark, welche zur Gerichtsbarkeit des Amts Ruthe gehört.
- o. Ein freier Meierhof zu Ahlse im Zellischen, zum Amte Ruthe gehörig.
- p. Das Eigenthum von 11 Hufen Landes, welche zum Amte Ruthe gehören und bei dem Hause Kolbingen behalten sind.
- q. — Von der Ruther Masch — den Wiesen vor dem Ahlten Walde und der Tossenwiese, womit es dieselbe Bewandniß hat.
- r. Das Bothmer- und Hahnensteinsche-Lehn, welches zu dem Amte Kolbingen gezogen ist.
- s. Das Kirchenroder Meierding und die Köhrmede in Melliendorf.
- t. Verschiedene Geldeinkünfte zu Schlicken, Lathsen, Steinwedel und Anderten.
- u. Verschiedene Dienstgelber aus Lathsen, welche an das Amt Kolbingen gezogen sind.

122 VI. Ansprüche des Bisthums Hildesheim

- w. Ein Hof und 5 Hufen Landes zu Kolbingen.
- x. Eine Hufe und 4 Morgen Landes auf dem Kolbinger Felde.
- y. Das Goosebleck, Meinebleck an der Leine und zwei Fischereien daselbst.
Von p — y incl. wird das Eigenthum für das stiftische Amt Ruthe verlangt.
- z. Die Dörfer Kirchrode, Bemerode, Wülfrode und halb Rethen.
- aa. Kelliehausen und Welbersen.
- bb. Die Warnehäuser- und Daffelschen-Zehnten.
- cc. Die Julius- und Brück-Mühlen.
- dd. Der größte Theil des Sollingerwaldes.
- ee. 6 Hufen Landes, item die Zehnten im Hildbahl und etliche Gärten zu Kelliehausen gezogen.
- ff. 4 Hufen Landes und die Mühle zu Kelliehausen.
- gg. Das Kirchenlehn zu Hilwershausen.
- hh. Das Halsgericht zu Lüthorst.
- ii. Die Hoheit über das Haus Erichsburg.
- kk. Das Dorf Köffing.
- ll. Das Dorf Limmer.
- mm. Das Dorf Brunkensen.
- nn. Das Dorf Banteln.
- oo. Dedensen.
- pp. Das Kloster Wülfinghausen.
- qq. Das Kloster Wittenburg.
- rr. Das Kloster Marienrode.
- ss. Das Dorf Neuenhof.
- tt. Das Dorf Ebbinghausen.

- uu. Die Jagd im Solling, in den Ämtern Homburg, Wickenfen und Lauenstein.
- ww. Der Zehnte zu Hemmendorf unter Lauenstein.
- xx. Die Voigtei zu Hahausen.
- yy. 19 Hufen Landes und der halbe Zehnte zu Levede.
- zz. Das Salzwerk Sitter oder Salzliebenhalle.
- aaa. Das Dorf Wensdorf.
- bbb. Die Mühle vor Sarstedt.
- ccc. Verschiedene Lehngüter zu Hilbrechtshausen, Wolperode, Erzhausen u. s. w.

Auf diese sämmtliche Stücke hat das Fürstenthum Hildesheim sehr gegründete Ansprüche, welche, mit Macht unterstützt, leicht geltend gemacht werden können. Die vollständige Sammlung aller diesseitigen Beweise für solche Ansprüche sind vorhanden. Sie blieben aber immerfort ungebraucht, weil in gegenwärtiger Lage der Dinge, dennoch keine Hoffnung vorhanden war, in den Besitz jener 51 Stücke zu kommen.

Außer jenen Punkten, kann aber auch das Stift Hildesheim auf die sogenannten »homburg-eversteinschen Güter« Güter Ansprüche machen.

Zu diesen gehören:

- 1) das ganze Amt Lauenstein.
- 2) Das Amt Grohnde.
- 3) Das Amt Argen.
- 4) Dachtmissen.

Zwar existirt ein bländiger Recess vom 27. April 1643, worin diese Güter dem braunschweigischen Hause Theils auf ewige Zeiten abgetreten, Theils lehnweise überlassen sind. Allein dieser Recess wurde bei dem

damaligen Mangel an Nachrichten auf die irrige Voraussetzung gegründet, als wenn das Stift ein bloßes Pfandrecht an diesen Gütern gehabt habe. Indes kann man dermalen Mancherlei aufweisen, welches die Säge der Bevollmächtigten des Hauses Braunschweig bei den goslarischen Tractaten umzuwerfen vermag. Der Receß kann seine Gültigkeit nicht behalten, wenn die ausdrücklich dabei angenommenen Voraussetzungen als unrichtig erscheinen. Die damals vorgelegten Urkunden waren von der Beschaffenheit nicht, daß die diesseitigen Bevollmächtigten solche als unbestreitbar richtig hätten zu Grunde legen müssen. Alle diese Verhältnisse und Ansprüche werden unstreitig gegen die braunschweigischen Häuser in Anregung kommen, wenn ein mächtiger dritter Herr die Herrschaft über Hildesheim erhalten sollte.

Außer Diesen müssen, wie ich glaube, anoch folgende Punkte erwogen werden, um es einzusehen, wie sehr wichtig es für das Haus Braunschweig-Lüneburg ist, um wo möglich zu verhüten, daß das hiesige Stift nicht in die Hände eines mächtigen Herrn komme.

- 1) Ist in der bekannten Geschichte des hochstiftihildesheimischen Matricularanschlages von S. 86 bis 92 unwiderleglich gezeigt, wie sehr das Stift Hildesheim bei Herausgabe des größern Stiftsantheils in Rücksicht der Reichs- und Kreis-Matrikel gefährdet ist. Ein mächtiger Landesherr kann und wird Diefem nicht nachsehen. Ja! sollte er, von Zeit der Restitution an, die Zurückzahlung Desjenigen verlangen, was das Stift Hildesheim für die braunschweigischen Lande an Reichs- und Kreis-Kassen

in der That nur vorgeschaffen hat; so würde Das äußerst beträchtliche Summen austragen, und außerdem der braunschweig-lüneburgische Anschlag für die Zukunft beträchtlich erhöht werden müssen.

- 2) Scheint mir das Stift Hilbesheim vorzüglich für die Luchannoverschen Lande die eigentliche wahre Kornkammer zu sein. Ein Herr, der keine große Länder, sondern nur das Stift Hilbesheim allein besitzt, kann und wird nur sehr selten eine Kornsperrre anlegen, weil er dadurch dem Lande selbst einen zu großen Schaden zufügt. Aber ein Landesherr, welcher auch unfruchtbare kornarme Provinzen besitzt, der wird für diese hier im Lande gewiß sehr oft Kornsperrren anlegen, und eben dadurch vorzüglich das Zellische in große Verlegenheiten setzen.
- 3) Zieht Hannover aus dem Sollinge das Holz durch das Stift dorthin. Ein mächtiger Landesherr dürfte Diesem viele Hinderungen in den Weg legen.
- 4) Soll, wie ich habe sagen hören, die Stadt Peine eine sehr gute Lage zu einer Festung haben. Angenehm dürfte es doch wohl dem Hause Hannover nicht sein, wenn daselbst ein mächtiger Herr eine Festung anlegte.
- 5) Zieht Hannover aus dem Stifte eine beträchtliche Anzahl Rekruten, welches, so wie ich höre, sehr gute Soldaten sein sollen. Auch dieser Vortheil würde, bei einem mächtigen Herrn, welcher selbst Truppen hält, wegfallen.

- 6) Würden wahrscheinlich der Schutzherrschaft in der Stadt Hildesheim so viele Hindernisse in den Weg gelegt werden, daß Hannover selbst genöthigt sein würde, sie aufzuheben. Die Stadt ist, so weit ich habe die Verhältnisse kennen gelernt, Das, was sie ist, lediglich durch die hannoversche Schutzherrschaft. Ihre Gerechtsame wollen, wenn man sie gründlich untersucht, bei weitem Das nicht sagen, was davon in vielen Schriften angerühmt ist. Der mächtigere Nachbar, welcher sie in Schutz nahm, war es nach meinem Dafürhalten allein, welcher es bewirkte, daß sie nicht zu einer bloßen Landstadt, welches, sie in der That nur ist, herabsank.
- 7) Die Universität Göttingen leidet darunter, wenn das Stift Hildesheim einen mächtigeren Landesherren, welcher selbst Universitäten im Lande hat, anheim fallen sollte. Alsdann werden wenig Hildesheimer in Göttingen studiren.
- 8) Übt Hannover im Amte Peine einige kirchliche Rechte aus, und hat bei mehreren Pfarren das jus patronatus. Auch dieses würde, bei einem mächtigen Herrn, Gefahr laufen, verloren zu gehen.

VII.

Einiges

über die Asselburg und über die Familie
von Assel.

Von dem Herrn Kreisrichter Wege zu Wolfenbüttel.

Verehrte Geschichtsforscher ¹⁾ haben die Lage der Asselburg im Herzogthume Braunschweig bereits in Gewißheit gesetzt. Ich füge Diesem folgende Nachrichten, welche ihre Meinungen bestätigen, hinzu.

Auf dem, bei der Landesvermessung des Herzogthums Braunschweig 1743 aufgenommenen Riße der Feldmark und des Dorfes Burgdorf, ist ihre Lage und ihr Areal deutlich bezeichnet. In ihrem Umfange, den ein tiefer Graben einschloß, befinden sich jetzt die von der Familie von Kniestedt erbaueten Gebäude. Dem Graben, der die Burg umschloß, gaben der große und kleine Borbeck (Burgbach), aus dem Asselholze kommend, das Wasser.

Sie scheiden den Burgplatz von dem Dorfe Burgdorf und fließen in den von Hohenassel kommenden Asselgraben. In dem Kirchenvisitationsbuche vom Jahre 1568, wird diese Burg unter der Rubrik »Burgdorf« folgendermaßen aufgeführt:

¹⁾ Bedekinds Notizen zu einigen Geschichtsschreibern des Mittelalters *N. X. B. II.*

Koken, Beitr. zur niedersächs. Gesch. Die Wenzburg.

»Affelburg, ein Desolat bei Burgdorf, hat Herr Daniel Buschmann zu Braunschweig, geht vom Archidiacon zu Hildesheim, Achwin Büren, zu Lehn«; und nachdem die Zubebrungen der Pfarre angegeben sind, wird ferner gesagt: »davon hat Joachim von Affel« ff.

Auf dem Burgplaze stand vor dessen Bebauung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die Dorf- und Parochial-Kirche schon vorhanden war, noch eine kleine Kapelle, wovon an einer Mauer noch ein Crucifix vorhanden ist.

Zufolge eines Protokolls des braunschweig-wolfenbüttelschen Consistoriums vom 27. November 1585, nahm die Burg und den Burggarten, nebst zwei halben Höfen bei dem Burgwalle, ein Michael Funke aus Burgdorf, »meierungsweise, gegen einen halben Scheffel Nüsse, wenn sie gerathen, und zwei Himten Äpfel und von dem Burggarten einen Thaler«, an.

Das Consistorium bezog nach der Reformation mehre Gefälle zu seinem Nutzen, unter dem Namen: »Synodatgefälle«, welche ihm der Herzog überließ und auch die Meiergefälle von Affel.

Verz. der Synodatgefälle vom Consistorialsecret.
Böttcher. 1727.

Die adlige Familie von Affel besaß herzoglich-braunschweigische Lehnhöfe und andere Lehnstücke in Burgdorf und Hohenassel. Als solche auf den Fall standen, so erhielt der Großvoigt Arndt von Kniestedt die Anwartschaft darauf, weil er 2593 Rthlr. rückständige Besoldung zu fodern hatte, wurde auch 1598 nach

Joachim von Assels Liebe vom Herzoge Heinrich Julius damit belehnt.

Hannov. gel. Anz. v. J. 1751, St. 48,
S. 534.

Der Hof, welchen Joachim von Assel in Burgdorf bewohnte, gehörte, nach einer Anmerkung im Visitationsbuche, nicht zu diesem Lehne, sondern denen von Gadenstedt?).

Arndt von Kniestedt wünschte einen abligen Sitz zu haben, bat das Consistorium um den Burgplatz und versprach, solches zu indemnificiren. Er erhielt ihn, nebst einem daran liegenden Kleinkothhose 1599 für einen Kothhof in Uhrde mit 24 Morgen Landes, welchen Tausch der Herzog genehmigte, und nahm derselbe die Asselburg mit in den Lehnbrief auf. Arndt von Kniestedt bebauete nun den Burgplatz; das Wohnhaus ward erst 1779 erbauet.

Das Consistorium bezog darauf sonst jährlich einen Thaler von diesem Hofe in Uhrde.

S. d. angef. Verzeichniß.

Der Lehnbrief der von Kniestedt, insofern er hierher gehört, lautet:

»Wir ic. belehnen zu einem Erbmannelhne ic., mit dem ganzen Zehnten über die Haimshheimer Markt, belegen zwischen Linden (Westerlinde) und Wartgenstedt, wie auch zu Luttrum und Hohensassel; mit 2 Sattelhöfen zu Hohensassel, mit einer

?) Vielleicht hat diese Familie in Burgdorf noch Berechtigungen und ihr Familienarchiv könnte vielleicht Aufschlüsse wegen der Familie von Assel geben.

halben Hufe Landes auf dem Felde zu Woltwische, nichts davon ausbeshieden, sondern wie es die von Affel zuvor und nachher obbemeldeter Arndt von Kniestedt seel. von Unserem Herzogthume Braunschweig Wolfenbüttelschen Theils zu Lehn gehabt. Ferner mit 3 Kothhöfen, deren zwei auf dem Kitzelfelde belegen, und der dritte, der Burgfrieden genannt, an dem Kirchhofe«, und dann heißt es ferner: »Nachdem auch vorerwähnter Arndt v. K. seel. einen Platz über dem Dorfe, die Affelburg genannt, sammt einem Kothhose und 18 Morg. Landes daselbst zu Burgdorf, mit Unserm Vorfahren gnädigen Vorwissen von dem geistlichen Consistorio gegen Überlassung eines andern Kothhofs mit 24 Morgen Landes zu Uhrde gelegen, erblich an sich gebracht, und solche von hochbemel deten Unseren Vorfahren vor diesem zu einem freien Lehngute gemacht worden: so haben Wir, wie hievor auch geschehen, die v. K. gleichfalls mit obgedachter Affelburg und deren ablichen Freiheit, wie auch den Dienst von solchem Kothhose ꝛ., doch also, daß sie den Erbenzins, welcher von dem Hofe zu Uhrde Unserm Stifte St. Blasii gegeben, aber hernach dem Arndt v. K. seel. Unserm Consistorio überlassen ꝛ. hinfüro von diesem Kothhose dem Stifte St. Blasii reichen und geben mögen und vermögen darauf gedachten v. K., wie von Unseren Vorfahren auch geschehen, daß sie den Platz, die Affelburg, nothwendig bebauen mögen ꝛ.«

Wie die Familie Funke abgefunden worden, habe

ich nicht erforschen können. Sie hat keine Rechte mehr an der Burg und an dem Burggarten.

Daß die Tempelherren die Burg besessen haben, beruhet auf Tradition, die sich in Burgdorf erhalten hat.

Das nun entstandene adlige Gut wurde in die Rittermatrikel aufgenommen,

v. Selchow's Magaz. f. d. deutschen Rechte u. Gesch. I. S. 372.

und ist, da die beiden lebenden Brüder von Kniestedt keine Nachkommen haben, an den Lehnherrn zurückgegeben.

S. Bekanntmach. d. herzogl. Amts Salder v.

4. Jan. in d. br. Anz. v. J. 1834.

Auf keinem Landtage des Herzogthums Braunschweig war jemals ein Mitglied der von Affel gegenwärtig. Die Burg Affel war von jeher abgefondert und war in den Umgebungen und Subehörungen der Burg Lichtenberg nicht begriffen.

Sie ist in dem Erbregerister des Amts Lichtenberg nicht mit aufgeführt. Das Visitationsbuch von 1568 ergibt, daß sie ein eigenes Erbregerister hatte, welches ich nicht habe zu sehen bekommen können.

Wie schon der Probst Harenberg in Rücksicht der Familie Affel und der Lage der Affelburg irret, hat der Herr Justizrath Koken in seinen »Beiträgen zur niedersächf. Geschichte«, B. 1. »die Winzenburg« S. 17, 18 und 26 dargethan. Ich bemerke hierzu:

Der »Hasseberg« (nicht »Hasselberg«, wie Harenberg p. 1695 in seiner histor. dipl. Gandersh. schreibt) liegt dicht an der Stadt Seesen nach Süden

und nicht zwischen dieser Stadt und der Bergstadt Lautenthal, sein Abhang geht bis vor die Stadt und finden sich gar keine Spuren einer ehemaligen Burg auf demselben³⁾. Der »Schilbberg« (Koch's pragmat. Gesch. S. 38, 68. Erath's Erbtheil des braunschw. Hauses S. 128.) liegt mit seinen, noch sehr sichtbaren Ruinen zwischen beiden Städten, daher vielleicht die Verwechslung. Der Hofrath Spieß hat auch schon in seiner Abhandlung über die Familie von Affelsburg in den braunschweigischen Anzeigen v. J. 1746, St. 8. auf die Namensverwechslungen der »Affelsburg« und »Affelsburg«, aufmerksam gemacht; sowie der verstorbene Probst Kieß daselbst in dem Jahre 1793, S. 110.

Über die Abstammung und die Geschichte der Familie der Grafen von Affel hat der Herr Justizrath Koken und der Herr Amtmann Webekind in den oben angeführten Abhandlungen urkundliche Aufklärung gegeben. Dem vaterländischen Geschichtsforscher wird es nicht unlieb sein, auch über die Adelsfamilien derer von Affel Nachrichten zu bekommen; daher ich mittheile, was mir davon bekannt geworden ist.

³⁾ Über den Hassenberg führt die Heerstraße nach Sittelbe, Förste zc. und stand an demselben am untern Ende der Salgen, daher er hier der »Salgenberg« heißt. Auf demselben lagerte sich im dreißigjährigen Kriege die dänische Armee. Vergl. des Hrn. Grafen v. d. Decken »Herzog Georg« I. S. 219.

- 1) Albero von Assel, ministerialis, war 1218 Zeuge bei der Bestätigung der Übereinkunft zwischen Heinrich von Volmestein und dem Gotteshause zu Koppenberg, wegen Lehntablösung, und 1226 bei dem Verkaufe eines Hofes des Grafen von Mark an dasselbe Gotteshaus.

Kindlinger's Gesch. der Familie und Herrschaft Volmestein, I., S. 123, 129.

- 2) Heinrich von Assel, sacerdos, war 1239 Zeuge bei der, dem Pfarrer zu Werne erteilten Bestätigung der Freiheiten der Einwohner auf dem Pfarrgrunde.

Kindlinger a. a. D. S. 132.

- 3) Die Brüder Johann, Eizo und Hugo von Assel werden 1237, nach geschehener Auflösung des halben Lehntens vor Ottbergen, vom Kloster Derenburg abgefunden.

Koken a. a. D. Nul. X. № 14.

- 4) Andreas und Gottfried von Assel waren 1279 Zeugen beim Verkaufe von 4 Hufen in Urbich von dem Grafen von Hohenstein an das Kloster Walkenried, und Legtzer bei einer Schenkung Assels an dasselbe 1305.

Eckstrom chron. Walkenred. p. 106, 119.

- 5) Amelung und Heinrich von Assel, Ministerialen des Bischofs von Paderborn, hatten 1305 einen Rechtsstreit mit dem Kloster Hardehausen.

Wigand's Fehmger. Westphalens Urk. IX. S. 226.

- 6) **Earb von Aſlo**, miles, war 1325 Zeuge bei einer Schenkung des Grafen Otto von Lutterberg über einen Theil des Zehntens bei Eydingrode an die Kirche St. Petri bei Worms.

G. C. Joanis tabular. literar. veter. p. 488.

- 7) **Hennig von Affel**. S. den unten mitgetheilten Freilaßbrief von 1404.

- 8) **Johann ab Aſel**, Biſchoff von Verden, nach Spangenberg's Adelspiegel, Bb. 2, Fol. 186, und Chron. von Verden, S. 123, wo es heißt:

»Der XLVI Biſchof von Verden, Johannes von Aſel aus dem Stifte Hilbesheim, aus einem Dorfe Aſel gebürtig, war ein berühmter Doctor der Decreto und führnemer patricius an dem Römischen Hofe, ist Biſchof zu Verden gewesen 45 Jahr lang ꝛc.«

Daß dieser Biſchoff aus der hiesigen Gegend war, geht auch daraus hervor, daß er nach angeführter Chronik, S. 141, zu seinem Stifte gebracht: »zwei Neunteile am Kammelsberge vor Goslar, sammt einem eignen Hause und Hofe vor Goslar, davon aber jetzt nichts mehr vorhanden, denn 6 Goldgülden, so er zu seiner memoriam dem Capitel gegeben«.

1426 verglich er sich mit den Herzögen von Braunschweig, Bernhard, Otto und Wilhelm, wegen des Schlosses Rotenburg und dessen Zubehörungen.

Scheid's Anmerk. z. Moser braunschw.-lüneb. Staatsrechte, S. 789.

Spangenberg a. a. D., S. 127.

9) Joachim von Affel ward 1550 von den braunschweigischen Bürgern zu Berel (nicht fern von Burgdorf gelegen) mit mehren angesehenen Personen auf einer Hochzeit gefangen genommen.

Rehtmeier's braunschw. Chron. S. 911.

10) Joachim von Affel, wahrscheinlich der vorher angegebene, war mit zwei Pferden 1569 bei der Hulbigung des Herzogs Julius in Braunschweig, braunschw. Händel S. 143.

und 1589 bei dem Begräbnisse dieses Herzogs.

Leichenpredigt des Hofpred. Sattler.

Es wird auch Derjenige sein, dessen ich im Anfänge erwähnt habe, und an welchen auch das landesherrliche Ausschreiben vom 11. August 1557, wegen Einzahlung der Türkensteuer, mit erging. Es ist solches gerichtet: »an das Capittel St. Blasii, m. m. an alle Landstende ic. Stedte, Beschloßten, (Inhaber fürstlicher Schlösser und Ämter), Herren und von Adel, Erbsassen, die von Adel, an alle Ampten.« Unter denen vom Adel steht Joachim von Affel mit vjjj Thaler, ohne Angabe eines Wohnorts. Hätte Joachim von Affel ein Schloß oder abligen Sitz besessen, so wäre er unter denen von Adel oder Erbsassen aufgeführt. Er besaß also wahrscheinlich die Güter, welche Arndt von Kniestedt nach seinem Ableben zu Lehn bekam.

Mehr als diese aus der Familie von Affel habe ich nicht aufgefunden; eben so wenig habe ich Aufklärung über ihre Geschlechtsfolge erhalten. Vielleicht gehören einige davon zu einer gräflichen Familie.

Im Jahre 1603 war noch eine Magdalene von Affel, Domina in Derenburg, wie eine Originalzinsquittung vom 23. November dieses Jahrs von ihr ausgestellt, beweiset. Das darunter in grünem Wachs gedruckte Siegel eines Fingerringes, mit papierner Decke, hat einen geschweiften länglichen Schild ohne Helm, worin ein an beiden Enden abgehauener Baumzweig, mit 3 nach unten gekehrten Ästen, woraus nach oben 3 Zweige mit Blättern gehen. Ich habe dieses Wapen so wenig in einem Schriftsteller, als in einem Wapenbuche aufgefunden.

Ob etwa die data historica de castro Dörneburg von dem Freiherrn von Hammerstein Aufklärung darüber geben, vermag ich nicht anzugeben, da ich solche nicht habe erlangen können.

Die Nachkommen der ehemaligen Ministerialen von Affel leben noch in Braunschweig. Ihre Vorfahren wurden durch nachfolgenden Freilaßbrief, der Ministerialität entlassen:

»Wy Berend vnd Hinrik van godes gnaden Hogen to Brunswich vnd to Lünebg. Bekenne openbar vor vns vnd vnse eruen vnd nakomelinge dat Wy hebben quit vnd vrig ghegeun ledig vnd los gelaten Hennige von Affele von allen egedome plicht ond anbindinge darmede ihn vns vnd vnser herschop lünebg to verpflichtet vnd to verbonden heft gheswesen wente an dessen Dach Also dat besulue genante Hennig vnd alle de kindere de von em hernakomen vnd geboren werden sijn schüllen na

dessen daghe broken vnd bruken alle rechtlicheit vriheit vnd gnaden der sik von recht vrielude to brokende vnd to brukende plegen desto ortunde hebben wie Berend vnd Hinrik Hertogen vorguten vor vns vnse Eruen vnd nakomelinge vnse Insegl hengen heten an dessen Bress. Nagodes Wort ghegeuen verteynhundert jar in dem verden jare dana in sunte Pantaleonts daghe des hilgen merterers. «1

Die Siegel, welche an dieser Urkunde hängen, sind genau die, welche in Rehtmeier's Chron. S. 687. abgedruckt stehen.

Das Dorf, jetzt Burgdorf genannt, hat vormalß mehr nach Süden hin (vielleicht unter einem andern Namen) gelegen, wo der Name Altendorf in einer Wiesenfläche die Stelle noch bezeichnet. Zu den Hausstellen, welche an der Burg lagen und unter dem Namen Affel begriffen waren, mögen die vier Höfe gehört haben, welche in der Anlage X. zu des Herrn Justizrath Koken's Wingenburg benannt sind. Auf dem Burgplatze konnten sie nicht liegen. Als die Einwohner von dem jetzt wüsten Dorfe sich unter den Schuß der Burg begaben, wird der Name Burgdorf entstanden sein.

In Rücksicht des hildesheimischen Bischofs Udo von Aiso, bemerkte ich noch Folgendes. In einer hildesheimischen Chronik, unter den Manuscripten Legners, aber

nicht von dessen Hand, mit illuminirten Wappen der Bischöffe von Hildesheim ausgeschmückt, fängt sich die Lebensbeschreibung dieses Bischoffs so an: »Udo, ein geborner Graff von Alslaw oder allesleben« ꝛ. Legner hat aber dabei bemerkt: »Vide Hamelmann in Oldenb. chron. ubi habet: Daß er ein Graf von Oldenburg gewesen sei. Quidam putant esse comitem vel potius baronem de Alvensleben ad Salam. Quid vero, si comes ab Asle sive Dassele ita non vocatus ille comitatus in epitaphio Adelogi.« Bei der Lebensbeschreibung ist der Leichenstein abgebildet, worauf steht: »An. M. C. LXXX. XII. Cal. Oct. Ob. Adelgus Episc. Hic Asle Reditus emit pecata fatenti etc.« Er soll in der Mitte der Gruft des hohen Münsters zu Hildesheim begraben sein.«

Woher der Verfasser seine Angaben genommen hat, wird nicht angegeben.



VIII.

Bemerkungen

über einige alterthümliche Gegenstände.

(Von dem Herrn Pastor D. Michel zu Elsdorf im Herzogthum Bremen.

Es darf nicht erwartet werden, daß es immer Gegenstände von so hohem Interesse sind, auf welche die Aufmerksamkeit hingewiesen wird, wie es geschehen ist durch die Nachricht von der ältesten Landkarte aus dem Mittelalter im Besitze des Klosters Ebstorf, die nun im vaterländischen Archiv 1834, an dem Herrn Geheimen Canzleirath Ritter Blumenbach, einen so vortrefflichen Beschreiber gefunden hat.

Über den Fund jener so merkwürdigen Karte kann ich weiter keine andere Auskunft geben, als daß mir dieselbe bei einer Reise durch Ebstorf im October 1832, auf welcher ich das Kloster besah, durch die Güte des Chorfräuleins von Lasperg gezeigt wurde, als von ihr bei Aufräumung des erwähnten, jedoch nicht einmal durch Fenster gegen die Witterung geschützten Gemaches, wo sie sich noch damals befand, gefunden. Auf meiner zudem eiligen Reise, konnte ich mich über die Karte selbst nicht verständigen; ich glaubte jedoch, sie als merkwürdig genug zu erkennen, um durch eine, in der hannoverschen Zeitung von 1833 aufgenommene Nachricht aufmerksam darauf machen zu müssen, während sie sonst vielleicht für immer in ihrer Verborgenheit geblieben und

darin untergegangen wäre. ¹⁾ Es hat mir eine nicht geringe Freude verursacht, jetzt die so vorzügliche Beschreibung im vaterländischen Archiv zu lesen, worin der Entdeckung der besagten Karte sogar eine wissenschaftliche und nicht bloß curiositätische Bedeutung beigelegt wird.

Ich wende mich zu den Nachrichten über andere alterthümliche Gegenstände.

1) Außer den übrigen bekannteren Naturmerkwürdigkeiten im Kloster zu Ebstorf, außer den vortrefflichen Glasmalereien, dem zum Theil sehr kostbaren Altarschmuck, worunter z. B. ein Kelch von gediegenem Golde, Kunstreiche und kostbare Stickereien u. s. w., befindet sich in demselben Gemache, worin ich die erwähnte Landkarte sah, eine Art von Bibliothek. Der größere Theil derselben besteht nun zwar aus litterarisch unbedeutenden Büchern; unter diese aber sind gemengt eine bedeutende Zahl aus der alten Klosterzeit herrührender Bücher, zwischen welchen, wie ich vermuthe, gewiß das Eine oder das Andere für den Alterthumsforscher von Bedeutung ist. Ich muß mich begnügen, die Aufmerksamkeit kundiger Männer darauf zu richten und Eile zu empfehlen. Die meisten scheinen für rein klösterliche Zwecke bestimmt. ²⁾

¹⁾ Durch jene Zeitungsnachricht Kenntniß von der Karte erlangt, hatten wir bei einer Anwesenheit des Herrn Amtmann Boempner in Hannover Veranlassung genommen, um übersendung des merkwürdigen Alterthumsstücks zu ersuchen. Die Red.

²⁾ In Wolterbingen, im Amte Rotenburg, ist die Kirche im Besitze einer Incunabelbibel. Die daselbst befind-

- 2) Vermeyntliche Runenschrift auf einem Granitstein eines zerfallenen Hünengrabes in der Nähe von Nartum, im Amte Ottersberg.

Sogenannte Hünengräber, Hünenkeller oder Steinhäuser sind eben nicht etwas Seltenes. Aber vor etwa 6 bis 8 Jahren kam mir die Nachricht zu Ohren, auf einem Steine, der den Ruinen eines solchen Hünengrabes angehöre, in der Nähe von dem Dorfe Nartum, im Amte Ottersberg, befinde sich eine Inschrift, welche, obwohl sich schon Manche damit beschäftigt — unter Anderen französische Ingenieure — bis jetzt noch nicht entziffert sei. Dieses schien offenbar auf etwas Außerordentliches hinzudeuten. Durch die Güte des Herrn Landesökonomiecommissairs Witte in Bremervörde erhielt ich, nebst jener Nachricht, zugleich eine Zeichnung der in dem Steine befindlichen Zeichen. Obgleich sie nun Mehren von mir mitgetheilt ward, so wurde doch eine genügende Entzifferung nicht gefunden. Vor kurzer Zeit begab ich mich denn an Ort und Stelle in der Absicht, diese Zeichen selbst einmal anzusehen.

Die Ruinen dieses Hünenkellers befinden sich ganz in der Nähe von Nartum, unfern des Weges nach Steinfeld, mitten im Ackerfelde eines dortigen Hausmanns, auf einer sehr allmählig ansteigenden Anhöhe, die eine ziemlich weite Fernsicht in die ziemlich flache Umgegend darbietet. Sie waren mit Gestrüpp von Ei-

lich gewesenen schönen Glasmalereien sind jetzt in den Fenstern des Doms in Verden angebracht.

hen und Brombeeren bewachsen. Unter den mehreren Granitsteinen, die hier lagen, zeigte mir nun der Führer denjenigen, auf welchem, nach seinem Ausdruche, »der Name, den noch Niemand hätte ausdenken können,« befindlich war. Derselbe ist flach und steht senkrecht etwa $4\frac{1}{2}$ Fuß aus der Erde hervor, während er auch etwa 4 Fuß breit ist. Nach Entfernung einigen Moo- ses, sah ich denn auch sehr deutlich jene, mir schon bekannten Zeichen dicht über der Oberfläche der Erde.

Weil die, wenn auch nicht mehr geordnete, Lage der Steine offenbar an nichts Anderes denken ließ, als, wie gesagt, an Ruinen eines Hütnengrabes, und in einem der dazu gehörenden Steine sich nun jene Schriftzüge zeigten, von Moos und Gestrüpp umwachsen, unentziffert, obwohl von Mehren untersucht: wer wird mir es verargen, daß ich noch fortwährend, indem ich nur jene erste Reihe derselben sah, glaubte, ein höchst wichtiges und merkwürdiges Stück des grauen Alterthums vor mir zu sehen? Wie jene Karte, die einzige bisher bekannte des Mittelalters; so dachte ich mir schon das, wenigstens in den Herzogthümern Bremen und Verden, einzige Exemplar von Runenschrift vor mir zu haben, von der ich freilich sonst nie etwas gesehen, aber doch gehört hatte, daß in den Schriftzügen einige Ähnlichkeit mit dem römischen und griechischen Alphabete stattfinden solle.

Indem ich aber mit der Reinigung des Steines beschäftigt war, wurden mir Spuren bemerklich, daß noch weiter nach unten in der Erde eine zweite Reihe der Inschrift versteckt sei. Es wurde ein Spaten her-

beigeholt, da festanliegendes Gestein das tiefere Eindringen in die Erde unmöglich machte. Kaum hatte ich einige Schaufeln voll Erde und Kiesel weggeräumt und den Stein gereinigt; so zeigte sich auch, ich muß gestehen, kaum zur angenehmen Überraschung, die sehr deutlich eingehauene Jahreszahl 1673. Da ich hierdurch die Überzeugung erhielt, daß hier rücksichtlich der Inschrift nicht an graues Alterthum zu denken sei, und daß bei derselben die Umgebung, welche allerdings dahin versetzt, vergessen werden müsse; so wurde mir bald auch die obere Reihe der Zeichen klar. Der plattdeutsche Steinhauer hatte nichts Anderes angeben wollen, als das Datum des 30. Jul. (de dörstigste Juli) 1673.

Die Schrift wäre also augenfällig klar, und zwar so, daß dabei an Urzeiten nicht zu denken.

Wenn nun aber Das auch ist; so bleibt dennoch die Sache nicht ohne Interesse und wohl einer nähern Untersuchung werth, was denn eigentlich mit diesem Datum angezeigt werden sollte. Ist es ein historisches Denkmal oder nicht? Wird damit der Tag eines an diesem Orte vorgefallenen Ereignisses von Wichtigkeit bezeichnet oder ist Das nicht der Fall?

Wäre es nicht, wie ist es denkbar, daß ein Bauersmann zu seinem Scherze diese Inschrift, die in dem harten Granitstein einige Linien tief und 5 Zoll lang, nicht ohne bedeutende Mühe gewesen sein kann, anfertigen ließ an einer Stelle, wo keine Wege, keine Grenze, sondern die rings gehende Umgebung der einem Eigenthümer und altem Eingeseffenen angehörenden Feldflur, und zu einer Zeit, wo der nartumer Bauersmann wohl

nicht viel Interesse an solche Denkmäler hatten? — Wäre es, wie konnte in dem nahe liegenden Dorfe alle Nachricht darüber verloren gehen, nach erst so kurzem Zeitverlauf und an einen inzwischen verflossenen Zeitraum von vielen hundert Jahren geglaubt werden? Ein fast 80jähriger alter Mann des Dorfes erzählte mir, daß er in seinen jungen Jahren einen wohl 100jährigen Greis gekannt, welcher schon von der Merkwürdigkeit und dem Alterthum dieser Inschrift geredet, aber auch ihre Bedeutung nicht gekannt habe!! —

Fast hätte ich Lust, hier eine Episode über das oft gepriesene historische Bewußtsein aus Tradition » nach einer, wie man vernimmt, so geringen Anzahl von Jahren, wie 100 oder 150, wo noch Leute leben mußten, die Augenzeugen oder Zeitgenossen gekannt haben, « einzuschalten.

Wie wichtig oder unwichtig nun auch diese Inschrift sein mag; jeden Falles wird doch diese Nachricht den etwa von derselben verbreiteten Gerüchten steuern. *)

3) Merkwürdig schöner Kelch von 1512 im Besitze der Kirche zu Elsdorf.

Wennschon der am 4. Mai 1829 in der Bischofsgruft im Dome in Verden gefundene Kelch so großes

*) Eine halbe Stunde von Martum entfernt, befindet sich in dem schönen Steinfelder Holze, dessen hohe Baumgipfel von zahlreichen Reihern behorstet werden, ein noch besser erhaltenes und größeres Steinhaus. Romantisch gelegen, werden von Rotenburg aus im Sommer gesellige Ausflüchte nach diesem Orte gemacht. Man findet in der Nähe Rasenbänke u. dgl.

Auffehen wegen seiner schönen Form und Arbeit erregte, daß der Conducteur Bergmann sich veranlaßt sah, einen Steindruck davon anzufertigen, der vielleicht noch in Verden verkäuflich ist; so übertrifft der hiesige Kelch jenen noch bei weitem in jeder Hinsicht. Wohl ist jener diesem höchst ähnlich der ganzen Form nach und in manchen daran angebrachten Ideen; allein in der Gravir- und Eiselir-Arbeit, in der Mannichfaltigkeit der Erfindung, an Sorgfalt und Schönheit der Ausführung ist der hiesige noch in einem weit höheren Grade ein Meisterstück zu nennen. Während jener nur mit gravirter Arbeit geschmückt ist, zieren diesen sorgfältig gearbeitete Hautreliefs und durchbrochene Arbeit. So sah ich, an vielen Orten wohl kostbarere Kelche rücksichtlich der dabei genutzten Stoffe, aber keine schönere rücksichtlich der dabei angewendeten Kunst.

Ehe ich zu der Beschreibung des Kelches selbst, der aus Silber, das stark vergoldet, verfertigt ist, übergehe, erwähne ich der unten im Fuße befindlichen Inschrift. In Mönchsschrift eingegraben, lautet sie also: Brandanus Salemon, vicarius Bromensis et Gnete Bilen statuerunt mo fieri anno domini 1512. Statt fieri hat man längere Zeit filiae gelesen, aber falsch. Über die Jahreszahl später.

Nest zur Beschreibung des Kelches. Er besteht aus 3 Hauptgliedern, jedes 3 Zoll hoch.

Der Umkreis des Fußes bildet die Figur einer sechs-fachigen Rosette. Das unterste Glied des Postamentes ist ein vorspringender Hohlkehl. Über ihm liegt auf einer zurüktretenden kleinen horizontalen Fläche ein sich

längs schlingender Eierstock, über welchen dann perpendicular sich eine schön durchbrochene, etwa 3 bis 4 Linien breite Laubborte windet als Hauptglied des untersten Postamentes. Der Sims desselben wird schon von dem sich von den äußersten Punkten der Lunetten der Rosettenfächer flach, dann aber verjüngt senkrecht zu einem Hexagon facettirt erhebendem Schafte gebildet, so daß der untere Theil dieses letzteren, wenn er nicht noch zu dem Postamente gerechnet werden muß, was wohl vielleicht wegen des Zerfallens in drei gleich hohe Hauptglieder des ganzen Reliefs wichtiger sein dürfte, das Ansehn hat einer stark entfalteten, umgewendeten und mit sechs abgewundenen Blättern versehenen Tulpe oder Lilie. Sowohl die Facetten, als auch die nach den sechs Halbzirkeln der Rosette flach hingebogenen Blätter sind rings mit den saubersten gravirten Zierrathen in gothischen Formen geschmückt. Auf der mittleren Fläche aber der nach den sechs Halbzirkeln der Rosette hingebogenen Blätter, befindet sich eigener und verschiedener Schmuck. Ich gehe sie einzeln durch. — I. Kreuzigung Christi mit Maria und Johannes. Das Kreuz und der Boden gravirt. Die Figuren Hautreliefs von der Größe eines Follis. Maria und Johannes auf Consolen. Es ist wohl nicht gerade zu behaupten, daß die Figuren vollendet schön seien, dennoch ist die Arbeit höchst bewundernswürdig wegen der Sorgfalt, durch welche bei einem so kleinen Maßstabe jeder Theil scharf und proportionirt hervortritt. Die Inschrift im Kreuze ist mit kleinen gothischen Buchstaben. II. Paulus mit dem Schwerte; IV. die heilige Jungfrau auf der Mond-

sichel mit dem Christuskinde; VI. Petus mit den Schließeln. Die ganze Form dieser drei Figuren und ihre einzelnen Theile, ihre Stellung, ihre Attribute, die Gewänder gewiß höchst bewundernswürdig und meisterhaft gravirt. Bei der Mondsichel fehlt sogar das Gesicht nicht, aber es ist, ob aus lieblicher Castität, oder weil die Holdselige kein Antlitz mit Füßen treten kann, nicht wie gewöhnlich nach außen gerichtet, sondern nach innen. Die Himmelskönigin ist mit strahlender Glorie umgeben. Paulus und Petrus sind ohne Heiligenschein. — III. und V. zeigen zwei Wappen in altdeutscher Form ohne Helm und Decke. V. wird durch einen gewässerten linken Schrägbalken getheilt, und hat deshalb genaue Ähnlichkeit mit dem von Sandbeckschen; III. zerfällt in drei schlichte, bandweis-getheilte oder gefaschte Felber. Im obersten sind zwei abgeknappte Baumäste ohne Laubwerk. Aus den Stümpfen der drei an jedem befindlich gewesenen Zweige scheinen Flammenzungen auszugehen. Im mittleren Felbe liegen kreuzweise zwei Balken, an deren Enden sich Haken befinden; oder sollen es zwei Sägen sein oder etwas Anderes? Im untersten Felbe ist ein solcher Baumast, wie im obersten deren zwei sind.

Dieses wäre denn der untere Theil des Kelches bis 3 Zoll hoch. Wir kämen nun zu dem zweiten, dem eigentlichen Stoc oder Schaft, ebenfalls 3 Zoll.

Nachdem derselbe sich mittelst mehrer Leisten, Hohlkehlen und Rundstäbe auf dem vom Fuße ausgehenden Hexagon gegründet hat, geht er sechsseitig aufwärts, bestehend aus durchbrochener Arbeit in Spitzbogenform,

hinter welche wieder eine vergoldete Röhre eingeschoben ist, welche durchglänzet. In der Mitte dieses Schaftes befindet sich ein dicker Knauf, ebenfalls von schöner durchbrochener Arbeit, aus welchem sechs Rauten giebel-förmig vorspringen, deren Flächen blau emallirt und mit den gothischen Buchstaben J. H. E. S. V. S. bezeichnet sind. (Bekanntlich wird bei dem Namen Jesus das H häufig eingeschoben gefunden, entweder um den spiritus Iouis auszudrücken, oder um dem E die Dehnung des griechischen η zu sichern.) — Dieser Stock schließt sich dann mit einer sechsspitzigen, stern-ähnlichen, etwas gehöhlten Scheibe, auf welcher dann die sehr schön geformte schlichte Trinkschale, auch von 3 Zoll Höhe, ruht.

So weit mir nun die technischen Ausdrücke zu Gebote standen, hätte ich denn hiemit die Beschreibung dieses schönen Kelches geliefert.

Es blieben nun noch zwei Fragen übrig.

1) Wer waren jene Personen, welche den Kelch schenkten? — Hier ist keine Nachricht mehr von ihnen vorhanden. Wahrscheinlich beziehen sich die beiden erwähnten Wappen auf sie, und so mögte es vielleicht dadurch möglich werden, ihre Spur aufzuforschen. Allein mir fehlt hiezu genügende heraldische Kunde ¹⁾.

2) Wer war der Meister? — Folgende Gründe verleiten mich, auf Luthé Brüggenmann zu muthmaßen. a. Merkwürdig auffallend ist die Ähnlichkeit mit dem

¹⁾ Der Herr Verf. ist ersucht, eine Zeichnung der Wap-pen dem historischen Vereine zur Aufklärung mitzutheilen.

in Verden aufgefundenen, bereits erwähnten Kelche. Unter dem Fuße Diefes aber hat jener Meister selbst seinen Namen eingegraben. b. Lange Zeit konnte ich die zweite Ziffer der Jahreszahl —5— nicht herausbringen. (Sie sieht aus fast wie eine 2, oben mit einem geraden Striche, wie in alter Zeit üblich, aber unten krumm rechts gebogen; oder wie eine umgekehrte 2 nach jetziger Art zu drucken; oder wie eine 7, deren unterstes Ende rechts herumgezogen.) Da fiel mir in die Hände »Hans Brüggemann's Altar im Dome zu Schleswig lithographirt herausgegeben von Bohnsen,« und hier fand sich auf einem der Blätter, bei Gelegenheit einer Inschrift, dasselbe Zeichen, wo es denn ausdrücklich durch eine daruntergesetzte jetzige 5 erklärt wurde. Hans Brüggemann aber und Luthe Brüggemann sollen Brüder gewesen sein. Wie leicht bedienen sie sich derselben Zeichen. Aber wo lebten sie und wer waren sie? —

Noch bemerke ich, daß zu diesem Kelche eine silberne, gleichfalls schön vergoldete Patene gehört. Das Innere derselben ist eine vierfache, hohl getriebene Rosette. In den vier Winkeln derselben sind Engelbrustbildern mit ausgebreiteten Fittigen, auch schön gravirt. Auf dem Rande derselben ist ein Zeichen, wahrscheinlich des Meisters, eingegraben. Es besteht aus einem Kreise, in welchem sich ein doppeltes Kreuz befindet. Gleichsam 8 Radien gehen vom Centrum aus, und ist je ein Radius ähnlich einer Dolchspize, und der andere einer flammenden Fackel.

IX.

Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657
verstorbenen Großvoigts Thomas Grote.

(Fortsetzung der Mittheilung im vaterl. Archiv, 1834. Seite 315 ff.)

Von dem Herrn Cammerjunker und Garbelieutenant
Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

Wulfenbüttelsche Treffen d. 18. Juni 1641.

Sonnabends den 19. Juni haben die Kayserliche morgens frühe mit ganzer macht die Schanze zu Fum-melsen attaquiret undt betogestalt canoniret, das die Schwedische dieselbige verlassen undt sich besser nach der Höhe zwischen Liebe und dem Damb, So über die Dcker gemacht, in bataille gestellet, Worauf heftig mit Canonen zu spielen angefangen, und weiln die Schwedische artillerie uf der höhe gepflanzet gewesen, die Kayserliche aber die Thrige wegen des stetigen scharmuziren so geschwinde nicht anbringen können, So hat jene den meisten effect gethan. Dessen aber ohnerachtet ist der Kayserliche rechte Flügel (in welchem, dem eingelangten Bericht nach, die Beyerische Völcker, So von dem Commandanten in Wulfenbüttel, Herrn von Setterich, als General Major angeführet, gestanden) uf den Schwedischen linken Flügel, in welchem 8 Brigaden gewesen, mit großer Furie zugegangen, da es dan unter diesen beyden Partheyen undt igobenannten Flügeln Nachmittags ohngefehr umb 2 uhren zu einem harten treffen

gerathen, dero gestalt das 2 — 3000 Man uf der Wahlstadt geblieben undt viele verwundet worden.

Die übrige in bataille gestellte Völker findt zum Treffen nicht kommen, Sondern beyderseits in Ihrer station eine zeitlang bestehen blieben, Bis endlich die Kayserl. armée sich nacher Wulfsbüttel tegen Abendt wiederumb zurückgezogen, von welcher die Schwedische Fehnlein undt . . . Standarten erobert. Undt weil die Kayserliche, dero gefangenen Aussage nach, die Losung, Jesus Maria undt kein Quartier, ausgeben, So feindt die Schwedischen, deren Losung gewesen, Hilf Jesus, darüber sehr erbittert worden, undt haben gar wenigen hernacher Quartier geben wollen.

Undt wirdt ins gemein berichtet, das die meiste undt beste Beyerische Infanterie geblieben, dero selben Cavallerie auch imgleichen großen schaden gelitten haben soll.

Diese negstfolgende 3 tage, als den 20., 21. undt 22. Juny haben sich beyderseits armeés in der stille gehalten. Die Schwedische nebenst den alliirten ist an ihrem ordt der bataille stehen blieben, die Kayserliche aber haben sich hinter Wulfsbüttel bis an Ohren gelagert. Mittlerweile haben beyde Theile ihre Todten, So entweder im Treffen geblieben, oder hernacher von den empfangenen Wunden gestorben, nach Kriegsmanier begraben, welches das viele Schießen veruhrsachet, So man liberal gehöret, undt nicht anders vermeinet, Als wan Sie in action begriffen gewesen.

Diengstags den 23. Juny Nachmittags umb 4 Uhr haben die Kayserlichen Ihr Lager bey Ohren angezündet,

152 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

undt dieselbigē nacht über marchiret, undt sich legen Salbählem zugewendet. — Sobald die Schwedische solches erfahren, Seindt sie gleichsfals aus Ihrem Lager ufgebrochen, undt haben sich über den Damb bey der Weinberger Schanz über die Dcker gezogen, zumahlen der gemeine ruff gangen, als wan die Kayserl. armées uf derselbigen seite sich der Stadt Braunschweig näherte, undt also die Schwedische armées von dieser Stadt abschneiden, undt sich der Proviand daraus bedienen wolte. Nachgehents aber hat man vermerket, das Sie mitlerweile die groben Geschütz undt bagage immerfohrt biß an die Aße gehen lassen, wohin sich gleichfals die armées gewendet, undt sich daselbst an einem vortheilhaftigen ort gelagert, undt alda am 24. undt 25. Juny subsistiret.

Am 26. Ejd. haben Sie die armées avanciren undt an den Riwigdamb gehen lassen, Auch darauf folgents die ganze armées daselbst campiret. Das Hauptquartier hat Erzhertzog Leopolt Wilhelm zu Osterreich nebenst dem General Feltmarschall Piccolomini undt andern hohen GeneralsPersohnen zu Zerheim genommen.

Am 27. Juny aber hat sich die Kaiserliche armées über den Riwigdamb begeben undt an demselbigen orte das Lager genommen, wofelbst die Schwedische undt allkirte dabevor, ehe man uf Wulsenbüttel gangen, gelegen. Eodem die seindt diese auch aus Ihrem Lager ufgebrochen undt bis Scheppenstedt marchiret. Am folgenden 28. Juny seindt Sie an den Riwigdamb gerucket, undt haben gleichfals das Hauptquartier die

GeneralsPersohnen zu Zerheimb genommen. Uf das Kayserliche Lager ist mit stücken stark gespielet, derogestalt das Sie sich nacher Westenburg an die höhe gezogen undt sich hernacher ferner zwischen Dscherleben undt Gröningen gelägert, in welcher station beyde kriegende theile eine Zeitlang bestehen geblieben. Unterdessen aber ist mit ferner ausführ- undt Verfertigung des Dambs über die Dær fortgefahren, undt das wasser in Wulsenblüttel, der gefangenen Aussage nach, zimlichermaßen hinein gestawet, dahero viele Bürger ausgewichen, undt die Guarnison sich auf die Wälle zu logiren angefangen. Die Schanzen aber bey undt nebenst diesen Damb seindt von des Fürstl. Hauses Völter besetzt. .

Die Sabbathi 3. July. Als von Herzog Christian Ludewigs F. S. der Obrister Wurmb an M. S. Fürsten undt Hern anhero abgeordnet undt hochg. S. F. S. durch denselben nochmahls ersuchet worden, das Sie sich belieben lassen wolten, nachdem sich das KriegsUnwesen in diesen landen etwas gestillet, Sich zu S. F. S. nacher Hanover zubegeben, damit oberwehntermaßen dero selben Landtsfürstliche Regierung im Fürstenthumb Calenberg nuhmehr recht gefasset, undt im übrigen gute Verordnung gemacht werden möchte, So haben S. F. S. Gnaden darein. verwilliget, undt seindt am folgenden Dienstag den 6. July von Zelle usgebrochen, undt Nachmittags umb 2 uhren zu Hanover glücklich angelanget.

Daselbst Seindt am folgenden Morgen den 7. July H. CammerRhat Friederich Schenk zu Winterstedt, undt

D. Justus Kipius von Herzog Christian Ludewigs
 F. G. deputiret, welche nebenst M. G. Fürsten undt
 Herrn anwesenden Rkhäten, den Ausschuß der Calenberg-
 gischen Landtstände, wegen der Prätaten der Abt von
 Lockem, von der Ritterschaft Jobst von Rheden,
 Dieterich von Heimborg
 Levin Hacke
 Johims Göge
 Jacob Arendt Pape
 v. Alten

Nebenst den Abgeordneten von den Städten Göttingen,
 Hanover, Hameln, Nordtheimb, mit ihren desideriiis
 undt monitis hören undt daraus referiren solten, gestalt
 auch damit frühe morgens der anfang gemacht, undt hat
 D. Kipius, nach dero unter uns vorhero gepflogenen
 Conferenz den obg. Landtständen den Vortrag gethan,
 das Ihr gnediger Fürst undt Her entschlossen, mit dero
 Herrn Vettern assistentz undt einrahtung nuhmehr dero
 Regierung zu fassen, undt de novo zu bestellen. S.
 F. G. wehren auch zwar gemeinet, hiebey dero getrewen
 Landtstände desideria zu vernehmen, Es hette aber
 die meinung gar nicht, das S. F. G. hiebey einige
 cognition, Clage oder Andtwordt ergehen lassen wolten,
 besondern Sie behielten sich diesfals in Bestellung des
 Regiments die Ihr zustehende Landtsfürstliche jura
 allerdings frey undt bevor. Sie die Landtstände möch-
 ten auch dero habende monita mit gutem glimpf ohne
 acerbitet an- undt vorbringen.

Hierauf haben die Landtstände durch dero Syn-
 dicum Christian Wilhelm Engelbrecht wieder einbringen

lassen, das Sie sich unterthenig bedanken theten, das S. F. G. Sie, als deroſelben perpetuos consiliarios bey dieſem wichtigen werck mit ihren monitis hören wolten. Bedingten, das Sie nicht gemeinet, etnigen Menschen zu beschimpfen, weniger S. F. G. Landtsfürstliche jura zu krenken. Erklaren sich dahin, das Sie alle undt jede dieſes löblichen Fürstenthumbs Verfaſung undt dispositiones, Bevorab daß letzte Ihres geweſenen gnedigen Landtsfürsten, hochlöbl. geb. hinterlaſſenes Testamentum in vigore undt observantz erhalten helfen wolten, undt beſünden Sie, das dieſe iſtge Deliberation uf 2 HauptPuncten beruhete, 1) die formam regiminis, 2) die Verſohnen, So hiezu gebraucht werden ſolten, betreffend. Do nun S. F. G. ihre gedanken hierüber gnedig erfordern würden, wehren Sie erbietig, dieſelbe mit guter moderation in Unterthenigkeit zu eröffnen.

H. D. Kipius: Man erinnerte ſich, das die Landtsstände ſewol gegen Herzog Chriſtian Ludewigs, Als auch Herzog Friederichs zu Br. u. L. FF. Og. ſich hiebevor ſchriftlich vernehmen laſſen, das Sie bey dieſem hochwichtigen werck egliche monita vorzubringen vor nötig ermessen, undt ſtünde es nun dahin, ob Sie ad ſpecialiora gehen wolten.

Illi: Setten ihre justa et pia desideria S. F. G. dabevor, vermittelſt Überreichung unterſchiedlicher Memorialien unterthenig vorgebracht. Do nun demſelbigen abgeholfen werden möchte, wehre der ſachen gerathen. Würden aber S. F. G. von ihnen gnedig begehren, das Sie ſich vernehmen laſſen ſolten, mit was

156 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Personen das Regiment hinwieder zu bestellen, wehren Sie ihre gedanken zu eröffnen erpietig.

H. D. Kipius: Es wehre zwar eußerlich berichtet, Als wan Sie dergleichen Memorialia übergeben, Man hette aber dieselbige nicht gesehen.

Was aber ins künfftig von S. F. G. vor Rhäte undt Diener zubestellen, davon mit ihnen zureden undt zuhandeln, wehren wir nicht befehligt, hielten es auch dafür, das Sie die LandtStände in hoc passu mit S. F. G. als dem Landtsfürsten gar nicht participiren könten. Jedoch wehren S. F. G. auch nicht gesinnet, solche Diener anzunehmen, legen welche die Stände erhebliche Uhrsachen einzuwenden hetten.

Illi: Es hette die meinung bey ihnen nicht, S. F. G. wegen bestellung der Diener einige maasz zu geben, Sondern beten nurt, Sie mit ihren erinnerungen zu hören. Acceptiren S. F. G. gnebiges anerbieten undt bitten alles favorabiliter zu referiren.

Diesemnegst ist hieraus J. J. Gg. beyderseits unterthenige Relation erstattet, welche sich nebenst des Herrn Landtgrafen Johans zu Hessen F. G. zusammen gethan, undt sich einer meinung verglichen, darauf der Obr. Wurmb, Cankler Stucke, undt Hofmarschalk Städing erfodert, welchen von Ihr F. G. wegen durch D. Just. Kipium eine Anzeige geschehen, worauf Sie ihre unterthenige erklärung eingebracht, undt communicationem dero von den LandtStänden übergebenen Memorialien, undt Sie darüber zu hören unterthenig gesucht undt gebeten.

Nachmittags haben wir uns mit obg. H. Calen:

bergischen deputirten Räten zusammen verfügt, undt die obberührte am 11. undt 19. Maji, auch 30. Junii übergebene Memorialia cursorie durchgelesen.

Am folgenden Donnerstag, war der 8. July feindt wir abereins morgens umb 6 Uhr zusammen kommen, undt haben vertrauliche Unterredung gepflogen, wie diesen sachen ohne Weitleufigkeit in gute abzuheffen. Haben daraus III. F. Gg. hernacher h. 9. unterthenig referiret, welche sich gnedig gefallen lassen, das erslich den gesampften Calenbergischen Räten, undt folgents auch den anwesenden LandtStänden in Ihr F. Gg. Regenwahrt angezeigt werden solte, wasgestalt dieselbe vor diensamb undt nötig befunden, das die vorangeregte Differentien in gute beygelegt, die beschwegen ergangene Scripta undt Memorialia cassiret undt mortificiret, undt gänglich ufgehoben werden möchten, mit gnedigem begehren, das Sie allerseits ihr untertheniges gutachten eröffnen möchten, wie S. F. G. Regierung bestermaßen zu bestellen.

Diese Anzeige ist alsbalt darauf in III. IIII. GGG. Regenwahrt vom H. V. C. Affelman den semptlichen Räten angedeutet worden.

Vorauß Her Cansler Stude anfangs wegen des Obristen Wurmbß, Marschall Städtings undt Seinenthalben zur erclerung eingebracht, das Sie keine uhrsache zu den angezogenen Mißhälligkeiten geben, Sie wolten zwar dieselben uf Ihr F. G. gnediges begehren undt gutachten gerne accomodiren lassen, do es nurt ohne verlekung ihrer Ehren undt guten Leumuths geschehen könte. Im übrigen wehren so wol Sie, als auch alle

158 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

die andern Räte ganz willig, S. F. G. mit dero getrewen eintrachtung undt gutachten wegen der anstellenden Regierung an handt zu gehen, undt ihre unterthenige gedanken darüber zu eröffnen.

Eben dergleichen anzeige ist diefemnegst den Anwesenden LandtStänden des Fürstenthumbs Calenberg in hochg. Ihr FFF. Gg. praesentz gethan, welche Sie auch alsbalt durch dero Landtsyndicum beantworteten lassen.

Nachmittags den 8. July seind FFF. F. Gg. abereins zusammenkommen, undt haben erstlich dem Hern Cansler Stucken (weiln der Obr. Wurmb bis uf den folgenden Morgen dilation gebeten) absonderliche audientz geben, welcher den statum hujus ducatus, dessen geführtes Regiment, undt die dazu gehörige pertinentien weitleufig wiederholet, dabey auch egliche Defecten der Regierung undt was vor remedia zu gebrauchen, angedeutet.

- 2) Ist der Hofmarschall Johan Eberhard von Städing mit Seinem bedenken gehöret, welcher die bey dem CammerRhat undt bey Hofe eingeriffene mängel angezeigt. Hat darauf die vorhin schriftlich gesuchte dimission nochmalen wiederholet.
- 3) Friederich Schenk von Winterstedt hat per discursum die vorgelaufene Confusiones in allen Räten, undt wie denselbigen ins Künftig zu remedijren angedeutet.
- 4) D. Wissel, 5) D. Justus Kipius, 6) D. Jacobus Lampadius; geheimbe.: undt HoffRäte

haben gleichgestalt diesermwegen ihre vota ein Jedweder à part abgelegt.

Die Veneris 9. July mane h. 9 Haben wir mit den Calenb. Deputirten obg. Rhäten abereins vertraulich conferiret, undt wegen bestellung der Regierung ohnvorgreifliche Vorschläge gethan.

Nachgehents haben III. FF. Gg. dem Hern Obristen Georg Ernst Wurmb, D. VVeccio undt Hern Ziegenmeyer, undt zwar Jedwedem absonderliche audientz ertheilet, undt ihr untertheniges gutachten in osterwehntem p^o. des bestellenden Regiments vernommen.

Darauf auch etlich die Anwesende LandtStände von Ihr F. Gg. mit ihrem unterthenigen bedenken gehöret, welche unter andern darauf nochmals fest bestanden, das bey der Regierung ratione directorij enderung vorgenommen werden möchte.

Als auch Herzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. deroselben Rhäte uf beschehenes ansuchen nacher Hannover abgeordnet, Nemlich den Obr. Leutenant Ganz, Mr. Dberg undt D. Schrader, So. ist mit denselbigen noch diesen vormittag die Communication angefangen. H. Gangler Stucke hat die proposition gethan, welche uf 4 HauptPctn bestanden:

- 1) was bey dem isigen Zustandt der arméén dieser ents vorzunehmen, It. wegen Wulsenblüttel.
- 2) Wegen des Zustandes an der Weser.
- 3) Die Verpffegung des Fl. hauses Wölker, wobey auch des KriegsRhats und deren Instruction gedacht.
- 4) Was weiters bey den Regenspurgischen Tractaten ufm Reichstag zu thun undt zu beobachten.

160 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Die Sabbathi 10. July ist die vorewähnte Handlung wegen bestellung der Regierung wieder vorgenommen, undt haben Herzog Christian Ludewigs F. G. mit vorwissen undt einrahmung dero vorhochg. Hern Bettern undt Zellischen Rhäten gnedig anbefohlen, was von S. F. G. wegen den sempitlichen Calenbergischen Rhäten, undt zwar einem Jedwedem insonderheit angezeigt werden sollte. Immaßen auch solches zu verrichten alsbalt der anfang gemacht, undt erstlich mit Her Cansler Stucke geredt worden. Nachgehents mit dem H. Obr. Wurm, wie auch mit Friederich Schenten von W. undt D. Justo Kipio. Nachmittags ist die anbefohlene anzeige bey den übrigen Hern Rhäten continuiert, welche eintheils bis uf den morgenden tag deroeselden resolution verschoben.

Diesen tag den 10. July ist die Schwedische undt andere allirten armeen bey Zertheimb undt dem Riwigdamb wieder usgebrochen, undt sich anfangs bey Saldahlem gesehet, Nachgehents aber haben Sie sich in Ihr voriges Lager zwischen Wulfenblüttel undt Braunschweig begeben, undt dasselbe zu verschanzen angefangen.

Die Solis 11. July 1641. Nach verrichtetem Gottesdienst haben die sempitliche Hern Calenbergische geheimbe undt HoffRhäte sich wegen dero gestrigs tages ihnen gethanen anzeige, uf gewisse condition undt maas durch H. D. Kipium ercleret. Welches III. F. Gg. wir alsbalt unterthenig referiret, welche dahin geschlossen, das deroeselden entliche meinung den Sempitlichen Calenbergischen Hern Rhäten in Ihr III. Gg.

Regenwahrt von H. V. C. Affelman angedeutet werden sollte. Gestalt solches alsbald darauf erfolget.

H. Cangler Stucke hat anfangs im nahmen der semplichen Rhäte, undt hernacher vor. Seine Persohn allein geandwortet. Bat uf 14 tage dilation, Alsdan er sich legen S. F. G. unterthenig also ercleren wolte, das Sie damit in gnaden friedlich sein würden.

Friederich Schenk v. W. bedankte sich untertheniglich, das S. F. G. Ihn zum Cammer Präsidenten gnedig vociren wollen, annectirte bey dieser Charge zu Seiner verwahrung esliche conditiones.

D. Justus Kipius that die andwortt wegen der fibrigen gelahrten geheimben undt HoffRhäte, Baten unterthenig, das S. F. G. die von Ihnen wegen guter Verfassung des Regiments angeführte Monita gnedig attendiren, undt eine gewisse Ordnung machen lassen wolten.

Schlieslich that der V. C. Affelman uf empfangenen befehl hierauf andeuten, das die angezogene monita zu Hildesheimb in weitere deliberation gezogen undt alsolche gute Verordnung gemacht werden sollte, das es zu S. F. G. undt dero landt undt leute ersprieslichen wolwesen gedeyhen mochte. Alles cum voto etc. Womit also diese Handlung vor diesmahl beschlossen.

Act. 11. July a meridie h. 3. Die Fürstl. Calenbergische H. Rhäte haben dero votum uf die vorhin in publicis et militaribus proponirte 4 Haupt-Puncta abgelegt, undt bey dem 3 p^o wegen der Verpflegung des Fl. Hauses Wlker den vorschlag gethan,

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1835.)

162 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

das ein Jedes Fürstenthumb eine gewisse Summa gelbes benennen, undt darauf assignationes ertheilen solte; undt dieselhalb solte mit den hohen officiers tractiret undt gehandelt werden.

Die Lunae 12 Ejsud. seindt wir Vormittags in diesen deliberationibus fortgefahren, undt ist unter andern wegen der obberührten Verpflegungsmittel geredt, undt es dafür Calenbergischen theils gehalten worden, das zwar der vorerwehnte vorschlag kein remedium adaequatum, sed necessarium wehre, Bevorab do man die milice ufrecht erhalten wolte. Ihr G. F. undt Her H. Christ. Ludwig F. G. würden dahin cooperiren, das die Tractaten mit den Officiers fortgesetzt werden möchten. Es müsten aber denselbigen obligationes undt versicherungen wegen der künftigen bezahlung aufgestellt werden.

Diemeil aber diese undt andere dergleichen sachen an dem ordte wegen der eilfertigkeit nicht ausgearbeitet undt beschloffen werden können, Als ist die abrede genommen, weilm die Wulffenbüttelsche Hern Rhäte ohn das mit uf Hildesheimb gereiset, das von M. G. F. undt Hern wegen Johan Behr, KriegsRhat befehligt werden solte, denen daselbst continuirenden consultationibus ferneres bey zu wohnen.

Nach eingenommener Mittagsmahlzeit ist hochg. M. G. Fürst undt Her von Hanover wieder aufgebroschen undt legen Abendt zu Zell glücklich wieder ankommen.

Die Jovis 15. July ist zwischen den Abgeordneten der Stadt Lüneburg undt etlichen Subreuten ein

Vorbeseidt gehalten, wegen der Umbfuhr bey undt neben bemelter Stadt Lüneburg. In deme dieselbe prä-tendiret, das alle Fuhrleute undt auch die Hopfenführer, welche durch dies Fürstenthumb über die Elbe reisen undt fahren wollen, durch die Stadt Lüneburg ihren weg nehmen müssen, welches aber diese nicht gestendig sein, undt also in contradictorijs versiren.

Ohne ist nicht, das die Stadt Lüneburg ein lang-jähriges undt altes Fl. privilegium habe, das die Fe-nige, So dieselbe strassen, welche uf die Stadt Lüneburg gewöhnlich zugehen, reisen, fahren, reiten undt gehen, die Stadt nicht vorbeziehen müssen. Ob aber solches uf die reisenden Leute, welche alhier zu Zell oder zu Winsen, Esel undt dergl. Orter aus dem Fürstth. Braun-schweig über die Aller, uf Soltaw, Wigendorf undt dero ents uf Harburg undt den Zollenspieler reisen wollen, verstanden werden konte, dabey wirdt annoch angestan-den undt hat noch zur Zeit absque pleniori causae cognitione nicht decidiret werden können, Besondern es ist hierin dieser Bescheidt ertheilet, das articuli probatorij cum nominibus testium übergeben, die gezeugen in dieser Sache abgehöret, undt dieselbe ohne weitleufigkeit decidiret undt erörtert werden solte.

Am 20. July mane h. 9 ist der Fürstl. Fray Wittiben von Hildesheimb Hofmeister undt Abgesandter Joseph von Kospoht uf M. G. F. undt Herrn gnedigen Befehl, von den Räten mit Seinem anbringen gehöret, welches die vorhabende Theilung dero von Herzog Georgen zu Br. u. L. F. G. hochseligen geb. hinterlassene mobilien, bahrschaft undt Kleinodien betroffen,

164 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

undt S. F. G. ersuchet worden, das dieselbe in einem undt ander vorgefallenen Zweifel, Nemlich 1) ob den 3 ohnmündigen Hern Söhnen ad hunc actum curatores zu verordnen, 2) ob ein solemne inventarium zu machen, 3) ob das Ff. Freulein zu gleichen theil, oder uf gewisse maasß zur theilung zu verstellen, 4) ob die fructus ultimi anni in diese allodialErbchaft gehörrig, 5) wohin die getheilte güter in sichere gewahrsamb zu bringen, nicht allein dero rahtsames gutachten undt wie es bey S. F. G. Hern Vaters hochl. geb. todtsfal undt theilung gehalten, eröffnen, Sondern auch 1 oder 2 vom Adel aus dero Landtschaft gnedig verordnen wolten, welche dieser theilung mit bey wohnen möchten.

Dies anbringen haben S. F. G. mir unterthenig referiret, welche sich darauf gnedig ercleret, wie es da bevor bey dergleichen Fl. theilung gehalten, Sich auch dessen zum überflus bey dero anwesenden Frauen Schwester erkundigen lassen, undt die Resolution, nachdem es in der observantz befunden, dem Abgeordneten schriftlich zu ertheilen befohlen, mit dem anerbieten, das S. F. G. Jemants dero Landtsassen zu diesem actu uf vorhergehende weitere notification verordnen wolten,

Diemeil diese tage sowol von Hilbesheimb, Als auch von Braunschweig Fürstl. Schreiben einkommen, worin bey den izigen Leusten eine schleunige Zusammenkunft im Fürstl. Hauß vor hochnötig erachtet, Auch dazu die Stadt Braunschweig vorgeschlagen worden, Als seindt die sempthliche Rhäte am 24. July zusammen gefodert, undt unterschiedliche wichtige Peta in deliberation gezogen, worauf die ablegirende Rhäte In-

struction gerichtet werden könte, undt seindt hiezu von S. F. G. benennet, Johan Christopf von Kösteris, geheimber Rhat undt D. Rudewig Wiefenhaver, welche den 27. Ejsud. von Zelle abgereiset.

Dieser tage über ist die Zeitung eingelanget, das die Kayserl. armée gegen diese Lande wiederumb avanciret undt erstlich Osterwitz undt esliche tage hernach Hornburg per accord occupiret. Von dannen Sie ferner uf Liebenburg sich begeben, dasselbe Schloß esliche. tage beschossen, undt erobert. Alba seindt 2 Compagnien von des Gen. Major Pithans Regiment gelegen, undt ist der junge Graf zu Hohenlohe, Herr Graf Ernstens Sohn, nebenst noch einem Hauptman daselbst gelegen, welche beyde gefangen genommen. Die Soldatesca aber, So nicht niedergemacht, hat sich unterstellen müssen.

Ferner haben die Kayserliche Alfeldt undt Bokenem eingenommen, undt dieses zu beschanzen angefangen.

Die Lunae 2. Augusti Abends umb 7 uhr ist der alte Großvoigt Georg von der Wense, nachdem er eine geraume Zeit schwach undt belägerig gewesen, zu Zell sehlig verstorben.

Am folgenden Mitwochen, war der 4, ist desselbigen Bruder Wilhelm von der Wense, LandtRhat, durch einen ohnvermuthlichen fall, wie er bey besichtigung Seiner Mühlen von dem MühlenRadt ergriffen undt sehr beschädiget, aus diesem zeitlichen Leben verschieden, undt abgeföhert worden.

Am $\frac{1}{8}$ Aug. ist uf dem Reichstag zu Regensburg das Kayserliche Edictum, die generalen Amnistiam

166 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

betreffend publiciret undt nachgehents dem Reichs Abschiedt inseriret worden.

Die Martis 10. Aug. ist die junge Herschaft anhero gegen Abendt von Hildesheimb angelanget, Nemblich secundogenitus Herzog Georg Wilhelm, Herzog Johan Friederich und Herzog Ernst Augustus gebürtliche, Herzoge zu Braunschw. undt Lüneburg, undt seindt Ihr FF. Gg. am folgenden tage von hier uf Walstode gereiset. Hochg. H. Georg Wilhelms F. G. haben Sich von dannen uf Rotenburg zum Hern Erzbischoff zu Bremen und ferner zu der Kön. Mt. in Dennemart, dieselbe zu besuchen undt zu begrüßen nachher Sültschadt begeben. Die andere beyde junge Hern aber seindt ferner uf Bremen undt Aurich in Ostfrieslant gewisset, woselbsten sich H. Georg Wilhelm undt H. Johans Friedrichs FF. Gg. wieder conjungiren undt ins Niederlant reisen wollen. Der jüngste Her aber wirdt alda zu Aurich, bey der Frau Mutter Schwester ein Zeitlang verbleiben. Mit Ihr FF. Gg. seindt fortgerisset; H. David Dänecke Hofrath undt Abt, Feurschütz undt Brink.

Eben an diesem Abendt ist der H. Gen. Leutenant H. G. von Alising mit FF. Gg. anhero gekommen, mit welchem uf S. F. G. gnedigen befehl ich wegen der prätendirten Unterhaltung der 4 Comp. zu Noß von Seinem Regiment reden undt Ihm remonstriren müssen, das S. F. G. über dero landt undt leute diese verpflegung nicht nehmen, noch sich usbürden lassen könten.

Am 11. Aug. à meridie h. 3. Ist denen von

S. F. S. anhero verschriebenen LandtStänden ein Vortrag geschehen von unterschiedlichen Puncten; So den igiten Zustand undt die wolffahrt undt conservation des Vaterlandes betreffen.

Am folgenden tag haben Sie darauf ihre resolution eingebracht undt sich abereins uf die vorige bei dem Landtage undt andern zusammentünften ertheilte erclerungen bezogen, wobey Sie ihr bedenken dahin eröffnet, das S. F. S. Sich umb der Kön. Mt. zu Dänemark, der Churf. Durchlaucht zu Sachsen undt Landtgraf Georgens zu Hessen F. S. Interposition undt unterhandlung bewerben, undt vermittels deroeselden versuchen möchten, ob nicht bey der Kayf. Mt. eine Neutralitet verhandlet werden könnte.

Hierlegen ist denselbigen remonstriret, das Ihr FFF. Gg. sich einigen andern scopum vorgesezet, dan dero landt undt leute legen die andringende gefahr vor dero zu jedesmah! vor augen gestandene ruin undt verderb zu conserviren. Im übrigen wehre ihr eröffnetes gutachten nicht aus der Acht zu lassen. Das Fl. Hauß hette bisanhero keine güttliche mittel ausgeschlagen. Man würde auch ins künfftig beswegen keine occasion verfeumen.

Hierüber ist in den folgenden tagen mit ihnen weitere Conferenz gepflogen, undt haben Sie am 15. Ejusd. ihre entliche Resolution eingebracht, undt etwas an Probiankorn, fourage undt zur Munition die notturtz von denen von der Landtschaft hiebevot contribuirten gelder zu nehmen verwilliget.

Als nun in dem gesampten consilio des hochtob.

Fürstl. Hauses in Draunschweig beschloffen, Auch igoberührtermassen, von dem Ausschuß dieser löbl. Landtschaft vor gut befunden worden, das eine Abschiedung an die Kön. Mt. zu Dennemart undt das ganze Ft. Hauf Holstein gethan werden möchte, undt dan von M. G. Fürsten undt Herrn uf instendiges anhalten. Herzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. mir diese Reise ufgetragen, So bin ich darauf am 19. Augusti von Zell abgereiset bis Rotenburg, undt am folgenden tag zu Stade angelanget, woselbst ich den ErzBischopflichen Landtrosten Caspar Schulte angetroffen, undt mit demselbigenden mir anbefohlenen verb halber am 21. Aug. vertrauliche conferentz gepflogen, undt weiln ich von demselbigenden erfahren, das Ihr Kön. Mt. sich zur Glückstadt nicht befunden, Sondern nacher Hadersleben verreiset wehren, So habe auch meinen wegl dahin alsbalt zunehmen, uf sein gutachten mich resolviret. Bin also an demselbigenden tag gereiset bis uf Utersen, am 22. uf Westen, am 23. uf Nienkrugf.

Ob ich nun zwar verhoffet, Ihr Kön. Mt. zu Hadersleben anzutreffen, So seindt dieselbe mir doch diesen abendt bey Dannewehr begegnet. Weiln dieselbe aber mit dem Postwagen geschwinde fortgeeilet, undt niemants von dero Rhäten bey sich gehabt, Als habe ich keine occasion erlangen können, mich anzugehen undt meine Werbung abzugeben. Überdas habe ich mich auch erinnert, das obg. Casper Schulte mich, sowol auch hievor Her Friederich Schenten von Winterstedt berichtet, das Ihr Mt. sich dieser Werbung halber hauptfächlich nicht ercleren würden, ehe undt bevor die mit den H.

Staaden der Unieten provincien gepflagenen Tractaten zum ende gebracht, welches noch etwa 8 tage sich verweilen würde. Bin also am folgenden 24. Aug. fortgereiset uf Boldersleben undt am 25. zu Hadersleben angelanget, woselbst am 26. Aug. meines Schwiegervaters weilandt Georg von Alesfeldt, Obristen, der Kön. Mt. zu Dennemark Norwegen LandtRaths, Amtmanns zu Hadersleben, uf Quarnebeck undt Kutendorf erbgeessen, Leichbegängnuß in Christ- undt adeliger Versamblung celebriret undt gehalten worden.

Nachmittags den 28. Aug. bin ich von Hadersleben wieder abgereiset uf Boldersleben undt am 29. zu Schleswig angelanget. Ich hatte zwar verhoffet, dem erlangten Bericht nach, Herzog Friederichs zu Schl. Holstein F. G. bey dero Residenz Gottorf, oder Je uss wenigste den Herrn Cansler Anton von Wintersheimb zu Schleswig anzutreffen; Weilm mir aber beydes gefehlet, So habe ich an ehistb. H. Cansler ein Schreiben uf Hufen, Alda er sich bey S. F. G. befunden, abgehen lassen, demselbigen meine Werbung notificiret, undt umb entschuldigung gebeten, das ich wegen Kürze der Zeit mich vollents dahin nicht begeben könnte.

Am 30. bin ich gereiset bis hohen Westedt, undt am 31. Ejsud. in Glückstadt angelanget, daselbst ich mich am folgenden tage den 1. Septembris bey der Kön. Mt. durch den Herrn Cansler Detlef Reventlow angeben lassen. Bin auch demselbigen Nachmittag gegen 5 uhr zur Persönlichen audientz von Ihr Mt. verstattet, undt folgents zu derselben Tafel erfodert worden.

170 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Den 2. 7br. habe ich mit dem H. Landtrosten Casper Schulten mich unterredet, gestätt auch vortigen tages mit mehrem geschehen.

Den 3. Ejusd. Vormittags habe uf der Kön. Mt. gnedigste anordnung ich mit obwol. H. Cansler Reventlaw gründliche communication gepflogen von demjenigen So bey Ihr Mt. zu bewerben mir ufgetragen worden, welches derselbe Ihr Mt. unterthenigst referiret, undt derselben resolution mir zurückgebracht.

Den 4. 7br. mane h. 9 habe ich eben dergleichen Werbung bey des Hern ErzBischopfs zu Bremen F. G. Cansler undt Rhäte, uf S. F. G. Verordnung, weil dieselbe vonhero schwacheit noch nicht völlig restituiert gewesen, abgelegt, welche dieselbe auch S. F. G. unterthenigst referiret, undt am selbigen Nachmittag umb 1 uhr derselben resolution mir wiederumb eröffnet. Regen abendt umb 5 uhr hat uf der vorhöchstgeb. Kön. Mt. gnedigsten befehl, derselben Cansler H. Reventlaw Ihr Mt. entliche resolution mir angedeutet, wobey zu mehrer conferentz gerathen.

Am 5. 7br. habe ich Ihr Mt. Recreditif, nebenst schriftlichen resolution undt darin angezogene Beylage erlanget, undt bin darauf noch diesen vormittag fortgereiset bis Wedel, woselbst ich umb Mitternacht über die Elbe gefahren undt am 6. 7br. morgens frühe zu Bortehude angelanget. Ferner bin ich gereiset uf Sitensen, undt zu Mitternacht zu Rotenburg angelanget. An diesem ordte habe ich wegen der großen Unsicherheit undt liberal streifenden Partheyen 3 tage subsistiren,

undt bis mit eine Convoy von Zell entlegen geschickt, also verwarten müssen.

Am 10. 7br. bin ich frühe morgens usgebrochen, undt zu Zell gegen Abendt, Gott sey Lob, glücklich wiederumb angekommen.

Am 13. Septembr. ist von M. G. Fürsten undt Hern Johan Christopf von Rötteris geheimber Rhät undt D. Langenbeck nachher Hildesheimb verschicket worden. Dieselbige haben sich ehliche Tage zu Hildesheimb ufgehalten undt sich mit den Hf. Wulfenbüttelschen undt Calenbergischen Rhäten *de modo et mediis tractandi* mit den Kayserl. Hern Subdelegirten vereinbahret. Worauf III. F. Gg. allerseits Rhäte uf Goslar, als den bestimbten ordt zu diesen Tractaten gereiset, wohin des H. Erzherzogs Leopolt Wilhelms zu Osterreich Hochf. Durchl. Gesandten undt Kayf. subdelegirte, Als Her Wilhelm Leopolt, Graf zu Tattenbach, Obrister, Ritter St. Johans Ordens, Graf Ernst von Sways Obrister Feldzeugmeister, undt Johan Salbtschmidt von Eisenbach, der Rechten Doctor undt Hofcangler auch angelanget, welche am 27. Septbr. den anfang zu den Tractaten gemacht, derselben plenipotenz originaliter produciret, undt zuseherst von den Hf. Br. Lüneburgischen Gesandten die *media compositionis* vorzubringen begehret. Die Unserige aber haben sich hierlegen uf die vorhin hinc inde gewechselte schriften bezogen, undt ehlistb. *media pacis* von den Kayserl. H. subdelegirten zu melben gesucht, undt gebeten, wosern sich einige apertur ober mittel, mit den ausländischen Cronen zu tractiren ereugen möchte, solche nicht aus der

172 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

acht zu lassen, Sondern dieselbe zu des heil. Reichs undt des N. S. Creises, auch des Fl. Hauses tranquillirung forderfamst an handt zu nehmen.

NB. Diese Relationem haben die Kayserl. subdelegirte an des H. Erzherzogs Durchl. ausgefertigt, welche von einer Schwedischen Parthey intercipiret, undt also hin undt wieder spargiret undt kundbahr gemacht worden, dahero ich kein bedenken getragen, dieselbige extractsweise anhero zu wiederholen.

Illi: weiln Sie ihres theils, zumahlen Herzog Augustus die Tractaten an handt geben, undt auch Ihr FFF. Gg. allerseits sich jederzeit beclaget, das Sie von Kayf. Mt. undt bero Reichsarmada beschweret, undt dahero die Waffen zu ergreifen, genötiget worden, Als möchten Sie solche Beschwerden remonstriren, darauf Sie sich Ihrestheils also ercleren wolten, das hoffentlich Ihr FFF. Gg. allerseits ein satzfahmes wolgefallen darob tragen solten. Wegen der general Tractaten mit den Cronen haben Sie deduciret, wasgestalt dieselbe sich egliche Jahrhero nurt bloß in praedliminaribus ufgehalten. Sie wolten sich nicht versehen, das Sie diese particular Tractaten mit Jenen vermischen wolten.

Auf diese Replie haben die F. Br. Kneb. Gesandten spacium deliberandi gebeten, So Ihnen verwilliget.

Am folgenden morgen den 28. Sept. morgens umb 7 uhr seindt dieselbe mit Ihrer erclerung dahin eingekommen, Es wolte ihnen nicht gebühren, einen oder den

andern, welcher an verzögerung der general Friedenstractaten uhrsach seye, zu beschuldigen, Ihrer III. Gg. Intention wehre allein dahin gerichtet, wie das Sie, undt das heil. R. Reich in sicherheit gestellet werden möchten. Nun würde aber im R. S. Creis schwerlich eine beständige sicherheit zu hoffen sein, im fall man nicht gleichfals die Tractaten mit den Cronen an handt nehmen wolte, In erwegung es sich mit. den waffen nicht wol thun lassen möchte, undt aus dieser uhrsache hetten Sie der general Tractaten halber erwehnung gethan, Sonsten aber könten diese particular Tractaten von jenen wol separiret werden, gestalt Sie auch derogestalt befehliget wehren. Es müsten aber diese Tractaten den Generaliteten der allijrten arméen communiciret werden. Darauf Sie ad media pacis kommen undt anfänglich praemittiret, das Sie sich rve praeteritorum nicht ufhalten, noch die causas communes des mißtrawens anziehen wolten, Sintemahl dieselbe uf den algemeinen Reichstag nach RegensPurg gehoreten. In particulari aber wehre Ihren gnedigen Fürsten undt Hern vorkommen, das Ihr kays. Mt. dieselbige mit einem Überzug bedrewet, undt die Bestung Wulsenbüttel bishero vorenthalten, undt dahero soviel Landesbeschwerung eingeführet worden, zum Beschluß aber Ihre postulata uf nachgefeszte Puncta gerichtet, undt gesuchet:

- 1) Assecurationem vor III. Gg. Persohnen, wie auch derselben Rhäte, Beampte undt Diener, auch Ihrer Landen, Leuten undt Einwohnern.
- 2) Gaugfahmer Versicherung Ihr III. Gg. Regalien,

174 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Bohnmessigkeiten, digniteten, Privilegien, Recht undt gerechtigkeiten, Einkommens, undt was deme anhängig.

- 3) Die Bestung Wulffenbüttel ohne fernere Vorenthaltung zu restituiren.
- 4) Von allen Exactionen, Schatzungen, Durchzügen undt andern Kriegsbeschwerlichkeiten Sie zu verschöner.
- 5) Des Ft. Hauses KriegsVölker zu Versicherung Ihrer festen Plätze undt Residenzen zu lassen.
- 6) Deroselben Lande undt güter, wie auch alle mit Stände undt Interessenten, wegen der einen oder andern praestensionen, über Recht oder gültliche Tractaten mit keinem Executions-proceß zu übereilen.
- 7) Die sempliche occupirte örter wieder abzutreten.
- 8) Die Herschaft Warberg, Holzheimb undt Remblingen undt dergleichen zu restituiren.
- 9) über alle solche Puncta gnugsahme assecuration von Ihr hochf. Durchl., wie auch von der Kayf. Mt. undt dem Churf. Collegio cräftige confirmation zu erhalten.

Auf diese p^{ta} haben sich die Kayf. H. subdelegirte am selbigen Nachmittag ercleret, Anfangs die praeliminaria beantwortet, undt folgens sich resolviret,

Den 1. Punct haben Sie bewilliget, undt alles, vermöge der publicirten Amnistiae in Vergess zu stellen, Auch, do es begehret würde, der Kayf. Mt. Versicherung hierüber zu wege zu bringen, sich erbotten.

- 2) Gleiche beschaffenheit hette es auch mit diesem begehren. Ihr Kayf. Mt. beehrte nichts davon zu schmälern noch zu entziehen usf: fall der accomodation.
- 3) Die Bestung Wulffenbüttel könte gegen wirkliche restitution der Stadt undt Stift Hilbesheim abgetreten werden, Jedoch das bemelte Bestung mit solchen Wölkern undt Commendanten, So zugleich Ihr Kayf. Mt. dem heiligen Reich undt dem Fl. Hauß verpflichtet, besetzt würde.
- 4) Ihr Kayf. Mt. könte nicht verdacht werden, dero Feinde, wo sie anzutreffen, zu prosequiren, welches ohne Durchzüge nicht geschehen könte. Dieselbige, undt alle unbillige Exactiones solten, Soviel möglich, undt ratio belli zuließe, verhütet werden. Es würden aber Ihr FFF. Gg. sich dessen nicht endtschütten, was andere Stände mit leidentlich tragen. Es solte aber dasjenige, So etwa über Ihre ordentliche Anlage sich belaufen möchte, anderwehrtz erstattet werden.
- 5) Wan des Hauses Wölker separiret, undt dieselbe sowol der Kayf. Mt. als dem Reich, undt Ihr F. Gg. verpflichtet gemacht, Alsdan könten damit die besten Plätze, wie auch mit qualificirten Commendanten besetzt werden. Jedoch weisen Sie nicht alle Wölker, zumahl die Reuterey in besetzung vonnöhten, das Sie solche übrige mit Ihrer Kayf. Mt. realiter ins felt conjungirten.
- 6) Wiederrechtlicher Executionsprocessen hette man sich nicht zu befahren. Man möchte sich aber spe-

176 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

cialius vernehmen lassen, worin man sich bergleichen befahren thete.

- 7) Wan man im übrigen richtig, solte es an der bekehrten restitution nicht ermangeln.
- 8) In diesem bitten Sie mehre apertur undt Nachricht.
- 9) An der gesuchten ratification würde auch kein mangel erscheinen.

Sie haben sich aber bey dieser erclerung die erleuterung undt etwan andere emergirende Notturft vorbehalten.

Weiln am folgenden Tage das festum Michaelis eingefallen, ist keine Zusammentunft an selbigen tage gehalten.

Bey den negstfolgenden communicationen aber ist es dahin gerachten, das der 1, 2, 6, 7, 8 undt 9 Punct bis zu entwerfung des Recessus verglichen. Bey dem 4. ist soviel vermerket, das die decurtation an der Reichs-Anlage wegen des aufgangs auf des Hofhauses Völker caeteris paribus wol bewilligt werden möchte. Es ist aber hernacher vor diensahmer befunden, die genzliche befrezung uf exliche Jahre zu suchen, welches zu der Kayf. H. Subdelegirte erclerung stehet.

In dem 3. undt 5. Pt., als in welchen das Hauptwerk beruhet, ist so weit verhandlet, das man darin anderweit gültliche vorschläge zu thun undt zu vernehmen resolviret. Gestalt in p^{to} der beeibigung am 18. Octobr. der anfang gemacht, undt dießseits vorgeschlagen, das dem künftigen Recels einverleibet werden möchte, das jedweder Fürst Seine festen Plätze legen

auswertige gewalt nach aller möglichkeit herogestalt conserviren wolte, damit dieselbe wieder die Kayf. Mt. undt das Reich nicht gebraucht werden solten, wohin Ihr F. Gg. dero Commendanten undt Völcker ebenmäßig halten undt anweisen wolten. Die Kayserl. Subdelegirte haben diesen Vorschlag mit 8 conditionibus ad referendum angenommen, auch dabey zu cooperiren sich erbotten. Insonderheit ist bedinget, das dem Reccels inseriret werden solte, das das Fürstl. Hauß sich zu dem Prager Friedensschluß, wie auch zu dem negsten Regenspurgischen Reichsabschied, Sofern derselbe durch diese particular Tractaten nicht geendert, verstehen wolte.

In der Hildesheimbschen sache haben Meines G. Fürsten undt Hern Gesandte angezeigt, wasgestalt S. F. G. undt dero Landtschaft sich dieser sache niemals theilhaftig gemacht, undt würden demnach die Calenbergische Rhäte deswegen die notturst vortragen. Ob nun zwar die Hern Subdelegirte diese sache pro causa communi halten undt S. F. G. nicht erlassen wollen, So haben doch ehistsb. Gesandten ausführlich remonstriret, das S. F. G. weder in possessorio noch in petitorio sich dieser sachen niemals theilhaftig gemacht, Sondern dawieder allemahl protestiret, gestalt Sie sich auch deshalb nochmahls nottürftiglich verwahret. Die Calenbergische Abgesandte haben darauf ein project in dieser sache, undt demnegst die Kayserl. H. subdelegirte ein legenproject übergeben, So insonderheit die restitution des kleinen Stiffts undt der Stadt Hildesheimb legen Wulfenbüttel belanget.

Die Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln hat diese tagehero Gesandten bey des H. Erzhertzogen Durchl. im Lager gehabt, undt bedingen lassen, das man die mit den Waffen wieder ergriffene possession des Stiffts niemants anders, dan Ihr Durchl. einräumen möchte.

Die Hessen Casselsche Gesandten haben ein project; So in 11 Puncten beruhet, übergeben. Dagegen haben die Kayserl. Hern Subdelegirte ein anders project abgefasset undt überreicht, welches Hassiaci ad referendum angenommen.

Am 22. Octobr. 1641 haben die Fürstl. Braunschw. Lüneburgische Abgesandte ein gesampptes project in der Hauptsache übergeben, auf die maas, wie es bey den conferentzen ad referendum abgeredt worden, undt steht nun zu erwarten, was die Kayf. Hern Subdelegirte hierauf einbringen werden.

Der Kön. Dennenmärktischer Gesandter ist bis dahin nacher Goslar zu dieser handlung nicht angelanget. Man hat auch vermerket, das die Kayserl. Subdelegirte Ihn zugleich zu den communicationibus nebenst des Fürstl. Hauses Gesandten nicht verstatten, Sondern mit Ihm à part aus der sachen conferiren wollen.

Ein armisticium zu suchen oder vorzuschlagen, hat man bey isiger beschaffenheit vergeblich gehalten. Die Fl. Calenbergische Abgesandten haben sich auch dazu nicht verstehen wollen, weiln Sie darauf nicht instruiert gewesen.

Die Solis 3. Oct. ist Gottlieb von Hagen zu Zell angelanget, welcher von der Kön. Mt. zu Denne-

mark, Norwegen etc. mit Creditif anhero abgeordnet. Derselbige hat diesen nachmittag bey M. G. F. undt Herrn Persönliche audientz gehabt, undt dabey ange- deutet, wasgestalt er befehligt wehre, von Ihr Kön. Mt. wegen an H. Erzhertzog Leopolt Wilhelms zu Dester- reich hochf. Durchleuchtigkeit sich zu begeben, undt de- nen vorhabenden Tractate mitbey zu wohnen. Bitt umb weitere Information, worauf diese Tractaten beruheten. Hierauf ist demselbigen alsbalt von S. F. G. wegen Resolution ertheilet, undt das übrige zur ferneren con- ferentz mit den Rhäten ausgestellt.

Die Lunae 4. Oct. mane h. 8. habe ich undt H. V. C. Affelman die Communication mit ehstb. Gesandten vorgenommen.

Die Martis 5. Ejusd. ist dieser Abgesandter mor- gens frühe von hinnen uf Hildesheimb abgereiset.

Umb diese Zeit ist die Kayserliche armée von Gronaw, woselbsten eine Zeitlang das Hauptquartier ge- wesen, aufgebrochen, undt erstlich uf Alfeldt undt von dannen ferner vor die Stadt Gimbeck gangen, dieselbige am 7. Octobris berennet, undt folgentz näher appro- chiret, am 13. Ejusd. eglische Feurtugeln hinein ge- worfen, woraus eine Feursbrunst entstanden, undt ein gut theil der Stadt abgebrandt. Unterdessen aber haben Sie das Hornwerk vor dem Thor zustük- men angefangen, davon aber nichts erhalten. Nichts- doweriger hat der Commendant²⁷⁾ am folgenden

²⁷⁾ Obristwachtmeister Gottfried Friederich von Strögen (Annalen der Br. Lüneb. Churlande IV. p. 268, woselbst die beim Kriegsbrecht verhandelten Acten abgedruckt sind).

14. oct., Als ihm durch einen Trompeter der accord anpraesentiret, zu parlamentiren sich persuadiren lassen, Auch den accord eod. die dahin geschlossen, das er am folgenden Tage mit 6 Comp. zu fuß undt 2 Comp. zu Pferd mit fliegenden fähnlein undt baggage ausgezogen, undt diese Stadt ohne noht der Kayf. generalitet übergeben, daher er auch zu Hameln in arrest genommen undt nachgehents zu Hilbesheimb, vermöge dero beyrn Kriegsrecht gefelleten uhrtheil de-colliret worden.

Demnach Rev^{mus} Cels^{mus} M. G. Fürst undt Her eine hohe notturft zu sein ermessen, aus denen isiger Zeit vorfallenden wichtigen sachen mit dero getrewen Landtschaft communication pflegen zu lassen, Als seindt derothalben die Hern LandtKhäte nebenst dem Ausschuß, undt zwar aus jedwedem Adlichen Geschlechte uss wenigste einer uf den 20. Octobr. alhier zu Zell einzukommen verschrieben, undt ob sich zwar die meiste deroselben wegen der isigen gefehrlichen Zeit undt unsichern weges entschuldiget, So ist nichts doweriger den Anwesenben, Nemlich H. Hofrichter Christopf von Budenteich, HofMarshall Hansß von Petersdorf, Otto Uschen v. Mandelsloh, Julius Braun Marrettig undt Dieterich v. Honstedt am 22. Oct. die proposition durch den H. Vice-Cangler eröffnet:

- 1) Ist Ihnen apertur gethan wegen der Goslarischen Tractaten, undt was dafelbsten hinc inde vor conditiones undt postulata bis uf den 28. 7br. vorkommen, Auch hierin Ihr Bedenken erfodert.
- 2) Der isige verderbliche Zustandt remonstrieret,

dahero nicht möglich die bishero verpflegte Kriegsvölker mit ordre zu unterhalten. Derohalben sey nötig, de remedio zu reden undt uf andere Verordnungsordnung zu gedenken.

- 3) Was bey der bevorstehenden Marche des Schwed. Feldmarschals Torgensohns zu thun? Wobey S. F. S. verordnungsordnung Ihnen eröffnet.
- 4) Wie dem zerfallenen Schatzwesen zu rathen, undt wer in Wilhelm v. b. Wenssen Sel. stelle zum Land- undt Schatzrhat zu verordnen.

Diese proponirte Pta haben Sie ad deliberandum angenommen.

Die Sabbathi 23. Octobr. Ist mit dem CammerPräsidenten von Hildesheimb Friedr. Schenken von Winterstedt uf S. F. S. gnedigen befehl conferentz gepflogen, welcher

- 1) anfangs referiret, was bey des Erzhertogen Hochf. Durchl. der Kön. Dennemärkischer Abgesandter Godtlieb von Hagen verrichtet. Ihr Durchl. hetten zwar deroselben begierde zum Frieden contestiret, undt dabey gemeldet, das Sie Ihren Leuten zu Goslar anbefohlen, bey den Tractaten nicht zu scrupuliren, Danebenst aber angebeutet, das Ihr Durchl. ein Schreiben von der Kayf. Mt. empfangen, worin enthalten, das Sie die vorhabende Tractaten derogestalt einrichten solten, das Sie die zu Regenspurg beschlossene Amnistiam undt den ReichsAbschiedt, So negster tag publiciret undt übersandt werden solte, vor augen haben, undt uf vollenziehung deroselben halten möchten.

182 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Voraus obg. Kbn. Abgesandter geschlossen, das dies letzte Kayf. Schreiben des Fl. Hauses Intention gang zu wieder, undt fast keine hoffnung zu machen wehre, das die angefangene Tractaten zum gewünschten ende zubringen. Derohalben er dan auch bis dahero in Zweifel gezogen sich nachher Goslar zu begeben, undt von Ihr Kbn. Mt. wegen sich der Interposition zu unterfangen. Derselbige hette eßliche zweifelhafte fragen proponiret, worauf er resolution begehret.

- 2) Das des Fürstl. Hauses armatur in einen andern standt zu setzen, damit wehren Herzog Christian Ludewigs F. S. gang einich. Ob es aber eben anigo von der Zeit wehre, damit alsbalt zu verfahren, dabey stünden Sie sehr an, Bevorab weiln die kriegende Partheyen beyderseits ihr absehen uf des Fl. Hauses Verfassung gerichtet. Derohalben stellte S. F. S. zu erwegen, ob man es nicht etwa noch 14 tage in dem vorigen Wesen stehen lassen wolte, bis man sehe, wohin die Goslarischen Tractaten laufen, undt was nach ankunft des erwartenden Schwedischen secours vorgehen möchte. — Hernacher stünde ein Corpus zu machen, zu defension der festen Plätze, wobey vorschlag geschehen wegen Verlegung des Roten Regiments, Ingleichen wegen der Quartier des Dannebergischen Regiments zu Ross.

Item Unterredung gepflogen; wegen dero von des H. Landtgrafen Johann F. S. ertheilten ordre, das Ober-Commando in der Stadt Lüneburg betreffend.

Wir haben diese proponirte Sachen vorhoch. u. gnedigen Fürsten undt Hern unterthenig referiret, undt was vor gut befunden, loco resolutionis hierauf zu ertheilen, Solches ist in consilio beschloffen, undt nachmittag dem obg. Abgesandten H. Fr. Schenken hinterbracht worden. Insonderheit haben S. F. G. nötig zu sein erachtet, dem kbnigl. Legato zu remonstriren, das der Kön. Mt. Intention undt befehlig gemess wehre, das er sich nacher Soplar, woselbst die güttliche Tractaten angefangen, begeben, undt selbstn alda versuchen möchte, wie weit es etwa damit zu bringen.

Die Solis 24. Octobr. mane h. 10 ist H. Goswin Merkelbach, der Rechten doctor geheimer Rhat undt Cansler aus dieser welt verschieden, dessen Seele die göttliche Almacht gnedig sein wolle.

Die Lunae 25. Octobr. a meridie h. 3. Haben die Anwesende von der Ehrbahren Landtschaft derselben Resolution uf oberwehnte proponirte Pta. eingebracht.

- 1) Sie hetten die conditiones undt postulata der Kayserl. H. Subdelegirte erwogen, undt befunden, das dieselbe sehrhardt, undt dahero nicht zu rathen wehre, dieselbe einzugehen oder anzunehmen. Diweil Sie aber igo in so geringer Anzahl beyfammen, Wüten oder wolten Sie dieses loco voti von wegen der gangen Landtschaft nicht angedeutet haben, Besondern halten nötig zu sein, wan die bevorstehende Schwedische Marche von der Elbe hero vorbey wehre, das S. F. G. alldan noch ein

Ausschreiben an die LandtStände ergehen, undt dieselbe nochmals anhero erfodern lassen möchten.

Sie vernemen sonsten gerne, das S. F. G. dero gedanken dahin gerichtet, mediam viam Exemptionis zu erwählen, Bitten dabey zu verharren.

- 2) In p^o. militiae wehren Sie damit einig, das nuhmehr wegen des libeln zustandes der Kriegsvölker, Beyvorab die Cavallerie, nicht weiters unterhalten werden könnte, Sondern das nötig wehre, die Reduction vorzunehmen. Es könnte solches zwar alsbalt nicht zu werke gerichtet werden, Sobald aber die Schwedische Marcho vorbey, bitten Sie es zu befodern. Wobey Sie vors beste undt dienstfahmste erachten, das S. F. G. sich aus der Communion der Kriegsverfassung begeben, undt dero eigene Völker zu besetzung der festen Örter unterhalten lassen möchten, zumahlen Herzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. den anfang gemacht, undt bereits aus dieser gesampten Verfassung getreten wehre, undt derogestalt hette man ins künfftig kein General, noch der artillerie, oder des KriegsRaths vonnütthen, Sondern solche hohen Spefen könnten zu des Landes erleichterung ersparet werden.
- 3) Die von S. F. G. gemachte Verordnung wegen der ehiftg. Marcho lassen Sie sich mitgefallen.
- 4) Das das Schatzwesen in einen bösen standt undt abgang gerathen, sey bekandt. Es müste der Schatz de novo beschriben undt die Schatz Register

von den Beampten eingesandt werden, damit man sehe, worauf es beruhete.

In die erledigte stelle des Landt- undt Schatzkhatz denominiren Sie Hennig Philip von Marenholz zu Schwubber, undt Julium Braun Marrettig.

5) Haben Sie ex proprio motu annectiret:

Diweil Sie vernommen, das weil. Herzogs Georgen zu Br. u. L. hochsel. ged. Testamentum dabevor publiciret, undt Sie nicht anders vermuheten, dan das auch diese Landtschaft, wegen dero darin enthaltenen disposition dabey merklich interressiret sein möchte, Als baten Sie copiam Testamenti ihnen zu Ihrer nachricht zu communiciren. Es wehte sehr gut undt nötig, das Sie eigentlich wissen möchten, was Sie hiernegst vor einen Landtsfürsten in diesem Fürstenthumb haben solten, Dahero Sie nichts liebers sehen noch wünschen möchten, dan das bey unsers anigo gnedigen Regierenden Landesfürsten Lebzeiten, zwischen den beyden succodirenden Herz Gebrüderer ein beständiger Vergleich getroffen würde.

Den 1. Novemb. Nachmittag ist mit dem Drost zu Alten Bruchausen Hans Adam v. Hamerstein Unterredung gepflogen wegen remedijrung undt moderation der Kriegsbeschwerden in der Graffschaft Hoija, undt am folgenden morgen den 2. Nov. ist mit demselbigen abrede genommen, das er sich innerhalb wenig tagen in Hamburg zu der vorhabenden handlung einstellen möchte.

Eodem die ist wegen Abschiedung an den Hern

186 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Erzbischoffen zu Bremen undt an die Kön. Mt. zu Dennemarck deliberation gepflogen undt ratione ingredientium Instructionis abrede genommen, undt solche reise mir, nebenst H. Friedr. Schenten v. Winterstedt ufgetragen worden.

Am 4. Nov, seindt wir von Zell abgereiset uf Walprode, am 5. Ejusd. zu mittag zu Rotenburg undt denselbigen Abendt zu Seven ankommen. Am 6. Nov. Vormittags umb 9 Uhr zu Bremervörbe angelanget, Haben uns alsbalt, vermittelst überreichung der creditifae, bey des H. Erzbischoffs Hochf. G. anmelden lassen, darauf wir auch noch diesen vormittag umb 10 uhr zur Persönlichen audientz verstattet, undt habe ich, vermöge der oberwehnten Instruction den Vortrag gethan, welchen S. F. G. praeliminariter mit wenigen beantworteten, undt das übrige zur fernern communication mit derselben geheimben Rhäten ausstellen lassen.

Umb diese Zeit ist die Stadt Göttingen von der Kayserlichen Belägerung wieder entfreyet undt erlassen, undt fast zu derselbigen Zeit ist die Schwedische undt Französische armée bey Garstedte ufgebrochen undt hat sich bey Hanover in die Voigteyen Langenhagen, Burgwedel, Bissendorf undt dero ents einlogiret, umb den secours zu erwarten.

Diesen Nachmittag den 6. Nov. haben wir uf höchstg. S. F. G. verordnung undt begehren mit derselben Landttrosten, Cansler undt Rhäten, dero uns ufgegebenen Werbung halber vertrauliche communication angestellet, undt insonderheit worauf die Coplatische

Tractaten beruheten, gründt: undt umbstendliche aper-
tur gethan, undt S. F. G. einrahtung gebeten, ob
die dem Hl. Hauß angemuhete postulata einzugehen
ober nicht?

Die Solis 7. Nov. 1641. Ist nach verrichtetem
Gottesdienste in vorhochg. S. F. G. praesentz durch
bero Cangler Reinekin die Resolutio dahin ertheilet
worden, wie das S. F. G. ohngern vernehmen, das
I. J. H. G. so gar hardte conditiones angetragen
würden. Dieweil aber S. F. G. nicht gebührete in so
gar wichtigen den ganzen Creiß angehenden sachen, ohne
vorberuust der Kön. Mt. zu Dennem. Norweg. sich
haubtsechlich zu ercleren, Als wehren dieselbe erprietich,
Jemants bero Rhäten an Ihr Mt. abzuordtnen, umb
deroselben meinung zu vernehmen, undt sich alsdan wei-
ters zu resolvyren.

Nachmittag haben S. F. G. sich ultro erbotten,
das Sie selbst zu Ihr Kön. Mt. sich begeben undt uf
die proponirte Puncta gewisse resolution befodern
helfen wolten. Undt ob wir zwar vorhabens gewesen
unsere reise noch tegen Abendt von dannen fortzusetzen,
So haben doch S. F. G. uns nicht erlassen wollen.

An diesem tage seindt des fürstl. Hauses, nebenst
der Kön. Mt. zu Dennemark Abgesandten zu Goslar
zu continuirung der güttlichen Tractaten wieder ange-
langet. Dieselbige haben aber von denen Kayserl. Hern
Subdelegirten niemants mehr dan den H. Grafen
zu Lattenbach vorgesunden, mit welchem Sie gleichwol
uf Sein instendiges begehren die Tractaten reassu-
miret.

188 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Die Lunae 8. Nov. seindt wir frühe morgens aufgebrochen, undt gereiset bis gen Harburg, undt weiln wir daselbst erfahren, das der Schwedische FeltMarschal Leonhard Torgensohn sich zur Lawenburg befunden, So haben wir, vermöge habenden Befehls unsern weg dahin zu nehmen beschloffen. Seindt am 9. Nov. erstlich gereiset uf Winsen an der Luhe, von dannen über die Elbe nach dem Zollenspiecker, Alba wir benachtet.

Die Mercurii 10. Nov. seindt wir kegen mittag zur Lawenburg angelanget, der FeltMarschal aber ist etwa 2 stunde zuvor von dannen abgezogen uf Boyzenburg. Seindt demselbigen zwar alsbalt gefolget, Haben ihn aber auch, alda nicht angetroffen, Sondern vernommen, das er bereits über die Schifbrücke uf Bleckede sich verfüget, derohalben wir uns noch diesen Abendt dahin begeben, undt bey demselbigen uns alsbalt angemeldet, welcher uns dan auch stracks zu sich zur tassel erfodern, dabey aber andeuten lassen, weiln es bereits späht wehre, möchten wir unsere Werbung bis uf den folgenden morgen verschieben.

Die Jovis 11. Nov. hat uns der obg. FeltMarschal zur audientz erfodern lassen, welcher nach angehörter proposition sich in continenti uf jede Puncta ercleret, undt Soviel insonderheit die gesuchte restitution der Erbpösten betrifft die entliche erclerung dahin bis er zu Ihr K. M. selbsten kommen würde remittiret. — Diesen nachmittag seindt wir wieder zurückgereiset uf Boyzenburg undt zu Lawenburg das nachtlager genommen.

Der H. Feldmarschal Torgensohn ist gleichergestalt von Bledede ufgebrochen undt gezogen bis Mebing.

Die Veneris 12. Nov. seindt wir in Hamburg angekommen, undt haben uns am folgenden morgen frühe bey der Kön. Mt. zu Dennemark (welche ein Feldlager 1 meile von der Stadt Hamburg zu Fulsbüttel geschlagen) vermittelst übersendung der H. Creditirschreiben anmelden lassen. Haben uns auch uf den negsten ordt nach besagtem lager nach der Eppendorfer Mühle begeben, wohin Ihr Mt. dero Rhat undt Amtman zum Pinnenberg D. Franz Stapel zu uns geschicket undt uns gnedigst andeuten lassen, das Sie uns am folgenden Sontag nachmittag zwischen 1 undt 2 Uhr audientz ertheilen wolten.

Wir haben uns derohalben wieder in Hamburg verfüget, am folgenden tage aber den 14. Nov. zur bestimpten Zeit wieder hinaus in obg. lager begeben, woselbsten wir alsbalt nach Ihr Mt. Hauptquartier geführet, undt zur Persöhnlichen audientz in der General Commissarien, undt egllicher Officiers, auch anderer Uswärter Regenwahrt verstattet worden, da ich dan nach anleitung der Instruction den vortrag gethan:

- 1) S. S. G. zu beruhigung des Reiches undt dieses N. S. Creises conservation gerichtete Intention undt dahin zielende actiones et consilia mit mehrem remonstriret, undt danebenst die uhrsachen undt die beschaffenheit der Goßlarischen Tractaten angezogen, undt wegen der ohnerträglichen conditionen Ihr Mt. einrchtung ge-

190 IX.-Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

suchet. Auch dero Abgesandten völliger Instruction zu ertheilen gebeten.

- 2) Gleichergestalt umb gute einrahmung angehalten, welchergestalt mit den Cronen undt denen ministris, usfn fall ehiftberührte handlung zum gedeylichen Schluß zu bringen, gütliche Handlung gepflogen werden könnte.
- 3) Ist gebeten des Fürstl. Hauses desideria undt notturst bey denen bevorstehenden general Friedenstractaten zu beobachten.

Undt als Ihr Mt. diese proposition schriftlich begehret, ist dieselbe alsbalt ausgeantwortet worden, worauf dieselbe allerhandt nachfrage, des izigen zustandes halber, angestellet, undt sich mit solcher unterredung fast 2 stunden usgehalten. Nach erlangter dimission haben wir uns an obg. ordt in die Eppendorfer Mühle, weilsn kein näher oder bequemer ordt beyrn Königl. Lager gewesen, begeben.

Die Lunae 15. Nov. haben Ihr Mt. obbemelten D. Stapel an uns gesandt, undt wegen der vorberührten Goßlarischen Tractaten mehre apertur undt communicationem der Kayserl. postulatorum begehren lassen. Wir haben uns darauf mit demselbigen zur conferentz eingelassen, undt soviel uns dasmahl von sothaner handlung bewust gewesen, gründtlich communiciret.

Die Martis 16. Ejusd. ist ehiftg. D. Stapel wieder zu uns kommen, undt hat wegen dieser handlung mehr declaration gesucht, womit wir ihm nach möglichkeit an handt gangen. — Eod. die hat sich der

Erzbischoffl. Bremischer Landtbrost Caspar Schulte bey uns auch eingestellet, undt das er an Ihr Mt. zu reisen befehligt, uns vermeldt; deme wir diese sache de meliori recommendiret.

Die Mercurij 17. Nov. ist uns sowol durch chistbenanten H. Landtrosten, als auch durch D. Stapel zu verstehen geben, das wir uns zu verrichtung unserer geschäfte nurt in die Stadt Hamburg versügen möchten, wohin Ihr Mt. dero resolution uns nachsenden wolten. Derohalben wir auch diesen nachmittag dahin gefahren.

Die Jovis 18. Ejusd. hat sich vielb. D. Stapel bey uns alda angefundt, undt wegen des an die Kayf. Mt. von Ihr Rön. Mt. wegen abgehenden schreiben communication gepflogen.

Die Sabbathi 20. Nov. hat derselbige der Rön. Mt. resolution, nebenst dem Original-schreiben an die Kayf. Mt. undt des H. Erzhertzogs Durchl. undt Recreditisschreiben sampt den Copeyen, wie auch fernere Instruction vor Ihr Mt. Abgesandte zu Goslar uns zugebracht, undt damit uns dimission geben. Darauf wir uns alsbalt über die Elbe uf Harburg undt von bannen diesen abendt uf Jesteburg begeben.

Die Solis 21. Ejusd. bis Soltaw gereiset undt am 22. zu Zell glücklich, Gott sey Lob, wiederangelanget.

Am 23. undt 24. Nov. ist in consilio deliberation gepflogen, wie die sachen ferner anzustellen, Insonderheit wie der Ufbruch der Schwedischen armée undt besreyung dieses Fürstenthumbs von der liberaus

192 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

großen Kriegslast befodert werden möchte, undt ob wir zwar unsers ortes gerne gesehen, das dieserwegen alsbalt mit dem Feltmarschal Torgensohn handlung hette gepflogen werden mögen, So hat doch H. Friedr. Schenk vor diensahmer gehalten, sich vors erst uf Hildesheimb an S. G. F. undt Hern zu verflügen, die Relation ehift abzulegen undt dan weitem befehls zu erwarten. Ehiftg. H. Feltmarschal ist, wie obgedacht, am 11. Nov. von Bleede bis Meding gezogen, am 12. Ejusd. bis Didenstadt, undt alda den 13. stilgelegen. Am 14. uf Harmesburg, undt am 15. Ejusd. zu Winsen an der Aller angelanget, baselbsten das HauptQuartier genommen, undt die Völker in die negste Dörfer undt örter herum logiret.

Am 2. Xbr. 1641 ist derselbe von Winsen a. d. Aller ufgebrochen, hat sich nebenst der ganzen Schwedischen armée wiederumb zurück in dies Fürstenthumb gewendet undt das HauptQuartier zu Bergen genommen. Undt als eben umb diese Zeit Herzog Christian Ludewigs zu Br. undt L. F. G. dero Hofmarschaln Bobo von Hodenberg undt den KriegsRhat Otto Otten anhero zu M. G. F. undt Hern abgeschicket, mit befehlig an diesem orte in gesampt in deliberation zu ziehen, welcher gestalt ferner mit obg. Schwedischen Feltmarschaln zu tractiren, So ist solches dieser tage zu werke gerichtet.

Die Veneris 3. Xbr. bin ich nebenst ehiftg. B. v. Hodenberg undt Otto Otto, uf empfangenen befehl nacher Bergen gereiset.

Die Sabbathi 4. Ejusd. hat der Feltmarschal vormittags umb 9 uhr in Weysein des Assistenz Rhats

Forenz Grubben audientz ertheilet, deme von mir vorgetragen:

- 1) das S. S. G. ohngern vernommen, das er Seine marche wieder zurück in dies Fürstenthumb gerichtet, mit bitte dasselbe ehist wieder zu quittiren undt. denen höchstbeträngten leuten die nothwendige respiration wieder zu gönnen.
- 2) Weil die restitution Ihr S. G. einhabenden Vestungen undt Erbposten, Als Rienburg, Bleckede, Hoya, Wulfsburg undt dergleichen bis uf Seine Ankunft remittiret, Als beten Ihr S. G. deswegen nuhmehr deroselben real satisfaction zu geben undt zu dem ende behufige ordre zu ertheilen.
- 3) Die zu behuef der armées verschossene munition, proviant undt hergegebene Pferde zu erstatten gebeten.

Derselbige hat diese Pta. zu erwegen, undt demnegst sich zu ercleren sich anerbotten.

Die Solis 4. Xbr. nachmittags umb 1 uhr hat derselbige durch Herrn Grubben mit uns aus obigen Puncten communication pflegen undt nach dero von ihm erstatteten Relation, uns hernacher Seine Resolution uf gewisse maasß hinterbringen lassen.

Die Lunae 5. Ejusd. haben wir Vormittags abereins mit obg. H. Grubbe conferentz gehalten. Nachmittags ist der Feltmarschal zu uns in unser Losament gekommen, undt hat Abschiedt von uns genommen, darauf wir uns wiederumb nacher Zell begeben. Undt habe ich am folgenden tag den 6. Ejusd. M. G. Fürsten undt Herrn von dieser verrichtung unterthenige Re-

194 IX. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

lation erstattet. Mit den obbemelten Hilbesh. Räten undt Gesandten ist an diesem tage aus diesen sachen auch geredet, welche am folgenden tag den 7. Xbr. sich wieder nach Hilbesheimb verfüget.

Am 16. Xbr. Seindt die übrige Kayf. Subdelegirte, Als der HoffCangler D. Kaltschmidt undt der Halberstädtischer Cangler D. Jordan zu Goslar zu continuirung der Tractaten wieder angelanget, haben am folgenden 17. Ejusd. mit dem H. Grafen v. Tattenbach, undt also unter sich communiciret, Am 18. aber die Kayf. Resolution des Ff. Hauses Br. u. L. Gesandten eingebracht undt eröffnet.

Am 17. Xbr. Ist der Hilbesheimbscher KriegsRhat Otto Otten mit creditif angelanget undt uf M. G. Fürsten undt Hern Befehl noch diesen Nachmittag in der Rhatstube mit Seinem anbringen gehört. Derselbige hat Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. Ff. Resolution undt meinung, welchergestalt weiters mit dem Schwedischen FeltMarschal L. Torstensohn wegen des in diesem Lande verzögerten usbruchs zu tractiren eingebracht, welches von den Räten ad referendum angenommen, undt sothane Relation am folgenden morgen Rey^{mo} gebührendt erstattet. Worauf S. F. G. mir gnedig anbefohlen; das ich nebenst demselbigen mich nach obg. H. FeltMarschal begeben, undt insonderheit dahin sehen solte, das die marche undt der usbruch aus S. F. G. Lande nuhmehr dermaleins maturiret, undt nicht alles zu grunde ruiniret werden möchte.

Den 19. Xbr. seindt wir gegen Abendt zu Bergen im Hauptquartier angekommen, die Handlung aber ist uf den folgenden morgen verschoben.

Am 20. Ejusd. hat der Feltmarschal durch den Assistentz-Rhat Lorenz Grubbe bey uns die usgetragene Werbung einnehmen, undt sich endtschuldigen lassen, das er wegen Seiner indisposition uns selbstn nicht hören, weniger deshalb den Ufbruch mit der armées vornehmen können, gestalt er sonstn zuthun ganz willig undt begierig gewesen, mit angehengtem erbieten, Sobalt er nurt zu mehren Leibescräften gelangen könnte, das er alsdan ufbrechen undt diese lande quitiren wolte.

Dem 21. Xbr. 1641 hat obgd. Feltmarschal mit uns weiters wegen Restitution dero mit den Schwedischen Guarnisonen besetzten Posten, Als Rienburg, Bledede, Hoya, Wulfsburg, Lemförde undt dergleichen tractiren lassen, undt sich abereins zu solcher restitution uf gewisse maas undt conditionen ercleret. Als wir aber befunden, das sothane conditiones Ihr FF. GG. nicht annemblich, die pura restitutio aber vor diesmahl nicht zu erhalten sein würde, So haben wir es dabey bewenden lassen undt es zur Relation ausstellen müssen.

Den 22. Ejusd. seindt wir, vermittelst schriftlicher Resolution dimittiret, undt gegen Abendt in Zell wieder angekommen.

Am 23. Ejusd. haben wir aus diesen sachen mit dem obg. KriegsRhat in der Rhatsstube conferentz gepflogen, undt demselbigen dahin ersuchet, das er bey

Seiner Relation es weiters dahin incaminiren helfen wolte, damit der usbruch undt die befreyung S. F. S. Lande nuhmehr ohne weitem Verzug befodert werden, undt vors 2. das er Ihres ortes erinnerung thun möchte, das dahin fürderlichst möchte gedacht werden, wie dieses Ff. Hauses armatur undt Verfassung uf alsolche weise undt maasß einzurichten, undt dieser lande Vermögen undt Zustandt nach derogestalt zu proportioniren, damit nicht alles in confusion gerathen, undt die ohn das hochbeträngte unterthanen darunter gar zu grunde gehen möchten.

Dieweil am heiligen Christtage von den Abgesandten zu Goslar eine ausführliche Relatio, wie weit Sie baselbst in den gütlichen Tractaten verfahren, eingelangen, undt ferner Instructio gesucht undt gebeten, Als seindt diese sachen am 28. Xbr. in deliberation gezogen et collectis votis ein gewisser Schluß gemacht, undt am 29. Ejusd. die deshalber abgefaßte Instructio verlesen werden.

Eod. die hat her Lorenz Grubbe Schwedischer assistentz Rhat anhero berichtet, das nuhmehr die praeparatoria zu denen universal Friedenstractaten genßlich zur richtigkeit gebracht, undt dero anfang am 15. Marty des negstkünftigen 1642 Jahres zu Dsnabrugt von der Cron Schweden undt zu Münster von der Cron Frankreich gemacht werden solte. Danebenst hat er vermeldet, das bereits ordre zum usbruch der armées ergangen, undt das derselbe sobalt nurt der S.

Gen. Feldmarschal sich etwas recolligiret ohngesaumbt vorgenommen werden solte.

Soviel aber die voretwehnte praeparatoria der general Friedenstractaten betrifft, Ist es zwar nicht ohne, das dieselbige vermittelst der Kön. Mt. zu Denemark Interposition, zwischen dem Kaiserl. undt Königl. Gesandten zu Hamburg usque ad ratificandum allerdings verglichen. Als aber der Kais. Mt. Abgesandter der von Lügaw die Kaiserl. ratification in gefetzter frist nicht einbringen können, So seindt diese Tractaten aberẽins in stocken gerahten, undt hat dahero der obg. congressus uf die bestimpte Zeit keinen fortgang genommen.

Schließlich ist in diesem nuzmehr durch der göttlichen Almacht gnedigen verleihung zum ende gebrachten 1641 Jahre mit stillschweigen nicht vorbeÿ zugehen, obzwar in demselbigen, nach Seiner Almacht gnedigen undt gerechten providenz undt verhengnus, viele Landtsverderbliche überaus große beschwerlichkeiten in diesen Landen vorgangen, undt viel 1000 ohnschuldiger leute umb das Ihrige gebracht undt guten theils fast gar ruiniret, Zudem auch bey der Fürstl. Landes Regierung wegen Herzog Georgen zu Br. u. L. hochsel. geb. tödtlichem hintrit zimbliche Verenderung erfolget, Daß man dennoch Seiner göttlichen Almacht billich stetswehrendes lob undt hohen Dank zu sagen, das dieselbe aus lauter väterlicher glüte undt gnade die übrige Fürstliche Herrschaft undt deroelben Lande undt leute noch in alsolcher

ten des Königs von Preußen, Herrn Desgouttes De Montondon, haben in sofern ein historisches Interesse, als sie über die Art, wie derselbe seine Unterhandlung mit dem Prinzen einleitete und führte, Auskunft geben, auch den Prinzen von Wallis selbst von aller Theilnahme freisprechen. Zur nähern Verständigung dieser Briefe, mögen vielleicht nachstehende Bemerkungen dienen.

Das Vernehmen zwischen dem preussischen und hannoverschen Hofe, war schon seit der Regierung des ersten Königs von Preußen, unerachtet der nahen Verwandtschaft der beiden fürstlichen Häuser, nicht erwünscht gewesen. Eine, zwischen den Königen Friedrich Wilhelm I. und Georg I. bereits vorläufig verabredete Doppelheirath des damaligen Kronprinzen und nachmaligen Königs Friedrich II. mit einer Tochter des damaligen Kronprinzen und nachmaligen Königs Georg II., und des ältesten Sohns desselben, damals »Prinz Friedrich von Hannover« genannt, später Prinz von Wallis, mit einer Tochter Friedrich Wilhelm I., hatte aus politischen Ursachen nicht Statt gefunden. Zwischen Friedrich Wilhelm I. und Georg II. herrschte eine persönliche Abneigung, die sich von dem Letztern auf Friedrich II. übertragen hatte, und von diesem erwidert wurde. ²⁾

geschrieben, werden in dem Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen aufbewahrt; die drei Beilagen, die in dem letzten Briefe angeführt werden, sind nicht vorhanden.

²⁾ Über das hier bemerkte Verhältniß zwischen den beiden königlichen Häusern, gibt Forster's Geschichte Friedrich Wilhelm's I. ausführliche Nachrichten.

mit dem Prinzen von Wallis, Friedr. Ludewig. 201

Friedrich II. hatte der Erzherzogin Maria Theresia, der Tochter und Erbin Kaiser Karls VI., den Krieg angekündigt und Schlesien in Besitz genommen. Georg II. hatte als König von Großbritannien, seinen Verträgen gemäß, die pragmatische Sanction, durch welche der Erzherzogin Maria Theresia die Erbschaft ihres Vaters gesichert werden sollte, aufrecht erhalten zu wollen erklärt; ²⁾ er ließ zu dem Ende lebhaftere Unterhandlungen in dem Hauptquartiere des Königs von Preußen führen. Friedrich II. konnte sich um so weniger England für sich zu gewinnen Hoffnung machen, als ihn nicht nur die ungünstigen Gesinnungen Georgs II. gegen seine Person entgegen standen, sondern auch der größte Theil der englischen Nation, und insbesondere das damalige englische Ministerium eine lebhaftere Theilnahme für Maria Theresia bezeigten. Der Gedanke, sich bei der Oppositionspartei in England einen Anhang zu verschaffen, mußte in dieser Lage der Dinge, dem Anscheine nach, der preussischen Politik nahe liegen.

Zwischen dem Prinzen von Wallis nebst seiner Gemahlin Auguste, gebornen Prinzessin von Sachsen-Gotha, und dem Könige Georg II., herrschten bereits seit geraumer Zeit Mißhelligkeiten. Der Hof des Prinzen von Wallis war der Sammelpfad mehrerer Häuser der damaligen Oppositionspartei. Der Prinz von Wallis selbst, befand sich oftmals in Selbstverlegenheiten, wo-

²⁾ Georg II. trat auch im folgenden Jahre 1742 als Kurfürst von Hannover der Sache Oesterreichs in dem sogenannten pragmatischen Kriege gegen Frankreich bei.

durch er genöthigt ward, zu kostspieligen Anleihen seine Zuflucht zu nehmen.

Es scheint, daß die preussische Politik, auf diesen letzten Umstand bauend, dem Prinzen von Wallis durch einen Agenten, Namens Desgouttes De Montodon, der mit dem preussischen Residenten zu Frankfurt am Main, von Freitag, in Verbindung stand, Anträge thun ließ, die, nach Angabe des eben genannten geheimen Agenten in seinem Schreiben vom 2. October 1741 an den König von Preußen, darin bestanden, daß dem Prinzen ganz unbekannte Personen ihm Geld anleihen zu wollen, anbieten lassen, für welche Anleihe „un grand seigneur“, die Bürgschaft übernehmen würde. Der Prinz, der bei der ersten vorläufigen Eröffnung dieses Antrags eine Geneigtheit, das Anerbieten einer Anleihe annehmen zu wollen, bezeigt hatte, lehnte selbiges bei der mündlichen Verhandlung mit dem Herrn Desgouttes De Montodon gänzlich ab. Die Unterhandlung scheint dadurch abgebrochen zu sein; durch welche Veranlassung selbige im Publico bekannt geworden sein mag? wird nicht erwähnt. Friedrich II. fand sich aber bewogen, mittelst einer an seinen Residenten in London, Andrié, von Breslau den 26. August 1741, gerichtete Depesche zu erklären, daß er dem Desgouttes De Montodon niemals den Auftrag gegeben habe, dem Prinzen von Wallis in seinem Namen Selbunterstützungen anzubieten.

Da der preussische Resident Andrié diese Erklärung überall in England verbreiten ließ, so fand sich der Herr Desgouttes De Montodon veranlaßt, — wie

mit dem Prinzen von Wallis, Friedr. Ederwig. 203

er in seinem Schreiben vom 4. October 1741 an den Prinz von Wallis behauptet —, zu seiner Rechtfertigung unterm 2. October 1741 ein Schreiben an den König von Preußen abgehen zu lassen, von welchem er am 4. des nämlichen Monats eine Abschrift an den Prinzen von Wallis schickte, die dieser sofort dem Könige Georg II. zusandte.

Monseigneur.

Je prends la liberté d'envoier cy joint a votre Altesse Royale, Copie de la lettre que j'ai été forcé d'écrire a Sa Majesté le Roy de Prusse, pour me justifier de la fausse, Et inconsiderée accusation que le Sieur Andrié a intenté contre moi. Je me flate que votre Altesse Royale, ne desaprovera rien de tout ce qui la compose, m'étant attaché à raconter le fait dans tout Sen jour, et dans la plus exacte Verité; Et j'ay lieu d'esperer de Votre justice, Monseigneur, que vous m'accorderés la grace de contribuer a ma justification, dans tout ce qui est parvenu a Votre connoissance de cet affaire.

je Suis avec un tres profond respect,

Monseigneur,

De Votre altesse Royale

a Londres le 4. octobre
1741.

Le tres humble tres obeissant,
et tres Soumi Serviteur.
Desgoutes De Montodon.

les ayant lenees, elle étoit aussi bien, et aussi parfaitement instruite que moi, mais que j'étois dans l'attente d'une reponce a une quatrieme Lettre que j'avois écrite au Sieur de Freytag, en datte du 7. Juillet, qui peut-être pourroit nous donner des eclaircissemens decisifs.

Son Altesse Royale, me fit l'honneur de me dire, qu'il regardoit ce project comme Chimérique, et qu'il étoit Surpris que les particuliers qui avoient envie de lui pretter, ou que Le Grand Seigneur, qui vouloit donner l'hipoteque, ne se fussent pas adressés directement a lui, que dailleurs il n'avoit pas besoin d'argent, et que par consequent il n'en Cherchoit point à Emprunter de qui que ce fut dans le monde.

Voila, Sire, precisement, et veritablement le recit fidelle, et Exact de cet affaire, et je Suis prêt de porter ma tête aux pieds de Vôtre Majesté, au premier ordre qu'elle m'en donnera, Si tout ce que J'expose ici n'est pas dans la plus Exacte verité, mais aussi j'ay lieu d'Esperer, qu'un Si juste, et Si Grand Roy, rendra justice a mon innocence, en Confondant d'un trait de plume, pour ma justification, l'imposture et les imposteurs.

Je dois observer, a Vôtre Majesté, que je porte deux Noms, dont l'un est Desgoutes, et l'autre de Montodon, comme J'en ay donné la preuve a MyLord Baltimor, en lui communiquant mon Extrait batistaire, et Lorsque MyLord

mit dem Prinzen von ~~Baltic~~, Friedr. Lubwig. 209

Baltimor fût de la part, de Son Altesse Royale,
Chés le Sieur Andrié, pour lui dire, qu'elle ne
Connoissoit pas le Sieur Desgoutes, c'est qu'il
est vrai, qu'elle N'avoit aucune Idée de moi
Sous ce Nom la, mais j'espere de Sa justice,
qu'elle Se rappellera de m'avoir vû, et conféré
avec elle, comme dit est, Sous celui de Mon-
todon, qui m'est Commun avec l'autre, et qu'elle
me rendra en même tems, celle que je merite,
et Sur tout dans ce Cas, ou il S'agit de mon
honneur, et de ma reputation, injustement,
faussement, et Malicieusement atteinte et atta-
quée.

Je Suis avec Veneration et un Très
profond respect

Sire

De Vôtre Majesté

Le Très humble, Très obeissant
a Londres ce 2. Octobre et Très Soumis Serviteur.

1741.

Signé. *Desgoutes De Montodon.*

XI.

U r k u n d e n.

1.

Aus dem Originallehn-buche der Herren Herzöge Otto
und Wilhelm vom Jahre 1320.

Urkunde aus dem königl. Archive zu Hannover.

Fol. 2. Ludow van Dudenfen . . . twe vandel
alles up dem velde to Hanovere. Abbrand van Wa-
genkelle. vijf morgene to Bezelkampe bi Hanovere. un-
sch. pünt gulde to Hanovere. wortpennige. Staties van
Neben. dat borghlen vijf mark gelbes in der munte to
Hanovere.

Fol. 3. Johan Wagenstede enen camp. vor sunte
Ulginesdore. unde en half pünt in der münste. Engel-
bert van Lente enen hof in dem brule unde twe hus
in der olden stat. Worchard Worchardes sone van Wet-
berge enen hof in der nyen Stat.

Fol. 4. Her Huch unde Johana van Esscherthe
ver hube up dem velde to Hanovere ic.

Hermann van Hamme . . . enen hof in der nyen
stat to Hanovere.

Fol. 5. Eghard van Hanse enen hof up dem
hus to Hanovere ic.

Fol. 12. Stätius van Nethen . . . unde vor
dat borghlen vijf mark gelbes. de he hadde in der münste
to Hanovere.

Fol. 14. Johan van Woltessem, ene huve to Lyn-
den, twe huve to Dornden mit anderhalven hove, ene
halve hove vor Honovere; uppe den bulen.

Keyner von Escerts ver huve vor Honovere mit
enor Wisch darfulves, unde ver huve to Soldingen ic.

Fol. 16. Johan van Harboldessen enen hof in
der nyen stat to Honovere: ihd. Jordan Johannes sone
von Alten enen gaden in dem brule unde enen hof to
Brinke unde enen hof up der nyen stat to Honovere.
Her Dirck van Alten enen hof in dem brule unde enen
hof darfulves de was der van Hanse, unde enen hof in
der nyenstat de was der van Solteren, unde enen hof
darfulves ic.

Her Dideric van Alten latteten Borchwebe ene
tweene hove. unde den tegenben darfulves unde elven
huve up dem velde to Honovere vor heyden doten. ver
worde in dem brule. unde dat roth by der Leyne unde
enen hof unde en kot bi dem bomgarten, unde dre huve
to Almhorst unde den tegeben to Desberge. Jordan
van Alten dre huve to Gledinghen unde enen hof up
der nyenstat enen garden in dem brule unde enen hof
to Oldenhorst unde enen hof to Morhorst.

Otto van Roden enen hof iegen den broheren to
Honovere unde verteyn scillinghe in wortynse unde dre
hove to Bocholte unde den anderen bom in dem holt
tom Botvelde. Johan von Gledinghe . . . enen hof
up der nyen stat to Honovere.

Fol. 17. Her Hugh unde Her Johan van Effcherte
ver huve up dem velde to Honovere, unde vif huve to
Kolbegen ic.

Der Henric van Holtensen . . . drie mark gheldes in der stat to Honovere; unde drie huve to Embere worde unde wisch. Hildebrand van Horenberghe . . . tweene hove in der nyenstat to Honovere.

Henrik van Sabbensen . . . enen hof up der nyenstat to Honovere ic.

Borchard Borchardes sone van Wittorpe enen hof in der nyenstat. Mertyn unde Dirik Luceke twe huve up dem velde to Embere. Wichbrant van Harboldeffen enen hof in der nyenstat. Stenghel enen hof in dem brule. Henrik Subere enen hof in dem brule.

Fol. 19. Siverd van Alten hern Everdes sone dem hof up der nyenstat to Honovere dar he an wonet unde drie kot vor dem hus to Lewenrode de molen to dem Borfle. Et mit synen vedderen dat dorp Dredinghes velt, dat dorp Stelle. enen hof to dem Borstolde ene hof to Hessele en hus vor Lowenrode vijf huve to Ybbelstede twe huve to Wetbergen unde bordenstyns unde wat syn vader hadde in der stat unde up dem velde to Honovere.

Fol. 23. Engelbert van Lente unde syn veddere en hus in der Oldenstat to Honovere unde desulve Engelbert unde syn broder 1 hof in dem brule to Honovere.

Fol. 24. Bertolt van Alten 2 Koten in dem brule unde ene wort to Pattenfen.

Fol. 26. Statius van Bevelte. 2 hove to Honovere unde 1 bomgarden unde Cruzen Bertoldes flechte unde tweene stodere.

Henr. van Holteffem 3 hove to Gende unde 3 mark gheldes by dem rade to Honovere.

Johan van Herbergen. tegebe halve hove buten dem stendore to Honovere unde en borchlen to Haltrmunt ic. Branningh Gord unde Lotwisch brodere van Alten 1 hof in der nyenstat to Honovere dar se inne wonet unde twene garden buten dem brule, in der olden stat to Honovere 3 hus vortmer de stapelmolen half. Di 2 hove to Bennete unde 1 hove to Wetbergen. 1 hove ta Wegende. 1 hove. Twee hove. Di 1 hof unde drey hove to groten Ricklinge vor der stat to Honovere vif hove unde 1 echte hof in dem Santvoerde enen hof to Heselwede.

dat dorp to dem Stelle: dat dorp to der olden wevenboken. unde den tyns de het buscillinc to Honovere 1 hove to Gledingen unde de lube de we hebben to dem Botvelde unde to beyden Bocholten. To Gottesborne 2 hove unde 1 wort unde 1 hof bene de van Harboldessen upleten, de lecht vor dem hus ta Levenrode.

Fol. 27. Bertolt van Lente 1 garden vor Honovere bi deme damme. unde 5 hove to Dubingehusen. Hillebrant van Lente 2 hus unde 4 bode binnen Honovere. Her Wulver van Neden . . . 1 hof in der nyenstat to Honovere unde 1 Remenaden vor der borch.

Fol. 28. Johan van Sabbensen . . . 2 hove in der nyenstat to Honovere. Jordan van Ilten den bryndt dat dar to horet unde 1 hof in nyenstat to Honovere unde 1 Kot. Diderc van Wynningehusen. 2 hove in der nyenstat to Honovere. unde hof. 1. vor dem bomgarden to Honovere.

Fol. 30. Diderc van Harboldessen . . . 2 wische vor der stat to Honover.

Afswa van Roden: . . . 1 hof in der ruyenstat to Honover unde 2 mark gylbes bi dem rade to Honover sunder mit der helfte des holtet bi dem kotwelde unde mit der brodmolen is he nicht belend.

Fol. 31. Rudolf van Boltesfen . . . 1 wisch bi Honovere.

Fol. 33. Otto van Roden. deme hof de het dat wetder bi Honovere buten der muren ieghen den barvo-
teren broderen mit al dem dat dar to hort. mit wischen
unde viszerie al umme deme hof mit 3 coten darover.
unde dat len der Kerken to deme kotwelde . . . To Ho-
novere buten dem stendoe. 4 hove unde 3 hove. unde
1½ hove darfulves, unde 2 hove darfulves unde is
vorenwolde den Rothof unde 1 Kamp ut den stendoe
unde 4 werde darfulves unde ½ hove darfulves. unde
11 morggen darfulves ic.^o

Fol. 34. Actus van Woltesfen dat Kerken to
Dornde. 1½ hove unde 1 hof. darfulves. ene hove
to Lynben unde 1 hof. ene halve hove vor. sants Nis-
gens dove. so Honovere. to Wulfelbe 7 morggen unde
ene wirt. Johan van Ryntelen borghere to Honovere
20 morggen landes buten dem stendoe. Anno van
Heynborch 1 hof in dem brucke to Honovere darinne
wonet de weduwe van Oliberchusen. Henric van Edings
herode 1 hof in der ruyenstat to Honovere unde ene Kes-
menaden.

Fol. 35. Eppold van Echte . . . 1 wisch bi
Honovere.

Fol. 36. Wertyn unde Dideric brodere van Alten
1 hof in dem brucke bi Honovere. Darinne wonet

Johannes Bekere van Alten. unde se en. oder. hof
in den stenegher wolt . . . den tynd van den Knocken
hedeire to Honovere de het bisschilich unde ene gut
buten dem stendore des ne wetet se nicht onfede. ene
den tegheden unde dit verliert se wort. undu. al de
hus de se lenet in der aldensstat to Honovere hebbet se
van den heetoghen. unde ene hove to Embere de se
voet verliert ee. . . .

Unde wat se anders hebbet to Embere. unde up
dem velde sunte Gliers dat hebbet se van den heetoghen
van Lüneborg. ene 1. hove de heet de grone van Galk
remunt unde to Dornbe 1 1/2 hove. unde 1. hof de is
bi deme bomgarden der nyen stat to Honovere dat heb-
bet se van usen heren van Lüneborch.

Fol. 37. Syverb van Alten 2 hove in der nyen
stat to Honovere unde 1 bi dem bomgarden. unde de
helfte des bisschilkinghes over de Knockenhouwere to Ho-
novere. unde 4 hus binnen versukuen stat unde ene
2 hove vor dem stendore. unde 1/2 hove bi der stapel-
molen. unde 2 hove vor sunte Gliers velde. unde
2 hove up dem velde to Embere. unde 1 hove to
Dornbe ic.

Olde Diric Luceke 2 hove unde 3 gaden buten
sunte Gliersdore. Borchard Dece 1 hove buten sunte
Gliersdore unde ene halve viscerige to Embere.

Fol. 38. Bertold van Alten Jordanes sone, to
Lynden 3 hove ic.

Bertold van Alten hern Diriks sone. enen hof
in der nyenstat to Honovere. 1. hof in dem heule to
Woldewin van Gubetfen . . . to Lynden. 2. hove unde

unde ene siede de het de Egilkenstump unde 1 wisch de het dat Klotse.

Fol. 39. Her Henric van Neden . . . vor Honovere 4 hove.

Fol. 40. Her Bertolt van Neden . . . 3 hove vor sante Niens bore to Honovere unde dat borchlen to Lowenrode mit 4 bremer marc gelbes bi dem vade to Honovere. unde syn vorwerer in der nyenstat to Honovere. unde de tot in dem brule. unde de santberge vor Honovere. unde 2 huven to deme Hershaghtr. unde 1 hove to Lyuden x. Sonvad Dymborch 1/4 hove vor sante Nienzdore to Honovere.

2.

Instrumentum,

quo continetur Papae Sixti IV. Privilegium, ne quis extra oppidum Brunsvicensem coram iudice extraneo citari debeat, et mandatum Abbatis S. Egidii Johannis Stagge, qua conservatoris et executoris constituti in casu speciali quorundam oppidanorum in hocce Instrumento denominatorum.

Mitgetheilt von dem Herrn Geheimenrath und Oberappellationsrath von Strombeck zu Wolfenbüttele.

Johannes Stagge del ac apostolice sedis gratia Abbas Monasterii Sancti Egidii Brunsvicensis Halberstadensis diocesis, ordinis sancti Benedicti,

judex conservator et executor ad infra scripta una cum nonnullis nostris in hac parte collegis cum clausula: Quatenus vos vel duo aut unus eorum per vos vel alium seu alios constitutus a sancta sede apostolica deputatus, omnibus et singulis dominis Abbatibus prelatiis, prepositis, Decanis, Archidiaconis, Scolaribus, cantoribus Custodibus, Thesaurariis, Sacristis tam cathedralium, quam collegiatorum canonicorum, parochialiumque ecclesiarum, rectorum, vicerektorumque seu locutorum eorundem, plebanis, viceplebanis capellanis curatis et non curatis ceterisque presbiteris clericis notariis tabellionibus publicis quibuscunque presentatis et diocesi hildensemensi ac aliis nobilibus constitutis Salutem in domino et nostris huiusmodi ymo verius apostolicis firmiter obedire mandatis, Litteras felicis recordationis Sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Sixti pape quarti, eius vera bulla plumbea cum cordula cannabis more romane curie impendente, bullatas, sanas, integras et illesas, non vitiatas, non cancellatas, neque in aliqua sui parte suspectas, sed omnium prorsus vitio et suspitione carentes nobis pro parte prudentum et circumsectorum virorum proconsulum, consulum, incolarum et universitatis opidi brunsvicensis, hildensemensis et halberstadensis diocesis presentate Nos cum ea, qua decuit reverentia recepisse noveritis huiusmodi sub tenore: Sixtus

Episcopus servus servorum dei dilectis filiis
 proconsulibus, consulibus et universitati homi-
 num et personarum utriusque sexus epidi brun-
 vicensis Halb. et Hildens. diocesis Salutem et
 apostolicam benedictionem. Sincere devotionis
 affectus, quem cum summa fidei integritate ad
 nos et romanam geritis ecclesiam promeretur,
 ut illam vobis libenter concedamus per quas
 obtentorum per vos vestris exigentibus meritis
 a sede apostolica indultorum, sublati quibus-
 libet impedimentis votivam possitis consequi
 effectam. Dudum siquidem Bonifacius octavus
 (hier ist statt octavus, welcher durch seinen weiden,
 mensur gefest) in sua obedientia, de qua vos
 tunc eratis, accusatus, ex certis rationabilibus
 causis tunc expressis vobis per quasdam gra-
 tias concessit, ut nequiretis per apostolice sedis
 vel legatorum eius non facientes plenam et ex-
 pressam de concessione huiusmodi mentionem
 seu etiam ordinariam Archidiaconorum et
 officialium literas extra opidum vestrum trahi,
 quamdiu parati essetis, de vobis conquerenti-
 bus in opido vestro exhibere justitie comple-
 mentum, et stare iuri oram iudice ipsius opidi,
 decrevit quoque irritum et inane, quidquid
 contra concessionem huiusmodi tenorem per
 quoscumque quavis auctoritate scienter vel igno-
 ranter contigerit attemptari. Et deinde feli-
 cis recordationis Martini pape quinti predecess-
 oris nostri certas recolende memorie Sigismundi

Imperatoris tunc regis Romanorum litteras et contenta in eis, per quas vobis concedebatur, ut in quibuscunque causis, civilibus et criminalibus, extra dictam episcopiam ad aliqua foras secula secularia iudicia publica vel privata in genere vel in specie ad iudicium evocari non possent, concesserat per alias confirmavit, ita tamen, quod per confirmationem huiusmodi nullum ecclesiastice libertati preiudicium generaretur, certis desuper conservatoriis deputatis. Postmodum vero pie memorie Pii papa secunde etiam predecessori nostro, pro parte vestra exposito, quod nonnulli Archiepiscopi, Episcopi aliique ecclesiarum Prelati et clerici ac ecclesiastice persone tam religiose quam seculares, nec non Duces, Marchiones, Comites, Barones nobiles, milites et laici, communia civitatum, universitates episcoporum, castrorum, villarum et aliorum locorum, ac alie singulares persone civitatum et diocesium, ac aliarum partium diversarum vos contra Indulta et confirmationem huiusmodi ab diversa iudicia extra dictum episcopiam trahere presumpserant, aliisque vobis promissorum occasionem multiplices molestias et iniurias inferebant et jacturas. Idem Pius predecessor dilectis filiis Sancti Jacobi Scottorum Erfordensium, et Sancti Egidii Brunsvicensis monasteriorum abbatibus, ac decano beate marie Hamburgensis, Moguntinensis, Halberstadensis et bremensis diocesis per reliqua suas litteras

inter alia dedit in Mandatis, ut ipsi vel duo aut unus eorum, etiam si essent extra loca, in quibus erant deputati conservatores et iudices vobis efficacis defensionis presidio assistentes, non permitterent, vos ab illis ac quibuscunque aliis contra Indulta et confirmationem huiusmodi extra dictum opidum ad iudicium evocari, seu alias indebite molestari et alia tunc expresse facerent, prout in singulis predictis literis plenius continetur. Cum autem post datis literarum predictarum a sede predicta, diverse literae confirmatoriae nuncupate pro diversis ecclesiis et ecclesiasticis personis cum diversis clausulis et derogationibus in eis contentis emanaverint, et quotidiè emanent, Et sicut exhibita nobis nuper pro parte vestra petitio continebat, a nonnullis asseratur, concessis vobis literis predictis, easdem literas confirmatorias, quae sic postmodum emanarunt sufficienter derogatum fore vosque illarum preteritu extra opidum predictum trahi posse, pro parte vestra nobis fuit humiliter supplicatum ut quod per huiusmodi literas aliis concessas, et quas concedi contigerit in futurum extra opidum predictum trahi non possitis declarare aliasque in premissis vobis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur ad quos spectat, dubia literarum huiusmodi interpretari vobis ad veris huiusmodi dubitationem quoad futura providere volentes huiusmodi supplicationibus in-

clinati per huiusmodi literas conservatorias, qualescunque sint, et contentas in eis clausulas speciales et insolitas ac quantumcunque efficaces, literis et Indultis predictis vobis concessis nullatenus derogatum esse, aut in futurum derogari nisi iam et quum de eisdem literis, vobis concessis, specifica et individua mentio fieret, non autem per clausulas, que in huiusmodi conservatoriis literis apponi consueverunt, aut alias quascunque et quantumcunque efficaces. Etiam que huiusmodi specialem expressionem et specificam importari viderentur, nunquam censi derogatum auctoritate apostolica presentium tenore declaramus. Sic quod per quoscunque auditores et iudices tam in Romana curia, quam extra eam in quibusvis causis morandis, interpretari et iudicari debere, sublata eis et cuilibet eorum quavis alia interpretandi sive iudicandi facultate vel auctoritate, nec non irritum et inane quidquid secus contigerit attemptari eadem auctoritate decrevimus, eisdemque Abbatibus et Decano per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum, per se vel alium seu alios premissa, ubi quando et quoties expedire cognoverint, fuerintque desuper legitime requisiti solemniter publicantes non permittant, vos contra dictarum literarum ac declarationis et decreti nostri huiusmodi tenorem extra opidum predictum trahi, seu alias quomodolibet molestari, contradictores

per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita compescendo, non obstantibus premissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non omnibus illis que predecessores nostri prefati in suis literis predictis voluerunt non obstare, ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre declarationis decreti et mandati infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumerit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum petri ac pauli apostolorum eius se noverit incursum. Datum Rome apud Sanctam petram, Anno incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo octuagesimo Secundo, duodecimo Kalend. Julii (20. Jan.) Pontificatus nostri Anno undecimo.

Post quarum quidem literarum apostolicarum presentationem et receptionem nobis et per nos, ut premittitur, jam dudum factas, sicut nobis pro parte prudentum et circumspectorum virorum proconsulum, consulum, incolarum et presertim honorabilis et providorum virorum Bethmari presbiteri, Hermanni et Ludecken reppener incolarum opidi Brunsvicensis gravi expositum cum querela, Et licet jussi fuerint et sunt omnibus de se querentibus parati infra opidum brunsvicensem oeram suis competentibus Judicibus de justitia respondere et ibidem juri parere nihilominus venerabilis Dominus Brandanus de Borchtvælde Archidiaconus in El-

dassen, iudex et conservator iurium, scripta,
 honorum privilegiorum et libertatum venerabi-
 lium dominorum prepositi, Decani capituli ca-
 nonicorum vicariorum et officiorum ecclesie
 hildensensis a venerabili viro Domino Egge-
 hardo Lubbens decretorum doctore, Iudice et
 conservatore principali a sancta sede apostolica
 deputato, ut dicitur subdeputatus, quamvis illi
 contra prefatam concurrens nulla competere
 neque ordinanda neque delegata Jurisdictio, ad
 cuiusdam Cunradi Alardi premissi officii in
 dicta ecclesia hildensensi quatenus, prefatos
 Detmarum Ludeken et Hermannum Rapp-
 penger opidanum opidi brunsvicensis contra tem-
 rem predictarum literarum apostolicarum ad
 comparendam coram ea Hildesie in curia sue
 solite residence In certo assis prefixo peremptorio
 termino querentis dicti Cunradi Alardi officii
 in iustitia ratificati (?) per certas suas citatoria-
 les literas citavit et citari mandavit, unde nobis
 humiliter supplicavit, ut eisdem de oportuno
 remedio providere speisque literas men-
 toriales et in eventum citatorias contra et
 adversus prefatos hominum brandanum iudicem
 et subconservatorem affectum et cunradum Alar-
 den premissum officium in forma solita et
 consueta decernere dignaremur. Nos igitur Jo-
 hannes abbas Iudex, Conservator et executor
 attendens requisitionem huiusmodi fore iustam
 et consonam rationi velensque mandatum apo-

stolicam nobis in hac parte directam reveren-
 ter exequi ut tenemur Idcirco vobis omnibus
 et singulis supradictis huiusmodi apostolicas
 literas intimamus insinuamus et notificamus ac
 ad vestram et cuiuslibet vestrum notitiam de-
 ducimus et deduci volumus per presentes vo-
 bisque nichilominus in virtute sancte obedien-
 tia et sub excommunicationis summe pena,
 quam in vos et in vestrum quemlibet partem
 non parentem trium tamen dierum canonica
 monitione premissa fecimus dei nomine, In his
 scriptis districta percipiemus mandamus, qua-
 tentis causa et postquam pro parte prefatorum
 domini Dethmari Ludeken et Hermanni Reppen-
 her incolarum epidi brunsvicensis fueritis re-
 quisiti, prefatos apostolicas literas omnique et
 singula in eis contenta et descripta solempniter
 publicatis et publicari faciatis, inhibemus nichilominus
 prefatis domino brandano Judice et
 Conservatore et cunrado alardo premissis offi-
 ciat, qui et nos sub excommunicationis pene
 inhibemus, ne prefatos dominum Dethmarum
 Ludeken et Hermannum reppener contra teno-
 rem talium apostolicarum literarum extra di-
 ctam epidum brunsvicensem ad quecunque iudi-
 cia trahant seu trahere presumant Et nichilo-
 minus accedens quo (perperam?) merito acce-
 dendam et prefatos dominum brandanum de
 Berthvelde iudicem et conservatorem assertum
 et premissum cunradum alerden officiatum mo-

neatis et requiratis, quos et nos tenore presentium sic requirimus et monemus, quatenus infra novem dierum spacium executionem partium immediate sequentem citationem omniaque et singula contra prefatos dominum Dethmarum Ludeken et Hermannum reppener quomodolibet facta et attemptata cassent, revocent et annullent, cassarique revocari et annullari faciunt et procurentur, nosque de premissis omnibus et singulis certificent et certificari faviant et procurent, aut ultimo die monitionis huiusmodi nona juridica si fuerint, sin autem proxima die iuridica ex tunc sequenti, coram nobis Brunsvige in aula nostra abbatali hora vespertina et iudici causarum consueta in iudicio legitime compareant per se vel procuratorem seu procuratores suos idoneum seu idoneos ad causam huiusmodi sufficienter instructos ad agendum et excipiendum, quicumque verbo vel in scriptis contra nos nostrumque in hac parte iurisdictionem et literas apostolicas presentatas nec non videndum et audiendum premissam citationem omniaque et singula contra dictorum conquequentium facta et attemptata cassari, irritari, revocari et annullari cassaque irrita et nulla declarari sicque executionis sententiam incidisse declarari literasque desuper necessarius decerni vel deduci et causas rationabiles quare premissa fieri non debeant allegandi cum intimatione quod sive comparuerint sive non Nos nichilo-

minus ad partis comparentis instantiam in huiusmodi causa ad omnes et singulos actus iudiciales gradatim et successive usque ad definitivam sententiam debitam in terminis et dilationem, ut moris est, procedendum, dictos monitos et citatos non alibi vocando preterquam in valvis nostri monasterii sancti Egidii rite et legitime procedemus, contumacia monitorum non obstante, diem executionis verum nobis remissum, partium fideliter rescribemus penis. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas exinde fieri et per notarium publicum nostrumque et cause huiusmodi coram nobis scribam infrascriptum subscribi et publicari mandamus nostrique sigilli iussimus et fecimus impressione communiti. Datum et actum Brunsvige in aula nostra abbatali Anno Dni Millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto die vero martis vicesimo septimo mensis Januarii presentibus ibidem discretis viris Henrico Preyn clerico et Johanni Gris scolari padiburnensis et Halberst. diocesis testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Ad mandatum reverendi in Christo patris et domini Johannis Abbatis Judicis Conservatoris et executoris prefati Ludolphus manupropria scripsit.

Auscultata est presens Copia per me Henricum Huythamann clericum muguntinens. dioc. presbiterum mpr. Et concordat cum suo originali de quo protestor manu mea propria.

3.

Urkunden

aus dem »Vetus copiale«, einem, die stadthannoverschen Statute begreifenden Codex im Archive der Stadt Hannover.

Vetus cop, fol. 128. Sp. 1. (Additament.)

We dem andern wort to lechte an Liff vnd ere.
(Injurien.)

Anno dom. 1412. De Rad old vnd nige vnd de vertich swornen hebbet dut ghesath vor der Stad recht, vnd leten dat kundeghen van det louene des son-
daghes do de nige Rad erst na twelfften kundeghende
ward des vorster iahres. Welck borgher borgersche mede-
woner edder medewonersche deme anderen edder den an-
dern word to lecht de on ghan an ere liff edder an ere
eere vnd der word bekennich is vnd der doch nicht vul-
bringen kan vnd sinem tellere. Kumpt de claghe vor
den rad de schal deme rade dat vrbeteren mid teyn
bremer marken vnd deme sakewolden dat vorboten na
beseghende erer vrunde van beident siden vnd dar wel

de Stad eyn ouerman to wesen off well parteye der andere dat vorthen welde vnd vormach de der teyn markt nicht al vt to ghevende, so schal de der gheuen wad he vormach vnde schal sweren vter stad to wesende eyn mile wegges so langhe went he dat ghelb al ghegheuen hebbe eber des Stades willen dar umme ghemaket hebbe.

Vet. cop. Lib. II, № LX, fol. 109. Sp. 1.

Wo en borgher mach sit spreken in enen kop.

Anno dom. 1343. En iowell borgher mach set spreken in enen kop ist he to mate kumpt de wile men dar umme kopslaghet mit sineme wikenoten unde anders mit nemende. Sunder de korn kop skal allen borgheren mene wesen also he ghewesen heft an dyffe thid.

In margine: Korn Kop ist allen Borgern gemein.

XII.

Letztes Gogericht

in der

Herrschaft Homburg, von Herzog Heinrich dem
Jüngern gehalten.

Von dem Herrn Kreisrichter Wege in Wolfenbüttel.

In den »Anmerkungen von den westphälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland«. MDCCLI. — vom Hof- und Canzlei-Rathe Koch in Wolfenbüttel, Verfasser des Versuchs einer pragmat. Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg — heißt es S. 52: »Ungefähr um das Jahr 1520 ließ Herzog Heinrich der Jüngere auf Ansuchen der Ebersteinischen und Homburgischen von Adel ein großes Gogericht halten, welches in langer Zeit nicht geschehen war, und war selbst mit 200 Pferden gegenwärtig. Dieses Gericht ist hernach zum Östern gehalten und die von der Schulenburg zu Helen noch 1611 angewiesen worden, solches entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten bekleiden zu helfen. Vor dergleichen Landgerichten mußten die von Adel selbst, auch ihre Bediente und Hinterlassen, Recht geben und nehmen, wenn

de Rad eyn ouerman to wesen off well parteye der andere dat vorthen welde vnd vormach de der teyn markt nicht al vt to ghevende, so schal de der gheuen wad he vormach vnde schal sweren vter stad to wesende eyn mile wegges so langhe went he dat gheld al ghegheven hebbe eder des Rades willen dar umme ghemaket hebbe.

Vet. cop. Lib. II, № LX, fol. 109. Sp. 1.

Wo en borgher mach sit spreken in enen kop.

Anno dom. 1343. En iowell borgher mach set spreken in enen kop ist he to mate kumpt de wile men dar umme kopslaghet mit sineme wikenoten unde anders mit nemende. Sunder de korn kop skal allen borgheren mene wesen also he ghewesen heft an dyffe thid.

In margine: Korn Kop ist allen Borgern gemein.

XII.

Letztes Sogericht

in der

Herrschaft Homburg, von Herzog Heinrich dem
Jüngern gehalten.

Von dem Herrn Kreisrichter Wege in Wolfenbüttel.

In den »Anmerkungen von den westphälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland«. MDCCLI. — vom Hof- und Canzlei-Rathe Koch in Wolfenbüttel, Verfasser des Versuchs einer pragmat. Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg — heißt es S. 52: »Ungefähr um das Jahr 1520 ließ Herzog Heinrich der Jüngere auf Ansuchen der Ebersteinischen und Homburgischen von Adel ein großes Sogericht halten, welches in langer Zeit nicht geschehen war, und war selbst mit 200 Pferden gegenwärtig. Dieses Gericht ist hernach zum öftern gehalten und die von der Schulenburg zu Helen noch 1611 angewiesen worden, solches entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten bekleiden zu helfen. Vor dergleichen Landgerichten mußten die von Adel selbst, auch ihre Bediente und Hinterlassen, Recht gehen und nehmen, wenn

230 XII. Letztes Sogericht i. d. Herrschaft Homburg

ſie nicht beſondere fürſtliche Befreiungen erhalten hatten«. Ein Erbregifter des Amts Wickensſen vom Jahre 1580 gibt hingegen unter der Rubrik «Hayen» an, es ſei die letzte Landesgoe 1529 zwiſchen dieſem Dorfe und Brockhaufen gehalten, und dem Adel der Herrſchaft Homburg darin Ober- und Unter-Gericht abgeſprochen, doch ihnen das Hegergericht beſtätigt worden. Wiſmann gibt davon in ſeinen Annalen der wolſenblüttelſchen Landſchaft Saec. III. S. 14. folgende Nachricht aus den landſchaftlichen Acten: »1529. menſe Julio iſt eine Goe in der Herrſchaft Homburg von Sr. Durchl. Herzog Heinrich dem Jüngeren gehalten und meldet das Protokoll in mehrern, wie es dabei in allen paſſiret und wobei es geſchehen, weſhalb ſich auch ein beſonderer Receß findet, vermittelſt deſſen alle dahin gehörige jura expreſſo beſinimiret«. Ich theile dieſes ſeltene Actenſtück, von einer glaubhaften Abſchrift, hier mit, da es geſchichtliche Beachtung verdient:

»Acta und Handlung, weſchermaßen leſtmals de Goe in der Herrſchop Homburg gehalten iſt worden. Anno M^{cccc}xxix.

In dem Julio.

»Thometen dat de Durchluchtige Hochgeborne Fürſt und Here, Her Hinrich de Junger Hertog do Brunswil vund Lünenborg ic. min gnädige Her hute Widdeweten na Wbarici na der Gebort Chriſti Unſers Seligmakers im feſteynhunderſten negen und twintigſten Jare, de Goe to Brockensſen in der Herrſchop Homburg twiſchen Heien und Brockensſen vp dem Anger in eigener Perſon und in Wiweſende S. F. S. ehrbaren Rathen nabe-

schreiben of des Abels vnd Ingeseten der gedachten Hertschop Homborg gehalten. Mit gnedige Here heft in eigener Person bey der Goe oder Gericht gehalten, vnd nabeschreven S. F. S. Rethen nomlik de hochgelahrte vnd werdige Her Cunrad König, beeder Rechte Doctor und S. F. S. Sangler, Cord von Weltheim, Soltschalt seliger Son, Ladewig von Wenden, Ewolt von Bombach, Hans von Grevendorff vnd Wilken Klengken seligen Rudolffs Son, als ein Inhaber des Huses Homborg, hebben bey S. F. S. gegenwardig vorgewest. Et hat of de Edel vnd wolgeborn Junker Frederich Graue tho Spegeberg de sine vp de Goe, nomlik Sunzel von Gronde von wegen des Huses Ofen dat dartho vp de Goe gehört, geschickt. De Abel den Hertschop Homborg mit Namen Frederich von Werder, Volkig von Werder, Mhen vnd Hinrich Gebrüder von Werder, Johann von Gron, Berend von Beuern diße benomnte sind gegenwerdig dar alle vpper Goe gewesen. De von Hameln hebben ohren Borgemeister Frederiken von Münster, itom de von Bobentwerber hebben ohren Borgemeister Hanssen Wedigen vnd Cord Tropen vp de Goe so se darup gehören, geschickt, de of gegenwertig bargewest sind. Johann von Monnikhusen seligen Eduards Sone als ein Inhaber des Huses Gronde hadde sinen Vogt den Holstein of vp de Goe sulf verbe vor wegen des Huses Gronde geschickt, nadem vnd dewil de Undersaten des benomnten Huses Gronde mede vp de Goe gehören. Carsten Bobenthal de Bantvoigt tho Eschershusen Hochgenanntes mynes gnedigen Hern geschworen Richter hefft de Goe von wegen S. F. S. vnd Aker F. S. Beue-

232 XII. Letztes Sogericht i. d. Herrschaft Homburg

lied na angefangen und gefeten, by dem hefft de Erbar Erwaldt von Bombach von wegen S. F. S. vp einer Sit, Berend von Lubingen de edelste des Adels von wegen des Adels der Herschop Homborg vnd Fredrick von Münster Borgermeister von wegen der Stadt Hamelen vnd Bodenwerder vp andersit des Richters gefeten.

So heft nu hochgemelte min gnedige Here dorch S. F. S. Vorspraken Hanse Schaper vom Solte ein gemeine recht ordel laten fragen, dat Ordel hefft Carsten Segerdas Borger thau Bodenwerder int Land gedragen, also ludende, vp welke Tydt oder Dag de Goe schall este mag gehalten werden, darup hefft dat ganze Kant erkannt vnd ein recht gefunden, vnd Carsten Segerdas hefft dat ordel wedder ingebraucht, dat M. F. S. sulfft in eigener Person oder S. F. S. Fulmechtiger, ofte der Inhabber des Huses Homborg de Goe, so qfte ohne daß von nothen oder bequeme were, oder werde, holden mügen, oder holden laten mügen.

Thom andern let S. F. S. ein gemein Ordel int Kant fragen, wen vnd welcher tydt de Goe scholde gehalten werden, ofte nicht dorch rechte de Goe S. F. S. suluest ofte den Amten tho Homborg von S. F. S. dargesettet oder sunst dem Inhabber des benomnten Huses Homborg tho gehor vnd gebor tho vorschriewende, dor vp dat ganze Kant ein recht gefunden, dat de Goe, so oft vnd vaken se schall gehalten werden finer F. S. suluest, oder S. F. S. Ampten tho Homborg ofte dem Inhabber des Huses Homborg ein recht tho gehor vnd gebur tho vorschriewende.

Thom dritten hefft abermals S. F. S. ein gemein

Urdel laten fragen, oft nicht in Rechte dat Halsgerichte vnd alles wat inth Halsgerichte gehört, hoch vnd nider gerichte nichts vthbescheiden, vnd alle brocken, wat geschut vp straten, in un buten den Dorpen, vp stigen entlanges vnd vortmer dorch vnd wieder dorch Anger, alle Waterstrom vnd alle gemein, nichts vthbescheiden, als S. F. G. Erue vnd sine ouerigkeit des Huses Homborg in rechte gebor vnd thogehor, dorup dorch dat ganze landt ein recht gefunden vnd vor recht ingebracht, dat alle ouerigkeit wo vorberurt vnd angetekent S. F. G. vnd dem Huse Homborg als S. F. G. erue in recht gebur vnd thogehor vnd nemandt anders.

Thom werden, bewil nun S. F. G. alse siner F. G. Erue vnd dem Huse Homborg, dat S. F. G. Erue is, alle ouerichheit in rechte tho gefunden dorch kande vnd lube, so hefft S. F. G. ein gemein recht Urdel int landt gan vnd fragen laten, so wo narvolgende lude, ist jemandt were, de mit dem andern was tho donde hebbe, wat vorwisheit were, ofte tho keme, ofte hir nicht ein recht so danß vor S. F. G. gerichte forbern, vnd dem andern darmebe he tho donde hebbe, oder hebben wolbe, bespreken scholbe, vnd dar recht scholbe geuen vnd nemen, darup vor recht gefunden vnd richtig eingebracht, we mit dem andern tho donde hebbe este hebben wolbe, schulle den fuluen vor dem Goegerichte bespreken, recht forbern, nemen vnd geuen, vnd anders nergen, vnd is wider in recht dorch dat ganze landt gefunden, dat nemants in der Herschop femklich nemen, femklich setten, panden oder inleggen scholle, sunder allene S. F. G. este sine Ambte tho Homborg ober de

Inhaber des gedachten Huses Homburg est de Hogsfe dorch hetent S. F. G. est des Inhabbers des Huses Homburg.

Thom visten et hefft S. F. G. ein gemein recht Wrdel laten fragen, est nicht in recht de ingeseten vnd Underthanen der Herschop Homburg dem gebu thom besten de Borgfeste dem Huse tho Homburg ober sunst hofe ober Borwerke sowol andern also bouen tho bonde schuldig vnd pflichtig sin, is ein recht funden dorch dat ganze Landt, dat se de Borgfeste de eine sowol alse de ander tho bonde, so oft vnd vaken dat notig, schuldig vnd pflichtig sin.

Thom seften, Nachdem S. F. G. vnd dem Huse Homburg alle ouerichheit sunder alle middel tho gefunden in der Herschop Homburg, hefft S. F. G. ein gemein recht Wrdel laten fragen, est sine S. F. G. vnd der Inhaber des Huses Homburg alse S. F. G. Erue der ouerichheit thom besten nicht vorher schullen gefraget werden, darup ein recht gefunden, S. F. G. Wrdel, wouel der S. F. G. notig, mogen sin oben mitte, vorher gefraget werden.

Thom seunden hefft S. F. G. ein gemein Wrdel laten fragen, est nicht de ingeseten der Herschop Homburg de seß dage vor den Wrondest, so se wante anher gedan hebben, henforder tho bonde schuldig vnd pflichtig sin, darup se rechtlich gefunden, daniel vnd so fern S. F. G. se by rechte vnd life late, kennen se sich dar seß dage vor den Wrondest tho bonde schuldig vnd pflichtig, wollen sich de ock bonde willig erboden hebben.

Thom achten hefft S. F. G. ein gemein Wrdell

fragen laten, est einer were, de sich in Goe gericht ver-
namen Iete, de Urdel weren unrecht ingebraucht vnd der-
holuenden Urdel dreyer beaupten ¹⁾ wolde, vnd drow
de gegenwerdig im gericht, effte he sodans ahn brocke
doim moge, ober wat recht sy, Is thon ersten im rechten
gefunden, et moge ohne Brocke nicht geschehen, de Brocke
wert dorch den Vorspraken int Landt gefraget, darup
darcht Lant gewiset in der Heren Gnade,

Thom Regenden hefft S. F. S. ein gemein Ur-
dell fragen laten int ganze Landt, effte we were de von
olber vp de Goe von rechtswegen gehorde, de oß vor-
botschopt were vnd vthe bleuen mit Vorsate ober Be-
dachten mode, oft sodane ahne Brocke mit bescheide ge-
schein moge, darup ein Recht gefunden de Brocke so
vth gefraget, darup erstlich gefunden in drey Pundt
Selbes, darup is ferner gefraget, dewyl ein jürlich by
Penn twintig gulden vp de Goe tho komende Verbot-
schopt, oft de vthbleue dorch recht nicht in dem Urdelle
darby, he verkundiget sy gewesen, verfallen sy, darup ein
recht gefunden vnd gewiset zu der Herren Gnade, hefft
S. F. S. fürther fragen laten, oft nicht ein recht so
manniger de verkundiget vnde vthebleue in der Brocke
gefallen sy, darup dorch recht gefunden, zu so manniger
vorsichtiglick vthe bleue, so manniger sy in den Brocken
gefallen in recht.

Thom tegenden Iet S. F. S. ein gemein Urdell
int Landt fragen, dewyl de Udel der Herschop Homborg
neine Vorspraken vth S. F. S. achte ohne geuende

¹⁾ Frisch deutsch. lat. Wörterbuch „Anden“.

236 XII. Letztes Hogericht i. d. Herrschaft Homburg

gebeden, oft od sodans gescheh, oder vom olden herkomende gewontlich sy, dat S. F. S. dem Adel einen Vorspraken vth syner F. S. achte geuen mochte, darup siß dat ganze Landt vernemen laten vnd gesecht, se weten nicht, so dan eher geschehen sy.

Thom elveden let S. F. S. ein gemein Urdell int Landt fragen, oft de von Wisperode vnd besengen nicht schuldig vnd in recht plichtig weren oder sin vp de Soe tho komende, vnde vom olden herkomende gelick. ander Ingesetzten der Herschop Homburg, dorup gesecht dadt ganze Landt, de Junkern tho Wisperode sin alle tydt dorch den Drosten vp Homburg vp de Soe verschreuen worden, de menne sin nicht vpper Soe gesehen worden, auerst wan man ore lude hebbe upper Soe bespreken willen, hebben de Junkern als de von Werder desulven mede vp de Soe gebracht, do hebben dar antworten moten than schullen, dar man se umene bespreken wolde, behaluen se lick nemen vnd geuen moßt.

Der von Adel Urdell.

De Adell der Herschop Homburg erbeut siß der gnedigen thonegung gegen minen gnedigen hern, so sin F. S. ohne vth gnedigen gemote siß gegen se erboden, den Adel by olden herkomende gewonheit vnd gerechtigkeit tho latende, dat sulvte um S. F. S. mit line vnd gude tho verdienen, vnd darup hefft de Adel ein gemein Urdell fragen, oft nicht de Hogrefe de Soe in egener Person sitten mit weten vnd willen der Gruen schulle, darup dorch dat Landt gefunden, In deme de Hogrefe darfuluest jegenwerdig sey, so behort in recht dem Hogrefen de Soe to sittende.

Min gnedige Herr set fragen ein gemein Urdel, oft de Hogrefe in recht nicht macht heffe den Borgvoigt tho Escherhusen in sin stett de Goe tho settende tho erwelendt, darup dorch dat ganze landt erfunden, dempt. sodans mit weten vnd willen mines gnedigen Fürsten vnd Herrn oder Innhebber des Huses Homborg od sine Vorfahren de Hogrefe der Herschop Homborg vorbenompt gethan hebben, so hebben od de Hogrefe macht, den Borgvoigt vorbenompt in recht macht de Goe tho settende in sine steth tho erwelende vnd tho lesende.

Up de Anklage so de Adel vor den Hogrefen, dat he nene loft noch eide minen gnedigen Heru tho behoef S. F. G. Duerichheit vnd gerechtigkeit des Huses Homborg vnd dem Adel, dat he den by alten herkomende, gewohnheit vnd gerechtigkeit laten wolle, geban hebbe, vnd nicht vor einen Hogrefen bestetiget were, darup Wille Klengle seligen Ludolfs Sone dem Adel Antwoert dede, da he Jost von Werder, Johann von Gronne vnd Herbort von Frengle tho Scharfoldendorp bescheben vnd tho erkennen gegenen, dat min gnedige Herr, als we den vor einen Hogrefen wolde hebben, vnde vpper Goe, so dede se geholden worden, bestetigen, dat se ohme bekennen moeste, dat sodans worklic so gescheien, darup leit min S. F. ein gemein Urdel fragen, oft he vor einen Hogrefen in recht nicht schulle geholden werden, darup in recht dorch dat ganze landt gefunden, wen S. F. G. vor einen Hogrefen sette, erwele und bestedigebe, daß hebbe mit S. F. G. Vullmacht na S. F. G. gefallen, wenn he de koste vnd eide, wu sich eige vnd gebure ge-

238 XII. Legtes Hogericht i. b. Herrschaft Homburg

dan, den Samen se vor einen Hogrefen, wollen ohne
davor waten hebben und holden.

Ein gnedige Fürst let auzer fragen ein gemein Or-
dell dem Hogrefen thom besten, oft man ehne in Recht
nicht schuldig sy, sine gerechtigkeit tho genende, darup
in recht gefunden, von dem Ackermanne einen haluen
Humbten Roggen, von dem Kother einen haluen Hymb-
ten Hauern, dar nein Roggen is, hefft ferner fragen
laten, dar danne hoeffe bebawet weren gewest; und woste
worden, dar tho vorn von gegeben were worden, de
denne sollide woeffe hoeffe in gebrucke hebde, offt de
futue dem Hogrefen sollides we tho vorn geschein, dar-
von tho schaffende in recht nicht plichtig were, darup
gefunden, wer vor Inen Herman Kopper und Hinrich
Berendes vorigen Hogrefen seliger hebde gegeben, dar
von solde man dem Hogrefen nun vordan geuen.

De Adel let twey Ordell fragen, oft man nicht
allene Homborg mit Borgfeste besetzen, und sunst nichts,
und oft de ouerborde nicht so wol de Borgfeste schulle
affe de weber Borde bon, darup in recht gefunden,
wenn Borgfeste noth so bouen oder neben Homborg,
Wickensen, weß de Hogrefe bermaten fordern, der schulle
de Adel tho behulpen sin mit dem Borgfestende.

Quod praescripta copia in septem foliis
comprehensa ex libro actorum Conventuum
ordinum ducatus Brunsvicensis et Lunebur-
gensis fideliter sit transcripta et p. me Hen-
ricum Könen Notarium publicum diligenter
auscultata attestor ego hac mea subscriptione.

Henricus Köne.

von Herzog Heinrich dem Jüngern gehalten. 229

Koch sagt zwar: »es sei dieses Gericht hernach (nach 1529) zum ofteren gehalten«. Diesem widerspricht aber der Inhalt dieses Protokolls und das wickensche Erbregister. Die nachherigen Landgerichte hatten bei voränderter Justizverfassung eine andere Competenz und waren nur Brodengerichte.

Schottal de singul. quibusd. in German. jurib. CXXIX. §. 13. Gruppen disceptat. forens. Obs. II. Verzeichniß in was Zeiten das Landgericht in den Ämtern gehalten wird von 1585. Landt. Absch. von 1597. Art. 13.

Das Gogericht, welches Heinrich der Jüngere bei Hegen hielt, wird eine Fortsetzung desjenigen gewesen sein, welches die edlen Herren von Homburg hielten, in deren Rechte er getreten war.

cf. Gruppen l. c. Obs. I. §. 5, Obs. II. §. 14.

Es mußte nach vervollkommter Justizverfassung und Haltung der Hofgerichte nach alter Weise aufhören.

Hofger. Ord. Herz. Heinrich. d. J. von 1556.
Vorrede.

Der Recess, welchen Wisman anführt, ist nicht bekannt. Ich kann aber den Inhalt eines »Declarations-Recesses vom 13. Novbr. 1611 über den, zwischen dem f. Ante Wickens und denen v. d. Schulenburg am 22. Octbr. 1576 errichteten Vertrag wegen der Hoheit, Ober- Hals- und Nieder- oder Unter-Gerichts zu Hegen und auf der Weser, wie auch in den Dörfern Hegen, Dospe, Brökel und Fränke, und deren Feldmarken« mittheilen: »Wir« (Herzog Heinrich. Kul. u.) »lassen es

240 XII. Letztes Sogericht i. d. Herrschaft Homburg

berowegen auf die Uns zugefertigte Relation nicht allein bei obberührten Uns von Albrechten v. d. Schulenburg seel. den 4. April a. 1607 herausgegebenen Reverse, sondern auch dem in a. 1576 den 22. Octbr. aufgeschriebten Vertrage nochmals bewenden x. Dann fürs andere, die zu einem peinlichen Gerichte gehörige Dingstette nicht vor sich allein, sondern sie, die v. d. Schulenburg und Unsere Beamte zu Wittenfen in sammt auf unstreitigen heilichem Grunde und Boden darzu einen gelegenen Ort aussuchen und anrichten sollen. Dwool auch vors dritte angeedeutetem schulemb. Reverse einverleibet, daß Albrecht v. d. Sch. nunmehr seel. und seine männliche Leibes-Lehns-Erben Unsere Homburgische Landgerichte zu Halle, gleich anderen homburgischen von Adel und Knapen hergebrachten Gebrauch nach, entweder vor sich selbst, oder eine qualificirte Person mit bekleiden und daselbst wegen der hehlischen Diener und sonsten anderen homburgischen Knapen Recht geben und nehmen sollen; jedoch, und weil solches dem in a. 1576 am 22. Octbr. gemachten Vertrag, ihr, der Witwe v. d. S. gethanen Anzeige zuwiderlaufen, und darauf leichtsam hiernächst von neuem allerhand Mißverstände einreißen möchten: so erklären und declariren Wir vorgefetzten Punct, die Bekleidung des homburgischen Landgerichts, und was dem anhängig hiermit und in Kraft dieses dahin: nämlich, daß zwar gedachte Unsere Belehnte, die v. d. S. bemelbete Gerichte entweder vor sich, oder durch eine qualificirte Person mit bekleiden helfen, daselbst aber zu Recht zu stehen, oder Recht zu nehmen, nicht schuldig seyen, sondern vor Uns und Unseren Rätthen belanget

von Herzog Heinrich dem Jüngern gehalten. 241

und beklaget, ihre Diener und Eingefessenen aber der vier Dörfer, Hehlen u., besage oft angezogenen 76jährigen Vertrages, von denen v. d. S., in erster Instanz besprochen werden sollen u.^a

Die v. d. Schulenburg haben also die Gerichtsbarkeit durch Vertrag erworben ²⁾.

In dem mitgetheilten Protokolle wird der v. d. Schulenburg nicht gedacht. Hehlen gehörte zu der Zeit noch der Familie v. Frenke, nach deren Absterben der Oberst Fris v. d. S. 1559 damit belehnt wurde. Derselbe erhielt am 28. Novbr. 1564 erst die Erlaubniß, einen Sitz baselbst erbauen zu dürfen, welcher vorher nicht vorhanden war.

Scheid's Anmerk. 3. Moser's braunschw.-lüneb. Staatsrechte. C. 258.

Schriftl. Anmerk. vom Hofr. Koch zu Nolten diatrib. de jure et consuet. circa villicos.

Braunschw. Anzeig. v. J. 1746. St. 65. 1749.

St. 74.

Die Herrschaft Homburg wurde lange als solche verwaltet und benannt. Erst in dem Ausschreiben vom 11. August 1557, wegen Aufbringung der Lürkensteuer, finde ich das Amt Wickensen, wozu der braunschweig-wolfenbüttelsche Theil gehörte, benannt.

²⁾ Die v. d. Werder erhielten die Untergerichtsbarkeit 1659 gleichfalls auf diese Weise über Wisperode und Bessingen für 1500 Rthlr. und denen v. Metternich wurde solche 1683 concedirt.

242 XII. Erstes Sogericht i. d. Herrsch. Homb. x.

Nach dem summarischen Verzeichnisse der abl. Söze, Gbster, Stebte und Flecken auch Dörfer und einständiger Hbfe in der Herrschaft Homburgk oder Amt Wilsenfen belegen, auch was von Ackerleuten, Halbspännern, Köthern vndt Henslingen darinnen wohnen, vndt vorhanden sein, sowoll von freyen als vnfreyen x. — Ubergaben vñ der Erbhalbigunge am 22. Septembris, anno 1589 waren vorhanden 5 abliche Söze, 2 Gbster (mit Kennade) 1 Stadt, 1 Flecken, 35 Dörfer, 3 einständige Hbfe, 119 Ackerleute, 137 Halbspänner, 574 Köther und 82 Häudlinge.

Die Högengerichtsbarkeit bestätigte der Herzog Anton Ulrich am 18. December 1711.

Goeb ed de singul. quibusd. praediis rusticor. p. 153. (p. 148 seq. ist der modus procedendi) und in Nolten diatribe de iurib. et consuetud. circa villic., ein protocoll. iudicii hoegerici. nomine coe-rob. Amelunxborn. anno MDCCXV. celebrati.

XIII.

Wilhelm August,

Herzog zu Harburg von 1603 bis 1642-

Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg.

Unser harburgischer Regent zeichnete sich durch viele lobenswerthe Eigenschaften sehr vortheilhaft aus, wie auch durch seine, dem damaligen Zeitgeiste und seinem Stande angemessene gründliche Gelehrsamkeit, so daß er unstreitig zu den gelehrtesten Fürsten seiner Zeit zu rechnen ist. Solches beurtundete er dadurch, daß er mehre gelehrte Abhandlungen in lateinischer Sprache verfaßt und hinterlassen hat.

In seiner Jugend erhielt er eine religiöse häusliche Erziehung, wie wir oben (Jahrg. 1834. S. 398 ff.) gesehen haben. Weil des Prinzen Wilhelm und seiner Brüder bisheriger Informator und Führer, der zu seiner Zeit sehr berühmte Gelehrte Johannes Caselius, auf der Universität Rostock als academischer Lehrer Anstellung fand; so war Dieses die Ursache, daß die herzoglichen Prinzen von Harburg alle eine Zeitlang dort ihre Studien fortsetzten. Als Herzog Wilhelm 1575 die Würde eines Rectors der Universität erlangte, hielt er drei lateinisch gut ausgearbeitete Reden theologischen Inhalts. Und nachdem er von genannter Hochschule abgegangen war und sich in Harburg aufhielt, blieb er

244 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

mit seinem würdigen Lehrer Caselius im fortgesetzten lateinischen Briefwechsel ¹⁾.

¹⁾ Wir theilen hier einen Brief mit:

„Gulielmo Duci Brunsvicensi et Lunaeb.

S. D. Joannes Caselius.

Eodem tempore dicessimus, TU domum, ego ad Sacerum; ad eum ut veni, multa TUI mentio, ut solemus, si quem amamus aut cuiusquam indolem exosculamur: die septimo huere dii: Scripsissem ad TE de via, aut post domo, Sed commoditas mittendi nulla fuit: nunc etiam tardius, cum sit eadem, scribo: appropinquat namque reditus TUUS, ni fallor, tuque haec fortasse in itinere leges, neque tamen quid ex hisce audies novi: in quibus esse consuevimus, Sic sumus, uti solemus, hoc est, toti in litteris, quantum nobis per curam rei familiaris et alias occupationes licet. Sed his non vincimur: illam, quando nos urget, non negligimus: TE vero valde expectamus. Cum enim sis nobilissimae nostrae academiae ornamento; nonne TE decus esse aedibus meis singulare existimem? pluris nobis es, quam quibus careo, sic ut non desiderem, aut ebur, aut aureum lacunar, aut trabes Hymettiae, aut Lybicae columnae. Liceat enim mihi tecum loqui etiam in epistola, ex vate lyrico, quo valde TE delectari animadverti: neque immerito, cum sit et elegantissimus, et doctissimus, qui semper admirabile aliquid et divinum depromat, ex abditis musarum penetralibus, quo demulceat politissimi cuiusque ingenii pectus. Sic de TE, adolescens nobilissime, Statuo, cum omnino iudicem domus splendorem potissimum et verum esse in viuis ornamentis. Etiam vero ad unum omnes indolem in TE

Im Jahre 1578 begab sich Herzog Wilhelm auf die Universität Leipzig; seine Studien setzte er mit regem Eifer fort bis 1582, wo ihm die Neigung anwandte, eine Reise nach England und Frankreich zu unternehmen.

regnum suauissimosq. mores, qui annos pueriles gravitate superant, suspiciunt: tamen ipse, apud quem vivis, sine dubitatione pluris TE facio. Non solum testor recte de TE opinari plurimos: sed penitus TE noui, et interius perspexi animam TUUM vere aureolum, vel potius heroicum. Quae foris sunt, saepe specie nos fallunt: sed TU domi idemes, qui foris: idem apud familiarissimos, qui apud hospites. An dicam TE non eundem esse, cum dubitem, maiore ne sis modestia apud nos, quam apud quosuis alios? certe ceteri vnum non vident, quantum impendas temporis bonis litteris, quarum gratia ad nos venisti: quantum in iis spacium, hoc est pueritiae TUae magnum, confeceris: quanto earum amore flagres: nisi quantum e fama accipiunt. Dicerem TE inflammari voluntate patris, principis et opt. et doctissimi; etiam exemplo praecedentium fratrum: nisi viderem, Sponte facere omnia et ante vertere nostra studia diligentia Tua perpetua: et si TIBI non desumus, et TE rectius ducimas, quam dicitur Ariade duxisse flo Theseum. Non est enim segnis in hoc, cui id creditum est, Joannes Ducarus, iuuenis, ipse bonis artibus praeclare expolitus: neq. TIBI hactenus desum: reversoq. semper praesto erimus, vt hactenus fecimus. Sumus enim et laudis et felicitatis TUae, quarum fundamenta, nobis auctoribus, hic iacis, mirifice studiosi, et optamus, vt quam de TE tam bene

Im Jahre 1586 zurückgekehrt, verfügte er sich 1587 am 4. April, in Begleitung seines Vaters, nebst seinen Brüdern Otto, Johann und Friedrich auf die Julius-Universität zu Helmstedt, um, wie er sich ausdrückte: »sein kleines Wissen noch durch einige Supplemente zu augmentiren«. Seine Vettern Joachim Karl und Julius August, Beide Söhne des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, lagen zu dieser Zeit auch hier den Wissenschaften ob.

Sich, gleich andern reiselustigen Fürsten, nach Sitte der Zeit, auf Reisen in fremden Landen noch mehr zu bilden, unternahm er abermals 1594 eine große Reise durch ganz Deutschland, Curland, Liefland, Polen, Italien, die Schweiz, Holland und Dänemark, die ihm vorkommenden Merkwürdigkeiten sorgfältigst in sein Tagebuch verzeichnend.

Als sein Vater Otto II. 1603 starb, war er gerade in Harburg und übernahm sofort die Regierung. Seine beiden Brüder, Christoph und Otto III., mit denen er

mature ex spectationem commouisti, et posthac confirmes et doniq. impleas, TU modo persevera in eo, quod instituisti, et cave, ne pueritia adolescentiam, adolescentia sequentem aetatem superasse videatur: quin contra summo loco natis dignum est, quod neq. me indignum esse censeo, vt Indies se ipsis euadant meliores. Sed quoniam TE expectamus ante idus, non ero prolixior: eiusmodi saepe, et his meliora sermonibus usurpabimus.

Vale. Rostochio. tertio non. Quintil.

ANNO MDLXXVII.

Joannes Caselius.

bis 1641 die Regierung gemeinschaftlich führte, bekümmerten sich eigentlich wenig oder gar nicht um die Landesangelegenheiten, so daß meistens Alles allein auf ihn ankam. Nach dem Tode seiner Brüder regierte er allein nur noch kurze Zeit bis zu seinem Tode.

Auch diesem Herzoge hatte Harburg sehr Viel zu verdanken. Besser und schöner eingerichtet, trat das fürstliche Residenzschloß nach und nach hervor. Das nördlich belegene Querhaus und mehre Nebengebäude des Schloßes erhielten einen neuen Aufbau. Der Kornboden wurde vergrößert, der Schloßhof und die Wege umher wurden mit Kieselsteinen gepflastert. Auch ließ der Herzog das große sogenannte »Ablagerhaus« *) auf dem Schloßhofsbezirke erbauen, und fügte zu den beiden bereits vorhandenen Schloßthürmen noch einen dritten hinzu. Der Schloßplatz überhaupt erhielt mehre neue Festungswerke und umfassendere Vergrößerung, indem die an der nördlichen Seite der Festung belegene »Dan-

*) »Ablagerhaus«, »Ablager halten«, »ablegen«, war eigentlich ein ritterlicher Ausdruck, worunter das Ablegen der Waffen, des Helms, der Rüstung, der eisernen Handschuhe u. s. w. verstanden wurde, um sich's bequem zu machen, sich mit Speise und Trank zu erquicken oder der Nachtruhe zu pflegen. Empfängt denn nicht noch in unsern Tagen der begrüßende Wirth seine Gäste mit der Bitte: »abzulegen«? So war's auch zur Ritterzeit. Bei Stillsbedienten, Kanzlern, Doctoren u. s. w. hieß es »Zehrung«. Bei Bischöffen und andern visittirenden und terminirenden Geistlichen wurde solches »Zehrung« genannt. Davon die speciell nur bei der höhern Clerisey vorkommende »Abzugs-gerechtigkeit« oder »procuratio canonica« genannt.

248 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

fert-Wohrt«, d. h. die Hofstelle des damaligen Besitzers Dankert, angekauft, und mit dem Festungswerke nach der Wasserseite gegen Nordost verbunden ward, welches neue tiefe Gräben und starke Pallisaden erhielt und rund umher dicht zugezogen wurde. So sind seit dreier Fürsten Leben sehr bedeutende Baukosten an das Schloß verwandt worden.

Der Herzog Wilhelm ließ den sogenannten »Schiffsee« mit zu der Stadt ziehen, und den ganzen Ort nach der Seesflandseite hin, mit Verschanzungen, Wällen, Gräben und Pallisaden umgeben. Auch ließ er neue Thore und Brücken bauen, die regelmäßig geschlossen und geöffnet wurden, so daß der ganze Ort zu einer sehr festen Position sich gestaltete. Daher wagten sich auch die kaiserlichen Truppen im 30jährigen Kriege nicht an die Stadt; auch wurde von ihnen nicht ein Mal Brandschagung eingetrieben, obgleich die ganze Gegend um Harburg herum sehr feindselige Behandlung von den Kaiserlichen, von den Schweden und namentlich von den Dänen dulden mußte, als Lüneburg und Winsen an der Luhe von dem schwedischen Generale Hans von Banner erobert waren. Mit kleinen Lieferungen sich begnügend, zogen die Kaiserlichen immer vorüber, auch damals, als der General Lilly im März 1628 in Bortehude sein Hauptquartier hatte. Die Dänen besetzten den Ort Harburg nicht, sondern sie zogen ruhig an ihm hin.

Herzog Wilhelm ließ seinen beiden Brüdern Christoph und Friedericus, aus brüderlicher Liebe, 1607 in der fürstlichen Schloßkapelle ein sehr schönes Monument

aufrichten, wovon wir oben (Jahrgang 1833. S. 60 ff.) ausführlich gehandelt haben.

Gewiß würde dieser baulustige Fürst noch Mehr haben bauen, bessern und einrichten lassen, wenn es ihm nur nicht an den dazu erforderlichen Mitteln gefehlt hätte. Geld war es, was den harburgischen Regenten überhaupt oftmals mangelte. Es war nicht möglich, daß sie mit den Revenuen immer völlig zureichen konnten, die ihre Finanzen ihnen darboten. Bei Geldverlegenheiten suchten sie nicht nur durch Anleihen, sogar kleiner Summen, sich zu helfen, sondern außer Diesem nahmen sie zu verschiedenen Zeiten ihre Zuflucht zu den allgemeinen Land- und gewöhnlichen Stadt-Beden, auch pfliegten sie wohl noch besondere und extraordinaire Land- und Stadt-Beden auszusprechen und einzuziehen. Nicht minder wurden besondere sogenannte »Kuh-«, »Korn-« und »Haser-«-»Beden« von Zeit zu Zeit erhoben. Hierzu kam der Meyer- und Haus-Zins, sowie auch noch der verschiedene Zehnten von den Geldern der Dorf- und Land-Bewohner des Landes Harburg. Fischerei, Teich- und Mühlen-Pachtungen, Forst- und Jagd-Reviere und Zollabgaben waren die vorzüglichsten Quellen, aus denen die fürstlichen Finanzen flossen. Gegen eine auf ein Mal zu zahlende Summe von 200 Rthlr. von den Weideinteressenten der Stadtbewohner, verzichtete Herzog Wilhelm unterm 22. Februar 1608 auf den von Alters her üblich gewesenen Gebrauch, auch Vieh von dem herzoglichen Vorwerk Schlußgrube in die harburger Viehweide treiben zu lassen.

250 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

Der Revers, den der Herzog ausstellte, lautet wörtlich also:

»Zu wissen, demnach das Fürstliche Haus Haarburch von alters in üblichen gerublichen Gebrauch herbracht, daß Viehe uff dem Vorwerke Schlußgrobe nach eingeernteten Korn in die Haarburcher Waide uff die Stoppeln undt Nachwaide desselben zu treiben, undt solches den Proprietariis oder denen, so Landt an selben Ort haben, etwas beschwärlich vorgefallen, daß der Durchlauchtichste Hochgebohrne Fürst undt Herr, Herr Wilhelm Herzog zu Brunschweig undt Lüneburgh, Unser gnädiger Fürst undt Herr uff unterthenige Bitte undt Ansuchen der semmtlichen Interessirten sich heut Dato folgender Gestalt mit ihnen darüber vereinigt undt verglichen, daß sie S. F. G. in den acht Tagen Michaelis dieses Jahrs Zweyhundert Reichsthaler an guter unverschlagener Reichsmünze baar in einer Summe erlegen undt dagegen S. F. G. vor sich undt Dero Erben undt Nachkommen Ihnen solche gehabte Gerechtigkeit gantzlichen cediren undt überlassen wollen, also daß nun undt hinforth von denselben Vorwerke kein Vieh in die Haarburcher Weide getrieben werden solle, welches also von allen Theilen beliebt undt angenommen. Undt dessen zur Uhrkund dieser Brieff zween uff Pergament verfertigt undt von hochgedachten Fürsten Herzog Wilhelm unterschrieben undt gesiegelt, sowohl als auch mittelst des Städtleins Haarburch Signet bekräftigt, davon einer in der Fürstlichen Cansley

behalten, der andre ihr erbahren Recht eingehendigt worden.

Geschehen den zwoy und zwanzigsten Februarii
Ao. 1608.

Wilhelm Herzog zu Brunschweig und Lüneburgh.
(L.S.) (L.S.) mpr.«

Ferner verkaufte der Herzog unterm. 10. April 1609 dem Bürger Hermann Cordes aus Hamburg eine Grundstelle, 50 Fuß lang, außer dem Städtlein Haarsburgh am Sandplage gelegen, nebst einem kleinen, an dem Plage befindlichen »Hehler«, für 50 Rthlr., gegen einen jährlichen Grundzins von 10 Mark, und privilegirte das auf der Stelle zu erbauende Haus mit dem freien Bier- und Wein-Schänke zusammt der Höterei.

Es hatte wohl Mühe gekostet, um in den morastigen Moorboden für die Fahr- und Fuß-Wege einen festen Grund zu legen. Da nun die Stadt bisher auf die Ausbesserung der Wege und Straßen fleßig gehalten hatte; so ließ sie sich schon 1607 ein gewisses Weg- oder Steinpflaster-Geld an den beiden Thoren des Orts von den passirenden fremden Fuhrwerken bezahlen, welche Einnahme in die städtische Bau- und Vesserungs-Casse floß.

Eine. abermals veränderte Schlüsselordnung wurde am 15. Mai 1608 auf's Neue promulgirt, wie überhaupt dieselbe manchen Abänderungen ausgesetzt war.

An des Herzogs Gunst mußte der Stadt natürlich Alles gelegen sein, weil er als Regent wenig beschränkt war. Auch hatte er diese seine Macht bereits verschied-

252 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

deutlich die Stadt empfinden lassen: daher war man für die Zukunft, wohl Ärgeres noch befürchtend, sehr besorgt. Der Herzog gebrauchte Viel, und immer Mehr. Was sollte man thun? Als der Neujahrstag 1608 heran kam, hielt die Stadtbehörde es für sehr rathsam, dem Herzoge mehre, damals sehr moderne und beliebte neue große Confectschaalen zu verehren. Der Herzog fand sich bewogen, dies Geschenk anzunehmen, ohne Viel darauf zu erwidern; aber, wie wohl früher bei ähnlichen Vorkommenheiten geschehen, zur fürstlichen Tafel wurde die Stadtbehörde nicht wieder gezogen.

Unterm 22. Juli 1610 ertheilte der Herzog Wilhelm der Stadt eine neue Schüzengilbeordnung, womit zugleich auch nünmehr eine Schüzengilberechnung in Verbindung trat. Seit 1610 fingen die Stadtvälterleute an, ordentlich über ihre Ausgaben und Einnahmen ein eigenes neues Register zu führen. Und in der Stadtkirche, die bis jetzt noch immer nahe an der Festung stand, wurde 1612 eine neue Orgel erbaut. Die dazu erforderlichen Kosten wurden theils aus den Kirchengeldern, theils durch Collecten und übrigens durch freiwillige Beiträge bestritten.

Der Herzog ertheilte am 20. April 1612, auf ergangenen Vorschlag, den Bewohnern der Stadt, nämlich einem jeden Bürger und einer jeden Bürgerin für Erben und Nachkommen, die Freiheit, einen Hokenhandel treiben, malzen und brauen zu dürfen, wogegen der Stadtmagistrat dem Herzoge 100 Rthlr. zahlte. Hierüber stellte derselbe folgende Quittung aus:

»Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bezeugen und bekennen hiemit öffentlich; vor Uns, Unſre Erwen undt Nachkommen, undt sonſten vor Männiglich, daß Uns B. u. Raht unſer Stadt Haarburch wegen der gemeinen freiheit zu hädern undt Brauwen, Mälzen undt dergleichen Werke, einem jeden Bürger undt Bürgerinn, wer luſt undt belieben dazu hat, eins vor alles hundert Thaler jeden zu 33 Schillingt Lübisch gerechnet in Untertänigkeit erlegt undt bezahlt, die Wir auch zu Unſern Händen woll empfangen, daß Wir beſſfalls mit ihnen in Gnaden friedlich geweſen; Sagen derowegen ermelbten Raht undt der ganzen Gemeine undt ihren Erwen undt Nachkommen, ober wenn ſonſten mehr von ihrentwegen quittirens Röhig hiemit quit, frey undt loß.

Dessen zu Urkundt haben Wir auß Spacium dieſer Quitung Unſer Fürſtlichen Canzley-Secret zu drücken befohlen undt dieſelbe mit unſer eignen Handt Geſchehen uff Unſern Hauß Haarburch am Montag post Quasimoda Geniti, war der 20. Aprilis. Anno. Tauſend ſechshundert zwölf.

Wilhelm

(L.S.)

Herzog zu Br. u. L.«

In der Stadt befanden ſich verſchiedene von den Fürſten zeither erbaute herzogliche Häuser: dieſe ſuchte Herzog Wilhelm nach und nach zu verlaufen. Eins

254 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

derselben, in der Gegend, wo nachmals die kleine Straße, die »Lämmertwiete« genannt, nach und nach durch meh-
ren Ausbau sich gestaltete, verkaufte der Herzog Wilhelm
am 26. September 1614 seinem Bruder Herzog Johann.
Als dieser 1625 den 27. Februar mit Tode abging,
schenkten dessen Brüder dasselbe mit allem Zubehörigen
und mit allen Immunitäten, laut Urkunde vom 23.
Mai 1625, dem Herrn Johann von Lüneburg, der ein
natürlicher Sohn des Herzogs Johann war. Wie lange
das Haus ein Eigenthum der Herren von Lüneburg ge-
blieben ist, kann nicht genau angegeben werden. Im
Jahre 1683 ist der Besitzer desselben ein Sohn des
Hauptmanns von Bergen gewesen.

Morsch bis zur Hinfälligkeit; drohete das alte Schloß-
gebäude zu Moisburg den Einsturz, weshalb denn auch
der Herzog Wilhelm sich genöthigt sah, dasselbe 1618
neu aufbauen zu lassen. Nachmals 1711 erhielt es
einen neuen Ausbau und solche Einrichtung, um im
dörtigen Amtsdistrikte als Amthaus gebraucht zu werden.

Was übrigens in der Organisation und Armi-
rung einer harburger Soldateska zu dieser Zeit ge-
schah, das haben wir bereits in der Beschreibung der
gemeinschaftlichen Regierung der Herzöge Wilhelm, Friedrich
und Otto III. mit Mehrem herausgestellt.

Nach und nach hatte die Stadt außer dem
Thore, auf der südlichen Seite geestwärts, am Sande,
mehrere neue Anbauer bekommen. Auch der sogenannte
große und kleine »Schippsees« wurden mit Häusern be-
bauet. Eine neue Straße, vom Thore südwärts, nahe

mal die »Lüneburgerstraße« genannt, wurde ausgefüllt, mit Steinen gepflastert und an beiden Seiten regelmäßig mit Häusern bebaut, so daß diese Vergrößerung des Orts 1637 vom Herzoge, nebst den um den sonst freiliegenden Gottesacker gebaueten Häusern mit zur Stadt genommen wurden. Hierauf wurde auch dieser zur alten Stadt hinzugekommene neue Stadttheil mit kleinen Befestigungswerken, Pallisaden, Wällen und Gräben umgeben, auch mit zwei neuen Thoren, dem Lüneburger- und Hütthuber-Thore, versehen. Auf diese Weise bestand Harburg nunmehr aus einer »Altstadt« und »Neustadt«.

Außer dem Lüneburgerthore, wo nachmals die Vorstadt begründet ward, befand sich noch weiter kein Gebäude, als eine große herzogliche Ziegelbrennerei, mit den dazu erforderlichen Nebengebäuden und einigen Schauern oder Scheunen.

Schiffahrt, Handel, Expedition und die mannigfaltigen Gewerbe erhielten vom Herzoge vorzügliche Begünstigung und Freiheit. Auch der Marktfreiheit wurden verschiedentlich sehr erfreuliche Vergünstigungen verliehen, um der Stadt Nahrung und andere Vortheile zu verschaffen. Die sogenannten »achterlei Hauerwerke« hatten auch bereits die Zahl der Einwohner vermehrt. Obgleich der Herzog nach Schrot und Korn des Lüneburgischen Gewicht selbst einige gute Münzen prägen ließ; so fand sich doch auch außer dem Lüneburger Gelde viele hamburgische Münze im Umlaufe. Gewöhnlich rechnete man nach Mark, Schillingen und Pfennigen, Lübisch.

Auch eine Druckerlei ließ der Herzog in der Stadt anlegen; sie scheint aber nicht Viel gelistet zu haben.

Dem verderblichen Gange zur benachbarten hamburgischen Zahlenlotterie, dem Lotto, welches daselbst erst 1785 aufgehoben ist, weil es unablässig dem Bettlercorps neue Rekruten zuführt, möglich Einhalt zu thun: ließ der Herzog eine Art Classenlotterie in Harburg herstellen, woran, wegen des höhern und geringern Einsatzgeldes, nicht nur Wohlhabende durch höhere Einsätze, sondern auch geringere und minderbegüterte Spiel- und Gewinn-Lustige Antheil nehmen konnten. Es scheint, als ob diese Einrichtung viele Liebhaber gefunden; inwiefern aber dadurch das auswärtige Spiel im Lotto verhütet worden, ist nicht ersichtlich.

Spiellust und Trinken, namentlich Bier, scheint jetzt an der Tagesordnung gewesen zu sein. Auf gutes Bier hielt man in jetzigen Zeiten sehr Viel. Schenkte doch der übliche Stadtmagistrat und die Bürgerschaft 1605, »dem Schulmeister zu Fastelnabend« eine ganze Tonne Bier zu 6 Mark 4 Schilling, weil er so gut die »Fastelnabend-Comödie« gespielt hatte. Zu Fastelnabend nämlich, wurden allerlei Mummereien vorgenommen, Würste gesammelt, Bier aufgelegt und unter allerlei Lustbarkeiten und jovialen Streichen gemeinschaftlich verzehrt. Hiermit stand der Gebrauch in Verbindung, daß Schulhalter nebst verschiedenen Schülern zu Fastnacht auf dem Stadthause ein »Fastelnabendscharspiel« zu Aller Belustigung repräsentirten: wozu gemeiniglich, in der That sehr zu mißbilligen, ein biblischer Gegenstand, gewöhnlich aus der Passionsgeschichte genommen wurde, z. B.

»Judas Ischarioth mit dem Geldbeutel«, »die Verleugnung Petri mit dem Hahnengeschrei«, »Herodes und Pilatus« u. s. w. Dergleichen biblische Stücke wurden travestirt in einem burlesken Sinne debutirt. Eine solche Fastenabendbelustigung wurde gewöhnlich mit einer Tonne Bier belohnt. Bier genoß man in der Regel und zwar so reichlich, daß z. B. im Jahre 1606 allein auf dem Rathskeller 405 Tonnen hamburgischer und lüneburger Bier ausgeschenkt sein sollen.

Die städtische Verfassung und Jurisdiction war immer vom Herzoge und von seiner Canzlei abhängig. Daher ertheilte der Herzog Wilhelm 1611 am Montage nach Quasimodo geniti, für das Stadtgericht in Harburg eine neue Gerichtsordnung, bestimmte auch die Gerichts- und Procuratur-Gebühren. Die darüber aufgestellte Verordnung lautet:

»Taxa und Belohnung des Stadtgerichts eines Erbaren Raths zu Harborgh. Wie sie von dem Durchlauchtichsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgh Unßern gnedigen Fürsten und Herrn in Gnaden verordnet und Confirmiret worden.

Damit die Partheyen wissen mögen, was, oder wie viell Sie für Unßern Stadtgericht aufzugeben schuldig seyenbt, die Punkte nachfolgender Maßen von Hochgedachten S. F. S. in Gnaden taxiret und gemessigt, Alß nach Gelegenheit der Sache und Persohnen.

260 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

Publicatum et Confirmatum von Montage
nach Quasimodo geniti, war der Tagt des Mo-
nats Aprilis Anno Salutis nostrae. MDCXI.

Wilhelm

(L.S.)

Herzog zu Brunshweigh und
Lüneburgh.

mp.

Übrigens genossen die Magistratspersonen noch zu
dieser Zeit einen geringen und unbedeutenden Gehalt,
wie sich solches aus einer Stadtrechnung von 1610 er-
gibt, wo es heißt:

An Christabend:

Hans Goldschmide, Bürgermeister geschickt sein	
Jahrgelbt	1 m $\frac{1}{2}$ —
— —, Dpferspennig	1 : —
Berthold vom Loh, Erben, Bürger- meister Jahrgelbt und Dpferspennig	2 : —
Lewes und Wiegens, Rahlmannen Jahrgelbt und Dpferspennig . . .	2 : —
Noch Hans Goldschmide, Bürger- meister zugestellt	10 : —
Noch denselben zugestellet	4 : —

Als ein sehr gelehrter Fürst richtete Wilhelm sein
Augenmerk auf die Verbesserung des öffentlichen Schul-
wesens in der Stadt Harburg. Wohl aber war es
nicht darauf abgesehen, sich mit extensiver Schulver-
besserung durch Holz, Steine und Kalk zu zeigen; son-
dern er erkannte es schon, daß eine intensive in's Leben

eingreifende Schulverbesserung das hauptsächlichste Erforderniß des Lehr- und Erziehungs-Wesens ausmachen. Ein eigentlicher Rector der Schule erhielt zuerst 1621 seine fixe Anstellung. Nicht nur das damals noch sehr geringe Schulgeld der Schüler seiner Classe bekam er zur Besoldung; sondern es wurden ihm auch verschiedene Salaria aus der Kirchencaffe, ferner einige kleine Korngefälle aus den benachbarten Dörfern »Wilbersdorpe«, jetzt »Wilsdorf«, und Warmensdorp, bei dieser Gelegenheit vom Herzoge angewiesen.

Eine neue Epoche begann jetzt für die hardburger Knabenschule, denn an Mädchenschulen dachte man jetzt noch nicht. Es sollte nämlich die Stadtschule von nun an eine »gelehrte« oder sogenannte »lateinische Schule« sein. Als Hauptsache des Unterrichts sollten Religion, Gottesfurcht und Latein gelehrt werden. Zu dem Rector wurde noch ein Conrector und auch ein Subconrector, dann ein Arithmeticus und ein Sangmeister oder Cantor, wegen der eingerichteten Currende oder des Umfingehors der Schüler, die nicht ohne schwarzen Mantel gehen durften, das ferner noch seinen Präfect hatte, bei dieser Schule angestellt. Ganz in alter scholastischer Form sollte die Schule im Innern sich gestalten: so wollte es der Herzog, der selbst einen Lectionsplan verfaßt und persönlich die Schule inspiciert haben soll.

Zu Ostern 1620 schenkte der Herzog, zum Unterhalte des Sangmeisters, an das Cantorat, noch ein Stück Landes am »Engelbeck« oder »Mühlenbache« gelegen. Das Gartenland wurde verpachtet und trug 59 *mk* jährlich ein. Ferner wurde zur Fundation des Cantorats,

262 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Sargburg

am 31. Juli 1620, eine öffentliche Collecte veranstaltet, wozu die Eingefessenen des Orts, sowie auch das ganze herzogliche Hofpersonal, von oben an bis unten aus, und ein Jeder, wer Neigung hatte und in Anspruch genommen wurde, dazu beitrugen. Alle gesammelten Gelder beliefen sich auf 1153 *m℥*, welche als ein Fundationscapital des Cantorats auf Zinsen zu 5 p. C. ausgethan wurden. Die jährlichen Einkünfte des Cantors betragen 1623 schon 131 *m℥* 2 *ß*, und zwar zu Ostern 67 *m℥* 3 *ß* und zu Michaelis 63 *m℥* 14 *ß*. Diese Einkünfte hatte er auch noch 1626. Der erste Cantor, welcher an der Schule 1621 im Mai zu seinem Dienste wirklich bestellt wurde, war Stephan Schuder. Ihm kam Elias Reumfius, der aber etwa nur ein halbes Jahr Cantor war, als er 1636 den 31. October seinen Abschied erhielt, und zwar, wie es lautet: »weil er nicht die Fastenabend-Comödie hat spielen wollen«, welcher fatale Gebrauch auch bei dieser Gelegenheit seine Endschaft erreichte. Überhaupt scheinen manche bössliche Cabale gegen den Mann gespielt, und da die ihm zugefügte Mißhandlung ihn zu bitteren Äußerungen reizte, ergriff man dies und es heißt: »er habe seinen Abschied bekommen, wegen seinen unruhigen Gemüthe und bösen Worte«.

In dem Jahre 1637 florirte als Rector Scholae Otto Franz Schmidt.

Die lateinischen Schüler der gelehrten Stadtschule wollten aber keine lateinische oder griechische Semmel backen, Bier brauen oder Schuhe fabriciren; sondern sie wollten zum Theil studiren, und zwar hauptsächlich die

sacrosanctam theologiam. Manchem fehlte es an Mitteln dazu. Fromme Seelen machten Schenkungen und Legate zum Behufe der studirlustigen Jugend; daher trat denn auch nach und nach ein von verschiedenen Personen gestifteter Fonds allmählich ins Leben, welcher als Stipendiengelder für unvermögsame Bürgersöhne bestimmt war, welche sich namentlich dem Studium der Theologie widmen wollten. Sie sollten die davon aufkommenden Zinsen drei Jahre zu genießen haben. Wenn aber keine theologische Bürgersöhne der Stadt Harburg auf Universitäten lebten, so sollten die Zinsen zum Capitale geschlagen werden. Diese Stipendiengelder, etwa höchstens 30 Rthlr. jährlich, sind noch vorhanden, jedoch in frühern Zeiten so beliebt gewesen, daß sie gemeinlich auf 20 bis 30 Jahre schon im Voraus vergeben sind und ex post den damit Begünstigten nachgezahlt werden.

Das Stadt- und Land-Schulwesen sollte von beiden Ortsgeistlichen gemeinschaftlich beaufsichtigt und von ihnen dem Herzoge und seiner Kanzlei darüber von Zeit zu Zeit Bericht erstattet werden. Die Kirchen- und Schul-Diener erhielten überhaupt durch den Herzog Wilhelm selbst, und durch seine Kanzlei ihre Anstellung, wie solches schon bei seinem Vater und Großvater Observanz gewesen. Die herzogliche Kanzlei fertigte die Anstellungsdekripte aus, je nachdem der Herzog mit seinen Räten, Kraft landesherrlicher Macht, entschieden und verfügt hatte. Übrigens war die Prüfung, Ordination und Einführung der Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener den beiden Ortsgeistlichen übertragen, welche nach Art und Weise der Geistlichen an der Stadt-

264 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

Kirche zu Zelle, gewöhnlich in den fürstlichen Rescripten der herzoglichen Canzlei zu Harburg »Consistoriales« genannt werden. Als harburgische Geistliche waren jetzt in Officio: der Upmcker und Hofprediger Guntherus Schmidt († 1622). Ihm folgte Arnold Schenk († 1652). Als Archidiaconi standen an der Gemeinde: Matthias Pletius († 1630). Ihm folgte Henricus Menshe († 1637). Diefem folgte Bartholdus Rappe († 1640 den 2. September), und hiernauf Theodorus Müller († 1645 den 10. April).

Nach dem Cantor Elias Reumfius 1636 kam Johannes Müller († 1641 den 11. April). Ihm folgte Elias Hammerschmidt († 1653).

In dem Jahre 1637 war Georgius von der Fichte Amtschreiber und der Amtmann hieß Elvendahl. Ferner hielt der Herzog einen Canzler, der auch wohl »Rath« oder »Geheimer-Cammerrath« hieß. Dann einen Secretair und einen Schloßhauptmann, der späterhin den Titel »Großvoigt« erhielt.

So etwa war des Herzogs geistliches und weltliches Regiment beschaffen. Als ein studirter und gelehrter Mann, soll er auch eine ziemlich zahlreiche Bibliothek gehabt haben. Der größere Theil derselben mag jedoch, nach dem Geiste damaliger Zeit, nur aus Schriften theologisch-polemischen Inhalts bestanden haben; denn der Theil derselben, den er unterm 8. Januar 1634 an die Kirche zu Harburg schenkte, bestand hauptsächlich aus solchen. Sie wurden in der Sakristei der Kirche, in einem Schranke, mit besonderer Werthschätzung aufgestellt. Einige Rudera alter theologischer Bücher, denen

etwa das Alter nur einen Werth geben könnte, haben sich bis auf die neueste Zeit davon erhalten.

Als eifriger Protestant suchte der fromme Herzog, der den Gottesdienst fleißig besuchte und regelmäßig mit seiner ganzen Hofhaltung zu communiciren pflegte, stets seine ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, in seinem Gebiete die evangelische Lehre und das protestantische Kirchenthum recht und rein zu begründen und zu erhalten. Papisten, Socinianer und überhaupt Christliche Sectirer aller Art, wie auch Israeliten, buldete er, wie seine herzoglichen Vorfahren, durchaus gar nicht. Fremde Intriguanen kannte man zu diesen Zeiten hier noch nicht. Bei allem religiösen Eifer jedoch, den Protestantismus rein zu erhalten und im hohen Grade Pietismus zu beweisen, ist es nicht geschichtlich darzuthun, daß irgend einer der harburgischen Herzöge, oder die Stadtobrigkeit im Fanatismus sich so verirrt hätte, wie z. B. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und Andere, durch Tortur, Hexenproceffe und Hexenverbrennungen, die leider in diesem und in dem vorigen Jahrhundert an der Tagesordnung waren, oder durch sonstigen blutdürstigen Aberglauben ihr Andenken und ihren Ruhm zu besetzen und zu entehren. Überall fielen manche Opfer des lebendig Verbranntwerdens, so wie an der Oker und Leine, so auch an der Elbe 3).

3) Sogar zu Buxtehude, 1555 den 26. August, wurden verschiedene Hexen verbrannt, unter denen sogar die Ehefrau des basigen Bürgermeisters soll bestndlich gewesen sein. Ja noch 1608, in einem Zeitraume von zwei Monaten, August und September, wurden ebendasselbst drei solcher

Alle Religions- und Kirchen-Edicte, welche von den harburgischen Herzögen ausgingen, athmeten vielmehr viel nachsichtsvolle Milde, und etwa vorkommende Religionsdifferenzen suchten die harburgischen Fürsten mit aller Glimpflichkeit zu beseitigen.

Verbrechen wurden durch die Stadtobrigkeit und durch des Herzogs Canzlei bestraft, entweder mit Selb oder durch das »Loch«, d. h. Gefängniß, oder durch den Schandpfahl und Halseisen, oder durch öffentliche Auspegelung, durch den »Staupbesen«, oder mit dem »Schub«, d. h. der Stadtmagistrat ließ den Verbrecher durch den »Lochschlüssel« aus dem Stadtgebiete weisen, und die herzogliche Regierung durch den »Büttel« über die Gränze des Herzogthums hinauschieben, mit dem Bedeuten, nimmer wieder zurückzukehren, unter Androhung härterer Ahndung. Im Jahre 1633 sprach der Herzog Wilhelm mit richterlichem Erkenntnisse seiner Canzlei das Todesurtheil über einen Verbrecher aus, der

unglücklichen Weiber lebendig verbrannt. Wie überhaupt in den nördlichen Provinzen von Ostfriesland, wo die Hexen freilich nicht verbrannt, sondern ertränkt wurden; im Oldenburgischen, Osnabrückischen, im Lande Rehdingen und Habeln (Hadelercologia. S. 104.), wo Herzog Franz II. viele »Unholde« verbrennen ließ, fielen dergleichen scheußliche Executionen sehr häufig und anhaltend vor. Sogar in Hoya und in Winsen (Hardewici a Dassel. J. D. Responsum juris in causa poenali maleficorum Winsionsium. 8. Hamburgi, 1591. Ist abgedruckt in: Append. ad Oldecopii observat. crim. pact. 4. Francofort, 1698. P. 497.) wurden Hexen-executionen ausgeführt.

einer Mordthat soll überführt worden sein, welcher auch justificirt wurde. Die Executionstätte soll oben auf dem, an der westlichen Seite der Stadt belegenen, vor Alters genannten »Holzberge«, nachmals »Schwarzenberg« genannt, gewesen sein, der, wegen des daselbst befindlichen Hochgerichts, indem ein schwarzangestrichener Galgen da stand, wo nachmals in neuern Zeiten der Begräbnißplatz für die israelitische Gemeinde ist eingerichtet worden, so genannt, wie auch, weil die Delinquenten in schwarzen Mantel gehüllet, auf den Richtplatz geführt wurden, wenn sie justificirt werden sollten. Es scheint, als ob mehre Executionen am genannten Plage genannter Anhöhe vorgenommen worden sind, weil der auf den Berg zur Seite hinaufführende sehr sandige Weg, der »Armesünderweg« soll genannt worden sein.

Von des Herzogs Milde und Güte läßt sich Manches sagen. Aus seiner Hofapothete, die einzige, welche sich bis daher zu Harburg befand, ließ er Arzeneien selbst unentgeltlich verabfolgen.

In der Ältermannsrechnung findet sich vom Jahre 1623 notirt: »Lütke der Hanerklüffer, der todtgeschlagen worden, ein »Hausholz«, d. h. ein Sarg, hat Ihr Fürstlichen Gnaden bezahlt, kostet 2 *m* 8 *ß*. So auch 1635 zahlte die herzogliche Canzlei 1 *m* 8 *ß* für »Hausholz«, wegen eines erschossenen Reuters«.

Aus früher mitgetheilter Geschichte Otto's I. ist ersichtlich, daß derselbe alle Woche, Freitags, auf der Burg 7 Hausarme reichlich speisen und bewirthen ließ, auch durch eine schriftlich hinterlassene Stiftung zur Fortsetzung dieses seines menschenfreundlichen guten Werks

3500 Lübisck-Mark vermachte. Diese Armenspeisung wurde vom Herzoge Wilhelm, mittelst Urkunde vom Dienstage in der heiligen Osterwoche 1634, dahin modificirt, daß die vorgedachte Summe, einer gestifteten 7 Hausarmenclasse überwiesen wurde, um 7 arme Bürger oder Bürgerinnen davon zu unterstützen.

Möglichst Verbesserungen anzubringen, war des Herzogs Augenmerk. In dieser Hinsicht ließ er an der östlichen Seite des Schlosses ein neues Vorwerk anlegen. Diese öde morastige Gegend hieß in den ältern Zeiten »Leuenwohld« oder »Loewenwold«, nachmals »Neuland« genannt. Dieses war Theils erbeigenthümliches Land, Theils angekauft, Theils aus dem Moore gewonnen und abgebeicht, und ist so nach und nach in einen festen Deichband gebracht, zu einem herrlichen Weide- und Korn-Lande geworden. Nach und nach wurde das »Neuland« nicht nur mit vielen Bewohnern besetzt, sondern größtentheils ist das Land den Bürgern der Stadt Harburg zum Eigenthume eingethan, doch hat die Landesherrschaft sich den Zehnten allein vorbehalten. Weil der »Leuenwerder« oder »Neuland« also gleichsam aus dem Wasser gewonnen, und zu einer solchen Gestalt, daß es besamt werden kann, eingerichtet ist, wird der dadurch erlangte Zehnten billig als eine Melioration angesehen.

Das Marschgut »Riesenwerder«, sammt dem »Schweensbruche«, welches die herzoglichen Vorfahren schon mit vieler Arbeit und bedeutenden Kosten aus dem Moraste und aus dem Wasser hervorhoben, hat Herzog Wilhelm unermüdet, nach und nach, in einen solchen

Zustand gesetzt, daß es 290 $\frac{1}{2}$ Morgen guten Marschbodens in sich begreift und von 17 Hüfnern und 3 Roth-saffen jetzt bewohnt, jährlich davon, sammt einliegendem Schwoensbruche, zu Hur- und Erbenzins daraus erhoben werden 2700 Rthlr. Der Herzog ließ den Friesenwerder innerhalb 2 Jahren in einen Deichband bringen und verbessern.

Im Jahre 1633 gab der Herzog den eingedeichten »Friesenwerder« den Unterthanen zum Over und zu Vollenhausen in Erbenzins.

Das Vorwerk »Hörsten« erhob sich unter Wilhelms Sorgfalt zu dem vornehmsten Besitztume dieser Art.

Zuerst im Jahre 1635 fing man an im fürstlichen Garten zu Hatzburg die virginischen oder peruanischen »Knollen«, nämlich die Kartoffeln, als eine große Seltenheit zu bauen, und hin und wieder gebraten auf des Herzogs Tafel zu bringen.

Die städtischen Angelegenheiten betreffend, so ward unterm 1. December 1623 verordnet, daß keiner in der Bürgerschaft aufgenommen werden solle, der nicht zuvorberst dem Herzoge und dem Magistrate wegen seiner Herkunft, wegen seines Standes und Abschiedes von andern Orten gehörigen Bericht gethan und schuldigen Gehorsam gelobt habe.

Bürgermeister und Rath wurden durch des Herzogs Gnade von bürgerlicher Schätzung und von der Contribution befreit; auch schenkte der Landesherr ihnen die Einnahme des Weggeldes, um solches unter sich zu theilen, und zwar dieses Alles, wie es lautet: »damit sie ihrem Amte so viel williger vorstehen, und der Gemeinde

270 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

Nutzen und Frommen desto besser befördern und in Acht nehmen müßten«. Ferner sollten Bürgermeister und Rath berechtigt sein, in Civil- und bürgerlichen Sachen in nöthigen Fällen »auf ausländische Leute Arrest und Kummer zu legen, jedoch sollte der angelegte Arrest von des Herzogs Canzlei erst justificirt werden. Wenn sich in der Stadt ein Criminalfall ereigne, so solle der Magistrat befugt sein, den Thäter anzugreifen und ihn den Beamten J. J. G. überliefern. Befundenen Frevel und Ungehorsam sollte Magistratus nach der Sachen Beschaffenheit bescheidenlich züchtigen und mit Gefängniß bestrafen«.

Das alte Vorrecht des Holzhandels wurde aufs Neue bestätigt. Die Hauung der Heide in den herzoglichen Forsten wurde unter besonderer Erlaubniß, durch einen Schein, gestattet. Die Hut- und Weide-Gerechtigkeit wurde näher bestimmt. Gerichts-, Polizei- und Gilde-Ordnung erhielt eine genauere Bestätigung. Man bemühte sich, strenge Marktpolizei zu üben, welches sich schon baraus ergibt, daß 1625 ein gewisser Joachim Schmidt in 12 *mk*, und Jürgen Holste in 6 *mk* 12 *sb* Strafe genommen wurden, wegen unrichtigen Gewichtes und Maßes.

Am alten Rathhause wurde verschiedentlich gebauet und gebessert. Dasselbe erhielt 1626 einen neuen steinernen Siebel.

In Etwas hatten sich die Besoldungen der städtischen Dienerschaft 1634 schon vermehrt, denn sie erhielten nun 3. B.

Herr Bürgermeister Claves Niechers . . .	15	mk
= Peter Rosenbruch	10	z
= Theobald Bierken	10	z
Noch derselbe wegen des seligen Bürgermeisters	15	z
Diesen Rahtsperonen gebührt auf Weihnachten an Dpfergeld je- der Person 1 mk thut . . .	4	z
Noch denselben Fastnachtsgeld jedem 8 ß thut	2	z
Herr Peter Rosenbruch, wegen seines Officii der Stadtschreiberey halber	15	z
Dem Lohn- und Bauhern wegen der Stadtrechnung	5	z
Detleff Follmern, Rahtsdienern zur Be- soldung 2 P	6	z
Noch demselben für Schuhe und Anders 8 P thut	24	z
Noch demselben für Dpfergeld . . .	—	4 ß
Noch für die Accise zu sammeln und zu begehren	—	4 z
Ausgabe Geld den Geistlichen und An- dern zur Besoldung dem Archidia- conus Theodor Müller wegen eines errbaren Rahts 10 P thut . . .	30	z
Die Musikanen wegen eines errbaren Rahts 4 P thut	12	z
Dem Organisten Hinrich Mentken wegen des großen Schlagens 6 P thut	18	z
Dem Trommelschläger Jahrgeld, 4 P thut	12	z

Dietrich Dens Wittibe vor den Zeiger
zu warten und zu stellen geben

9 S thut 27 mk

Mit unermüdeter Sorgfalt beachtete der Herzog Wilhelm die Angelegenheiten der Regierung. Es fehlte nicht, daß er es nicht auch mitunter mit unruhigen Köpfen zu thun hatte, namentlich bei der neuen Organisation und Inzäumhaltung der verschiedenen sich immer mehr schon consolidirenden Gilden. Die allenthalben in wilder Bewegung stehenden Unruhen des 30jährigen Krieges hatten auch der Menschen Köpfe unruhig gemacht, wie solches bei Kriegeskäufen gewöhnlich der Fall. Durch Zeitgeist belebt, suchten die städtischen Behörden immer selbstständiger zu werden. Das Bürgerthum und die Innungen wollten ihren eigenen Gang gehen, und sich, wie vormalig blindfolgsam, nicht mehr befehlen und leiten lassen. Daher mußte denn auch der sorgsame Fürst während seiner Regierung hin und wieder den verschiedenartigsten Zwiespalt erfahren. Mit der Stadt Harburg gerieth er, wegen städtischer Verwaltung in Handels- und Schiffer-Angelegenheiten und sonstigen Privilegien, in einem, sogar bei dem Reichskammergerichte zu Speier anhängig gemachten Proceß, weswegen dasselbe, unterm 22. Mai 1641, an den Stadtmagistrat zu Harburg ein mandatum sine clausula ergehen ließ.

Auch der über ein Jahr dauernde Erbschafts-
streit bei dem Absterben des Herzogs Friedrich Ulrich
von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1634, war mit vielen
Verdrüsslichkeiten verbunden gewesen.

Fast jede wohlgemeinte Reform, welche der edle Fürst in's Werk zu richten strebte, hatte gemeiniglich ein unzufriedenes Widerstreben zur Folge; überhaupt war das Regiren des Volks nicht mehr so leicht, wie es in den frühern Zeiten seiner Vorfahren der Fall gewesen war. Dazu kam auch, daß er von corpulenter Status in seinem zunehmenden Alter an oftmaligen Kränklichkeiten und beschwerlichen Augenübeln Viel zu leiden hatte, welches ihn mürrisch machte, wodurch manches Mißvergügen in den Verhältnissen hervorging. Er stand nun allein da, indem die Seinen alle bereits vor ihm zu ihren Manen dahin geschwunden waren. Wie Niemand vor seinem Ende glücklich zu preisen ist, so war es auch mit ihm der Fall. Der Zeitenwechsel und die erlebten wenig erfreulichen Schicksale trübten den Abend seines Lebens gar sehr. Mit Wehmuth empfand er es tief, daß jetzt auch der politische Himmel des ganzen Vaterlandes voll düsterer Wolken hing. Nicht minder mußte der gute Fürst wohl mit Besorgniß hinblicken auf die Werke seiner schöpferischen Hand und auf die geliebten Denkmale seiner Lebensmühen! Er hielt streng auf religiöse Gebräuche. Im Communicantenverzeichnisse steht regelmäßig geschrieben: »Heute haben unsre Landfürstlichen Obrigkeiten gecommuniciret, oben in der Schloßkirche S. F. G. Herzog Wilhelm, S. F. G. Herzog Otto und Ihre Fürstlichen Gnaden die Herzoginn u. noch 40 Persohnen, sammt S. F. G. sämtlichen Hofgesinde« u. s. w. (nun folgen die Namen).

Indessen führte das Jahr 1642 über Harburg's Verhältnisse eine ganz andere, wie es schien, wohl finster

274 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

zu nennende Constellation herbei, denn der Herzog Wilhelm vollendete am 30. März des Morgens 4 Uhr seine irdische Laufbahn zu Harburg auf dem Schlosse, in einem Alter von 78 Jahren, 14 Tagen, 23 Stunden, ohne laibliche Erben zu hinterlassen, denn er hatte niemals den Entschluß gefaßt, sich vermählen zu wollen. Seine vergänglichchen Überreste wurden einstweilen in der herzoglichen Gruft zu Harburg niedergelegt, aber zu Folge seines letzten Willens, 1643 am 16. Mai nach Belle abgeführt und in der herzoglichen Gruft der Stadtkirche daselbst beigesetzt.

Der Herzog zu Hannover, Christian Ludewig, erließ unterm 3. April 1643 an den Stadtmagistrat, in der Beerbigungsangelegenheit des Herzogs Wilhelm, folgenden Befehl:

»Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

Unsere Gunst zuvor, Erfahme, Vorsichtige, Liebe, Getreue. Wir geben euch hiemit gnädig zu vernehmen, daß Wir gnädig entschlossen, den todt verbliehenen Fürstlichen Körper, des weiland Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. Unsers freundlichen geliebten Herrn Vatters, Christ-Lobesamen Gedächtniß, auf den 16. Monats May schierst künstlich in Unser Stadt Belle zu der Fürstlichen Ruhestett bringen und begleiten zu lassen.

Gleich wie Wir nun gnädig nicht zweifeln, ihr werdet zu Contestirung eurer unterthänigen Schuldigkeit vor hochgedachters Unsers Herrn Vatters

hochseligen als eures gewesenen lieben Landesfürsten solche letzte Ehre williglich gern erweisen, und zu der Fürstlichen Leichenbegängniß erscheinen.

Also begähren Wir von euch hiemit gnädiglich, ihr wollet der Behuf den 15. jetzt erwehnten Monats in gedachter Unser Stadt Belle, zween eures Mittels — einkommen lassen, so folgenden Tags bey der Begleitung der Fürstlichen Leiche eure Stelle vertreten, und was sich gebühret, verrichten können.

Zu ihrer Ankunft haben sie sich bey Unsern Hoff- und Cammerrath, Bodo von Hardenberg an zu melden, und so wohl wegen eines bequemen Logements, als auch sonsten Unsrer gnädige Gemüthsmeinung zu vernehmen.

Wir versehen Uns dessen, ihr werdet Uns aber förderlichst, ab- und wen ihr schicken wollet, notificiren.

Und Wir verbleiben euch zu Gnaden geneigt.

Geben in Unser Residenzstadt Hannover den
3. Aprilis. Anno. 1643.

Christian Ludewig

mpr.

In Dorso:

Den ehrfamen, vorsichtigen, Unsern
lieben getreuen Bürgermeister und
Rath Unser Stadt Harburg

Harburg.

Die in gleicher Absicht von dem Herzoge Friedrich

276 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

in Zelle an den Magistrat der Stadt Harburg ergangene Auffoderung lautet wörtlich also:

»Von Gottes Gnaden, Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg; postulierter Coadjutor des Stifts Haseburg, erwählter Thumb-Probst des Erzstifts Bremen u. s. w.

Ersame, weise, liebe, getreue, Wir lassen euch hiemit in Gnaden unverhalten seyn, daß des hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers freundlichen lieben Vettern, hochseligen Andenkens Fürstliche Leiche, den Donnerstag nach Exaudi, wird seyn den 16. nächst künftigen Monats May, vermittelst Gnädigen Göttlichen Verleihung, wie sich gebühret, alhie beygesetzt werden soll.

Begehren derwegen gnädig, ihr wollet auf des hochgebohrnen Fürsten Herrn Christian Ludwigs Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. Unsers Fürstlichen lieben Vettern, an euch abgesendetes Schreiben gegen ernannte Zeit, mit gehörigen Trauerkleidern alhie einkommen, und ferner Verordnung alsdann gewärtig seyn.

Daran geschieht Unser gnädiger Befehl. Und Wir bleiben euch mit Gnaden geneigt.

Datum auf Unser Bestung Zelle, den 5. Aprilis. Anno. 1643.

Friedrich.

In Dorso:

mpr.

Den ersamen, weisen, Unsern lieben getreuen
Bürgermeister und Rath, Unser Stadt Harburg.

Die Antwort des Magistrats zu Harburg auf diese Rescripte lautet:

»Durchlauchtigster und hochgebohrner Fürst,
E. F. G. sind unsre unterthänige gehorsame Dienste
jeder Zeit zuvor, gnädiger Fürst und Herr!

Eu. F. G. Schreiben vom 3. Aprilis, haben wir heute mit unterthäniger Referenz wohl empfangen, und daraus unterthäniglich vernommen, wasgestalt E. F. G. gnädigst entschlossen, den todt verbliebenen Fürstlichen Körper des weiland Durchlauchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers gewesenen gnädigen Landesfürsten und Herrn Hochseliger Christmilder Gedächtniß auf den 16. Tag May schier künstlich in E. F. G. Stadt Zelle zu Dero Fürstlichen Ruhestett bringen und begleiten zu lassen.

Daß nun E. F. G. uns dazu gnädiglich forbern wollten, solches erkennen wir für ein besondere Gnad und Ehr, die wir mit ungeschwerter Darstrenung Leibes und Lebens, zu jeder Zeit zu verdienen gehorsamlich wollen, willig und bereit gefunden werden.

Haben auch zu dem End den Herrn Bürgermeister Peter Rosenbruch und unsern Mitrahtsfreundt Christoffer Reinhardt verordnet, daß sie gegen den 15. desselben Monaths in E. F. G. Stadt Zell erscheinen, folgden Tags bey der Begleitung der Fürstlichen Leiche unsre Stell vertreten, und was

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1835.)

278 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg

sich gebühret, auch E. F. G. gnädig ferner anbe-
fehlen werden, verrichten sollen.

Und weilen wir zu Contestirung unsrer Unter-
tänigen Schuldschuld sehr begierig, also sagen
E. F. G. wir auch vor die große Gnad und Ehr
untertänich Dand.

Und thun Dieselbe in die gnädige Obmacht des
Allerhöchsten zu langer Leibesgesundtheit, friedefes-
tigen Regierung und aller höchstfürstlichen Uffneh-
men, Derselben aber uns zu allen Gnaden ganz
getreulich entpfelen.

Datum in Eur F. G. Stadt Harburg den
19. Aprilis. Anno. 1643.

E. F. G.

untertänich gehorsame
Bürgermeister und Rath daselbst.«

Der Magistrat schickte hierauf* gegen den 15. Mai
1643 die gedachten zwei stadtobrigkeitlichen Personen
nach Zelle, woselbst in herkömmlicher Förmlichkeit die
Bestattung der fürstlichen Leiche zu bestimmter Zeit vor
sich ging.

Die Kosten, welche die Stadt Harburg wegen dieser
Beerbigungsdeputation nach Zelle zu entrichten hatte,
haben 26 mk 14 ß 6 A betragen.

Der Denkmünze müssen wir noch erwähnen, welche
wegen des Ablebens des Herzogs Wilhelm August

ausgeprägt wurde, die einen Thaler Silber an Werth enthielt. Sie hatte auf der einen Seite das Bild des Herzogs im Harnisch, mit der Umschrift:

»Wilhelmus. D. G. Dux. Brunsv. et Lunob.«

Auf der Rehrseite stand:

»Natus. XV. Mart. Ao. 1564.

Obiit Harburgi. Ao. 1642. XXX. Mart. hora. matutina. IV. A.«

Obgleich nun Herzog Wilhelm August nicht in Harburg seine Ruhestätte erhielt, so ließ doch Herzog Friedrich zu Belle auf den jenseit, nebst dem Herzoge August zu Braunschweig-Wolfenbüttel, — da keiner der Herzöge von Harburg (oder »Hochfürstlichen Gnaden von Harburg«, wie sie sich zu nennen beliebten) leibliche Erben hinterlassen hatte, ungeachtet in einem Zeitraume von 115 Jahren fünf eigene Herzöge über den Distrikt Harburg, einen Theil von Stillhorn, nachmals Wilhelmsburg genannt, Altwerder, einen Theil von Finkenwerder, Reighgerstieg, *) und Moisburg regirt hätten, —

*) Reighgerstieg — hat ohne Zweifel seine Benennung davon, weil in dem »Wasserwege« oder »Scheidegraben«, zwischen den beiden Inseln »Stillhorn« und »Neuhof« olim »Kirchhof«, die Schiffer oft »Reighg« oder »Rage« machen müssen, d. h. »das Schiff umlegen« oder »lavitzen«. »Wy möht noch ein oder zwey Reighg=stieg mo=ten« sagen die Schiffer, d. h. »wir müssen noch ein oder zwei Mal umlegen«.

280 XIII. Wilhelm August, Herzog zu Harburg u.

die Erbfolge übergang, zum Andenken an ihn, in der Schloßkirche zu Harburg zur Seite des Altars, etwas schräg gegen Osten, eine große Steinplatte in die Kirchenmauer als Cenotaphium setzen, worüber wir bereits oben (Jahrgang 1833, Seite 68 fl.) das Nöthige beigebracht haben ⁵⁾.

- ⁵⁾ Der Herr Verfasser hat bei diesem Aufsatze ein Autographum des Herzogs Wilhelm August nebst einem Abdrucke seines Siegels mit übersandt, welches Beides von uns dem Archive des historischen Vereins für Niedersachsen übergeben worden ist.

Die Red.



XIV.

Diptychon Bremense.

Mitgetheilt von dem Herrn C. F. Mooyer zu Minden,
der asiatischen Gesellschaft zu Paris, der Königl. dänischen Gesellsch. für
nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen und mehrerer andrer
wissensch. Vereine Ehren- und wirkl. Mitglied.

Vorwort.

Die öffentliche Bibliothek der Stadt Bremen bewahrt eine Pergamenthandschrift in Folio, unter dem Titel »Regula Capituli S. Willhadi«, worin sich viele alte erzbischöfliche und andere Urkunden, ein Kalender und ein für die ältere Kirchengeschichte Bremens sehr wichtiges Todtenbuch, dessen Haupteinschreibung im dreizehnten Jahrhunderte Statt gefunden hat, befinden. Dieses Todtenbuch enthält aber auch Nachträge aus dem vierzehnten und einige aus späteren Jahrhunderten. Im nachstehenden Abdrucke gebe ich nur diejenigen Namen, welche dem 13. und 14. Jahrhunderte angehören mit näherer Nachweisung der Hauptpersonen, deren Todestage darin verzeichnet worden sind. Die Namen aus dem Ende des 13. und aus dem 14. Jahrhunderte sind mit Cursivschrift gedruckt. — Über den Codex selbst vergl. (Prof. Rump's) »Verzeichniß der handschriftlichen Bücher und einiger alten Drucke der bremischen öffentlichen Bibliothek« (gr. 8. Bremen 1834) S. 11. № 44.

Januar.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
A. 1. Boican. Bogradi.	Adeldagi.	Rein. Helnsuidis
B. 2. Adalhardi abb. ¹⁾	Meinwardi.	Mathildis.
C. 3. Thorulfi.	Hogeri.	Marqua.
D. 4. Liauizonis archie- pi ²⁾ Alardi decani nri. Bertramni.	Berndagi.	Reimmodis.
E. 5. Bertoldi.	Godescalci.	Ricsuidis ³⁾ .
F. 6. Adalgary abb. ⁴⁾	Wigmanni.	Windelsuidis.
G. 7. Sigeri. Stephani.	Otherici.	Herrat.
A. 8. Adberit.	Aldonis. Marce- wardi. Johan- nis eulesiastici.	Jutte <i>in</i> cluse.
B. 9. Ranthary.	Volchardi.	Berthradis.
C. 10. Trotberti. Adberti. subdiaconi.	Tillonis.	Meinburgis.
D. 11. Heinrici presbiteri.	Johannis.	Ode.
E. 12. Omelrici.	Karolus impera- tor depositus ⁵⁾ .	Euece.

¹⁾ Der erste Abt von Neu-Corvei starb am 2. Januar 826. vergl. J. G. v. Echhart Comment. de Rebus Franc. Orient. T. II. p. 198.; Falke Corpus Tradit. Cord. p. 56. not. V.; P. Wiganb Geschichte von Corvey, Bb. I. S. 60. Annalista Saxo hat das Jahr 825. cf. ab Eccard. Corp. hist. med. aevi. T. I. col. 188.

²⁾ Der Erzbischof Eibentius oder Eiwigo I. starb am 3. Jan. 1013. vgl. Leibniz Scr. Rer. Br. T. I. p. 524. II. 744. Weibom Scr. Rer. Germ. T. II. p. 31. — Helmold läßt ihn schon 994 sterben (Leibn. II. 746). — Das Necrologium monasterii S. Michaelis setzt den Todestag auf den 4. Jan., vgl. Bedekind's Notizen. Bb. III. Sft. 9. S. 1.

³⁾ Im Necr. mon. S. Michaelis kommt an demselben Tage eine Rikswid vor. s. Bedekind III., 9. S. 2.

⁴⁾ Der Abt Adalgar starb 1016. s. Leibn. III., 767; der Todestag des corveischen Abts dieses Namens, welcher 876 oder 877 starb, fällt auf den 13. Junius.

⁵⁾ Das Absterben, welches gewöhnlich obitus genannt wurde, hieß bei Königen, Bischöffen, Äbten depositio. vgl. Be-

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laice.</i>
F.13. Thiatmari.	Liudwardi.	liudgardis.
G.14. Simundi ep̄i ⁶⁾ .	Simer volcmari.	Cristine.
A.15. Willedi.	Adalberti.	Tetten.
B.16. Hinrici subdiaconi. Hosedli. Decani maioris. Adaberonis ep̄i ⁷⁾ Gernandi.	Hosedli.	haredis. engel- burgis.
C.17. Hartmanni.	Thiadmundi. Gerhards ⁸⁾ .	
D.18. Conradi ep̄i. ⁹⁾ Wilbrandi scolastici nostri ¹⁰⁾ .	herici aduocati. liudgardis.	

bedink's Noten Bd. I. Hft. III. S. 323. — Kart der Große starb im Jahre 814 an diesem Tage. s. ab Eckhard Comm. II, 695. Andere nehmen seinen Todestag am 28. Jan. an, s. Leibn. III, 761. Meibom II, 199 u. X., Bedekind, S. 6. am 23. Jan.

- ⁶⁾ Der halberstädtische Bischoff Siegmund, welcher 894 zu dieser Würde gelangte, starb an diesem Tage im Jahre 923 (Leib. II, 113, 278. I. 328) oder 924 (Leibn. III. 763).
- ⁷⁾ Sollte hier nicht der Erzbischoff Adalbero gemeint sein, welcher 1123 (Leib. I, 740) zur Regierung kam und 1148 starb (Meibom II, 51)?
- ⁸⁾ Etwa der Gh. . . . laicus, den das Neer. S. Mich. bei Bedekind Bd. III. Hft. 9. S. 5. an diesem Tage anführt?
- ⁹⁾ Sicherlich der magdeburgische Erzbischoff Konrad II. Graf von Sternberg, welcher an diesem Tage im Jahre 1277 (Würdtwein Subs. dipl. T. X. p. 408 u. Subs. dipl. nova T. IV. p. 152) oder 1278 (Vistor Scr. Rer. Germ. T. I. p. 1187) starb.
- ¹⁰⁾ Hier wird wohl der Magister Wilbrandus gemeint sein, der 1226 (Böhmer Electa jur. civ. T. III. p. 117) und 1231 (Scheidt Biblioth. Goetting. Vorber. S. XXVII) als bremenscher Kanonik, in den Jahren 1238 (Pratje, die Herzogthümer Bremen u. Verden, Samml. IV. S. 25) und 1247 (das. S. 29, 29. u. 31. u. Böhmer l. c. p. 130) als Scholaster vorkommt.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
E.19. Ottoni.	Luderi.	Mattildis.
F.20. Uolcwardi.	Winandi.	Hildisuidis ab- batisse.
G.21. Windeszet.	Rodolfi qui de- dit II. marcas.	Franken. eue.
A.22. Sibado.	lutfridi.	Gislen ¹¹⁾ .
B.23. Tiderici ep̄i ¹²⁾ .	Aluerici. osber- ni.	Emme sororis nostre.
C.24. Redulfi.	Wichmanni.	Gertrudis.
D.25. Willonis diaconi ¹³⁾ .	<i>Arnoldi.</i>	
E.26. Vorgeri.	Tiderici.	Alheidis.
F.27. Odonis.	Bernardi.	Imme sororis nostre.
G.28. Bernardi.		
A.29. Frederi ep̄i ¹⁴⁾ .	Hermann. Obiit eue. Conradus qui dedit ecclesie nostre M (mar- cam).	
B.30. Meinhardi. <i>Alberti.</i>	Osberin.	Wilburgis. <i>Obiit.</i> <i>lutfridus dya-</i> <i>conus qui con-</i> <i>tulit ad usus</i> <i>fratrum X m</i> <i>(marcas).</i> Mechtildis.
C.31. Lutfridi.	Williconis.	

Februar.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
D. I. Frauuardi.	Werneri.	hildegardis.

¹¹⁾ Eine Weltgeistliche dieses Namens steht im Necr. S. Mich. bei Bedekind S. 6. unterm 21. Jan. aufgeführt.

¹²⁾ Auch Bedekind S. 6. hat diesen Bischoff. Er starb am 23. Jan. 1022, s. Leibn. I. 551, 724. und war Bischoff von Münster.

¹³⁾ Ein Willo kommt im Jahre 1106 unter Zeugen vor, s. Eidenbrog Scr. Sept. p. 149.

¹⁴⁾ Wohl der Erzbischoff Friedrich I., welcher am 30. Jan. 1123 starb.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
E. 2. Thiadrici ¹⁵⁾ .		
F. 3. Bergardi epi ¹⁶⁾ .	Albernus. Obiit ebbeco la- icus.	
G. 4. Conradi.	<i>Martini.</i>	Gertrudis.
A. 5. liafrici. Conradi s'b. canonici.	Adelberti.	Helmburgis.
B. 6. Frorici. <i>Sifridi.</i>	Aneri.	Racmodis.
C. 7. Wlfardi.	ekberti ¹⁷⁾ .	
D. 8. Huswardi.	adeldagi.	hildesuindis.
E. 9. Tiderici qui insti- tuit festum beati magni.	Bernhardi ¹⁸⁾	Ricsuidis.
F. 10. Tadan.	friderici.	walburgis.
G. 11. Thethardi epi ¹⁹⁾ <i>borchardi.</i>	Thiadmari.	einholdis.
A. 12. Helmwardi.	hemmi.	westleue.
B. 13. Arnoldi.	ludolfi.	Gerune.

¹⁵⁾ Hier ist wohl der Bischoff Dietrich I. von Minden gemeint, welcher an diesem Tage, wie die meisten Lobtenbücher berichten, im Jahre 880, und nicht, wie Annal. Saxo (bei Eccard. Corp. hist. I. col. 219) hat, im Jahre 879 starb.

¹⁶⁾ Der halberstädtische Bischoff Bernhart, welcher im Jahre 923 zu dieser Würde gelangte (Leibn. II, 278), starb am gedachten Tage (Leibn. I, 334. II, 116), und zwar im Jahre 968; sein Nachfolger Hilbward wurde am 27. Febr. 968 erwählt. — Das Necrol. Fuldense hat, vielleicht irrig, den Todestag eines Bischoffs Bernhart unterm 9. Febr. 968 (Leibn. III, 764).

¹⁷⁾ Das Necr. S. Mich. bei Wedekind S. 11. hat an diesem Tage Ekbert comes.

¹⁸⁾ An diesem Tage haben die Nekrologien von St. Michaelis zu Lüneburg (Wedekind S. 11.) und von Wöllebeck (Dr. Wigand's Archiv, Bd. V, Hft. IV, S. 344.) die Worte: „Bernhardus dux“, wohl derselbe, welcher 1011 starb (Leibn. III, 766).

¹⁹⁾ Der osnabrückische Bischoff Dethard starb am 11. Febr. 1137 (Leibn. I, 763. II, 104).

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicæ.</i>
C.14. Anne ep̄i mindensis ²⁰). <i>ekehardus.</i>	alberti.	Crimburgis.
D.15. Meinwardi.	Hermanni.	Riqui.
E.16. Thiadulfi.	Helperi coci qui dedit dimidiam marcam.	Gertrudis sororis nostre.
F.17.	Oderi.	Bertradis.
G.18. Wlfardi	Johannis.	Gertrudis sororis nostre ²¹).
A.19. Erp ²²) Thiadrici ²³) ep̄iscoporum. <i>tiderici.</i>	Rederi. <i>Martini Osberni IX sac̄c. annuatim.</i>	herburgis sororis nostre.
B.20. Sisfridi prepositi ^a mr (marca).	heinrici.	Seburgis.
C.21. Erkenberti	Walderi.	Volburgia.
D.22. Azonis ac (acoli-thi?) canonici.	Giselberti.	Siburgis.
E.23. Iotheuici.	Sewardi.	Sophia.
F.24. Woldonis.	Hageri.	Rasmodis.
G.25. Tedonis.	Thethardi.	Hildegundis.
A.26. Volquardi.	Gerungi aduocati.	emmen.

²⁰) Der mindensche Bischoff Anno starb am 14. Febr. 1185.

²¹) Vgl. Bedekind S. 13, wo ebenfalls eine Gertrud an diesem Tage vorkommt.

²²) Der verdensche Bischoff Herpo war, ehe er im Jahre 967 Bischoff wurde, Propst in Bremen, und starb am 19. Febr. 993. Vgl. Leibn. I, 342. Nach dem Chronicon Quedlinburgense starb er im Jahre 994 (Leibn. II, 282), und das Necr. Fuldense läßt einen Bischoff dieses Namens am 24. Novbr. 994 sterben (Leibn. III, 765). Bedekind, S. 13 u. 14, hat einen Bischoff Erp unterm 18. und einen unterm 19. Febr. An den münsterschen Bischoff ist nicht zu denken, da dieser am 10. Novbr. 1097 oder 1098 starb (Leibn. I, 109, 767).

²³) Der mindensche Bischoff Dietrich II. starb am 19. Febr. 1022 (Leibn. I, 724, 551. Biganb's Archiv, Bd. V, Sft. IV, S. 344).

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laice.</i>
B. 27. Waldonis.	vuinric. Conradi. fratris nostri.	
C. 28. Walteri.	ekehardi.	Margarete.

März

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laice.</i>
D. 1. Gerfride.	Etheléri.	Redburgis.
E. 2. Willehelmi ²⁴⁾ .	hereberti.	werensuit.
F. 3. Volquardi.	Ipponis. <i>iohan-</i> <i>nis.</i>	
G. 4. Godescalci.	Meinwardi.	Elsuit.
A. 5. Obiit Dominus thidericus filius domini ottonis rufi canonici nostri ²⁵⁾ .	Sifridi.	Redburgis.
B. 6. Helmwici.	Ricolfi. <i>rolandi.</i>	Adalburgis.
C. 7. Godwini.	vastmāri.	lonsvidis. <i>Lut-</i> <i>gardis.</i>
D. 8. Reimbrondi epi. <i>Gerhardi.</i>	Wolteri capan. (campanarii?)	Margareta vxor radolfi.
E. 9. Osberni.		Wndelburgis.
F. 10. Heinrici.	Svithardi. Obiit hildebrandus de ruten qui dedit V M.	Margarete.
G. 11. Godefridi.	Auoconis.	Wichargis.
A. 12. Godescalci.	Alexandri.	Euen.

²⁴⁾ Ebenso bei Bebekind S. 17. Der mainzische Erzbischoff Wilhelm starb am 2. März 966 (Leihn. I. 301. Pistor I, 818.) oder 967 (Wärbtm. Subs. dipl. nov. XIII, 2. Pistor I, 646) oder 968 (Leihn. I, 719. III, 764. Pistor I, 314. Perz Monum. II, 242).

²⁵⁾ Ein Thidericus canonicus wird 1233 (Pratje a. a. D. V, 436) und ein Alexander filius Ottonis Rufi 1261 (v. Salem Gesch. von Oldenburg. Th. I. S. 466) genannt.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
B.13. Hisbrondi.	Adieri. herman- ni.	Immen.
C.14. Leobini ep̄i ²⁶⁾ .	Thancmar ²⁷⁾ .	Hildegurgis.
D.15. Rodmundi.	Wichmer.	Alfgerde.
E.16. Bertrammi subdia- coni.	Bernardi.	Mechtoldis.
F.17. Euurackares.	Johannis de arsten.	Siburgis.
G.18. Reteri.	Milan.	Namodis.
A.19. Godescalci ²⁸⁾ .		
B.20. Magistri rolandi la- piud' (lapidarii?) V. f. (fertones?) annuatim de domo et arca in superiori platea. Jacobi dia- coni canonici ²⁹⁾ Thetdardi.		
C.21. Erpes.	Fuerhardi.	
D.22. Nihardi.	Aldonis.	Svaneburgis.
E.23.	Hazeconis.	Hildegurgis.
F.24. Conradi.	Reineri coci.	Mechtildis so- roris nostre.
G.25. Eponis prepositi beati wil' (Wille- hadi?) ³⁰⁾ .	Godescalci.	Oden.

²⁶⁾ Doch nicht etwa der isländische Erzbischoff Eivin? vgl. Pistor I, 827.

²⁷⁾ Ein Weltlicher Namens Thancmerus starb an demselben Tage. s. Bedekind, S. 20.

²⁸⁾ Bedekind, S. 21, hat Godescalk episcopus. Sollte hier etwa der raseburgische Bischoff Gottschalk gemeint sein, welcher 1230? oder, nach Arndt (das Lehntregister des Bisthums Raseburg, S. 4) im Jahre 1235 starb?

²⁹⁾ Ein Kanonich Jakob erscheint in Urkunden aus den Jahren 1174 (Staphorst hamb. Kirchengeschichte, Th. I, S. 585); 1180 (das. I, 589. König's Reichsarchiv, Bb. XVI. Bremen, S. 107) und 1238 (Böhmer III, 121).

³⁰⁾ Der bremensche Propst Erpo, der im 10. Jahrhunderte

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
A. 26. Geinrici rumestenes. <i>Werneri.</i>	Godescalci.	Obiit Elizabeth.
B. 27. Holuardi.	Hugonis.	Hildegundis.
C. 28. Doda (?).	Hermanni.	Eyliken.
D. 29. Friderici. Obiit Egelbertus decanus ducis ³²⁾ maior ³¹⁾ .	Boidekini.	Wicburgis.
E. 30.	Gerhardi.	
F. 31.	Sifridi.	Godeste.

April.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
G. 1. Godescalci diaconi.	Richardi.	Gertrudis ³³⁾
A. 2. Adgeri.	Thiadmari.	Wicburgis.
B. 3. Meinhardi.	Waldonis.	Hildeburgis.

lebte, ist nicht gemerkt, da dieser im Jahre 976 Bischoff in Verden wurde, s. oben Anm. 22 und Leib. I, 342. Eben so wenig ist es der ramsloef'sche Propst Expo, welcher 1387 vorkommt (Pratje V, 403). Vermuthlich ist es der Propst Epo, den ich in Urkunden aus den Jahren ca. 1142 (Staphorst I, 545), 1144 (bas. I, 548, Lindenbrog S. 154, König XVI. Bremen, S. 99), 1146 (Staphorst I, 549, Lindenbrog p. 156, König a. a. D.), 1149 (Staphorst I, 553, Lindenbr. p. 158, König S. 100) und 1151 (Staph. I, 556) angetroffen habe.

³¹⁾ Der bremensche Dombachant Engelbert erscheint in Urkunden aus den Jahren 1268 (1267? v. Spilcker Beitr. I, 81. Anm. **) 1269 (Rotermund Gesch. der Domkirche, S. 195), 1270 (Leibn. II, 260), 1272 (Pratje VI, 131) und 1280 (bas. IV, 37, 41).

³²⁾ Boidekinus Dux (lateinische Übersetzung des Eigennamens Herzog) wird 1261 genannt (v. Salem I, 460).

³³⁾ Vielleicht diejenige, welche Bedekind S. 25 nennt, und wohl nicht die, welche das möllenbecker Todtenbuch anführt (Wigand's Arch. Bd. V, Hft. IV, S. 349).

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
F. 28. Adaldagi archiepi ⁴⁴⁾ .	Suein rex dano- rum ⁴⁵⁾ .	Waldburgis. wemmele.
G. 29. Heidenrici.	Gerfridi.	vesburgis.
A. 30. liuderī.	Adalhardi.	Obiit lutgardis

Mai.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
B. 1. Brunhardi.	Ettelan.	haburgis.
C. 2. liudhardi epī ⁴⁶⁾ . lgemari epī ⁴⁷⁾ .	hildewardi.	Irmingardis.
D. 3. Suitgeri.	Wimmanni.	Iben.
E. 4. Wilrici ⁴⁸⁾ .	Dedi.	Vuille.
F. 5. Amulungi epī ⁴⁹⁾ .	vunnonis.	adburgis.

⁴⁴⁾ Mit dem Todestage des bremischen Erzbischofs Adeldag stimmen die meisten Todtenbücher. Er starb im Jahre 988 (Meibom II, 30, 73; Höfer, Zeitschrift für Archäologie, Bd. I. Hft. I. S. 138. Leibn. II, 765) oder 989 (Leibn. II, 746).

⁴⁵⁾ Ist hier etwa derjenige gemeint, welcher 1139 zur Regierung kam, und 1157 getödtet wurde (Fant Scr. Rer. Svecicarum [2 Bde. Folio, Upsala 1818. 1828] Tom. I, p. 23, 48)? oder derjenige, welcher 963 starb. (Leibn. II, 746)?

⁴⁶⁾ Der Todestag des im Jahre 860 zum Bischoffe von Paderborn erwählten, und 886 gestorbenen Luthard wird von den Chronisten verschiedn angegeben. Nach Einigen fällt derselbe in die Mitte des Monats Jul., nach Andern auf den 26. Jul., und wieder nach Andern auf den 15. Septbr. v. Kleinsorgen, Kirchengesch. Th. I. S. 348 hat richtig den 2. Mai.

⁴⁷⁾ Ein Bischoff Liemar ist mir weiter nicht bekannt.

⁴⁸⁾ Bedekind S. 34 hat Williricus episc., also wohl der bremische Erzbischoff dieses Namens, der 792 und 803 genannt wird (v. Eckhart Comm. II, 23, 250, 299. vgl. Meibom II, 23).

⁴⁹⁾ Der verdensche Bischoff Amelung starb am 5. Mai 962. (Höfer Archiv S. 141; Leibn. I, 338).

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicæ.</i>
G. 6. Milonis.	Ricberni.	hassuit.
A. 7. Totonis.	Matradi.	Ethelui.
B. 8. Otto rufus.		
C. 9. Adalgary archiepi ⁵⁰⁾	Ekkehardi.	eile.
D. 10. Wlframmi.	helper.	Germodis.
E. 11. Adalwardi.	Ricberni.	liutgart.
F. 12. Eilbrandi.	liudgeri.	Gerlindis.
G. 13. Hermann.	Gerri.	Thiadburgis.
A. 14. Bezelini ⁵¹⁾ .	alwini.	Gisla.
B. 15. Rothary ⁵²⁾ .	Ricdagi.	Adalberni.
C. 16. Liemari archiepi ⁵³⁾ .	herigeri.	hildeburgis.
D. 17. Thietmari.	Sifridi.	elizabeth.
E. 18. ARNOLDJ.	Meinboldi.	adelheidis.
F. 19. liudwardi.	Odberti.	Wilsuith.
G. 20. Alfgeri.	willonis.	Thoncwe.
A. 21. Reimmari.	Wizikini.	Thidburgis.
B. 22. Bernoldi.	hoyconis.	
C. 23. Johannis.	Jser. <i>Bertramms</i> .	Alheydis.
D. 24. Baddonis.	Conradi.	etten.
E. 25. Radolfi ⁵⁴⁾ .	Jacobi.	eyleren.
F. 26.	lippoldi mili- tis ^{54a)} .	Thiedmodis.
G. 27. Sirici.	eggerdi.	Caue.

⁵⁰⁾ Der bremensche Erzbischoff Adalgary starb am 10. Mai 910 (Leibn. III, 763; v. Eckhart Comm. III, 828).

⁵¹⁾ Der bremensche Erzbischoff Bezelin Alebrand kann hierunter nicht verstanden werden, da derselbe am 10. April 1043 (Meibom, II, 35, 73), 1044 (Leibn. II, 745) oder 1045 (bas. 748; Pistor I, 318) starb.

⁵²⁾ Der paderbornsche Bischoff Rhetarius ist nicht gemeint, da dieser am 6. März 1009 starb (Leibn. I, 722, 764, 852; II, 287; III, 766); der Lüttichsche wurde 955 verjagt.

⁵³⁾ Der bremensche Erzbischoff Liemar starb am 17. Mai 1101 (Meibom. II, 47; Pistor I, 666).

⁵⁴⁾ Bedekind S. 39 hat Rudolfus episc. Der verdensche Bischoff Rudolf starb am 29. Mai 1205.

^{54a)} Wohl ein Weltlicher des Namens Ritter.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicas.</i>
A. 28. Thietgeri.	hammonis.	Eylen. jden.
B 29.	Radolfi.	Hildegardis.
C. 30. Obiit. Gerardus faber.	hermani ducis.	Obiit Sophia soror nostra <i>euzen.</i>
D. 31. Sichehardi.	Otonis.	Godelindis.

Junius.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicas.</i>
E. 1. Alfrici.	Ricolfi.	eile.
F. 2. Meinhardi.	adalmanni.	lutgardis.
G. 3. hethelgeri.	helwice.	
	<i>Conradi.</i>	
A. 4. Wernonis.	Conradi impe- ratoris ⁵⁵⁾ <i>cri-</i> <i>stiani.</i>	Meinburgis. <i>meethildis.</i>
B. 5. Drogonis ⁵⁶⁾ .	Walonis.	Rikildis.
C. 6. Thiadrici.	Uolcmari.	hazeken.
D. 7. Michahelis ⁵⁷⁾ .	Conradi fratris nostri.	Gertrudis.
E. 8. Tagmoni archiepi ⁵⁸⁾ .	hermanni ⁵⁹⁾ .	Ricburgis.
F 9. Sciaszonis.	Gerberti.	Meresuidis.
G. 10. Meinwardi.	Azonis.	hizeken.

⁵⁵⁾ Bedekind S. 42 und Leibn. I, 765 ebenso. Der Kaiser Konrad II. starb am 4. Jun. 1039.

⁵⁶⁾ Der mindensche Bischof Drogo starb am 5. Jun. 900 (Leibn. II, 163), 901 (v. Eckhart Com. II, 800) oder 902 (Leibn. III, 763).

⁵⁷⁾ Der regensburgische Bischof dieses Namens kann nicht gemeint sein, da derselbe am 23. Septbr., wohl im Jahre 968, starb (Monum. Boica. XIII, 488); ein Erzbischof Michael starb 973 (Leibn. III, 764), ein anderer Bischof starb 972 (das.).

⁵⁸⁾ Der magdeburgische Erzbischof Dagmon starb am 9. Jun. 1012 (Höfer Zeitschr. S. 140).

⁵⁹⁾ Bedekind S. 43 hat Hermannus dux. Nicht Hermann I. von Sachsen, welcher 27. März 973,

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicæ.</i>
A.11. Gerrici.	Wichmanni.	Imme.
B.12. Meinrici.	Volckeri.	Riqui.
C.13. Vuirindagi.	haredi.	Megen.
D.14. Lutberti monachi et sacerdotis.	Weneri.	wilmodis.
E.15. Ludhardi.	Tada.	etten.
F.16. Adolofi.	Siberti.	halmburgis.
G.17. Meinfridi.	Ratholfi.	Modwe.
A.18. Baldewini. Cristi- ani.		Obiit Mechtildis
B.19. Bruningi ep̄i ⁶⁰⁾ .	hosi.	vxor ottonis.
C.20. folcmari.	luthmundi im- peratoris ⁶¹⁾ .	Meresuidis.
D.21. Egkehardi.	ludolfi.	lanfuidis.
E.22. liudolfi.	heionis.	Iken.
F.23. Enerhaldi.	Volcquardi.	eilburgis.
G.24. Edonis.	Boiconis.	wilburgis.
A.25. Thiatmari ep̄i ⁶²⁾ .	Geldmari.	Elsuidis.
B.26. Burguldi.	Ileri.	frenkindis.
C.27.	Godescalci.	Ennen.
D.28. Hildemari. <i>alexandri.</i>	hermanni.	Gelen.
E.29. Geronis archiep̄i ⁶³⁾	Meinheri.	Certheidis.
F.30. Gerbrondi.	eilberni.	Mechtildis.
		liudui.

noch derjenige, welcher am 2. Mai 1063 (Leibn. III, 766) oder der, welcher am 5. April 1038 (das. 767) starb, noch einer der schwäbischen Herzöge (Höfer Zeitschrift S. 133).

⁶⁰⁾ Etwa der hildesheimische Bischoff dieses Namens, welcher 1120 starb (Leibn. II, 153)?

⁶¹⁾ Wohl einer des Namens Kaiser.

⁶²⁾ Wedekind S. 47 ebenso. Der verdensche Bischoff Detmar I. starb 25. Jun. 1034 (Leibn. I, 727, 765).

⁶³⁾ Da Wedekind S. 47 Gero episcop. Coloniensis hat, so war er leicht zu ermitteln. Derselbe starb am 29. Jun. 976 (Leibn. I, 341, 342; III, 764; Meibom. II, 14).

Julius.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
G. 1. Bofonis.	Thocmari.	Ofmodis.
A. 2. Beiewani.	heinrici regis ⁶⁴⁾	emmen.
B. 3. Wichberti.	Adalmari.	Rodgerdis.
C. 4. Benedicti pape ⁶⁵⁾ .	Iben.	liudburgis.
D. 5. Arnulfi.	Wigrici.	Germodis.
E. 6. Waltan.	Godescalci.	Oldburgis.
F. 7. Waldulfi.	Biban.	liefgerdis.
G. 8. Tadiconis.	vestger.	Margarete.
A. 9. Etelgeri.	Wilgeri.	Asen.
B. 10. Rodolfi.		
C. 11. Godefridi.	Gerberti de ha-	Bauen.
	ren.	
D. 12. Thadis.	Werenberti.	Adbrun.
E. 13. Volchardi. Obiit	heinrici.	Obiit Walburgis
alexander sacerdos		a'n (ancilla?)
lubicensis canoni-		abdonis.
cus qui contulit		
ecclesie XL.....		
F. 14.	Eleri.	flandrine.
G. 15. Eilardi diaconi.	Bernhardi ⁶⁶⁾ .	
A. 16. Wales.	Adalberni.	Gisla.
B. 17. Gerardi.	Geroldi.	Wicburgis.
C. 18. Otharlici.	Jerdai.	Oda.

⁶⁴⁾ Webekind S. 49 ebenso. R. Heinrich I. starb 2. Jul. 936 (Böhmer Regesta S. 5).

⁶⁵⁾ Papst. Benedikt VII. starb 10. Jul. 983; Benedikt VIII. im Jul. 1024; Benedikt IX. am 17. Jul. 1048; Benedikt XI. aber, der nicht gemeint sein wird, 6. Jul. 1305, dagegen Benedikt V. am 5. Jul. 965.

⁶⁶⁾ Webekind S. 32 hat Bernhardus puer frater Magni ducis, und das mültenbecker Nekrolog. „Obiit Bernhardus comes“ (Wiganb's Arch. Bd. V. Sft. IV. S. 361). Wahrscheinlich derjenige, von welchem Scheidt berichtet, er sei sehr jung mit Tode abgegangen. (Orig. Guelf. T. IV. Tab. ad p. 549). Herzog Magnus starb 1106 am 23. Aug. (Webekind Notizen Sft. III, S. 277 und Sft. IX, 61).

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
D.19. Edulfi diaconi.	Obiit Alexander de stadis ciuis regine. bremensis ⁶⁷).	Gunhildis
E.20. Wlfdagi.	Euerhardi.	ethesuidis.
F.21. Mathelboldi.	Bacconis.	cleri. Gerburgis.
G.22. Heinrici prepo- siti ⁶⁸).	Bennonis.	Meie.
A.23.	Othrici.	Athelheidis conuerse.
B.24. domini Ottonis de berna.		
C.25. Bernhary epi ⁶⁹).	Alardi.	Suanahilda.
D.26.	Gerhardis ducis ⁷⁰).	liudburgis.
E.27. Adalwardi epi ⁷¹).	Adaldagi.	Oden.

⁶⁷) Derselbe erscheint in einer Urkunde aus dem Jahre 1272. (Pratje VI, 132).

⁶⁸) Sollte hier nicht der bremensche Dompropst Heinrich gemeint sein, welcher noch im Jahre 1231 Kellner (Rotermund Gesch. der Domkirche S. 194) war, in demselben Jahre aber schon als Propst genannt wird (Scheidt Bibl. hist. Goetting. Vorber. S. XXVII.) und als solcher 1232 (Rotermund S. 194), 1233 (Cassel Samml. ungebr. Urkunden S. 122) 1235 (Samoy Cod. dipl. p. 28), 1236 (Rotermund S. 195) und 1238 (Böhmer III, 124) erscheint, und vor dem Jahre 1248 gestorben sein muß, indem dann ein Otto vorkommt (Böhmer III, 131).

⁶⁹) Bedekind S. 54 ebenso. Der paderbornsche Bischoff Bernhard I. starb am 16. Jul. 1160; der osnabrückische Benno II. am 22. oder 27. Jul. 1088 (Meibom. II, 208; Leibn. I, 765) und der hildesheimische Bernhard II. am 20. Jul. 1153 (Leibn. II, 107).

⁷⁰) Oben Num. 32 haben wir einen Boidikinus dux kennen gelernt; ein Johannes dux kommt 1272 vor (Pratje VI, 132); ein Gerhard ist mir nicht aufgestoßen.

⁷¹) Der bremensche Erzbischoff ist es nicht, da derselbe am 17. März 1072 starb (Meib. II, 46; Pistor I, 351); der verdensche Bischoff Adelward starb am 28. Oktbr. 933 (Leibn. III, 763).

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicæ.</i>
F. 28. Eremberti canonici ⁷³⁾ .	Raddagi.	Bie.
G. 29. Gerardi archiep̄i ⁷³⁾ .	Aldagi.	Oden.
A. 30.		
B. 31.		

August.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicæ.</i>
C. 1. Bernardi prepositi buccensis ⁷⁴⁾ .	Wolmari.	elizabeth.
D. 2. Godescalci. Obiit Stephanus <i>ludolfi</i> .	Suitheri.	Hildegundis <i>helwigis</i> .
E. 3. Meineri decani sancti anscarii ⁷⁵⁾ .	Thoncdagi.	Berebild.
F. 4.	Euerardi.	Rique.
G. 5.	Odberni.	Margareta.
A. 6.	Comites cristia- ni.	

⁷³⁾ Ein bremenscher Kanonik Erkenbert kommt 1149 (Eünig XVI. Bremen S. 100; Staphorst I, 549) und 1174 vor (Eünig S. 106).

⁷⁴⁾ Der bremensche Erzbischof Gerhard II. von der Lippe starb am 28. Jul. 1257 (Meib. II, 59).

⁷⁵⁾ Ein Bernhard, welcher Propst in Büden war, und hier wohl gemeint sein wird, kommt in Urkunden aus den Jahren 1231 (Codex N^o 44 in Bremen p. 163; Scheidt Bibl. Vorber. S. XXVI.) 1235 (Bogt Monum. ined. (Brem. I, 391), 1236 (bas. II, 27), 1238 (Codex p. 3; Pratje IV, 25), 1240 (ungebr. Urk. des Stifts Levern N^o 47) und 1242 (Cassel Samml. S. 527) vor. Seiner wird auch im Nekrolog unterm 15. August gedacht. Er starb vor dem Jahre 1278, da damals schon ein Burchard als Propst genannt wird (Bogt Mon. ined. I, 51).

⁷⁶⁾ Reynard, der 1336 vorkommt (Pratje IV, 94), kann nicht gemeint sein.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
B. 7. hartmanni presbyteri.	heinrici imperatoris ⁷⁷⁾ .	luderadis.
C. 8. Victoris pape ⁷⁸⁾ .		Euece.
D. 9. Eylhardi presbyteri.	hildebrandi.	Gerburgis.
E. 10. Herigary p'.	Alberti.	Thiedburgis.
F. 11.	Gerardi.	Liudburgis.
G. 12. Adalwardi epi ⁷⁸⁾ .	adaldagi.	Oden.

⁷⁶⁾ Papst Viktor II. starb am 28. Jul. 1057; Viktor III. am 16. Sptbr. 1087; ein Gegenpapst Viktor am 29. Mai 1139; ein anderer soll 1165 gestorben sein. (Leibn. I, 857), doch kommt er noch 1168 vor (Vistor I, 1094).

⁷⁷⁾ Bedekind S. 57 und Wigand Arch. Bd. V. Spt. IV. S. 364. ebenso K. Heinrich IV. starb am 7. Aug. 1106 (Böhmer Regesta S. 100).

⁷⁸⁾ Diesen Bischoff habe ich nicht ermitteln können. Ein Bischoff Adalbero starb 991 (Leibn. III, 765); der augsbürgische dieses Namens am 12. Jun. 910 (v. Eckhart Comm. II, 828); der passauische Bischoff Adalbert starb am 29. Okt. 970 oder 971 (Söfer S. 141); ein salzburgischer im Jahre 880, und der zweite dieses Namens im Jahre 1200; der würzburgische am 7. Oct. 1089 (Vistor I, 426) oder 1090 (Leibn. I, 732; Perz Mon. II, 246); der wormsche am 6. Jul. 1107 (de Ludewig Reliq. Mss. II, 76) und dessen Vorgänger Adalbero am 13. Aug. 1070 (das. II, 76), welcher vielleicht gemeint sein könnte, und nach Anderen im Jahre 1078 starb (Leibn. I, 853). Der merseburgische Bischoff Albert verschied im Jahre 1263; der bambergische am 14. Febr. 1057 (Leibn. I, 763, 731; III, 768); der magdeburgische Erzbischoff Adalbert am 20. Jun. 981 (Leibn. I, 343. III, 765) und Albert, Graf von Hallermund am 15. Oktbr. 1232 (Wärdter Subst. dipl. X, 411. nova IV, 151), und der mainzische Adalbert I. wohl im Jahre 968, Adalbert II. am 23. Jun. 1137 (Leibn. I, 741; Vistor I, 674) und Adalbert III. am 17. Jul. 1141 (Vistor I, 428, 675). Adalbert von Werben lebte 1162 (Kinblinger münst. Beiträge II. Urk. S. 195).

<i>Presbyteri.</i>	<i>Mici.</i>	<i>Laicæ.</i>
A.13. Eremberti. <i>Gerrardi Alberonis magistri.</i>		bye.
B.14. Gerardi archiep̄i bremensis ⁷⁹ .	Aldagi. <i>Meynardi.</i>	Oden.
C.15. Bernardi prepositi buccensis ⁸⁰ .	Radulfi.	Elyzabeth.
D.16. Godescalci p' ⁸¹ .	Stephani.	hildegundis.
E.17. Meinneri decani s' anscarii.		
F.18.	Euerardi.	Rique.
G.19. Bertrammi.	Brunonis.	Geuen.
A.20. Brunonis ⁸² .	Segeberti.	Suaneburgis.
B.21. Tiderici ep̄i ⁸³ .	Hildegerei.	Gertrudis.
C.22. Odgeri.	Rotmari.	Elyzabeth ⁸⁴ .
D.23.	<i>Thiderici.</i>	<i>wicburgis de arsten.</i>
E.24. <i>Liudrici ep̄i</i> ⁸⁵ .	Waltheri.	
F.25. <i>Adalberonis archiep̄i qui dedit fratribus decinam in warenulete</i> ⁸⁶ .	<i>siberti.</i>	<i>Gelen.</i>
G.26.	<i>Mendagi.</i>	<i>egsuidis.</i>
A.27. <i>Medulfi.</i>	<i>haningi.</i>	<i>wicburgis.</i>
B.28. <i>hageri ep̄i</i> ⁸⁷ .	<i>adalberti.</i>	<i>elika.</i>
C.29. Eylonis ⁸⁸ .	Philippi.	Rickece.

⁷⁹) Der Erzbischoff Gerhard I., Graf von Oldenburg, starb am 13. Aug. 1219 (Möser osn. Gesch. III, 29).

⁸⁰) S. oben Anm. 74.

⁸¹) Webekind S. 60 hat Godescalcus pbr.

⁸²) Der verdensche Bischoff Bruno II. starb am 20. Aug. 1049 (Leibn. I, 766).

⁸³) Diesen Bischoff Dietrich weiß ich nicht nachzuweisen.

⁸⁴) Webekind S. 61 ebenso.

⁸⁵) Webekind S. 61. Wiganb Bb. V. Hft. IV. S. 366 ebenso. Der bremensche Erzbischoff starb am 24. Aug. 849 (v. G. Hart Comm. II, 404; Meibom. II, 24).

⁸⁶) Die meißischen Bischöffe starben an anderen Tagen.

⁸⁷) Webekind S. 63. hat unterm 29. August: Obiit Hagerus pbr. et mon.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
D.30. Wales.	Thiderici.	Gertrud.
E.31. Gerhardi.	Richolfi. <i>eren-</i> <i>berck.</i>	Gertrudis.

September.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
F. 1. Boionis.	yken.	Windelburgis.
G. 2. Eyberni.	Abban.	Ricmodis.
A. 3.	Johannis.	Bertradis.
B. 4. Redulfi ep̄i ⁸⁹⁾ .	hathardi.	hildeburgis.
C. 5. Eilgeri.	lutuwart.	Eilburgis.
D. 6. bernhary ep̄i ⁹⁰⁾ .	Johannis.	Ode.
E. 7. Arnolfs ep̄i ⁹¹⁾ .	heinrici.	germodis.
F. 8. Osulfi.	Johannis.	lutburgis.
G. 9. Werneri.	folcmari.	Iden.
A.10. Redulfi ep̄i ⁹²⁾ .	Alardi. helwardi Gethrudis alhei-	Johannes eleri. dis.
Bertold.	Symonis.	Sophye elizabet.
B.11. Hermann.		

⁸⁸⁾ Webekind S. 63 hat Eiluerus pbr. an diesem Tage, also wohl ein Anderer.

⁸⁹⁾ Ich kenne keinen Bischoff dieses Namens, welcher am 4. September starb. Rudolf von Würzburg starb am 4. Aug. 908 (Leibn. III, 763. Pers Mon. II, 241), nach Anderen am 3. Aug. (Hofer S. 146) oder gar am 11. Aug. (v. Schart Com. II, 821); ein brandenburgischer Bischoff wird 1048 angeführt; ein schleswiger gelangte 1026 zum Bisthum (Meibom. II, 34); ein merseburgischer starb 1248; ein verdenscher, der Erste des Namens, starb am 29. Mai 1205; ein halberstädtischer am 6. October vor dem Jahre 1151 (Leibn. II, 135).

⁹⁰⁾ Der mindensche Bischoff Bernhary starb am 6. Sept. 914 (Cod. dipl. Lauresham. p. III von Kleinsorgen I, 380).

⁹¹⁾ Webekind S. 67 hat Harnoldus episcop. Der halberstädtische Bischoff Arnolf starb am 7. Septbr. 1023 (Leibn. I, 725; II, 294; III, 684, 767) oder 1024.

⁹²⁾ Davon gilt dasselbe, was Anm. 89 gesagt worden ist.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
C.12. <i>Sifridi Ottonis.</i>	<i>Bertoldus Gerardus.</i>	<i>Sophie hildgundis.</i>
D.13. <i>Nicolai hiarici.</i>	<i>Johannis iacobi.</i>	<i>Bertradis.</i>
E.14. <i>Willikini frederici.</i>	<i>Martini arnoldi.</i>	<i>Almodis Meckildis.</i>
F.15. <i>Alexandri euerardi.</i>	<i>Borchardi Meinardi.</i>	<i>Margarete hildemodis.</i>
G.16. <i>Fizonis lippen Erics.</i>	<i>Bernardi hincrici.</i>	<i>Gertrudis Mechtildis.</i>
A.17. <i>Adalberti. bernhardus prepositus ecclesie maioris apud ecclesiam sanctj willehadi</i> ⁹³⁾ .	<i>Philippi.</i>	<i>Eilika.</i>
B.18. <i>Gerungi. Thederi.</i>	<i>Alexandri.</i>	<i>hilleke Margarete.</i>
C.19. <i>Thiderici alexandri.</i>	<i>Gerardi Riculfi.</i>	<i>Bigen Gertrudis alheydis.</i>
D.20. <i>Johannis Geuen.</i>	<i>Boionis.</i>	<i>Windelburgis.</i>
E.21. <i>Eilberni.</i>	<i>Abban.</i>	<i>Ricmodis Sophie.</i>
F.22. <i>Borchardi Pauli monachi.</i>	<i>Hemwardi wihardi.</i>	<i>Eilike. hoiardis.</i>
G.23. <i>hezeli.</i>	<i>Johannis.</i>	<i>Bertradis. helmsuidis.</i>
A.24. <i>Bernharj epi.</i> ⁹⁴⁾ . <i>Alberti.</i>	<i>Herberonis.</i>	<i>Meinburgis.</i>
B.25. <i>Adulfi.</i>	<i>Richardi.</i>	<i>Ameken lutburgis.</i>
C.26. <i>Bertoldi.</i>	<i>Weneri bernardi.</i>	<i>Iden.</i>

⁹³⁾ Ein Bernhard, welcher noch 1231 Kanonik war, erscheint 1235 als bremenscher Dompropst (Rotermund Gesch. der Domkirche S. 195). Derselbe war ein Graf von der Hoya. Bernhard, Graf von Bötze, erscheint als Dompropst von 1282 – 1300, und starb bald nach dem Jahre 1306 (vgl. v. Spilcker Beitr. I. S. 92. 93.)

⁹⁴⁾ Ich habe keinen Bischoff ausfindig machen können, welcher am 24. Sept. gestorben ist.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
D. 27. Thiedredi.	Cristini.	Emme Germodis.
E. 28. Herigeri. asculfi.	liudulfi. thethardi.	adalburgis.
F. 29. Williberti archiep̄i ⁹⁵⁾ .	alexandri.	Iutmodis. Gertrudis.
G. 30. Vastmari.	Sirici.	Ratfridia. helm- burgis.

October.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
A. 1. Wlfarii ep̄i ⁹⁶⁾ .	friderici. Iutberti.	Thancsuidis hildegundis.
B. 2. Thathardi.	filgeri.	Ricburgis Gertrudis ⁹⁷⁾ .
C. 3. Vnnis archiep̄i ⁹⁸⁾ .	Gerfridi Odrici.	Othelindis. Oden.
D. 4. Thiderici.	Alberni.	Mecthildis Ricmodis Gertrudis.
E. 5. Hermanni archiep̄i ⁹⁹⁾ .	Eilmundi.	Emmeken.
F. 6. Ludgeri.	Bertoldi.	Siburgis.
G. 7. Wigmanni.	Symundi.	Elizabet.

⁹⁵⁾ Der kölnische Erzbischof Willibert starb am 20. Sept. 889 oder 890 (Pöfer S. 140).

⁹⁶⁾ Der mindensche Bischof ist nicht gemeint, da derselbe am 15. Sept. 886 starb.

⁹⁷⁾ Bedekind S. 74 hat die Worte: „Obiit Gertrudis laica soror nostra VIII. fol. in Woldercinghe“.

⁹⁸⁾ Der bremensche Erzbischof Unno starb am 15; nach Bedekind S. 69 am 17. Sept. im Jahre 936. (Leibn. II, 300, 744; Meibom. II, 28; Pistor I. 103; von Eckhart Comm. II, 855).

⁹⁹⁾ Der bremensche Erzbischof dieses Namens starb am 28. Sept. 1035 (Staphorst I, 386; Leibn. I, 727; Meibom. II, 33), oder 1034 (Leibn. II, 747) oder 1036. Die kölnischen dieses Namens starben an anderen Tagen.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
A. 8. Adaluardi ep̄i ¹⁰⁰⁾ .	Manckini.	Riclindis.
B. 9. Odolfi.	Eilberti ep̄i ¹⁰¹⁾ .	Laitgardis.
	windelberni.	
C. 10. Radolfi.	Thetmarus	Wille.
	Mehle.	
D. 11. Hartvici archle- p̄i ¹⁰²⁾ Rodolfi con- canonici ¹⁰³⁾ .	Weneri.	Cristine.
E. 12. Magister Adam ¹⁰⁴⁾	Arnoldus de	Walburgis.
	woltmershusen	
F. 13. helmerici.	thetmari.	Elyzabeth.
G. 14. Thiderici. alwardi.	Weneri mili- tis ¹⁰⁵⁾ .	Ricmodis.

¹⁰⁰⁾ Etwa der würzburgische Adelbert, welcher am 7. Okt. 1089 oder 1090 starb? Vgl. Anm. 78.

¹⁰¹⁾ Wohl ein Weltlicher des Namens „Bischoff“. Oder sollte der verdenische Siebert (Sicco) gemeint sein, welcher am 9 oder 10 (Wiganb Arch. Bd. V. Hft. IV. S. 374) 1060 starb (Pistor I, 325)? Webekind S. 75 hat unterm 9. Okt. „Sigebreth episc.“ Auch in Münster kommt eine Familie Bischoff vor; daraus nenne ich den Bürger Ecbertus Episcopus, den eine Urkunde aus dem Jahre 1259 unter den Zeugen aufführt (A. Wilkens der Stadt Münster äußere Umgebung im Mittelalter [8. Münster 1829] S. 54), welche Familie indes wohl verschieden sein wird von der, welche sich Bischo-
pinck schrieb, aus welcher ein Bartholdus Bischo-
pinck im Jahre 1329 vorkommt (das. S. 66), ein Johan Bischo-
pinck Euerd sone aber 1424 (das. S. 87) und 1422 (das. 95); ein anderer Berthold lebte 1472 (das. 96).

¹⁰²⁾ Der bremensche Erzbischof Hartwich I. starb am 11. Okt. 1168 (Leibn. I, 766; Meibom. II, 53). Webekind S. 76. hat 12. Oktober.

¹⁰³⁾ Ein Kanonik dieses Namens wird 1206 angeführt (Staphorst I, 604).

¹⁰⁴⁾ Ein Scholaster Magister Adam kommt 1068 vor (Staphorst I, 437).

¹⁰⁵⁾ Wohl einer des Namens „Ritter“.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
A.15. Etelini.	Martini.	Gertrudis.
B.16. Bertrammi.	Ricberni clerici.	Iutgardis.
C.17.		
D.18.		
E.19.		
F.20.		elizabeth.
G.21. Obiit Bertoldus dyaconus custos ecclesie Sancti Willehadi in brema		
A.22. Svinardi ep̄i ¹⁰⁶) Ekkehardi subdy- aconi.	hathumeri.	Siburgis.
B.23. Tiderici.		
C.24.		
D.25.		
E.26. Gotscalci.	hinrici.	
F.27.		
G.28. Wlfigeri.	Euerardi.	Siburgis.
A.29.	hinrici.	
B.30.		
C.31.		

November.

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
D. 1.		
E. 2.		
F. 3. Osdagi ep̄i ¹⁰⁷).	Alteti Gerberti.	Iutgardis.
G. 4. Adulfi Radagi de- cani ¹⁰⁸).	Brunonis helm- dagi.	Rodsuidis ermenthradis.

¹⁰⁶) Einen Bischoff dieses Namens kenne ich nicht. Etwa Siward?

¹⁰⁷) Der hildesheimische Bischoff Osdag starb am 8. Nov. 989 (Leibn. I, 349, 720, 767; II, 109, 208) oder 990 (daf. II, 486. Höfer S. 145) oder 991 (Leibn. II, 153).

¹⁰⁸) Der Dechant Radag kommt 1238 vor (Böhmer III, 121).

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
A. 5. Gertridi.	Thiadmundi.	Emmen. volcol- dis lucia.
B. 6. Marquardi Ottonis decani ¹⁰⁹⁾ .	Deden. Albero- nis.	Athelsuidis. Windelburgis.
C. 7. Immonis. euerardi. <i>herberti.</i>	Iantoldus.	Gelen. alheidis. <i>Jutte.</i>
D. 8. Euermundi.	Reinmundi.	Ofsburgis. hilde- gundis.
E. 9. Vngari.	adalberti.	Emmecen. Mar- garete.
F. 10. humberti ep̄i ¹¹⁰⁾ .	hermari.	Reinburgis.
G. 11. Bouonis ¹¹¹⁾ .	Bernardi.	humburgis.
A. 12. Gerberti.	Filgeri alardi.	hildesuidis Meinburgis.
B. 13. Thetmari.	Reinwardi. Ricmari.	Berte. Otgene.
C. 14. Wlfardi Johannis.	Gisonis. Tho- nonis.	Ermedrudis.
D. 15. Waldagi henrici.	Eilmari luit- berti.	Iben. alheidis.
F. 16. husimari Gerwardi <i>Raddagi.</i>	Reinbaldi.	Reimmodis.
F. 17. Burgulf Gode- scalsi.	Gerolt alberti.	Emme. Engel- radia.
G. 18. Dudonis.	helmrici.	Imezen.
A. 19. Frederici <i>Ottonis.</i>	Abbonis. helie.	Egburgis. Em- men.
B. 20. helmfridi.	Ethelgeri. <i>ker- manni.</i>	Windelmodis helmburgis.
C. 21. Luppaldi archie- p̄i ¹¹²⁾ .	Ottonis cesa- ria ¹¹³⁾ .	Gundredis Kli- zabet.

¹⁰⁹⁾ Der Dechant Otto wird 1247 genannt (Böhmer III, 130).

¹¹⁰⁾ Der bremensche Erzbischof Humbert starb im Jahre 1104.

¹¹¹⁾ Sollte hier etwa ein corveißcher Abt dieses Namens gemeint sein?

¹¹²⁾ Der mainzische Bischof dieses Namens starb am 6. Decbr. 1059 (Leibn. I, 731) oder 1060 (Leibn. III, 768).

¹¹³⁾ Wohl Einer des Namens „Kaiser.“

<i>Presbyters.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
D. 21 Raduuardi.	Oderi. Bernolf hermanni.	Ricmark.
E. 23. Iuidulfi.	heinrici. Johan- nis.	Gerburgis Em- men. hermodis.
F. 24. Adonis.	Reimmari.	Margarete. Iut- gardia.
G. 25. Hartwici Gerardi.	alfrici. Iamberti.	Elizabeth Sipur- gis.
A. 26. Ofgeri.	haulfi.	Wilburgis Mechuldis.
B. 27. Brunleui.	Arnulfi impera- toris ¹¹⁴).	Lindmodis hil- degardis.
C. 28. Folcberti epi ¹¹⁵).	hermanni.	Svanchuldis. Iu- cie. hildegun- dis.
D. 29. Asiconis. christiani Annekan.		Wilsuldis. Windelburgis <i>Alheydis.</i>
E. 30. hildewardi.	Frederici.	Reinbildis.

December.

<i>Presbyters.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
F. 1. Odonis.	Conradj.	Theceken.
G. 2. Reingeri.	Bernardi.	helmburgis.
A. 3. hageri archiepi ¹¹⁶).	Arnoldi Ber- nardi scoliti.	Thialburgis.
B. 4. Brunonis.	Ekkehardi.	Eneze. helm- burgis.
C. 5. hungartl epi ¹¹⁷).	Alexandri.	Blideradis Reinburgis.
D. 6. Wicmari.	Alberonis.	Walburgis.

¹¹⁴) R. Arnulf starb am 29. Novbr. 899 (v. Eckhart Comm. II, 785).

¹¹⁵) Einen Bischoff dieses Namens kenne ich nicht.

¹¹⁶) Der bremensche Erzbischoff Hoyer starb am 20. Decbr. 915 oder 917 (Leibn. II, 299; v. Eckhart Comm. II, 855, 860).

¹¹⁷) Einen Bischoff dieses Namens kenne ich nicht.

<i>Froqbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
E. 7. hermanni.	herengeri.	lutgardis. wer- noldis.
F. 8. Brunungi.	Johannis.	Azelen.
G. 9. Wlfridi.	Adgeri.	Dede. Ratburgis <i>Margarete.</i>
A.10. Hageri.	Weneri. Ge- rungi.	Eille. Cristine. <i>lutgardis.</i>
B.11. Lioldolfi Conradi <i>Trugoti ep̄i¹¹⁸).</i>	Thiderici.	herlidis.
C.12. Reingardi.	Reimmari. Ber- nardi.	Eanen alheidis.
D.13. Gerdolfi.	Adelberti. Ber- nardi.	hathelburgis.
E.14. Brunonis Jacobi.	Alardi.	lutgardis.
F.15. Eilonis.	Conradi.	Mechtildis.
G.16. Adalnuardi ep̄i ¹¹⁹). <i>Alexandri.</i>	Folcmari.	Margarete.
A.17. Lutberti.	Ezelini. Ro- dolfi.	Syburgis.
B.18. heinrici.	Adolondi.	Gerburgis.
C.19. Werengoldi.	Ekkehardi hu- nico.	Gerburgis.
D.20. Fiboldus.	Reinaldi.	Lucie. hillemo- dis.
E.21. Hardwici ep̄i ¹²⁰).		

¹¹⁸) Sollte hier etwa Thurgot, Bischoff von Gotland, gemeint sein, welcher 1031 starb (Staphorst I, 384 vgl. Lindenbrog Chron. Slav. cap. 12; Meibom. II, 32; Schöpken S. 490 Chron. Alberti Stad. f. 116 b. 117 b.; Wissegaes Chronik II, 155).

¹¹⁹) Wohl der Bischoff Xbalbero II. von Metz, welcher am 14. (Höfer S. 140) oder am 19. Decbr. 1005 starb (Leibn. III, 766).

¹²⁰) Der in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebende augsburgische Bischoff dieses Namens wird wohl nicht gemeint sein, eben so wenig derjenige, welcher 1202 vorkommt (Wärdtwein Subs. dipl. nov. II, 87), noch der bambergische, welcher im Jahre 1054 mit Tode abging (Pistor I, 321).

<i>Presbyteri.</i>	<i>Laici.</i>	<i>Laicae.</i>
F.22. Lutfridi prepositi ¹²¹⁾ .	Rodolfi epi ¹²²⁾ luderici.	Gerburgis.
G.23. Imman Tanchardi.	Athenoldi.	Germodis.
A.24. Richardi Johannis.	Thiderici.	Cristinehidden.
B.25. Alwardi.	Liudfridi.	Ricburgis.
C.26. heinrici epi ¹²³⁾ .	Weneri.	Liudburgis.
D.27. Drogonis epi ¹²⁴⁾ .	Walderi.	Ricburgis.
E.28. Eilmodi.	lehardi.	Windelburgis.
F.29. Immonis.	Euerardi.	Gelen.
G.30. Euermundi.	Reinmundi.	Ofburgis.
A.31. Meinuerci. Ainarici.	Siberti.	Ricburgis.

¹²¹⁾ Als Propst habe ich denselben angetroffen 1141 (König XVI. Bremen S. 97. 1144 (Eindenberg p. 154), 1146 (das. 156) und 1149 (das.). Vielleicht ist er identisch mit den Capellan, welcher 1139 (Staphorst I, 540) und 1141 (Eindenberg p. 152) angeführt steht.

¹²²⁾ Hier ist wohl ein Weltlicher mit Namen „Bischoff“ gemeint.

¹²³⁾ Den hier genannten Bischoff vermag ich nicht näher nachzuweisen.

¹²⁴⁾ Der osnabrückische Bischoff Drogo starb am 10. April (Meibom. II, 203) oder am 5. Jun. (Höfer, S. 142) 969; der mindensche am 5. Jun. 900 (Leibn. II, 163); 901 (v. Eckhart II, 800) oder 902 (Leibn. III, 763).

XV.

Die räthselhaften Inschriften

der uralten metallenen Taufbecken.

Von dem Herrn Geheimenrathe und Oberappellationsrathe
von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Die Umschrift des Kelches, welcher sich zu Rappin auf der Insel Rügen befindet ¹⁾, ist jetzt als völlig erklärt zu betrachten. Sie ist armenisch, und die im vaterländischen Archive (1834. Heft 1, S. 25) von dem Herrn Dr. Petermann mitgetheilte Auslegung ist keinem Zweifel unterworfen. Auf einer Reise nach Italien begriffen, legte ich zu München die Lithographie der gedachten Kelchumschrift dem Professor der armenischen und chinesischen Sprache, Herrn Neumann daselbst vor, und dieser berühmte Gelehrte hat sie, ohne von der Auslegung des Herrn Petermann das Geringste zu wissen, ebenfalls zu einem bedeutenden Theile erklärt, und, wo Dieses geschehen, übereinstimmend mit Diesem ²⁾.

Die großen Schwierigkeiten der Erklärung entstehen aber daher, daß die Buchstaben aus uralten, jetzt in der armenischen Schrift ungebräuchlichen Alphabeten herrühren, und überdem nicht völlig genau nachgezeichnet zu sein scheinen.

¹⁾ Vaterländisches Archiv, 1833. Heft 4, S. 519.

²⁾ In der ersten Zeile erkennet Herr Neumann sofort die Wörter: Amedik — ortin — panchatsch — meist übereinstimmend mit Herrn Petermann.

Herr Neumann fügt seiner Auslegung Folgendes hinzu:

»Während der Kreuzzüge und bis zum Untergange des armenischen Königreichs in Cilicien (1375 u. 3.) fand mannigfacher Verkehr zwischen dem Abendlande und den Armeniern Statt. Leon II. (reg. von 1185 bis 1219) erhielt vom Kaiser Heinrich VI. die Königskrone und ward vom Erzbischoff Konrad von Mainz am 6. Januar 1198 zu Tarsus gekrönt (Siehe Vahram's Chronicle of the Armenian Kingdom in Cilicia. Translated by Neumann. London, 1831. S. 44). Marco Polo sind diese Verbindungen, wie alle asiatischen Verhältnisse zu seiner Zeit gar wohl bekannt; er bemerkt, daß nach dem von den Armeniern beherrschten Cilicien, molti mercanti da Venezia da Genova et da molt' altre regioni (Ramusio II. 4. D.) kommen. Wie leicht konnten nicht solche Taufbecken im Handel bis zu dem höchsten Norden gelangen«.

Als ich die armenischen Mönche auf der Insel St. Lazzaro bei Venedig besuchte, war ich leider nicht im Besitze eines Abdrucks jener Kelchinschrift, wohl aber führte ich das Zeitungsblatt, auf welchem die räthselhaften Charaktere der Taufbecken abgedruckt waren, bei mir. Ich konnte also den ehrwürdigen und gelehrten Mönchen, von deren Bestreben um die Ausbreitung der Wissenschaften in ihrem Vaterlande und im ganz Asien ich in meinen »Darstellungen aus einer Reise nach Italien«, an welchen jetzt gedruckt wird,

mehr berichtet habe, nur diesen Abdruck vorlegen. Sie erkannten darin keines der mannigfachen armenischen Alphabete und überhaupt keine orientalische Schrift.

Nicht wenig war ich aber verwundert, als ich zu Neapel bei einem Antiquitätenhändler ein kupfernes Becken, von ungefähr zwei Fuß im Durchmesser, mit der bekannten unbekanntem Inschrift entdeckte, sowie ich ein solches von Messing, nur zu sehr durch Abpußen verflacht, wenige Monate vorher auch zu Nürnberg bei einem Beckenschläger als Prunkstück hatte aushängen sehen. Von Island bis Neapel findet man also Becken der Art. — Auch hier, wo ich mit mehren Alterthumsforschern über den Gegenstand sprach, wußte Niemand etwas zur Erklärung Dienendes beizubringen, doch versicherte mich einer derselben, daß diese oder doch ähnliche Inschriften auch auf steinernen Taufbassins in Sicilien zu finden sei. Dieser Gegenstand ist also noch völlig unerklärt; ja man weiß noch nicht einmal, in welcher Sprache die Inschriften abgefaßt sind.

Ein Blick auf ein solches Taufbecken, ja selbst auf die vollständigen Abbildungen in Kupferstich in den »Curiositäten«, zeigt aber sofort, daß hier an keine Zeichen der Werkmeister der Becken und der Städte, wo sie verfertigt worden (vergl. vaterländisches Archiv, 1834, Heft 4, S. 574), zu denken sei. Aus den Originalen sieht man deutlich: die fraglichen Inschriften sind nicht mit Stempeln eingeschlagen, sondern Theils von getriebener Arbeit, Theils künstlich genug eiselirt und eingegraben, und sie machen einen

wesentlichen, ja den vorzüglichsten Theil der Darstellung aus.

Die Siglen oder Buchstaben sind (in der Höhe von einem bis anderthalb Zollen nach Maßgabe der Größe des Ganzen) in einem Cirkel um das in der Mitte des Beckens befindliche Bild fünf bis sieben Mal wiederholt. Auch dieser Umstand steht jedem Gedanken an Werkstempel entgegen: denn wozu eine solche öftere Wiederholung?

Die wiederkehrenden Buchstaben oder Siglen sind auch, obwohl im Wesentlichen gleichförmig, doch mit unwesentlichen Abänderungen dargestellt, so daß auch hierdurch jede Idee einer Einschlagung durch Stempel ausgeschlossen wird. Bei allen bekannten Becken folgen aber Buchstaben und Siglen ganz in derselben Ordnung, daß also, wollte man doch den Gedanken verfolgen, die Inschriften bezeichneten den Verfertiger und den Verfertigungsort, annehmen müßte, alle die Hunderte, ja vielleicht Tausende von Becken dieser Art, welche sich in Europa befinden, seien von einem und demselben Meister und in derselben Stadt verfertigt; die Becken dieser Art zu Kopenhagen tragen überdem zum Theil den Stempel »Brügge« und dennoch dieselben Inschriften als alle übrigen.

Nochmals nehme ich mir die Erlaubniß, darauf aufmerksam zu machen, daß der räthselhaften Charaktere; und zwar auf einem zu Riez in der Provence befindlichen metallenen Laufbecken bereits, und wohl zuerst, in der Diplomatie der Benedictiner der Congregation des heil. Maurus (übersezt von Adelong,

Th. III., S. 377), Erwähnung geschehen, wie denn auch eine Abbildung der fraglichen Inschrift dort, **Tab. XXXII. N^o VII,** mitgetheilt ist, welche jedoch mit den bekannten Inschriften im Ganzen nicht völlig übereinstimmt.

Sehr leid sollte es mir thun, wenn dieser Gegenstand ohne Aufklärung bliebe.

Nach meiner Ansicht sind die Charaktere verzogene sogenannte »gothische Buchstaben«, sie sind Siglen und bedeuten ganze Worte, und das Ganze ist wahrscheinlich ein Spruch, welcher auf die Taufhandlung Bezug hat. — In der öftern Wiederholung durch den Lauf mehrer Jahrhunderte scheint die Bedeutung des Spruches, selbst den Verfertigern, die stets pünktlich copirten, unverständlich geworden zu sein: denn um den Kreis zu schließen, wiederholten sie zuletzt nur einzelne Buchstaben oder Siglen, und zwar stets die im Anfange (welcher durch eine Rose angedeutet ist) stehenden.

An den Orient kann ich, selbst nach der armenischen Kelchinschrift, nicht denken, da die fraglichen Zeichen, wie auch die Benedictiner erkannten, ganz den Charakter gothischer Buchstaben aus dem 14. und 15. Jahrhunderte haben.

So möchte ich denn zu meiner ersten, in den »Curiositäten« (schon 1816³⁾) versuchten Erklärung zurückkehren, welche mir unter allen nachher versuchten noch stets die wahrscheinlichste scheint, und die am Besten mit der Ansicht der Benedictiner übereinstimmt, die auch

³⁾ Band V. Stück 5.

in einer ähnlichen Schrift gothische Buchstaben (im Mittelalter durch ganz Europa gebräuchlich) erkannten. Ich las dort: M. S. J. V. Ch. J. D. F. und erklärte: Maria Sancta immaculata virgo Jesus Chr. Dei filius und wies die Siglen in ihren Bedeutungen nach.

Schließlich bemerke ich, daß ich durch die Güte des Herrn Pastors Keunecke zu Dffleben eine sehr genaue Zeichnung eines dort befindlichen Taufbeckens der Art empfangen habe, in welchem das Bild den Besuch des Engels bei der heiligen Jungfrau darstellt. Die Umschrift des Bildes ist wiederum die bekannte unerklärte. — Am Rande dieses Beckens ist eingravirt:

ANNA .:. PRÖEDÖL S .:. M: K: N: W: W:
ANNO: 1627.

woraus zu schließen sein möchte, daß selbst im siebenzehnten Jahrhunderte diese Becken noch fabrikmäßig verfertigt wurden, zu einer Zeit, wo die Verfertiger sicher die Umschrift nicht mehr kannten.



XVI.

Die Urkunden

v o n

Herzog Heinrich dem Löwen, im raseburger
Archive zu Neustrelitz.Dem historischen Vereine für Niedersachsen mitgetheilt
von seinem wirklichen Mitgliede,

dem Herrn Gottlieb Matthias Karl Rasch,

Rector der Bürgerschule in Schönberg, der Königl. Gesellschaft für nord-
dische Alterthumskunde in Kopenhagen u. des Vereins für mecklenb.
Gesch. u. Alterthumskunde in Schwerin ordentl., der schleswig-hol-
stein-lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte in Kiel
correspondirendem Mitgliede.

§. 1.

Die Frage, ob Herzog Heinrich der Löwe dem von ihm gestifteten Bisthume Raseburg gleich bei der Stiftung, welche nach der allgemeineren Tradition, die mit den historischen Daten übereinstimmt, 1154 geschehen ist, eine förmliche Urkunde ertheilt habe oder nicht, läßt sich nicht mit Bestimmtheit beantworten. Das älteste Document des raseburger Archivs ist die Confirmationsbulle des Papstes Adrianus IV. d. d. Romae XII. Kal. Febr. 1157¹⁾; jedoch diese ist auf Ansuchen

¹⁾ Von dieser Bulle gibt v. Westphalen mon. ined. II. p. 2027. Nr. IV. den vollständigsten Abdruck, während Schröder Pap. Mecklenb. p. 361, Lunig Spic. eccl. II. Th. Anh. p. 150 und Origg. Guelf. III. in praef. p. 42 die Unterschriften weglassen. An letzter Stelle ist

des Bischofs Evermodus erteilt. Sie erwähnt freilich *precibus charissimi filii nostri Henrici Bavarie et Saxonie ducis - - - libenter annuimus.*

Der Abdruck folgendermaßen zu berichtigen, wobei ich das fehlerhaft gebrauchte „ae“ übergehe und bemerke, daß ich hier, wie überall, nicht die Zeilen der Seiten, sondern der Urkunde zähle.

Zeile	1	statt Eberhardo	steht	evermodo
"	7	" cujus fundo	"	fundo cujus
"	12	" sive	"	seu
"	15	" Bavariae & Saxoniae ducis	"	ducis Bavarie & Saxonie
"	16	" Sadelbandium	"	Sadenbandium
"	24	" providerunt	"	providerint
"	26	" munire	"	minuere

Die Unterschrift *Ego adrianus etc.* steht zwischen dem bei Westphalen l. c. richtig abgebildeten, aber im Originale größerem *Orbiculo pontificali* und einem gewöhnlichen monogrammatischen *bene valete*. Dann folgen die bei Westphalen im Ganzen richtig abgedruckten Unterschriften der Cardinale, wo aber in der 8. statt *Berardus* — *Gerardus* zu lesen und in der 10. *Pamachii* zu tilgen ist, und wo statt *Bactri* in der 16. *Bacchi* steht. Jede Unterschrift hat ein Kreuz vor sich, das auf verschiedene Weise gestaltet ist, und hinter sich ein SS, gleichfalls verschieden gezogen. Verschiedenheit der Handschrift ist unverkennbar. Das Datum steht über der ganzen Länge der Urkunde, die Subscriptionen aber in zwei Reihen, die bleierne Bulle ist gewöhnlich geformt. — Wenn v. Raumer, *Regesta* p. 212, Nr. 1268, diese Bulle in's Jahr 1158 setzen will, so muß ihm bestimmt widersprochen werden.

Jedoch setzen diese Worte nur einen Antrag des Herzogs, höchstens ein Schreiben desselben an den Papst, nicht aber eine dem Bisthume ertheilte Urkunde voraus, und wenn er späterhin

ex dono nobilis viri Henrici Bavariae et
Saxonie ducis

der verliehenen 300 Hufen erwähnt, so ist auch wieder dadurch noch nicht eine ihm vorgelegte Schenkungs-urkunde nachgewiesen. Dagegen aber, wenn man erwägt, daß Herzog Heinrich über seine der Kirche gemachten Schenkungen, selbst wenn ihr Gegenstand gerade nicht sehr bedeutend war, sofort Urkunden zu ertheilen pflegte, so möchte man sich doch wohl für die Existenz einer, die Stiftung eines Bisthums documentirende Schrift erklären müssen, welche aber wohl bald nach ihrer Ausstellung entweder verloren ging, oder in ihrer Abfassung so mangelhaft war, daß Herzog Heinrich wenig Jahre darauf sich bewogen fand, die bald zu erwähnende Dotationsurkunde auszustellen.

§. 2.

Bekanntlich wird dem Herzoge Heinrich eine Verzichtleistung der Investitur für seine Erben beigelegt, welche das Jahr 1154 an der Spitze trägt, die sehr oft²⁾, auch Orig. Guelf. III. praef. p. 41 abge-

²⁾ v. Westphalen II., p. 1998, Nr. I. — Pseffinger II., p. 672. — Schröder Pap. Meßenb. p. 306. — Grand X. u. R. Meßenb. II. c. 12, p. 230. — Klüber I, p. 348. — Ludwig Reliq. VI, p. 230. — Hist. Nachricht vom Fürstenth. Schwerin, p. 13.

druckt ist, die aber ganz entschieden für das Nachwerk späterer Jahrhunderte und eines sehr untundigen Verfassers erkannt werden muß. Ich habe bereits in meiner Geschichte des Bisthums Hageburg p. 39, not. 7, Alles mir darüber Bekannte nachgewiesen und beziehe mich hier auf die daselbst gegebene Auskunft.

§. 3.

1158. Die erste noch vorhandene Urkunde des Stifters, ist der von ihm seiner Stiftung ertheilte Dotationsbrief d. d. Luneburg 1158, der oftmals abgedruckt ward ³⁾. In dem Abdrucke in Origg. Guelf. praef. p. 43 sind folgende Fehler zu berichtigen:

- p. 43, 3. 1 statt Henricus steht Heinricus
 2 ist patri zu tilgen.
 3 ist ad zu tilgen.
 4 statt adversus steht adversum.
 5 — duximus — ducimus
 7 — Winedas — winedos
 dictos — dictas
 8 — infestos — infestas
 10 — reversas — relupsas
 11 — reductus — redactus
 in — etiam
 12 — etiam — non
 ac — et

³⁾ v. Westphalen II., p. 2030, Nr. V. — Schröder p. 364. — Grand L. II. c. 34, p. 243. — Gröndliche Nachricht von Köln (von v. Meiern). Beil. XXI. Ludwig Reliq. VI. 233. — Crusii Annal. Suevicæ II. 436. — Pfeffinger II. 673.

- p. 43, §. 13 nach priora fehlt tempora
 14 statt possedimus steht possidemus
- p. 44, §. 1 — ipso — ipsa
 3 — ubi — verbi
 4 — hunc — habet
 5 ist zu tilgen habeat necessitatem
 6 statt jure steht numine
 ist zu tilgen consecremus
 8 statt mortibus steht motibus
 9 — hanc — nunc
 10 — at — et
 13 — Razeburg — raceborch
 18 — quam etiam — Quoniam
 20 — Raceburgo — Raceborch
 24 — Borgnet-
 werder — Gorgelwerder
 Reimerswer-
 der — Remerswerder
- 25 — quarundam — quorundam
 29 — proprio — praeposito
 — imminuere — imminui
 30 — scilicet — sed
 37 nach mariae fehlt Semper
 41 statt Henrici steht Heinrici
 42 — BernharDO — Bernardo
 47 — advocatiam — advocatus
 — tuitionem — tuitiones
 48 — liberam — liberas
 49 — Verchome — Verchowe
 — Brexen — Brezen

- p. 44, 3. 49 statt Lubinmari (Lubium) villam
steht Lubimari villas
- 50 nach Putrowe ist zu lesen: in Gamma
tres etc.
- 55 statt ManHagen steht manhage
- 56 ist zu lesen: villam zlauti palus Ripze
- 57 statt Linxika steht Linzika
- wocniziam — wocnitziam
- p. 45; 2 — Rudemorse — Rudemoyzle
- Quittene — Ziethene
- pertinentiis — ~~st~~inentiis
- 3 — Henrici — Heinrici
- Bernhardi — Bernardi
- 4 nach paci fehlt: in
- 6 statt wogimotinza — wogiwotinza
- 7 — coloniam — coloni tam
nach isturum fehlt: quam
- 10 statt causa steht: casu
- 13 — et — ab
- 14 — expeditione — expeditionem
- 15 — ad — et
- vorwercki — et Borchwerc
- circulus — circulum
- 16 — pertinentiis — operentur a quo
unde tamen jure
- 17 nach autem fehlt: Slavorum
- 18 statt uno steht: unco
- silignis — siliginis
- Ruriz — Kuritz
- 20 — Schlavis — slavus

- p. 45, §. 25 statt silva steht: insula *)
 26 nach fundandas fehlt: & insuper omnes tam fundatus quam fundandas
 statt silva steht: insula
 30 — Paulim — Pautin
 — Henricus — Henricus
 31 — Buxune — Buzuwe
 — Walegoza — Walegotsa
 — Bernhardus — Bernardus
 34 — Bardenthorp — Bardunthorp
 40 — Hamburgensis — Hammenburgensis
 41 — Hamburgensis — Hammenburgensis
 — Ordinavimus — ordinamus
 48 nach fratrum fehlt: et
 49 statt et imminuere steht: vel minuere
 50 — his — bis tertiove
 57 — Barno — Berno
- p. 46,
 1 ist Hermannus richtig.
 7 statt Segenberg steht: Segeberge
 8 — orbertus — obertus
 12 — Rudolphus — Rodolfus
 14 — Henricus Bernhardus — Henricus Bernardus
 16 ist volradus richtig
 statt Dannenberge steht: Danneberge
 20 — Elibertus — Eilbertus

*) cf. Gesch. des Bisth. Magdeburg, p. 44, Nr. 20.

p. 46, 3. 25 nach his fehlt: nobis
27 — manus — magistri

Das; dieser Urkunde anhängende Siegel, ist das in Origg. Guelf. III., t. I., Nr. 3, jedoch in manchen Kleinigkeiten nicht ganz genau abgebildete.

S. 4.

1162. Von der Urkunde von 1162, in der der Herzog Heinrich dem Präpositus und Canonicis von Raseburg eine jährliche Einnahme von 27 *mk* aus dem Lübecker Zoll schenkt, sind zwei im Wesentlichen übereinstimmende, in der Zeugenanordnung aber durchaus verschiedene Abdrücke vorhanden, der eine bei v. Westphalen mon. ined. p. 2037, Nr. VIII.; der andere bei Schröder Pap. Mecklenb. p. 404, und daraus Frank Alt- und Neu-Mecklenb. t. III., p. 64. Auch sind zwei Originalausfertigungen dieser Urkunde im Archive, von denen ich aber nur die Notiz habe, daß sie von einander verschieden sind, ohne die Abweichungen untereinander angeben zu können. Über die Quellen der beiden Abdrücke bemerke ich, daß der bei v. Westphalen, wie alle seine im Diplomatorio Raseburgensi enthaltenen, aus dem in der Vorrede meiner Gesch. des Bisth. Raseburg p. XI. angegebenen Copiar geflossen; der Schröder'sche aber aus einer, etwa zu Anfang des 18. Jahrhunderts angefertigten Sammlung von Raseburger Urkunden, welche die Raseburger Dombibliothek jetzt besitzt, und die nur geringen Werth hat, genommen ist.

Das Siegel ist ein aufgedrucktes, wie es auch in

der Urkunde angekündigt wird und zwar dasjenige, welches der Abbildung im Orig. Guelf. III., t. I., Nr 2 zum Grunde liegt, wofelbst aber die gewöhnliche Verzierung des Schildes (keineswegs der vielbesprochene Löwe) nicht deutlich genug ausgedrückt warb. Auch stimmt die Umschrift des Siegels mit der Abbildung nicht überein; nach meiner Anzeichnung (denn die Originale dieser Urkunden sind mir nicht mehr zur Hand) fängt die Umschrift ohne Kreuz nach der Stange der Fahne an und lautet:

HEINRICVS DEI GRII DVX • BIIWIRIE
ITQ' SIIXONIE.

Die Orig. Guelf. haben diese Urkunde nicht.

§. 5.

1167. In der Urkunde d. d. Lüneborch 1167, in welcher Herzog Heinrich die Grenzen des Bisthums näher bestimmt, und welche mehrmals abgedruckt ist⁵⁾, finden sich in dem Abdrucke in Orig. Guelf. III. praef. p. 43 folgende Fehler:

p. 43, §. 11 statt Hammonburgensi steht: Ham-
memburgensi
19 — monstrationes steht: demonstra-
tiones
20 — termini sint — terminus sit
22 — adhuc — ab hinc

⁵⁾ v. Westphalen mon. ined. II. p. 2040. — Schrö-
ber Pap. Meßenb. p. 427. Ludwig Reliq. VI. 239.
— Grand, X. u. R. Meßenb. t. III. c. 15. p. 97.
— Klüber I. 358.

- p. 43, 3. 23 statt Lufnuniam steht: Lusnusniziam
 24 — Briexanarum — Briezanorum
 28 — permissione — voluntate et
 & voluntate permissione
 34 — Tersuiza — Tersniza
 36 — Tresuiza — Tersniza
 39 — influxat — influat
- p. 44, 3. 3 — Glindlsborgi — Glindesbrock
 4 — Sticknixiam — Stricknitziam
 5 — wacniziam — wocknitziam
 8 — Beruxe — Bornize
 — Zevenze — Loventze
 — Trutarem — Trutavem
 10 — influit — influat
 11 — comprehen- — comprehen-
 ditur dimus
 12 nach jure fehlt: spirituali
 14 statt Gadebucensis steht: Godebucensis
 16 nach decimarum fehlt: et terram Boy-
 tia dimidiam cum censu & de-
 cima
 17 statt hunc steht: hoc
 18 — etiam — ad
 — addimus — addito
 19 — noviter — de nove
 21 — sint — erunt
 23 — et — ei
 34 — absburg — alisburg
 40 — Raceburg — Regenstein
 43 — Buzeburg — Buzeborch

p. 44, §. 45 statt Harstorp steht: Harttorp
Das Siegel ist verloren gegangen.

§. 6.

1169. Die Urkunde ^{*)}, in der Herzog Heinrich die bereits früher ausgesprochene Befreiung der des ecclesiae wiederholt, wird von einigen, und auch in Origg. Guelf. III., p. 511, die den Abdruck aus einem Lübeck'schen Diplomatar bei Lunig entlehnten, ins Jahr 1170 gestellt. Jedoch Dies ist falsch, sie gehört ins Jahr 1169. In Origg. Guelf. I.-c. sind folgende Fehler zu verbessern:

p. 511, §. 1	statt Sacrosanctae	steht: scete
3	— nos fecit	— fecit nos
5	— nempe dedit	— ipse dederit
9	— patrum	— parentum
11	— slavia	— sclavia
p. 512	2	— woiwodi Traher — wogiwotinza
	5	— maximam con- — juxta consue- suetudinem tenere tudinem terrae
	6	— mardhinc — marcchinc
	7	— Borchwere — Bruckwere
	9	— Slavorum — sclavorum
	10	— ecclesiarum pre- — praedictarum dictarum ecclesiarum

*) v. Westph. II., p. 2042, Nr. XII. Schröder Pap. Metl. 441. Letztes Wort Weil. 65 a. Lunig Spec. eccl. t. II. 292. Methmeier p. 334. Sammlung einiger Schriften von der im westph. Frieden etc. p. 173. Böhmer jus eccl. prot. LI. t. XXXI. §. 35.

- p. 512, 18 statt MCLXX steht: MCLIX
 19 — tertia — secunda
 24 — Luneburgensis — de Luneburg
 25 — Theodoricus etc — Baldewinus
 prep. de Raceburg
 26 — Gherardus etc. steht: Theodori-
 cus prepositis de Siegeberg
 27 — Balwinus etc. steht: Gerardus
 preptis de Alesberg
 28 — Balwinus Capell. steht: Balduinus
 de Brunswic Capellanus ducis

dann fehlen:

magister Nartwicus curie ducis no-
 tarius, Wwalterus, Robertus Stepha-
 nus, Daniel, Heinrichus, Bertoldus
 canonici Raceburgensis ecclesie

dann folgt, wie im Abdruck 600 etc.

- 31 Seghebans — Sibernus.

NB. Diese geistlichen Zeugen stehen zur
 rechten Seite des aufgedruckten Sie-
 gels, die folgenden weltlichen zur
 linken.

- 33 ist Henricus comes zu tilgen ⁷⁾.

- 34 ist bei comes hinzuzusetzen: de Raceburg

- 35 statt Conradus Viced. etc. ist Conra-
 dus comes de Reinestine zu setzen,
 dann folgt: comes otto de Harlebecke

⁷⁾ Hr. Heinrich von Haseburg war übrigens auch damals
 bereits gestorben, cf. v. Kobbé lauenb. Gesch. I. p. 199.

und darauf conradus vicedominus de
Hildemesheim

p. 512, 3. 37 statt Meinricus comes de Buzeb steht:
Comes Henricus de Buzeburg.

p. 513 2 statt Albertus steht: adolfus
dann steht Eilbertus de welpo

3 nach walterus de berghe folgen die
Zeugen:

Meinricus de Almannestorp

Schacco de Erteneburg

Jordanus dapifer Josarius frater ejus

Heinricus Marschalcus

Heinricus Pincerna

Lupoldus Pincerna

Erchenbertus dapifer

Wernerus Camerarius

Otto advocatus de Erteneburg

Fredericus frater ejus

Hinricus advocatus de Hidesacker

Hinricus advocatus de Luneburg

Gerardus scultetus

Bertholdus de Roleschoff

Walbertus Mule

Rothardus & Givehardus de Hilde-
sihlone

Georgius de Hideschackere

Hildebrandus

Marcradus

Hoverbode & marcradus filius ejus
de Holsatia

p. 513, §. 15 statt VI steht: VII

16 — Bremensis eccl. canon. steht: Canonicus eccle. Bremensis
nach Notarius fehlt: curiae.

Das Siegel ist bereits, wie angedeutet, aufgedruckt.

§. 7.

1171. Die Urkunde d. d. XIII. Kal. Oct. 1171, in der Herzog Heinrich seine dem Bisthume Raseburg mit genannten Dörfern gemachte Schenkung wiederholt, sich aber dabei noch die jura ducatus vorbehält, wird gewöhnlich unter der Jahreszahl 1170 angeführt, sie ist aber im folgenden Jahre ausgestellt und in Orig. Guelf. nicht zu finden; ich lege den Abdruck bei v. Westphalen mon. ined. II., p. 2044, № XIV., der unter allen *) allein das richtige Jahr hat, zu Grunde.

p. 2044, §. 1 statt Henricus steht: Heinricus

2 — baptisatis — baptizatis

3 — temporaneis — contemporaneis

6 — Racenburgensi — Razesburgensi

11 — episcopum — episcopus

12 — tantum — tamen

16 — borgwero — burgwerc

18 — Luibemarc — lubinari

19 — Mealke — malke

27 — Raceburgensis — Razelburgensis

29 — Henricus — heinricus

*) v. Westphalen II. 2043, Nr. XIII. — Schröder Pap. Meßenb. p. 447. Letztes Wort Beil. Nr. 65 b.

- p. 2045, 1 statt Ravensberg steht: Ravenesberg
 — Eridericus — Frithericus
 2 — Kalchheim — Kalcheim
 — Bertholdus — bertoldus
 — woburg — voburg
 3 — bernhardus — bernardus
 4 — Raceburg — Razeburg
 5 — Adolphus — Adolfus
 6 — Rembertus — Reinbertus
 — Ryklinge — Riklinge
 7 — Lotarius — Jusarius
 8 — Schroverstede — Schoderstede

Die beiden Namen Cazimarus de Dymyn Pribezlauf de mikelenburg p'ncipel flavor. stehen nicht in der Zeugenreihe, welche sich mit Stadio schließt, die folgende ist durch actu — octobr nicht ganz ausgefüllt und da kommen nach dem Zeichen ¶ zwei Reihen, welche jene Worte enthalten, die unleugbar nicht von der Hand geschrieben sind, welche das Diplom schrieb, aber doch bereits seit vielen Jahrhunderten beigelegt wurden: aus welchem Grunde ist nicht zu ersehen, da Casimir von Demmin, der übrigens auch in folgender Urkunde unter den Zeugen vorkommt, in gar keinem Verhältnisse zum Bisthume stand, auch kein pommerischer Herzog an die hier genannten Orte Ansprüche machen konnte, denen man vielleicht durch diese Einschaltung begegnen wollte.

§. 8.

1174. Die letzte Urkunde des Herzogs von 1174 in Erteneburg gegeben, hob die bisher reservirten Rechte

auf; sie ist in den Orig. Guelf. nicht enthalten und die folgenden Berichtigungen beziehen sich auf den Abdruck bei v. Westphalen l. c. II., p. 2045, Nr. XV. *)

- p. 2045, 3. 4 statt auctoritatem steht: auctorem
 8 — amplificare — ampliare
 14 — gloriosissimi — gloriosi
 15 — slavia — sclavia
 17 — Lubicensem — Lubicensem
 18 — Sverinensem — Zverinensem
 22 — Brunestorp — bunistorp
 28 — Rodemoizle — Rodemozle
 29 — bernhardi — bernardi
 37 — Raceb. eccl. — ecclesie Ra-
 ceburgensis
- p. 2046
 41 — pratis pascuis — pascuis pratis
 8 — episcopum — episcopus
 12 — Darzowe — Dartsowe
 16 nach predictorum fehlt: trecentorum
 23 statt tam steht: tamen
 34 — Slavorum — sclavorum
 44 — feudo — feodo
 56 ist usus, das dem Sinne nach stehen
 muß, nicht in der Urkunde.
- p. 2047
 59 statt successuri steht: Successori
 12 — Cazimirus — Kazemarus
 13 — Primislaus — Pribislaus
 — Bernhardus — bernardus
 15 — Schowenburg — scowenborg.

*) cf. Schröder Pap. Reliq. p. 461, der sich ganz ohne Grund über die Aechtheit dieser Urkunde zweifelnd äußert.

XVII.

U r k u n d e n.

Über die Berechtigung der Patricier der Stadt Hannover zu Rathsstellen.

Aus Urkunden des Archivs der Stadt Hannover.

I.

Statut,

daß je zwei aus den Geschlechtern im Rathsstuhle sitzen sollen.

»Vetus copiale«.

fol. 93.

Nicht dan twene vt dem slechte van einem namen kuset men in den Rad.

fol. 99.

III. Nicht dan twene vt den slechten van einem namen kuset men.

Anno domini 1355. feria quinta post Lucia. De rad old vnd nye sin up en ghecomen dat wan men den Rad setten scole dat de rad nemende mer mag twene setten en scole vte den slechten van eneme namen, der scal en in deme nyen Rade wesen vnd de ander in deme olden. Wat oer aver rede in deme Rade sin de scole also bliven. *

2.

Erklärung

des Herzogs Johann Friedrich, daß das Recht der Patricier auf Besetzung der einen der beiden Bürgermeisterstellen aus ihrem Mittel, nicht mehr in Observanz sei.

Von Gottes Gnaden Johann Friedrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unß ist aus denen von sämtlichen Patricys wie auch Bürgermeister und Rath unser Residentz Stadt Hannover unterthänigst übergebenen Supplique und Beantwortungs Schrifften mit mehren vorgetragen was dergestalt gedachte Patricys so bei dem Bürgermeister Amt derogestalt berechtiget erachten, daß jedesmahl ein Bürgermeister aus Ihrem Mittel und ver andere aus der übrigen Bürgerschaft zu nehmen, Hingegen von B. u. R. eine freie Wahl praetendiret worden, sammbt was beide Theile zu Behauptung ihrer Assertionen anführen, den auch ferner, was wegen des modi eligendi nachdem darüber gleichfals einige Beschwerden von seithen der Bürgerschaft einkommen Bürgermeister und Rath für bericht erstattet So viel nun den ersten Punct anbelangt demnach wir so viel vernehmen, daß eine freye wahl nunmehr von langer Zeit her in Observantz gewesen, So lassen wir es auch dabey, bis die Patricy ein anderes, besser als noch zur Zeit geschehen, beygebracht, bewenden, jedoch dergestalt daß gleichwol auch die Patricy so wenig aus dem Rath, als Bürgermeister und andern Ämtern p. directum vel indirectum ausgeschlossen sondern dieje-

nige, so aus deren Mittel sich gemeiner Stadt, vor oder neben andern zu dienen geschickt gemacht, in gebührender Consideration mit gezogen werden. Insonderheit versehen wir Uns zu Bürgermeister und Rath das Sie gedachten Patritys die jezo entstandene Streitigkeiten keines Wegs entgelten lassen, noch sie solcher wegen excludiren oder vorbeigehen sondern vielmehr, weiln gleichwoll an dem daß einige woll qualificirte subjecta unter denselben vorhanden auff selbige bey entstehender wahl billige und solche Reflexion nehmen werden allermåßen es die von Ihnen leistende treue Eyde und Pflicht erfordern. Betreffend den modum eligendi, demnach wir vernehmen daß derselbe in ein oder andern geendert und einige befundene Gebrechen verbessert, lassen wir es gleichfalls vermahlen, dabey bewenden, bis sich etwa nach diesen ein besserer und dem gemeinen Stadtwesen zutreglicher Modus finde, und von Uns verordnet werden möchte. Es soll aber so woll von dem also genannten heimlichen Achten, als gesambten Rath vor der wahl der Eyd also abgestattet werden, wie in den hiebey gefügten beyden Formuleu mit mehrern enthalten. Wornach Sie sich also zu achten.

Geben Herrenhausen am 25. Augusti
Anno 1678.

Johann Friederich.

(L. S.)

Ad Mdtum. Sermi.

Johann Gattorff.

Eydes Formul

für den sämtlichen Raht so die Bürgermeister Wahl
verrichtet.

Wir geloben und schweren hiermit einen Eyd zu Gott, und auff sein H. Wort, daß wir bey dieser entstehenden Bürgermeister wahl nicht nach Gunst und Gaben, Freundschaft oder Feindschaft verfahren, auch nicht auf einen absonderl. Nutzen oder Vortheill, beschähene Zusage, Vertröstung, noch sonst genomener Abrede, sondern einzig und alleine auf die Ehre Gottes und der Wollfahrt dieser Stadt, Unser Absehen nehmen, auch dero behuef solche Persohnen erwählen wollen, die wir für die geschicktesten halten, gemeiner Stadt u. Bürgerschaft vorzustehen, auch daß wir nicht einer dem andern zu gefallen votiren sondern ein jeder nach seinem Gewissen dem Jenigen seine Stimme geben wolle, den man aus den vorgeschlagenen Persohnen vermeinen daß Sie hiesigem Stadt Regimente am nützlichsten und besten vorstehen können; So wahr Unß Gott helfen u.

Johann Friederich.

Johan Hattorff.

Eydes Formul

vor die heimbliche Achte.

Wir geloben und schweren hiermit einen Eyd zu Gott und auff sein H. Wort, daß wir bey dieser entstehenden Bürgermeister wahl nicht nach Gunst und Gaben, Freundschaft oder Feindschaft verfahren, auch nicht auff einig unsern absonderlichen Nutzen oder Vortheill,

beschene Zusage, Vertröstung, noch sonst genommener Abrede, sondern einzig und alleine auff die Ehre Gottes und der Wollfahrt dieser Stadt unser absehen nehmen, auch dero behueff solche Persohnen in Vorschlag bringen wollen, die wir für die geschicktesten halten, gemeiner Stadt und Bürgerschaft vor zustehen, auch das wir nicht einer dem andern zu gefallen votiren, sondern ein jeder nach seinem Gewissen demjenigen seine Stimme geben wolle, den wir aus den Vorgeschlagenen vermeinen daß Sie hiesiger Stadt-Regimente am nützlichsten und am besten verstehen können, So wahr uns Gott helffe.

Johann Friederich.

Johan Hattorff.

XVIII.

M i s c e l l e n.

1.

»Schipsees«.

In der Geschichte des Herzogs Otto II. zu Harburg, vaterländ. Archiv 1834, erwähnt der Herr Verfasser, Seite 110, der »Hauptseite« des Ortes Harburg, welche »Schipsees« genannt werde und fügt in der Note hinzu: »die Benennung »Schipsees« oder »Schiepssee« oder »Schippsees« ist wahrscheinlich aus dieser Zeit, englischen Ursprungs und soll ohne

Zweifel so viel bedeuten, als »chief side,« d. h. die große Hauptseite an der Stadt«.

Allein wir mögten die Meinung äußern: daß es »cheap-side« heiße, da »cheap« in der angelsächsischen Sprache so viel, als Markt heißt; so wie denn noch jetzt in der englischen Sprache »cheape« so viel, als »feilschen« heißt. Ein Theil von London, in der Nähe des Markts, heißt »cheap-side«. Ob nun der »Ship-sees« in Harburg seinen Namen von den englischen Adventurern bekommen oder ob er noch weit ältern Ursprungs ist; lassen wir dahin gestellt sein; müssen aber auf Gruben verweisen, der es wahrscheinlich gemacht hat, daß die Angelsachsen vornehmlich aus den Wohnsitzigen bei Harburg die Übersiedelung nach England vorgenommen haben.

H. *

A. B.

2.

»Kopenschilling«.

Nachrichten aus den Rechnungen der Stadt Braunschweig von den Jahren 1590, 1596, 1638 und 1648 zufolge, wurde von den Wirthen der Bierkeller daselbst für das Ausschanken der Mumme und des Biers, ein »Kopenschilling«, auch »Kopen-« oder »Kopfen-Schilling« für die Stadt erhoben. Ein Argument für die gemachte Behauptung (S. vaterl. Arch. 1834. S. 539)

W. -

B.

acker angestellt, dem er bis 1627 diente. In diesem Jahre trat er in die Dienste des Herzogs Alexander von Holstein, indem er die ihm von Friedrich Ulrich zu Braunschweig angebotene Anstellung als Hofrath zu Wolfenbüttel ablehnte. Als holsteinischer Geheimerrath und Hofmeister begab er sich mit dem Herzoge Christian von Holstein auf Reisen durch Holland, Frankreich, Oberdeutschland und Dänemark, und verließ im Jahre 1637 die holsteinischen Dienste, um in die des Herzogs Friedrich von Braunschweig Lüneburg zu treten, welcher ihn zum Geheimen- und Cammer-Rath bestellte, und 1640 ihm die Stelle eines Großvoigts zu Zelle übertrug.

Bei seinem, 1657 erfolgten Tode wurde ihm zu Zelle vom Archidiacon Christian Werner in der Pfarrkirche eine Leichenpredigt gehalten, aus welcher vorstehende Nachrichten entlehnt sind, seine Leiche aber nach Harburg gebracht und dort in dem von ihm 1651 angekauften Gewölbe in der großen Stadtkirche beigesetzt. — Bei Gelegenheit einer Baureparatur wurde am 16. Juli 1833 dieß Gewölbe geöffnet, und darin ein sehr schön gearbeiteter und wohlerhaltener kupferner Sarg, mit massiven dicken kupfernen Griffen zur Seite gefunden.

H.

J. Ksch. Gc.

5.

Alterthümliches Gemälde der Stadt Hannover.

In dem Localé des historischen Vereins für Niedersachsen ist ein alterthümliches Ölgemälde aufgestellt, das die Gegend darstellt, wo jetzt der hiesige neustädter Markt nächst Kirche sich befinden. Es zeigt den uralten Judenteich, an dessen Ufer das, bei Grupen

Antiqq. hanov. p. 271 erwähnte, 1617 erbaute Haus des Obristlieutenants Malinus zu erblicken ist. Rechts nimmt man den Eingang zu derjenigen Straße wahr, welche damals nach der Liebfrauentirche (jetzt die neustädter Schule), deren Thurm zu sehen ist, hingeleitete.

Das Gemälde, in der Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden (vielleicht aus dem Pinsel des Johann Durve, dem die Malerei keine fremde Kunst war), gehörte früher dem am jetzigen neustädter Markte wohnenden Apotheker André in Hannover, bei dem es vor nunmehr 62 Jahren der Stadtgerichtsdirector Dr. Zffland, wie derselbe im November 1834 mündlich bestätigt, gefunden hat. Mit dem Andréschen Hause ist es an den Herrn Oberbergcommissair Gruner gekommen, der es vor 22 Jahren an den Jagdseiler Ruff verkauft hat, aus dessen Nachlasse es in die Hände eines Malers gelangt ist, von dem es gegenwärtig durch die dritte Hand erstanden worden.

Es ist circa 6 Fuß lang, 4 Fuß hoch und wohl erhalten.

Vielleicht findet sich bald Gelegenheit, eine Lithographie davon zu publiciren. Alter Ansichten der Stadt Hannover gibt es äußerst wenige: um so nothwendiger, daß die vorhandenen möglichst conservirt werden!

H.

A. B.

6.

Der Czar Peter der Große.

Es folgen hierunter einige Actenstücke über die, im Jahre 1717 Statt gefundene Durchreise des Czars

Peter des Großen durch einen Theil unsers Vaterlandes. Sie sind entlehnt aus der ehemaligen Kanzlei der Grafschaft Spiegelberg zu Koppenbrügge und bilden den Vorläufer eines Aufsatzes, der von dem Herrn Pastor Bollmeyer zu Hohnsen über jene, gewiß interessante Seiten darbietende Durchreise entworfen und der Redaction bereits mitgetheilt worden ist.

Brief des Marschalls von Lüberitz an den Drosten
von Kampen.

Oldendorf le 15. Septbr. 1717.

Monsieur.

Comme je vien d'être assuré, que les relais à Hohnsen ont été dans un grand désordre à l'arrivée de S M Czarienne, qu'il n'y en a pas eu suffisamment et qu'on a été même l'insolence de maltraiter un page de la dite Majesté, je m'adresse à vous Monsieur, pour vous faire des plaintes d'un pareil désordre et d'une procédure si extraordinaire et si contraire aux ordres de S. A. S. notre Maitre. Je vous prie Monsieur, puisque le pouvoir vous appartient dans ces quartiers, de remedier à tout, de faire en sorte, qu'il y aye suffisamment des chevaux à l'arrivée de S. M. Mad. la Czarienne, qui sera demain, et de faire un peu examiner, qui s'est pu emanciper à un tel point de traiter de coup un domestique du Czaar.

Comme je suis obligé de faire rapport de tout ce qui s'est passé au passage du Czaar à

notre serenissime maitre, je ne pourrai point omettre une circonstance si importante et qui mérite qu'on en fasse des excuses à un Prince, qu'on a voulu traiter dans ce passage avec toute la distinction imaginable. S. A. S. notre Maitre en sera effectivement fort irritée, mais comme j'espère que vous aurez la bonté de remédier à tout à l'avenir je ne manquerai point aussi d'informer S. A., que je vous ai déjà donné part d'un si facheux accident et que je vous ai recommandé celui qui a tût l'hardiesse et l'impudence de maltraiter le sumentionné page pour lui faire subir les justes paines, qu'il merite.

Nous attendons Mad la Czarienne demain au matin ici et comme j'espère qu'elle voudra déjeuner vous pouvez compter de l'avoir aprediner au plus tard.

Je suis parfaitement

Monsieur

Votre tres humble et tres
obeissant serviteur

Lüderitz.

Auf diese Beschwerde nahm man sogleich am folgenden Morgen, den 16. September, die Untersuchung dieser Sache vor, wobei sich Folgendes zu Protokoll ergab:

»Actum Johansen 16. Septbr. 1717.

Nachdem von dem Herrn Marschall von Lüderitz unterm gestrigen Dato durch ein Schreiben an den Herrn von Campen berichtet worden, daß die Relais zu Johansen

bei Ankunft des Czaren Majestät in einer großen Unordnung befunden, so denn nicht genugsame Pferde zum Vorspann sollten vorhanden gewesen seyn, und Jemand die Kühnheit gebraucht, einen pagen von besagter Ihrer Majestät übel zu tractiren, mit dem Begehren, daß solches untersucht werden möge; so sind die Wögte und Untervögte von Bisbeck, Rodenberge, Coppenbrügge ic. vernommen und ordentlich verhöhet, welche einmüthig ausgesaget, gestalten ihnen nicht kenntlich, wer gemelten pagen sollte geschlagen haben, welches sie auff ihre geleistete Pflichten versichern könnten, sie mögten aber dabei nicht verhellen, daß die meisten Domestiquen von der suite des Czaren Majestät sehr betrunken gewesen, auch hie und da auf die Höse eingefallen und die Vorspann- und Reit-Pferde mit gewalt weggenommen, da nuhn die bauern solches der ihnen ertheilten Ordre zu Folge nicht zugeben wollten, angesehen denselben Haupt vor Haupt bei 2 \mathcal{P} straffe befohlen nicht anders als nach dem Aufruff der Wögte und Untervögte zu Verbannung aller unordnung auß den ställen und Bauerhöfen, wofelbst sie allerseits ordentlich rangirt, außzurücken und sogleich vorzuspannen. Hätten einige von gemelten Czaren Majestät Bedienten den Degen entblößet auf die Bauern schrecklich geschlagen und, verschiedene übel zugerichtet, weßhalb die Bauern gezwungen sich zu vertheiligen, wodurch das Anspannen einigermaßen nicht nur in confusion gerathen wäre, sondern auch insbesondre den Leuten keine Zeit gelassen, die pferde ordentlich auß den ställen und Höfen zu ziehen und vorzuspannen, sonsten hätte es an Vorspannpferden gar nicht

gefehlt, denn daselbst seyen nach des Czaaren Majestät und der bei sich habenden suite völliger Abreise noch 160 parate gewesen, und noch jetzt vorfindlich«.

7.

Münzwert in Lüneburg, 1461.

Nach einem Register von 1461 betrug damals in Lüneburg eine Mark sechszehn Schillinge; 1 Schilling 12 Pfennige; ein rheinischer Gulden 1 Mark 7 Schillinge; ein Lübeck'scher und ungarischer Gulden 1 Mark 14 Schillinge. Einhundert Witte hatten den Werth von 2 Mark 4 Albus.

8.

Pothengeschenk, 1477.

Der Lüneburgische Abt Albert (v. Boventen) taufte 1477 ein dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg geborenes Kind; Diesem verehrte er 2 Fl., der Mutter 10 Fl.

XIX.

Bemerkungen

über die Fehde, welche Wilhelm (mit dem langen Beine) Herzog von Lüneburg, wider Erich, Herzogen von Sachsen zu Lauenburg, angeblich vom Jahre 1361 bis zum Jahre 1363 (oder gar 1365) geführt haben soll.

Von dem Herrn Dr. jur. und Advocaten A. C. E. von Dube zu Rölln.

§. I.

Zu den, bisher nicht geklärten, vielmehr allgemein als Wahrheit angenommenen Irrthümern bei Darstellung der älteren lauenburgischen und braunschweig-lüneburgischen Geschichte, gehört auch Dasjenige, was über eine Fehde erzählt wird, welche angeblich im Jahre 1361 zwischen Wilhelm (mit dem langen Beine) Herzogen von Lüneburg und Erich, dem damaligen Herzoge von Lauenburg, entstanden und im Jahre 1363, oder wohl gar erst im Jahre 1365, durch eine Vermählung des Herzogs Wilhelm mit Agnes, der Tochter des Herzogs Erich, beendigt sein soll. Man sagt nämlich: ¹⁾

¹⁾ z. B. (Koch) Versuch einer pragmatifchen Geschichte des durchlauchtigen Hauses Braunschweig und Lüneburg. Braunschw. 1764. S. 237.

346 XIX. Über die Fehde des Herzogs Wilhelm

»Mit den Herzögen von Lauenburg habe sich Wilhelm Herzog von Lüneburg 1360 wegen der vorigen Zwistigkeiten verglichen und ein Bündniß auf zwölf Jahre geschlossen gehabt *). Allein in dem folgenden Jahre sei ein Krieg unter ihnen entstanden. Herzog Wilhelm habe Riepenburg und Artlenburg nebst den Inseln Kirchwerder und Neu-Samme erobert, die Schlösser Sammer-Ort und Hygenburg erbauet, Graf Johann von der Hoya aber im Jahre 1363 (oder 1365) die Sache dahin vermittelt, daß Wilhelm sich an eine lauenburgische Prinzessin vermählte, derselben Riepenburg zum Leibgedinge verschrieb (welches demnächst an Lauenburg zurückfallen solle), die neu-erbaueten Schlösser schleifte und das eroberte Land wieder zurückgab **)«.

Die Urkunde vom Jahre 1360 in den Origg. guelph. praef. T. IV. p. 33 nebst den Angaben der beiden, in der Anm. **) genannten Chronisten, sind folglich die Grundlage jener Darstellungsweise. Allein gerade aus diesen Quellen, verglichen unter sich und mit andern urkundlichen oder sonstigen geschichtlichen Nachrichten, läßt sich sehr leicht die Unrichtigkeit darthun und zeigen:

daß die ganze (angebliche) Fehde gar nicht

*) „Origg. Guelf. praef. T. IV. p. 33.“

**) „Chron. Lub. in Gerbes Samml. meßenburg. Urf. P. IX. p. 45, 46; und Corner Chron. nov. ad ann. 1365 in Eccard Corp. hist. T. II. fol. 1110.“

Statt hatte, sondern lediglich in der Einbildung der Geschichtsschreiber vorhanden sei!

§. II.

Es sagt nämlich

1) die Stelle aus der gedachten lübeckischen Chronik: *)

beim Jahre 1361: »in deme sulven jare wan hertoge wilhelm van luneborch hertoghen eriken van sassen af de ribenborch, den fertwerder unde de nyenghamme. Uppe de riebenborch plag de olde hertoghe, erikes vader, sin leger unde sin wesent to hebbende. do de hertoghe van luneborch to theende quam, do reet he af. he was en olt, krank here; he ret to nyenborch to greuen johann van der hoye, de hadde sine dochter. up deme wege storte he mit enem perde also sere, dat he to nighenborch dot blef «).

beim Jahre 1363 aber: »in deme sulven jare wart berichtet de twydracht tiffchen hertoghen wilhelm van luneborch unde hertoghen eriken van sassen, also, dat hertoghe erik gaf hertoghen wilhelmen sine dochter; also wart eme wedder erteneborch unde de lande de

*) Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmer nach der Urschrift — herausgegeben von Grautoff. Th. I. S. 283, 284, 286.

*) Sollte sich nicht vielleicht zu Wienburg annoch seit Grautoff's finden? —

348 XIX. Über die Fehde des Herzogs Wilhelm

he em afgewunnen hadde, de vighenborch unde gammerort worden gebroken; dit begedinghe greve johann van der hoye.«

Dagegen heißt es

2) in der Corner'schen Chronik beim Jahre 1365:

»*Hoc anno, ante obitum Wilhelmi ducis de Luneborch, sedata fuit guerra diuhabita inter Wilhelmum praedictum ducem et Ericum ducem de Lovenborch et hoc per industriam Johannis comitis de Hoya secundum chronicon Saxonum. Accepit namque dictus Wilhelmus dux, filiam ducis Erici de Lovenborch in uxorem parum ante mortem suam et constituit ei castrum Ertheborch ac omnem terram quam vi armorum ei abstulerat. Castrum vero Vyghenborch et castrum Gammerort funditus destructa sunt. Castrum quoque Ribenborch cum suis attinentiis dedit uxori suae pro vitalitio, postea ad dominium paternum redituum ea defuncta.*«

Was aber

3) die Urkunde in den Orig. guelph. l. c. betrifft, so lautet selbige:

»Van Goddes Gnaden we her Wilhelm hertoghe in Brunswich und to Luneborch, und Junchere Lodewich, Hern Magnus Sone, Hertoghen to Brunswich des elderen, bekennen oppenbar

in bessere Breve, dat we uns gansliken und to Grunde ghesonet hebben, und berichten und verscheden mit usem Dme, Hertoghen Erike van Sassen umme allerleye Beyde, Schellinge und Schulbeghin, und Twi- dracht, de se wesen hebbe twischen uns und alle den de van user weghene in de Beyde ghe- komen up eine syd und usen vorbenomden Dme Hertoghen Erike den elderen, synem Vater, dem God gnedich sy, und alle den de van erer weghene in de Beyde und shel- linge ghekommen syn, af ander syd, wente an desse Tyd dat desse Bref ghegeven is; und willen useme vorbenomeden Dme van Sassen desse Sone, Berichtighe und Verschedinghe vast by uns holden in guden Truwen und de wy nichte breken. Wortmer so hebbe we us verenet und ver- bunden und verbinden us mit useme vor- benomeden Dme van Sassen, also dat we eme wille helpen und truweliken und gansliken mid eme to same bliwen, up alles weme unde syne Wyende nicht wer- den binnen twelf Jaren de nu neghest to komende syn, van de Tyd dat desse Bref ghe- geven is an to rekende. Ut besser Verbundninghe- neme we usen Hern den Keyser, use Dme de Margreven to Brandenburg, Hertoghe Magnuse van Brunswich vorbenomeden Hertoghen Al- brechten van Mekelenborch den elderen, Hern Mauritius Dombeken to Bremen, Greven Schrebe

und Greven Johann van der Hove, Greven Cla-
weso van Holsten unde Greven Alse van Schowen-
borch. Up alle desse vorbenomeden Herrn wille we
mid diesem Breve unverbunden wesen de Lyd um-
me dat de Vorbindighe waren de we mid
dessen vorsecrevenen Heren hebben und
wollen useme vorsecrevenen Dme Hertoghen Erke de
Verbindighe de we mid den Herrn gheban hebbe to
nütt und to gude holden so we allervorderst van
ere weghene moghen; Al desse vorsecrevene Stude
und eyn jewelke by sych hebbe we gheloved unde
loved in Truwen ganz unde vast to holdende useme
vorbenomden Dme van Caffen. La eynem Dr-
kunde hebbe we user beyder Ingheseghele ghehen-
ghet laten to desseme Breve, de ghegheven is to
Lunehorck na Goddes Word dryteynhundert
Jar in dem festinghesten Jare des neghe-
sten Dinschages na Sunte Lucien Daghe der hylghen
Juncfrowen“ 4).

4) Aufolge des Necrologii mon. Sct. Michaelis, heraus-
gegeben von Bebeliad. Braunschweig 1833. fällt dies
„Lucio virginis“ auf den 16. Septbr.; allein auch
der 13. Decbr. war „Ste Lucie virg. et Ste Odi-
lie virg.“ geheiligt. Das Missale Granzii secundum
ritum eccl. Hamburg. und das Missale secundum
ritum eccl. Bremens. bei Staphorst, hamb. Kircheng-
gesch. Th. I. Bd. 3. S. 310., so wie das dort erwähnte
Missale in der Bibliothek der Petrikirche geben beim
16. Septbr. m: „Lucie et Geminiani-Eufe-
mis virg.“ beim 13. Decbr. aber übereinstimmend
mit dem Breviario eccl. Hamburg.: „Lucie virgi-

Dieser Urkunde fügt denn v. Rohbe's lauenb. Gesch. Th. 2. S. 92, um auch die Veranlassung der (vermeintlichen) neuen Fehde nachzuweisen, jetzt noch hinzu:

4) den Abnebrief zwischen Herzog Erich zu Sachsen und dem Kloster Scharnebeck vom Jahre 1361, welcher sich als Beilage XXXII. in dem höchst seltenen (Hugo'schen) »Berichte von dem Rechte des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf das Herzogthum Lauenburg«⁵⁾ findet und wörtlich folgendermaßen lautet:

»Van godes gnaden (Wy) Erik Hertog to Sassen ic. bekennet und bethüget openbar in dessen Breve: Dat all be Unwille und Vordachtnisse de se was

nis« (letzgedachtes Breviar fügt jedoch noch hinzu: »Jodoci confessoris et Ottilie virg.« —

- 5) Daß diese, mit großer Gelehrsamkeit mühsam ausgearbeitete Deduction, welche 818 Folio Seiten Text und 66 Beilagen nebst einer Specie facti der chursächsischen Besitzergreifung enthält, gleich nach beendigtem Drucke sofort »supprimirt« sei, bemerkt (v. Praun's) bibliotheca brunsvico Lüneburgensis S. 279. Nr. 1409, in welcher der Inhalt derselben angegeben wird; allein selbst während des Druckes jener späterhin supprimirten Bogen, hielt man braunschweig-lüneburgischer Seite Veränderungen nöthig und ließ man die ersten gedruckten Bogen durch andere ersetzen. Durch einen glücklichen Zufall hat der Verfasser gegenwärtiger Bemerkungen Gelegenheit gehabt, zwei in Folge jener Maßregel von einander abweichender Exemplare mit einander zu vergleichen.

twyſchen Uß und den Uſen, af ene ſyd und dem Abbate und dem ganzen Convente to Scharnebecke af ander Syd, umb dat Hertoghe Wilhelm van Luneborch had Us Uſe Lant afghedrungen, iß vründliken vlaghen und ganz torückgeleghet in ghuden Truwen und mit ghuden Willen. Hir was over de proveſt van Lüne und Hartwig Ljabel. To ener willicken Bekanntniſſe iß Uſe ingheſeghel hir to hengt. Na Godes Vort pryteyn hundred jar. in dem en und ſeſtegſten Jare, des Mandaghs na Twelften⁹⁾.

S. III.

Der Franciscaner Leſemeiſter Detmer ſing bekanntlich die Bearbeitungen ſeiner Chronik erſt im Jahre 1385 an⁷⁾, und zwar deſhalb, weil die Lübbeckſche Stadtchronik von 1350 an, nicht gehörig fortgeſetzt war. Längſt iſt es erwieſen, daß in jener Chronik des Detmer, bei Angabe der Jahre, in ſofern von der Zeit vor dem Jahre 1385 die Rede iſt, ſich mehre Irrthümer finden und zwar namentlich bei den Begebenheiten, welche in den Jahren 1357 bis 1363 vorſielen⁸⁾. Auf der andern Seite aber zeigt die Chronik des Hermann Corner (deren Verfaſſer die

⁹⁾ d. i. den 11. Januar 1361.

⁷⁾ ſ. Grautof's Vorrede zum Bd. I. S. VII, XIV, XV.

⁸⁾ ſ. Rudloff pragm. Geſch. von Mecklenburg (ed. 1.) Th. 2. S. 333 ff., ſowohl im Texte als wie in den Anmerkungen.

Detmersche Chronik benutzte und wahrscheinlich im Jahre 1436 starb⁹⁾), daß sie hinsichtlich jener ältern Zeit noch mehr chronologische Unrichtigkeiten enthalte, ja eine dergleichen Unrichtigkeit erblickt man sogar in der vorstehend S. II. Nr. 2 angeführten Stelle, denn Herzog Wilhelm von Lüneburg starb keinesweges gleich nach dem Jahre 1365 oder wohl gar schon im Jahre 1363, sondern es erfolgte vielmehr sein Tod erst am 23. November 1369¹⁰⁾), nachdem seine zweite Gemahlinn Sopyhie¹¹⁾ sieben Jahre vorher — am 18. Dec. 1362¹²⁾ — das Zeitliche verlassen hatte. Was Detmer beim Jahre 1363 erzählt, verlegt Corner in's Jahr 1365, um so mehr hätten daher ihre Angaben Mißtrauen erregen sollen! — Die Urkunde in den Origg. guelph. (f. S. II. Nm 3.) bezeichnet den Vater des Herzogs Erich von Lauenburg, ausdrücklich als zur Zeit der Ausstellung der Urkunde bereits verstorben («Hertoghe Erike den elderen, synem Vader, dem god gnedich sy«); Detmer läßt ihn («en olt, krank here») bei Gelegenheit der angeblich im Jahre 1361 ausgebrochenen Fehde, sein Leben verlieren; schon ein Vergleichen dieser urkundlichen Nachricht mit der Detmerschen Erzählung, mögte daher wohl

⁹⁾ f. Grautof a. a. D. S. X. Anm. *).

¹⁰⁾ f. Necrol. monast. Scti. Michaelis, herausgeg. von Webefind. «VIII Kal. Dec. Anno dom. MCCCLXIX.

O, Wilhelmus dux de Luneborch, pie memorie» —

¹¹⁾ f. Scheid vom deutschen Adel, S. 29. Anmerk. t.

¹²⁾ f. Necrol. cit. «XV. kal. Januarii. Anno domini MCCCLXII. obiit Sophia duciſsa».

354 XIX. Über die Fehde des Herzogs Wilhelm

keinen Zweifel lassen können, daß die Urkunde nach dem Ausbruche der, von Detmer in's Jahr 1361 verlegten Fehde ausgestellt ward, diese Fehde beendigte und der Friedensvertrag sei; Detmer's Erzählung mithin die Begebenheiten vor dem Dinstage nach Lucien Tage 1360, zum Gegenstande habe, und deshalb von einer, im Jahre 1361 entstandenen neuen Fehde, nachdem die alte durch den Vertrag vom Jahre 1360 beendigt war, gar nicht die Rede sein könne. Die Urkunde von 1361, welche v. Kobbe für seine Meinung in Bezug nimmt (s. oben S. II. Nr. 4.) beweiset zwar wohl, daß Herzog Wilhelm in der Fehde, welche er wider den Herzog Erich geführt, dem Letzteren seine Lande »afghedrungen« (also Land des Herzogs Erich erobert) hatte, nicht aber beweiset sie eine neue, nach dem Jahre 1360 entstandene Fehde, und noch weniger läßt sich nach dieser Urkunde behaupten, daß die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Erich und dem Kloster Scharnebeck, diese neue Fehde verursacht hätten; vielmehr zeigen die klaren Worte jener Urkunde (»umb dat Hertoghe Wilhelm — had us use lant afghedrungen«), daß jene Streitigkeiten eine Folge der Fehde zwischen den beiden Herzögen und der Eroberungen des Herzogs Wilhelm gewesen seien: und wenn man das Datum der Urkunde vom Jahre 1360, mit dem Datum der Urkunde von 1361 vergleicht, so wird man nicht verkennen können, wie sehr die Wahrscheinlichkeit dafür streite, daß sich die Urkunde von 1361, auf die durch die Urkunde von 1360 gütlich beigelegte, von Detmer irriger Weise beim Jahre 1361 erzählte Fehde beziehe.

§. IV.

Um nun die wahre Lage der damaligen Verhältnisse besser darstellen zu können, scheint es vor allen Dingen nöthig, zu untersuchen, von welchen Erichen, Herzogen von Lauenburg, denn eigentlich die Rede sei; mit dieser Untersuchung aber einige Nachrichten über die damals gelebt habenden Herzöge von Sachsen=Lauenburg und Müllen=Bergedorf zu verbinden, weil diese Nachrichten die Sache noch mehr verdeutlichen. Die urkundlichen Belege dafür müssen freilich hier wegbleiben, weil sie in die lauenburgische Geschichte gehören, man wird sie aber vollständig in dem

»Versuche einer verbesserten Geschlechtsgeschichte der vormaligen Herzöge von Lauenburg« finden, welchen der Verf. der vorliegenden Bemerkungen demnächst durch den Druck bekannt zu machen beabsichtigt.

Hier möge Folgendes genügen:

Johann I, der, am 30. Jul. 1285 verstorbene Stammvater der späterhin sogenannten »Herzöge von Niedersachsen«, welcher das Lauenburgische, gleich seinem Vater Albrecht I, als Reichslehen¹²⁾ besaß und

¹²⁾ Durch diese urkundlich beweisbare Thatsache, gewinnt die lauenburgische Geschichte eine ganz andere Gestalt, so daß die ehemaligen Ansprüche des braunschweig-lüneburgischen Hauses auf das Lauenburgische nur mit wahren Grunde aus der Cession der chursächsischen Rechte hergeleitet werden können, indem die Erbverbrüderung von 1309 ohne lehnsherrliche Ein-

366 XIX. Über die Fehde des Herzogs Wilhelm

keinesweges (wie bisher behauptet ward) mit seinem Bruder Albrecht II, dem Stifter der wittenbergischen Linie, eine Landestheilung vornahm, sondern vielmehr bis an seinen Tod im gemeinschaftlichen Besitze des Herzogthums und der väterlichen Länder blieb, worin auch seine Söhne bis zum Jahre 1295 fortführen, hatte aus seiner zweiten Ehe¹⁴⁾ mit Ingeburg, der Tochter eines Königs von Schweden¹⁵⁾, drei Söhne hinterlassen: Johann (II.), Albrecht (III.) und Erich (I.). Diese, unter denen auch Erich I. schon im Jahre 1295 als Mitregent vorkommt, blieben zwar anfänglich, nach der, mit ihrem Oheime, dem Herzoge Albrecht (II.) zu Wittenberg bewerkstelligten Absonderung, noch im gemeinschaftlichen Besitze der ihnen zugeheilten Lande, als aber Albrecht III. sich mit Margaretha, Hornen Markgräfinn von Brandenburg, Johann II. hingegen mit Elisabeth, der Schwester Gerhard's des Großen, Grafen von Holstein, verhei-

willigung geschlossen ward. — Daß Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen, dasauenburgische nicht als Allodialbesitzung, sondern als Reichslehen besessen hatte, läßt sich ebenfalls beweisen und gleichfalls läßt sich darthun, wie es unrichtig sei, wenn man behauptete, die braunschweig-lüneburgischen Ansprüche auf dasauenburgische wären erst durch den Erbvertrag von 1369 beseitigt worden.

¹⁴⁾ In erster Ehe war er mit Elisabeth, einer Tochter des Herzogs Barnim II. von Pommern und Halbschwester von Anastasia, der Gemahlin Heinrich des Pilgers, Fürsten von Mecklenburg, verheirathet gewesen.

¹⁵⁾ Wahrscheinlich Erich Erichsons (oder des Stammers).

ratheten, erfolgte im Jahre 1305 auch unter diesen drei Brüdern eine Landestheilung, wodurch Johann ein Drittheil, Albrecht und Erich aber zwei Drittheile bekamen, welche sie beide ferner gemeinschaftlich behielten. Nach Albrecht II., im Jahre 1308 ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen erfolgten Tode, behielt Erich diese zwei Drittheile, mußte davon jedoch im Jahre 1321 oder 1322, durch den Grafen Gerhard den Großen dazu gezwungen, dem einzigen Sohne des Herzogs Johann, noch vier Kirchspiele abtreten, deren Einlösung gegen andere Güter, oder gegen baares Geld ihm inzwischen freigelassen sein sollte¹⁶⁾. Jener einzige Sohn des Herzogs Johann II. (zu Mollen und Bergeborn) hieß Albrecht (IV.), war in erster Ehe¹⁷⁾ mit Beate (nach ihrem Siegel zu urtheilen), einer Gräfin von Schwerin verheirathet, von der er, bei seinem, im Jahre 1343 erfolgten Tode, drei Söhne nachließ: Johann (III.), Albrecht (V.) und Erich (III.). Johann III. war bereits vor dem Jahre 1359 kinderlos verstorben, Erich III. hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, war im Jahre 1356 von seinem Oheime Johann, Bischoff zu Camin,

¹⁶⁾ So heißt es bei Detmer Chron. von Lübeck I. 213 und beim Cont. Alberti Stadensis ad ann. 1321, nicht aber, wie bisher behauptet ward, daß „dem Herzoge Albrecht frei gelassen sei, vom Herzoge Erich versetzte vier Kirchspiele einzulösen“.

¹⁷⁾ In zweiter Ehe vermählte Albrecht sich 1341 mit einer Tochter von Johann III., Herrn von Werle (Wenden) Gustrum.

zu dessen Coadjutor im Bisthume, obgleich ohne Erfolg¹⁸⁾, gewählt worden, kommt noch im Jahre 1359 bei der, durch seinen Bruder Albrecht V. mit seiner Zustimmung geschehenen Verpfändung von Möllen, als *Canonicus* vor (nämlich auf dem Siegel) und soll er zufolge der urkundlichen Behauptung Erich V. (vom Jahre 1418) auch nachher den geistlichen Stand nicht verlassen haben, obgleich sein größeres Siegel nach dem Jahre 1370 ein Reuter Siegel ist. Albrecht V., im Jahre 1366 mit Catharine¹⁹⁾, einer Tochter von Nicolaus V., Herrn zu Werle güstrowscher Linie, vermählt, starb vor dem Jahre 1370 gleichfalls kinderlos, und erblickten wir den Herzog Erich III. von dieser Zeit an, bis an seinen, am 25. Mai 1401 erfolgten Tod, als Herzog von Sachsen, entweder mit dem Beisatze: »zu Möllen und Bergedorf«, oder

¹⁸⁾ S. Gebhardi in der Fortsetzung der allgem. Weltgeschichte, Thl. 52. S. 120.

¹⁹⁾ Diese Catharine hat wahrscheinlich veranlaßt, daß man dem Herzoge Erich III. (ihrem Schwager) eine Gemahlin Namens Catharine zuschrieb, welche man zu einer Tochter von Magnus torquatus Herzoge von Braunschweig machte. Man fand nämlich neben dem Herzoge Erich zu Bergedorf, eine Herzogin Catharine (die Witwe von Albrecht V.), hielt sie für Erich's Gemahlin und weil man Erich III. mit Erich IV. verwechselte, den Namen der Gemahlin des Letzteren aber nicht kannte, wohl aber wußte, daß sie eine Tochter von Magnus gewesen sei, so behauptete man: Erich III. habe eine Gemahlin, Namens Catharine, und Tochter von Magnus torquatus zur Gemahlin gehabt.

mit der Bezeichnung: »senior«, oder »de oldere«, während der zu Lauenburg und Raseburg regierende Herzog Erich (IV.) »de junhere«, oder »junior« genannt wird, wenn man seiner nicht ausdrücklich als des zu Lauenburg residirenden Herzogs von Sachsen erwähnt. Nach dem Tode des Herzogs Erich III. erhielt jedoch Herzog Erich IV., zum Unterschiede von seinem Sohne Erich V., den Beisatz: »de oldere«, welches denn bei Darstellung der lauenburgischen Geschichte aus dem ersten zehn Jahren des funfzehnten Jahrhunderts, zu verschiedenen Irrthümern Anlaß gegeben hat, indem man Erich IV. mit Erich III. verwechselte.

Was Erich I., den oben erwähnten jüngsten Sohn des Herzogs Johann I. und der schwedischen Ingeburg betrifft, so hatte auch er sich anfänglich dem geistlichen Stande gewidmet, verließ aber selbigen nach dem Tode seines Bruders Abrecht III., verheirathete sich etwa im Jahre 1316 mit Elisabeth, einer Tochter des Herzogs Wartislaus V. (4.) von Pommern Wolgast, und zeugte er mit ihr, außer zwei Töchtern²⁰⁾ (Elisabeth vermählt mit dem Grafen Johann von Hoya und Helena vermählt mit dem Grafen Gerhard von Hoya) zwei Söhne, von denen der jüngste (Johann) im Jahre 1343, obgleich noch minderjährig, zum Bischoffe von Camin gewählt ward²¹⁾ und im Jahre 1373 als

²⁰⁾ Denn Judith, die angebliche dritte Gemahlin des Herzogs Magnus von Mecklenburg war eine Tochter des Herzogs Erich II.

²¹⁾ S. Gebhardi a. a. D.

solcher starb. Der ältere Sohn (Erich II.) wird seiner Jugend ungeachtet, nach damaliger Sitte, schon im Jahre 1326 *) von seinem Vater Erich I. als einwilligend namhaft gemacht und, scheint ihm etwa im Jahre 1343 die Regierung der väterlichen Lande fast gänzlich überlassen zu sein, Erich I. aber sich zur Ruhe begeben zu haben. Wenn Erich I. oder Erich II. seit dem Jahre 1343 in Urkunden vorkommen, pflegt anfänglich in der Regel nachher in der letzten Zeit aber stets jener: »der Ältere«, »senior«, oder »des heiligen römischen Reichs Erzmarschall«, Leh-

*) Carstens (in dem hist. und diplom. Berichte von der Person und der Begebenheiten der in der dänischen Geschichte vorkommenden Schwester des Grafen Gerhard des Großen zc. im 7. Bde. der Schriften der königl. dänischen Gesellschaft der Wissenschaften, S. 527 — 566., und neu durchgesehen und verbessert in Heinze hist. Abhandl. zc. Kiel 1782. Bd. I. S. 303. fl.) um den sogenannten »Theilungsbrief« wegen des Landes Seckelbanke (angeblich vom Jahre 1312) gegen die Lübeckischen Einwürfe zu retten, läßt zwar, indem er statt 1312 liest: 1322, Herzog Erich II. schon 1322 Urkunden ausstellen und will namentlich das: »Erich der Jüngere« in jenem Theilungsbriefe, auf Erich II. beziehen; allein das Reuter Siegel an diesem Theilungsbriefe, welches nach der Schlußbemerkung der Urkunde, das Siegel Herzogs Erich des Jüngern sein soll, widerlegt ihn: Jene Urkunde kann ihrem Inhalte nach, auch weder vom Jahre 1312 noch vom Jahre 1322 sein. Entweder hat man beim Abschreiben der Urkunde behuf der Producirung derselben die Jahreszahl 1312 falsch gelesen, oder die ganze Urkunde ist falsch! An einem andern Orte soll Dies weiter dargethan werden.

terer aber: »der Jüngere« oder »junior« genannt zu werden. Erich I. hatte bei der, mit seinem Bruder Johann II. vorgenommenen Landestheilung unter andern die neuen Gamme nebst dem Kirchwerder erhalten, und stellten deshalb er und seine Gemahlin Elisabeth z. B. am St. Gallen- und Lullen-Tage 1349 eine Urkunde wegen 10 *m*℥ Rente, aus den in der Urkunde benannten Gütern zu Eislingen und zum Kirchwerder, an die Schacken aus²²⁾. Im Jahre 1357, Sonntags vor Allerheiligen, ertheilte er²³⁾, als »Erich der Ältere«, gemeinschaftlich mit seinem Sohne²⁴⁾, »Erich dem Jüngern«, den Bürgern von Hannover ein Zollprivilegium; seit dieser Zeit kommt er jedoch, so viel bis jetzt bekannt ist, nicht ferner in Urkunden vor.

Ein Vergleichen der Nachrichten bei Detmer, Chron. von Lübeck ad ann. 1346, 1369 und 1386,

²²⁾ Die Urkunde befindet sich, laut Mittheilung des Herrn Rector Masch zu Schönberg, im vormaligen Archive des Bisthums Raseburg, Sect. XV. Nr. 44.

²³⁾ S. Roser's diplom. und histor. Belustigungen, Bd. V. S. 346.

²⁴⁾ Denn die Bezeichnung »Erich der Jüngere« läßt sich nach dem Inhalte der Urkunde und den damaligen Verhältnissen nicht auf Erich III. beziehen, weil zu jener Zeit Herzog Albrecht V. zu Bergeborf und Wöllen allein herrschte, Erich III. aber noch keinen Theil an dessen Regierungshandlungen nahm, vgl. Urkunde des Herzogs Albrecht V. zu Wöllen und Bergeborf vom Jahre 1357 in dem hlligen Cosmus und Damianus Tage (Sept. 27.), bei Schuback de jure littoris Nr. XIII. der Beilagen.

sowie bei Corner Chron. nov. ad ann. 1370 und 1386, mit der am 8. Juli 1374 zwischen den Herzögen von Sachsen, lauenburgischer und wittenbergischer Linie, geschlossenen Erbverbrüderung²⁵⁾ und den Urkunden vom Jahre 1380 (ipso die Ghertrudis virginis), so wie vom Jahre 1387 (sequenti die post festum Inventionis sancte crucis) wegen Stiftung einer Vicarie zu Bergeborf und der Präsentation dazu²⁶⁾, zeigt sehr klar, daß die, in diesen geschichtlichen und urkundlichen Nachrichten erwähnte Herzogin Agnes, die Gemahlin Erich II. (des Sohnes von Erich I.) und Mutter des in jenen Urkunden vorkommenden Herzogs Erich (IV.) war, daß aber auch gerade dieser Erich (IV.) derjenige Herzog Erich ist, welcher nach Detmer's Angabe, im Jahre 1369, nach Corner's Erzählung hingegen im Jahre 1370, sich im funfzehnten Jahre seines Alters mit (Sophie²⁷⁾ einer Tochter von Magnus torquatus, Herzoge von Braunschweig, vermählte, und »in deme Bondaghe thu aller Manne Wafen« (18. Febr.) »1369« die be-

²⁵⁾ S. v. Kobbé lauenb. Gesch. Thl. 2, S. 99.

²⁶⁾ Bei Böhmer Obs. jur. Canonici. Append. N^o XXVII. und XXVIII.

²⁷⁾ Daß die Gemahlin des Herzogs Erich IV. Sophie hieß, wird durch die oben erwähnte Erbverbrüderung vom 8. Juli 1374 und den Stiftungsbrief von 1416 wegen des Klosters Marienwold (bei Kettelbla »Nachricht von den Birgitten Klöstern« [nicht Brigitten Klöstern] Beilage 6.) bewiesen, auch behauptet Rethmeyer braunschw. - lüneb. Chron. S. 1849, daß sie mit diesem Namen in der Braut-schaftsbestellung vom Palmtage 1373 vorkomme.

kannte Erbverbrüderung²⁸⁾ mit den Herzögen Wilhelm und Magnus von Braunschweig und Lüneburg abschloß. Sein Vater (Erich II.) war im Jahre 1368 (nicht aber, wie Detmer angibt, erst im Jahre 1369) gestorben²⁹⁾. Ein Vergleich der mit Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1369 abgeschlossenen, so eben erwähnten Erbverbrüderung mit der Urkunde vom St. Laurentius Tage 1360, welche Scheid vom hohen und niedern Adel S. 410, № XCVI^b mittheilt, kann deshalb darüber keinen Zweifel lassen: daß

- a. die in beiden Urkunden erwähnte Jutte oder Judith, eine Schwester des Herzogs Erich IV. und Tochter des Herzogs Erich II. war, sowie
- b. daß der Sohn des Herzogs Erich, für welchen sein gleichnamiger Vater sich die, in der Urkunde enthaltenen Versprechungen ertheilen ließ, der damals noch in den Kinderjahren befindliche Erich IV. gewesen sei, die, in der Urkunde näher angegebene Vereinbarung aber, zwischen den Herzögen Albrecht II. (I.) von Mecklenburg und Erich II. von Lauenburg abgeschlossen war.

²⁸⁾ Vergl. Strube (praes. Ayres) vindiciae juris Brunsv. et Lüneb. in ducat. Saxo-Lauenb. S. 41 bis 42 und S. 44 sqq.

²⁹⁾ Denn in der Urkunde vom Jahre 1368 des nächsten Tages Sinte Nicolaus (Dec. 7.) bei de Westphalen Mon. ined. T. IV. fol. 3411, bestätigte Erich IV. dem Kloster Reinbeck dessen Privilegien mit der Äußerung: „dorch begheringe willen uses vaders, Hertoghen Erikes alse begherende was in sinen lethen deme god gnädigh sy“.

364 XIX. Über die Fehde des Herzogs Wilhelm

So wenig in dieser Urkunde, als wie in der oben erwähnten Urkunde vom nächsten Dienstage nach St. Lucien Tage 1360, wird der, den Vertrag schließende Herzog Erich, als »der Ältere« bezeichnet, vielmehr »Erich der Ältere« in der zuletzt erwähnten Urkunde als verstorben aufgeführt. Auf Erich II. (der erst nach 1316 geboren sein kann) läßt sich Detmer's Angabe (»de olde hertoghe — he was en olt krank here«) nicht beziehen, wohl aber auf Erich I. (»den Ältern«), der im Jahre 1360 wenigstens 74 Jahre alt gewesen sein muß, da sein Vater 1285 starb; auch aus diesen Gründen stellt sich denn die, angeblich im Jahre 1361 auf's Neue ausgebrochene Fehde zwischen dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg und Erich von Sachsen Lauenburg, als ein Irrthum dar, weil im Jahre 1361 gar kein Herzog Erich von Sachsen Lauenburg vorhanden war, auf den Detmer's Erzählung von dem hohen Alter, angewendet werden könnte. Daß die Herzöge Wilhelm von Lüneburg und Erich von Lauenburg in den Jahren 1361 und 1363 mit einander in Frieden lebten, läßt sich aber auch sogar urkundlich beweisen, denn

a. in dem Beggerower Landfrieden⁸⁰⁾ vom 9. August 1361 heißt es:

» — wy de — Margreue tyn in dessen
lantfreden — den hertogen to Lunenburg
— wy Albert hertoge to Meklenborg tyn in
dessen lantfreden — hertoge Eryk to

⁸⁰⁾ Vergl. Eisch Abrecht der Zweite Herzog von Meklenburg und die norddeutschen Landfrieden. (Schwerin 1835.) S. 37.

Sassen, hertoge Albert to Moine — —
 Und wy de hern van Werle tyn in dessen lant:
 freden — den hertogen to Lunenborge.

- b. In den Streitigkeiten der Herzöge Wilhelm und Ludwig von Lüneburg und Braunschweig mit den Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg, dem Herzoge Johann von Stargard und den Grafen von Holstein ward aber am 10. August 1363 der Herzog Albrecht (II.) von Mecklenburg, zugleich mit dem Herzoge Erich von Lauenburg zum Schiedsrichter gewählt³¹⁾, was doch gewiß nicht geschehen sein würde, wenn Herzog Erich damals mit dem Herzoge Wilhelm in Fehde verwickelt gewesen wäre!

J. V.

Hinsichtlich des wahrscheinlichen Entstehungsgrundes der wirklich Statt gehabten, aber durch die Urkunde vom Dinstage nach Lucien Tage 1360 gütlich beigelegten Fehde, gibt uns übrigens die mecklenburgische Geschichte nähere Auskunft³²⁾. Es war nämlich der Graf Otto I. von Schwerin nach dem 14. Jan. 1357 gestorben, ohne andere Kinder als eine einzige Tochter (Richardis), die Braut des mecklenburgischen Prinzen Albrecht, zu hinterlassen. Sein Bruder, Nicolaus Graf von Teckneburg und dessen Sohn Otto II., nahmen deshalb die Graffschaft Schwerin,

³¹⁾ S. Rudloff's pragm. Handb. der mecklenb. Gesch. Th. 2. S. 458. (ed. 1.)

³²⁾ Rudloff l. c. S. 333 bis 338, 447, 449.

sowie Ervis und Boizenburg als Erben in Anspruch. Die Herzöge von Lauenburg, als Lehnsherren, waren mit ihnen deshalb einverstanden; allein anders dachte Herzog Albrecht II. (I.) von Mecklenburg, welcher sich als den alleinigen rechtmäßigen Erben der ganzen Grafschaft ansah und sich deshalb am 15. August 1357 zu Boizenburg mit dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg auf sechs Jahre²³⁾ gegen den Grafen Nicolaus, dessen Allirte die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und jeden Andern, nur allein den römischen König, den Kurfürsten von Brandenburg, den Erzbischoff von Magdeburg und die Grafen von Holstein ausgenommen, verband. Die etwanigen Eroberungen in der Grafschaft sollten dem Herzoge von Mecklenburg, sowie die im Sachsen-Lauenburgischen dem Herzoge von Lüneburg zufallen. Es kam darauf förmlich zum Kriege, worin Herzog Erich II. von Sachsen-Lauenburg am 24. August 1358 Plau eroberte, auch einen beträchtlichen Sieg auf dem Yellande über die Mecklenburger gewann, und nachher wider die Grafen Heinrich und Nicolaus von

²³⁾ Vergl. hiemit die im §. II. Nr. 3 erwähnte Urkunde ad verba: „Eroibracht de wesen hebbe twischen uns und alle den de van ufer weghene in de Beyde ghetomen — Margreven to Brandenborch — Hertoghen Albrechten van Meckelenborch den elderen — Greven Glawese van Holsten unde Greve Alse van Schowenborch. Up alle desse vorbenomeden Hern wille we mid dessem Breve unverbunden wesen de tyd umme dat de Verbundighe warn de we mid dessen vorfcrevenen Heren hebben“.

Holstein, welche dem Herzoge Albrecht zu Hülfe kamen, ebenfalls mit glücklichem Erfolge kämpfte. Am 1. Dec. 1358 schloß inzwischen Herzog Albrecht von Mecklenburg mit den Grafen von Schwerin einen Frieden, worin die benachbarten Häuser Brandenburg, Sachsen-Wittenberg, Lüneburg, Pommern, Holstein und Werle mit eingeschlossen wurden, die Grafen von Schwerin aber das Amt eines Schiedsrichters zwischen den Herzögen von Mecklenburg und Lauenburg wegen Plau und anderer wechselseitiger Ansprüche übernahmen. Am Sonntage zu Mitfasten 1359 verkauften sodann die Herzöge Albrecht (V.) und Erich (III.) von Sachsen-Lauenburg, möllen-bergedorfer Linie, ihren Antheil an Plau dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg für 200 Mark Silber; am Laurentius Tage (10. Aug.) 1360 kam es aber auch zwischen den Herzögen Albrecht von Mecklenburg und Erich II. von Lauenburg zu derjenigen schließlichen Vereinbarung, worüber die Urkunde bei Scheid a. a. D. das Nähere enthält und bald nachher ward denn auch der Frieden zwischen den Herzögen Wilhelm und Ludewig von Lüneburg und Braunschweig einerseits und dem Herzoge Erich II. von Sachsen-Lauenburg anderseits, am Dienstag nach Sct. Lucien Tage 1360 abgeschlossen.

Während jener Fehde, und vielleicht zu der Zeit, wo Herzog Erich wider den Herzog Albrecht von Mecklenburg, sodann aber wider die Grafen von Holstein kämpfte, scheint denn Herzog Wilhelm den, vom Chronisten Detmer beim Jahre 1361 erzählten glücklichen

Überfall der lauenburgischen Lande vorgenommen zu haben, welcher den Tod des alten Herzogs Erich (I.) veranlaßte, und vom Herzoge Erich II. selbst in der, dem Kloster Scharnebeck »des Mandaghs na Twelften« 1361 ausgestellten Urkunde (s. o. S. II. № 4) eingestanden wird. Vielleicht war damals auch die, bei Lappenberg, Geschichte des Ursprungs der Hanse Bd. II. S. 466. № CXCV. abgedruckte (undatirte) Vereinbarung des Erzbischoffs Albert von Bremen, der Herzöge Wilhelm und Ludewig von Lüneburg und Braunschweig, des Grafen Adolph von Holstein, der Städte Hamburg, Stade und Birtchude und des alten Landes, gegen den Herzog Albrecht von Sachsen (zu Wöllen und Bergedorf) zur Zerstörung seines Schlosses Bergedorf geschlossen, und von dem Herzoge Wilhelm benutzt worden, um sich der in der Nähe von Bergedorf befindlichen Lande (Kirchwerder und Neugamme) zu bemächtigen, als man gegen Bergedorf zu Felde zog.

§. VI.

Wenn nun zwar nach der vorstehenden Entwickelung, die angeblich im Jahre 1361 ausgebrochene und im Jahre 1363 oder wohl gar erst 1365 wieder beendigte Fehde geleugnet werden muß; so kann doch nichts desto weniger es seine Richtigkeit haben, daß Herzog Wilhelm von Lüneburg (zur mehrern Befestigung der am Dienstage vor Set. Lucien Tage 1360 abgeschlossenen Vereinbarung) im Jahre 1363, nach dem, am 18. December 1361 erfolgten Tode seiner zweiten Gemahlin, bei der Heirath mit der Tochter des

Herzog Erich II., diejenige Verabredung traf, welche Detmer und Corner, Ersterer beim Jahre 1363, Letzterer aber beim Jahre 1365 erzählen, und als endliche Beilegung des vorher Statt gehabten Streites ansahen.

XX.

König Georg II.

und der Oberst Johann Albrecht von Eßbecke*),
in der Schlacht bei Dudenarde, den 10. Junius
1708.

Nach handschriftlichen Nachrichten.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister
Grafen von der Decken zu Hannover.

Der Feldzug von 1708 gehöret zu den glänzendsten, welchen die Allirten im spanischen Successionskriege in den Niederlanden geführt haben.

*) Die Familie von Eßbecke hieß nach den in Kröhne's Allg. deutsches Adelslexicon I. Bd. II. Thl. S. 281 zc. befindlichen Nachrichten, ursprünglich von Eßser. Der kurbaierische Oberst Johann von Eßser erhielt von dem Kurfürsten von Baiern, bei seiner Ernennung zum General der Infanterie, den Namen von Eßbecke, nebst die Erlaubniß, in seinem Wappen ein Schwert, als Zeichen seiner bewiesenen Tapferkeit, zu führen.

Marlborough, der die allirte Armee in den Niederlanden befehligte, versammelte selbige am 20. Mai 1708 und bezog ein Lager bei Terbrouck; hier war es, wo der Kurprinz Georg August von Hannover (nachmals König Georg II.), begleitet von dem Geheimenrath von Elz, Obristen von Deynhausen, Stallmeister von Campen und zwei Kammerjunkern, bei der Armee eintraf.

Marlborough empfing den Kurprinzen mit großen Ehrenbezeugungen. Eine Wache von einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Fähndrich und sechzig Mann von der englischen Fußgarde, und ein Lieutenant mit 24 Reutern von dem hannoverschen Leibregimente wurde täglich in das Hauptquartier des Kurprinzen zur Wache bei seiner Person befehligt.

Am 10. Juni verließ die französische Armee, unter dem Marschall Vendome, ihr Lager, ging über den Denker und marschirte auf Gent.

Der hannoversche General von Bülow, unter dessen Befehle die hannoverschen Truppen bei der allirten Armee in den Niederlanden in diesem Feldzuge standen und der den linken Flügel der Armee befehligte, nahm zuerst die Bewegung der französischen Armee wahr. Er ließ sogleich an Marlborough, der sich in Anderlicht befand, davon Bericht abstaten, und traf unterdessen alle, zur Verfolgung der französischen Armee, erforderlichen Vorbereitungen. Allein sein, mit dieser Meldung abgeschickter Adjutant, fand Marlborough so krank, daß er eine geraume Zeit auf Antwort warten mußte. Als er endlich den Bescheid erhielt, daß der General von Bülow nach den Umständen handeln mögte, und mit selbigem

wieder bei seinem General eintraf, hatten die Franzosen einen so starken Vorsprung gewonnen, daß dieser sie nicht mehr einholen konnte. Indessen glückte es dem hannoverschen Generalmajor von der Schulenburg, der mit zehn Schwabronen zur Verfolgung der feindlichen Armee abgeschickt ward, sich eines Theils der feindlichen Bagage zu bemächtigen. Ein Dragoner von dem hannoverschen Regimente von Bülow, hatte unter andern das Glück, den aus massivem Silber gearbeiteten Nachttisch des bei der französischen Armee anwesenden englischen Kronpräsidenten zu erbeuten.

Die Allirten bezogen darauf ein Lager bei Asch, an welchem Orte Marlborough, begleitet von dem Kurprinzen und dem General von Bülow, sein Quartier nahm; kaum war der englische Heerführer dafelbst angekommen, als der Prinz Eugen, begleitet von einer Escorte von sechshundert Östreichischen Husaren, dort eintraf. Dieser Prinz war seiner, von der Mosel kommenden Armee, vorausgeeilt, um für seine Person, der Schlacht, die man voraus sah, beiwohnen zu können. Beide berühmte Heerführer umarmten sich mit großer Zärtlichkeit. »Je suis malade de corps et d'esprit«, waren die ersten Worte, die Marlborough an Eugen richtete. Gleich nachher setzte er hinzu: »die Ankunft des Prinzen Eugen sei ihm eben so wichtig, als wenn die auf dem Marsche befindlichen 20,000 Östreicher sich mit ihm vereinigt hätten«. Die körperliche Schwachheit, die man sichtbar an Marlborough bemerkte, hielt ihn nicht ab, mit seiner gewohnten Thätigkeit zu Werke zu gehen. Er hielt auf der Stelle einen Kriegsrath, dem der Prinz

Eugen, der Kurprinz, der General von Bülow und der englische General Cardogan beiwohnten. Dieser Kriegsrath beschloß, den Übergang über den Dender zu versuchen.

Der General Cardogan ward sofort mit sämmtlichen Quartiermeistern der Armee, unter der Bedeckung von acht Schwadronen und zwölf Bataillonen abgeschickt, um das neue Lager abzustecken.

Cardogan ging über den Dender und richtete seinen Marsch auf Dubenarde, um über die Schelde zu gehen, während ihm die Armee nachfolgte. Bei Dubenarde stieß er unerwartet auf einen Theil der französischen Armee, der bei Savern über die Schelde gegangen war. Die Schwäche seines Detachements zu verbergen, nahm Cardogan zu einer List seine Zuflucht. Er bildete aus den Quartiermeistern und den zu ihnen gehörenden Mannschaften, Schwadronen und Bataillone, die in ein Glied aufgestellt wurden. Die Quartierflaggen mußten statt der Fahnen dienen. Diese Skelette von Schwadronen und Bataillone stellte er auf beide Flügel der ihnen zur Bedeckung beigegebenen Truppen, und rückte dann mit der, auf diese Art gebildeten Linie, dem ihm so sehr überlegenen Feinde kühn entgegen.

Der Kurprinz, der gleich von Asch aus, den General Cardogan begleitet hatte, und bis dahin bei ihm geblieben war, verließ ihn jetzt, ohne seine Befehle zu erwarten, und jagte zu dem hannoverschen Leib-Kavallerie-Regimente, das sich eben an Fronte formirte; dort angekommen, setzte er sich vor die Leibcompagnie desselben, die der Oberst Johann Albrecht von Löfbeck führte, und

ertheilte dem Regimente den Befehl, die gegenüberstehende französische Kavallerie anzugreifen.

Während das Regiment choquirte, ward das Pferd des Kurprinzen von einer Kugel getroffen und stürzte. Der Kurprinz war in großer Gefahr, von der im Handgemenge begriffenen Kavallerie übergeritten zu werden. Es war in diesem für den Kurprinzen gefährlichen Augenblick, als der Oberst von Bsecke vom Pferde sprang, und den Kurprinzen auf selbiges half; aber gerade als er hiermit beschäftigt war, erhielt er eine Schußwunde, die ihn zu Boden warf *). Der Kurprinz war kaum wieder zu Pferde, als er seine Leute aufmunterte, den Angriff fortzusetzen. Er war so glücklich, den Feind

*) In dem I. Bd. II. Th. S. 284 des allgemeinen deutschen Lexicons von K r o n e wird erwähnt, daß der Oberst von Bsecke bei der Übergabe seines Pferdes tödlich verwundet worden sei. In dem Artikel des gedachten Lexicons I. Bd. II. Th. S. 166, der von der Familie von Kaufmann handelt, wird dieser Vorfall in folgenden Punkten abweichend von der eben bemerkten Notiz erzählt: „Joachim Christoph Kaufmann war vermählt mit einer Tochter des Obersten von Bsecke, der in der Bataille von Dubenarde dem damaligen Kurprinzen, nachmaligen König von England, Georg II., welchem sein Pferd erschossen worden, sein bestes Pferd, worauf er selbst gesessen, geliehen, und gleich darauf auf einem jungen, nicht treffet gewesenem Pferde einen Anfall auf den Feind machen mußte, sein Leben auf diesem scheuen Pferde eingebüßt hat“. — Diese Erzählung stimmt nicht mit der handschriftlichen Nachricht, die ich bei diesem Aussage zu Grunde gelegt habe, überein.

über den Haufen zu werfen; aber das Leibregiment erlitt einen sehr starken Verlust. Bei der Leibschwadron, welche der Kurprinz in Person angeführt hatte, waren nur wenige so glücklich, ohne Wunden aus diesem Gefechte zu kommen.

Dies Kavalleriegefecht ward Veranlassung zu der berühmten Schlacht bei Dubenarde, aus welcher hier nur einige Blüthe, die auf den Kurprinzen und die hannoverschen Truppen Bezug haben, angeführt werden.

Die französische Armee war nämlich gegen die ursprüngliche Absicht ihres Heerführers in die Nothwendigkeit gesetzt, sich bei Dubenarde aufzustellen, um das durch den Kurprinzen geschlagene Corps aufzunehmen.

Cardogan ließ gleich, nachdem die Franzosen das Feld geräumt hatten, vier Brücken über die Schelde schlagen. Die Infanterie des zweiten Treffens der Allirten ging zuerst über die Schelde. Der hannoversche Generalmajor von Bernstorff erhielt den Befehl, mit den unter ihm stehenden sechs hannoverschen Bataillons, die jenseits der Schelde befindlichen, von französischer Infanterie vertheidigten Hecken, zu besetzen. Ein Theil dieser Bataillons ward aber von den Franzosen mit großem Verluste zurückgetrieben. Der Generalmajor von Bernstorff ward tödlich verwundet; das Bataillon Tecklenburg beinahe aufgerieben.

Unterdessen ging der General von Bülow mit der ersten Linie der Kavallerie gleichfalls über die Schelde. Während er in Begriff war, die Kavallerie in Linie zu formiren, stieß der Kurprinz mit dem Reste der acht Schwadronen, mit denen er die französische Kavallerie

geworfen hatte, zu ihm. Der General von Bülow wünschte ihm Glück zu seiner ersten, so glänzend ausgefallenen Waffenthat und bat ihn dringend, sich nicht ferner wieder einer so großen Gefahr auszusetzen, aus welcher er diesmal gleichsam durch ein Wunder gerettet sei. Der Kurprinz erwiderte: »ich habe einst meinem Onkel, dem Herzoge Georg Wilhelm (von Jelle) versprochen, daß ich mich des braunschweig-lüneburgischen Hauses würdig bezeigen wollte; ich muß jetzt mein Versprechen erfüllen«. — Zugleich ersuchte er den General, einen Wachtmeister der Leibschwadron des Leibregiments, der an seiner Seite tapfer gefochten habe, auf der Stelle zum Officier zu befördern.

Der General von Bülow mußte, ehe er mit der Kavallerie vorgehen konnte, erst völlig Meister des vor seiner Fronte befindlichen durchschnittenen Terrains sein, das stark mit französischer Infanterie besetzt war. Er sammelte daher die unter dem Generalmajor von Bernstorff gestandenen und bei dem ersten Angriffe zurückgeschlagenen sechs Bataillons, die größten Theils aus einander gesprengt waren. Von dem Bataillone Tecklenburg war nur noch ein Hauptmann und 150 Mann übrig. Unerachtet der Hauptmann sich alle erdenkliche Mühe gab, dem, von dem General von Bülow erhaltenen Befehl zufolge, das Bataillon zum Angriffe aufzumuntern, waren die Soldaten, durch den erlittenen starken Verlust, so muthlos geworden, daß sie nicht zum Vorgehen zu bewegen waren. Da sprang ein Grenadiers-Sergeant — sein Name wird nicht genannt — vor die Fronte, redete die Soldaten in plattdeutscher Sprache

so kräftig an, daß sie ihm willig folgten. Nach einem lebhaften Gefechte wurden die Franzosen aus den Hecken vertrieben.

Der General von Bülow hatte nun die Absicht, die französische Kavallerie, die in einiger Entfernung von den Hecken, von welchen er jetzt Meister war, in einer kleinen Ebene aufmarschirt stand, anzugreifen. Indem er dazu seine Einrichtungen traf, stieß er auf eine andere Kavalleriedivision der alliirten Armee, die der preussische General von Nagmer anführte. Dieser Letztere behauptete, daß, weil er mit seiner Division früher, als Bülow mit der seinigen, über die Schelbe gegangen sei, ihm die Ehre des ersten Angriffs gebühre. Es entstand nun ein Streit zwischen beiden Generalen, wer den Angriff ausführen sollte. Der General von Bülow gab nach. Die Division des Generals von Nagmer bestand aus einer preussischen und einer hannoverschen Kavalleriebrigade, welche Letztere der hannoversche Generalmajor St. Laurent commandirte, und in welcher die hannoverschen Kavallerieregimenter St. Laurent, Rheaden, Hahn und Elz befindlich waren. Der Angriff des Generals von Nagmer glückte zwar; seine Division litt aber durch das Feuer der französischen Infanterie, die in dem seitwärts und rückwärts befindlichen durchschnittenen Terrain sehr vortheilhaft aufgestellt war, großen Verlust. Eine Schwadron des hannoverschen Kavallerieregiments von Hahn ward beschuldigt, ihre Schuldigkeit nicht gethan zu haben; der Major, welcher sie commandirt hatte, ward am folgenden Morgen nach der Schlacht,

und der Oberst Johann Albrecht von Ebsbeck. 377

auf Befehl des Generals von Bülow, des Dienstes entlassen.

Nachdem der Feind das Schlachtfeld geräumt, und sich auf Gent zurückzog, erhielt der General von Bülow den Befehl, ihn mit vierzig Schwadronen, vier Bataillonen und sämtlichen Grenadieren des rechten Flügels der Armee zu verfolgen. Bülow vertheilte seine Infanterie auf beiden Seiten der Chaussee, die nach Gent führt, um das durchschnittene Terrain von der feindlichen Infanterie zu reinigen, und gab der Kavallerie den Befehl, nach Maßgabe des Vorrückens der Infanterie auf der Chaussee vorzugehen. Diese Disposition ward aber nicht buchstäblich befolgt.

Der hannoversche Oberstlieutenant de Pontpietain, der mit dem hannoverschen Kavallerieregimente von Penz die Tete der auf der Chaussee vorgehenden Kavalleriecolonne bildete, warf sich mit großem Ungestüme auf die französischen Dragoner von Riesbourg, die Theils zu Pferde, Theils zu Fuß einen engen Paß auf der Chaussee vertheidigten, und ward Meister desselben. Als er aber in der Hitze des Gefechts die geworfenen Dragoner zu rasch verfolgte, gerieth er in ein so heftiges Infanteriefeuer, daß die Mannschaft der Leibschwadron des Regiments von Penz, welche die Tete hatte, größten Theils getödtet oder verwundet ward.

Der französische Brigadier Variere, der die Arriergarde commandirte, rief vor dem letzten Angriffe der hannoverschen Kavallerie dem Oberstlieutenant de Pontpietain zu: »er möge, wenn ihm sein und seiner Leute Leben lieb sei, vom weitem Verfolgen abstehen, indem

alle Hecken und Gräben mit Infanterie besetzt wären. Diese Warnung hielt den Oberstlieutenant de Pompie-tain nicht ab; er gab den Befehl zum neuen Angriff. Der Brigadier Variere gerieth in Gefangenschaft; aber seine Prophezeiung ging nur zu sehr in Erfüllung; die Gefangennehmung des commandirenden Generals der französischen Arriergarde ward mit dem Verluste vieler Menschen und Pferde erkauft. Die Hannoveraner stie-ßen beim weitem Verfolgen auf die sehr berühmte, so- genannte »Cornette blanche«. Als der Befehlshaber dieser Truppen fand, daß der Oberstlieutenant de Pom- pietain nicht abließ, unerachtet des erlittenen großen Verlustes, zur weitem Verfolgung aufzumuntern, griff er ihn mit dem Säbel in der Hand an und versetzte ihm einen Hieb über den Kopf; allein er ward seiner Seits von herbeieilenden Reitern niedergemacht.

Als der General von Bülow sah, daß seine bei sich habende Infanterie nicht stark genug war, die fran- zösische aus dem durchschnittenen Terrain, wo sie sich postirt hatte, zu vertreiben, ertheilte er seiner Kavallerie den Befehl, von der weitem Verfolgung abzustehen.

Der Kurprinz, der bis dahin dem General von Bülow zur Seite geblieben war, eilte nach Beendigung der Schlacht nach der Gegend zurück, wo der Oberst von Löfstedt gefallen war, um sich nach dem Schicksale desselben zu erkundigen, ohne ihn dort zu finden. End- lich erfuhr er, daß man ihn, schwer verwundet, nach einem Hause in der Nähe von Dudenarde gebracht habe. Dort fand ihn der Kurprinz, aber im Sterben begriffen.

Löseke starb am folgenden Morgen und ward zu Dubenarde begraben. Der Kurprinz setzte den nachgelassenen Kindern des Obersten eine Pension aus, die selbigen und ihren Erben bis 1763 ansbezahlt worden ist. Ein Nachkommen des Obersten von Löfseke suchte im Jahre 1793 das Haus bei Dubenarde wieder auf, in welchem sein Großvater gestorben war. Die Tradition hatte dort das Andenken an den Besuch, den Georg II. am Abend nach der Schlacht von Dubenarde einem schwer verwundeten Obersten abgestattet hatte, aufbewahrt. Der als Platzcommandant in Lüneburg vor einigen Jahren verstorbene Major von Löfseke suchte bei dem Könige Georg IV. um einige Gunstbezeugung für seine Familie, sein Gesuch auf die heldenmüthige That seines Großvaters in der Schlacht bei Dubenarde gründend, nach, und erhielt von dem Monarchen die Gewährung seiner Bitte.

XXI.

Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657
verstorbenen Großvoigts Thomas Grote.

(Fortsetzung der Mittheilung im vaterl. Archiv, 1835: Seite 198 ff.)

Von dem Herrn Cammerjuncker und Gardeleutenant
Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

M. DC. XLII.

Die Solis 2. Januarii ist der Schwedische General Feldmarschal Leonhardt Torzensohn mit Seiner unterhabenden armée von Bergen (woselbsten er sich Sieber den 2. Xbris, undt also in die fünfte woche ufgehalten, undt die ganze armée in die benachbarte örter, mit der armen Unterthanen höchste verderb verlegt gehabt) ufgebrochen, undt das Haupt-Quartier zu Harmsburg genommen.

Am 3. Ejusd. ist general rendezvous zu Sprachensehl gehalten, undt am 4. das Haupt-Quartier hinwieder zu Wieting genommen, Auch die armée dero entsherum logieret, ein theils deroeselden aber über den Stöckermerbamb tegen die alte Mark Brandenburg fort marchiret.

Die zu Wieting gelegene Comp. zu Roß von dem Dannenbergischen Regiment hat sich wegen der großen menge der eingequartirten Wölker nacher Kneesebeck begeben müssen. Die armen Unterthanen aber dero ents haben wegen der überaus großen Exorbitanien ihre

Wohnungen verlassen, undt sich in ein Moras undt gehölze, Espenley genant, nebenst den Ihrigen reteriret, worin Sie aber auch nicht ohnangefochten verblieben können, Sondern Sie feindt von ehlichen Brigaden zu fuß angefallen, viele leute beschediget, undt das bey sich gehabte viehe undt fahrende haabe ist ihnen abgenommen worden.

Rev^{mus} Celms M. G. Fürst undt her hat am 6. Ejsud. sich über diese langwierige Einquartierung undt große Exorbitanien in S. F. G. Fürstenthumb legen dem Schwed. FeldMarschal schriftlich beschweret undt umb remedirung, wie auch diese lande dermahl eins zu quitiren gebeten. Undt ist mit diesem H. Schreiben der Commissarius Hans Georg Schäfer ins HauptQuartier am 7. Januarii abgeschicket.

An diesem tage, 7. Jan. ist das treffen zwischen dem Kayserl. General Lamboy undt den Weimarschen undt Hessischen Völkern uf der Thambshede in Westphalen gehalten, worin bemelter General gefangen. —

Dieweil hochg. M. G. F. undt her nun zu verschiedenen mahlen bey dero hern Vetteren Christian Ludewigs F. G. fleißige erinnerung gethan, das darauf gebacht undt in deliberation gezogen werden möchte, wie die militaria bey dem igigen zustande uf einen andern erträglichen wegt gerichtet werden könnten, undt darauf hochg. S. F. G. sich ercleret das Sie solches gleichergestalt ganz nötig befunden, undt dahero gesinnet wehren, Jemants dero Räte ehist anhero abzuordnen, welche aus diesen sachen communication anstellen solten, Als ist in consilio vor dienlich befunden, das

Herzogs vorhero mit denen Anwesenden von der Landschaft geredt, undt hierüber ihre gedanken undt meinung vernommen werden solte, gestalt zu dieser hehuf uf beschehenes erfodern sich in der Rhatstube am 8. Januarii vormittags umb 9 uhr eingestellet, der HofRichter Christ. von Dohenteich, HofMarschal Hans v. Peterzdorf, Julius Braun Marrettig, Anthon Günther v. Harting. Der Obrister Dannenberg hat sich entschuldigen lassen. By dem gethanen vortrage ist denselbigen remonstriret, wie das höchstnötig, wegen der KriegsVerfassung bessere Verordnunge zu machen, weiln nicht allein die bishero von diesem Fürstenthumb Lüneburg verpflegte Völcker besondern auch die Jenige, So dem Fürstenthumb Grubenhagen assigniret, nachdem die VerpflegungsMittel daselbst nicht erfolgen könten, mit großer Unordnung undt der armen Unterthanen höchsten beschwer undt verberb, benebenst der ganzen Schwedischen armee sich darin befinden.

Undt obzwar die anwesende von der Ehrbaren Landschaft am 26. Oct. 1641 es uf eine Reduction der Milicos gestellet, So stünde doch nahmehr wol zu erwegen, ob des igitigen Landesverderblichen Zustandeshalber durch dies Mittel der sachen geholfen sein wolte, undt zum fall die ehftig. Reductio nicht zulänglich, was aldan vor mittel an handt zu nehmen? Undt würde derothalben zu delibereiren sein:

- 1) Wie viel Völcker sowol an Cavalleria, Als Infanterio zu defendir- undt besetzung der festen orter, Als Zell, Lüneburg undt Siffhorn zu bestten?

- 2) Was vor Commandanten undt andere Staabspersonen dabey zu verordnen.
- 3) wie stark die Compagnien zu richten.
- 4) welchergestalt dieselbe zu verpflegen, ob man der hiesvor publicirten Ordonnantz nachgehen wolte?
- 5) Wie es mit der Abdankung der licentijrenden Bölder zu halten.
- 6) Wer an statt des KriegsRaths des von Harlings, welcher ohnlängst umb erlassung angehalten, undt abgedanket wieder zubestellen. Ufs wenigste müste ein Kriegscommissarius in Bestallung verbleiben.
- 7) Wie interimweise die isige Bölder derogestalt zu logiren, damit die streufereyen der Schwedischen Bölder dadurch zu verhindern sein möchten, wobey vorschlagsweise gedacht, das die Tsa undt Awe besetzt werden könten. Undt ist in diesem beschlossen, das dierhalben alsbalt an den Obristen Meyer undt Obr. Danneberg zu Roß geschrieben werden sollte.
- 8) ob die Commisa uf die hiesige Guarnison weiters zu reichen, undt welchergestalt mehr vortraht an Proviant zu machen.

Diese proponirte Puncte haben Sie ad deliberandum angenommen undt sich furderlichst darauf zu resolviren anerbotten.

Die Lunae 10. Jan. ist uf dem Rhathaus alhier zu Zell von mir, dem herkommen nach, in beysein Burgermeister undt Rhat, auch der gemeinen Burgerschaft das Stadtgerichte, das Echte dingt genant, gehalten

undt die Jenige Brüche, So dies Jahr über in dieser Stadt gefallen, vorgebracht undt abgelesen worden. —

Die Martis 11. Ejusd. Diweil sich die obbenante H. LandtRhäte dahin vernehmen lassen, das Sie zwar die Ihnen proponirte sachen unter sich in deliberation gezogen, Sie befänden aber dieselbe der hohen wichtigkeit zu sein, das nötig wehre, daraus mit andern Landtständen, undt insonderheit dem H. Abt zu Lüneburg zu communiciren, gestalt Sie deshalber bereits ein schreiben abgefasset, Als ist dieses im Rhat erwogen, undt vors beste erachtet, das wolg. H. Abt undt andere vom Ausschuß der Ehrb. Landtschaft anhero von S. F. S. erfodert, undt alsdan mit ihnen zugleich in mehrer anzahl aus diesen sachen geredt, undt ein gewisser Schluß gemacht werden könnte, Maßen dergleichen H. Schreiben alsbalt ausgefertiget, undt der terminus uf den negstfolgenden Dienstag, ist der 18. Jan. berahmet worden.

Eod. die ist in Consistorio wegen ersetzung des Generalis superintendentis Stelle in diesem löbl. Fürstenthumb erinnerung geschehen, undt abereins an Herzog Friederich Wilhelms zu Sachsen Altenburg S. G. von M. S. Fürsten undt Hern ein Schreiben auszusetzigen beschloffen wegen Hern Doctoris Kesleri, izigen Superintendenten zu Coburg gnedige dimission, gestalt hierumb vor 5 wochen bereits an S. F. S. geschrieben, aber noch zur Zeit keine Andtwordt erfolget.

Nachmittag habe uf M. S. Fürsten undt Hern gnedigen Befehl ich benebenst dem Obristen Dannenberg undt dessen Obr. Leutenant Birkenfeldt die Garten vor dem Heelenthor, an undt umb den Berghero besehen,

undt dessen meinung vernommen, wie es mit der be-
gehrten wegremung der Baume undt befriedigung des
Garten am besten anzustellen.

Diesen Abendt ist der Kön. Dennemertischer Abge-
sandter Godtlieb vom Hagen, nebenst D. Heinrich Lan-
genbeck von Goslar alhier zu Zell angelanget. Undt
hat wolg. D. Langenbeck am folgenden Mittwoch, war
der 12. Januarii S. F. G. unterthenige Relation,
vermittelst ablesung der abgefaßten, undt ad referen-
dam angenommenen Recessu, abgestattet, undt seindt
diese sachen Ihrer wichtigkeit nach ad plenum consi-
lium verwiesen.

A meridie 12. Jan. ist in consilio von obbe-
rührten Recessen zu deliberiren angefangen.

Die Jovis 13. Ejsud. ist vorg. Kön. Dennemar-
tischer Abgesandter von Zell wieder abgereiset.

Die Veneris ist sowol Vor- als Nachmittag in
deliberation wegen der Goslarischen tractaten con-
tinuïret, undt seindt uf die proponirte punota de-
liberanda singulorum vota colligiret worden.

Amgleichen ist am folgenden Sonnabendt den 15.
Jan. geschehen undt ein gewisses Conclusum wegen
dero abereins undt zwar entlich undt schließlich erthei-
lenden Instruction gemacht, welches in genere dahin
gangen, das zwar diese Friedenstractaten undt dabei
offerirte conditiones reconciliationis mit der Röm.
Kays. Mt. nicht auszuschlagen, Jedoch zu versuchen, ob
nicht in formalibus, welche beim andern theil mehre
offension veruhrsachen möchte, einige moderation undt
enderung zu erlangen, Zumahl keine hoffnung übrig

386 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

gewesen, das man in substantialibus bessere undt angenehmlichere conditiones weiters erhalten könnte. Jedoch ist es alles zu weiterer deliberation mit den Landt-Ständen undt den Hildesheimbschen Räten undt dan entlich zu U. gnedigen F. undt hern ratification aufgestellt.

Nachmittag umb 3 Ubr ist Herzog Georgen zu Braunschweig undt Lüneburg hochlöbl. gedechtnus am 2. April des abgewidhenen 1641 Jahres verblighener Reichnamb von Hildesheim anhero gebracht, undt in ein gewelbe umf. Fürstl. Schloß bis zu der anstellenden Fürstl. Reichbegängnus beygesetzt worden.

Die Mercurii 19. Jan. ist dem Ausschuß von der Ehrbaren Landtschaft über die am 8. huius in militaribus proponirte puncta umbständliche aper-tur gethan, in was terminis die Goslarische tractata berubeten, undt hierüber S. F. S. mit dero unterthe-nigem gutachten an handt zu gehen, an Sie begehret worden.

Illi haben dieses nebenst dem vorigen in delibe-ration zu ziehen acceptiret.

Die Jovis 20. Ejusd. mane h. 8 haben die abnemelte LandtStände deroeselden Resolution, undt zwar erstlich in militaribus dahin eingebracht, das Sie wegen des ohnverwogsahmen Landes nicht allein eine Reduction, Sondern auch die licentierung der hohen Officiens undt Regimenter nötig befunden. Ver-bleiben nochmahle dabey, das S. F. S. sich der Com-munion undt Camptverfassung ganz abthun, undt nurt So viel Officiers undt Kriegsvölcker behalten

möchten, Als zu besetzung der besten orter in diesem Fürstenthumb nötig. Ratione quanti haben Sie auch vorschläge gethan, wie viel nemlich zu Roß undt fuß zu behalten, undt wie es wegen des Commendo im Lüneb. anzuordnen, Wer in Kriegssachen wiederzubesstellen anstadt des v. Harling, Solches geben Sie E. F. G. undt der übrigen Landschaft anheimb. Wegen des Proviantß vermeineten Sie, müste der Rhat alhier zu Zell vorraht machen, undt denselbigen hergeben. Die Cavallerie möchte igiger Zeit uf dießseit der Iser verlegt werden, umb die streufende Schwed. Partheyen abzuhalten.

Bey den andern gestrigs tages proponirten Haupt Pt. haben Sie ihr gutachten dahin erklaert: Dieweil Sie aus der gethanen apertur vernommen, das die ad ratificandum verabredete Puncta den Reichsconstitutionen, Religion undt Pragschen Frieden gemess wehren, Als hetten Sie dabey nichts weiters zu erinnern, Sondern hielten es besfür, das die Reconciliation mit der Kayf. Mt. undt die versicherung dieses ff. Hauses, dessen status undt angehörigen nicht auszuschlagen, Sondern zu acceptiren undt zur perfection zubringen am besten wehre. Die Kayserl. Ratification aber möchte man vorhero erwarten, undt fleis anwenden, ob man bey restitution der Stadt Hilbesheimb nicht erhalten könnte, das die künftige Garnison uf eine gewisse Anzahl behandelt werden könnte.

Mit der Cron Schweden undt deren ministris müste schrift- oder mündlich tractiret werden. Ingleichen auch mit der Landgräfin zu Hessen Cassel.

388 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Als nun die Räte aus obigem wahrgenommen, das die am 8. Jan. Jüngsthin proponirte Pta. in militaribus nicht allerdings erörtert, So ist man nachmittags abereins mit den Anwesenden von der Landschaft zur conferentz getreten, undt ihr bedenken erfordert worden, welchergestalt die vorgeschlagene licentiirung recht undt eigentlich anzufangen? welche officiers in specie abzubanken, was man vor Commendanten zu Ross undt fuß behalten, undt durch was mittel undt wege, man die Abankung effectuiren wolte? Zumahl wohl zu ermessen, das man des officiers undt Soldaten so schlechter Dinge mit lehrer handt sich nicht entschignen könte.

Der Vorschlag wegen des Proviantsvorraths ist auch nicht vor practicabel befunden, weilm sich der Rhat alhier durchaus dazu nicht verstehen können noch wollen, Welcher auch entlich annectiret, wie es mit des Landes Ausschuß gehalten werden solte, ob man die officiers zu ersparung der Uncöffen abbanken wolte:

Conclusum wegen des letzten Pti, das eins theils officiers, insonderheit die Leutenants abgedanket, die Verfassung aber des Ausschusses zu besetzung der Pässe im stande erhalten, undt nicht ganz aufgehoben werden möchte. Bey dem 2. HauptPt. ist proponiret, do die vorgebrachte monita in specie wegen der Stadt Hilbesheim über angewandten fleis keine stadt finden solten, ob nichtsdoweniger im übrigen zu schließen. R. quod sic etc.

Demnach der CammerPräsident H. Fried. Schent von Winterstedt von Herzog Christian Ludewigs zu Br.

u. L. F. G. mit creditif anhero abgeschicket, undt U. g. F. undt Her den Rhäten anbefohlen, dessen anbringen zu vernehmen, undt daraus mit ihm zu communiciren, So ist dazu die Veneris 21. Jan. mane h. 8 der anfang gemacht. Undt hat H. Schenke eröffnet, wasgestalt sein gnediger Fürst undt Her die zu Goslar entworfene Recels in deliberation ziehen lassen, undt wehren bey eglichen Puncten monita vorgefallen, welche er zu communiciren erpöttig. Er möchte aber gerne vornhero vernehmen, was man etwa dieses ortes dabey vor Erinnerung zu thun hette. Undt als hierauf vors beste befunden, das man die bemelte Recesse verlesen, undt die bey Jedem Punct habende monita vorbringen, undt sich darüber vernehmen wolte, So ist solches alsbalt zu werke gerichtet, Vornhero aber beyderseits praesupponiret worden, das in substantia libus nichts zu endern. Quoad formalia seindt wir von Puncten zu Pten gangen, undt haben uns einer meinung verglichen.

Die größte Dificultet hat sich wegen restitution der Stadt Hilbesheim undt dan wegen der ausgefesseten güttlichen Handlung wegen des alten Stiffts Hilbesheim ereuget. Soviel Jenes betrifft, hat man noch etwas Hofnung gehabt, durch der Hånse Städte Unterhandlung milttere conditiones vor bemelte Stadt zu erhandlen. Wegen des alten oder großen Stiffts Hilbesheim aber hat man vors beste ermessen, das die güttliche tractaten alsbalt angetreten, undt durch göttliche Verlephung sobalt möglich zur endtschaft gebracht werden möchten, gestalt obg. Abgesandter mit mehrem con-

2) wegen der neuen Verfassung der milice.

Die Mercurii 26. Ejusd. Der ehstbemelte Ausschuß der Ehrb. Landtschaft haben sich uf die oberwehnte Pte. mit ihrem gutachten hintwieder vernehmen lassen, welches Alles unserm gnedigen Fürsten undt Herrn unterthenig referiret, undt ist vor gut befunden, das in p^{to} militiae ein Schreiben an Herzog Christian Ludewig F. G. ausgefertigt, undt es dieserhalben zu einer Zusammenschickung Ihr F. Gg. beyderseits Rhäten veranlasset werden möchte, damit diese sachen zu der Lande höchstnötigen erleichterung umb so viel ehr zur gebedlichen perfection gebracht werden könten.

Die Jovis 27. Jan. mane h. 9 ist in consilio wegen ersetzung der vacirenden stelle des General Superintendenten nochmalige deliberation gepflogen, weilln Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen Altenburg Herrn Doctorem Keslerum nicht dimittiren wollen, undt seindt zwar abereins unterschiedliche subjecta vorgeschlagen, Entlich aber ist Dr. Maino Hakenenius professor Theologiae zu Marburg vorgeschlagen, undt verabredet, das bey demselbigen durch H. D. Feurbornen vernommen werden solte, ob er dies officium uf erfolgende Fürstl. vocation acceptiren wolte, undt ob er dazu ehst erlassen werden könte.

Die Veneris 28. Jan. ist die Schwedische Armée dem eingelangten Bericht nach bey Salzwedel wieder aufgebrochen undt hat das Quartier zu Arndtsee genommen, die cavallerie aber ist gegen Gardeleben zugegangen, undt die Kayserliche armée soll sich, dem Bericht nach umb Stendel befinden. Der Schwedische FeldMarschal

Torgensohn aber ist im Hauptquartier zu Salzwedel verblieben.

Die Sabbathi 29. Ejusd. seindt die fürstl. Br. Klineb. Abgesandten von Hildesheimb uf Goslar wieder angelanget, undt haben am folgenden Dienstag den 1. Februarii den anfang wiederumb zu continuatione der tractaten mit den Kayf. subdelegirten gemacht.

Demnach M. G. Fürst undt Her sich mit Herzog Christian Ludewigs zu Br. L. F. G. dahin vereinbahret, das J. J. Gg. dero Rhäte in die Stadt Hanover zusammen schicken, undt wie deroelben milice zu fassen, undt nach dero Lande ihigem Zustande zu proportioniren, in deliberation ziehen lassen wolten, Als ist nicht allein dieses vornhero alhier am 9. Febr. in reise berathschlagung gezogen undt beschloffen worden, welcher gestalt die Abschiedende Rhäte zu instruiren, Besondern auch die Anwesende von der Ehrb. Landtschaft seindt gleichergestalt am 10. Ejusd. hierüber mit Ihren gedanken undt zwar in pto Reductionis, ratione temporis et modi vernommen, darauf auch solches vorhochg. u. g. F. undt Hern unterthenig vorgetragen, undt von S. F. G. allerdings placitiret, undt diese reise mit, Anth. Günther v. Harling undt Dr. Wiefenhaver gnedig committiret worden. Seindt demnach am 11. Febr. von Zell uf Hanover gereiset, Allda sich von hochg. H. Ehr. Ludw. F. G. wegen deroelben CammerPräsident Fried. Schenk v. Winterstedt auch eingestellet, undt haben wir am folgenden morgen den anfang zur conferentz gemacht, wobey H. Fr. Schenke erwehnet, das

S. F. G. Ihm noch 2 dero Räte adjungiret, welche aber mit Leibesschwachheit befallen, undt daher nicht mit überkommen können. Weils er nun diese wichtige sachen allein über sich nicht nehmen noch etwas schließliches darin verhandlen könnte, Als ließen hochg. S. F. G. uns gnedig ersuchen, das wir mit Ihm uf Hildesheimb reisen, undt alda in S. F. G. undt dero Räte praesentz diese sachen zu guter richtigkeit bringen helfen möchten, gestalt hochg. S. F. G. dero Hern Bettern, u. g. F. undt Hern, darumb schrift- undt bitlich ersuchet undt gebeten.

Nun haben uns entschuldiget, das ohne S. F. G. hochg. gnedigen befehl wir aus bekandten ursachen nicht weiters fortreisen könnten. Do uns aber dergleichen Befehl zukommen würde, wolten wir uns hieren, Als gehorsamen Dienern gebühret, zu erweisen wissen.

Seindt derohalben beyderseits nicht allein in p^{to} Reductionis vermöge unser Instructionen fortgefahren, sondern es hat uns auch obg. H. Schenk apertur gethan, weils vor Seinem Abreisen eine ausführliche Relatio von Ihren Räten undt Gesandten von Goslar einkommen, worauf dießmahl dieselbige tractaten bestanden, undt welchergestalt zwischen den Kayserl. H. subdelegirten undt denen unserigen ein armisticium uf 4 wochen mit gewissen conditionibus respectivo ad referendum et ratificandum veranlasset worden.

Die Solis 13. Febr. bin ich nachmittag wacher Dören, So nechst bey Hanover gelegen, gefahren, undt habe die daselbst uf der Leine belegene, undt M. S. F.

undt Hern zugehörige Mühle in besichtigung genommen, undt insonderheit den Überfall sehr mangelhaft befunden.

Diemeil uns diesen Abendt von u. g. F. undt Hern ein gnediges Befehlschreiben eingeliefert, dofern wir an dem orte die uns anvertraute sachen zur gebeylichen endtschaft nicht bringen könten, undt dan auch obbemelter Fr. Schenk annoch darumb anhalten würde, das wir uns alsdan mit ihm uf Hildesheimb begeben, undt die Handlung alda nach möglichkeit beschleunigen undt wieder zurückeilen solten; Als haben wir uns diesem befehl zu accommodiren schuldich befunden, undt seindt miteinander die Lunae 14. Febr. dahin fortgereiset, undt diesen nachmittag umb 4 uhr zu Hildesheimb angelanget.

Die Martis 15. Febr. haben wir vormittags in plano die zu Hanover in militaribus proponirte puncta kürzlich wiederholet, undt der Hern Calenbergischen gedanken darüber vernommen. Undt weiln uns eben an diesem tage u. g. F. undt Her gnediges Schreiben, nebenst S. F. S. zu Goslar antwefenden Rhäten undt Gesandten Relationschreiben zugebracht, So haben wir uns, vermöge empfangenen befehls auch dieses Pts halber mit den H. Calenbergischen in conferentz eingelassen, undt insonderheit von denselbigen die bey dem obberührten veranlaßeten armisticio vorfallende dubia, undt dabey entlich bedingende conditiones, undt welchergestalt Ihr g. F. undt Her, dero Rhäte zu Goslar weiters instruiren würden, mit mehrern verstanden undt solches u. g. F. undt Hern zu hinterbringen über uns genommen.

396 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Die Mercurii 16. Ejusd. mane h. 7. haben uns die Herr Calenbergischen grund- und ausführliche Resolution in p^o Reductionis, undt in andern bey der milice vorkommenden sachen eingebracht, Undt haben wir die Jenigen Puncta, worüber wir uns, craft Instructionis decisive nicht erklären können, bloß ad referendum angenommen. Im übrigen aber, undt auch unter andern wegen der vor nötig befundenen Abschiedung an den Schwedischen General F. M. Lörzensohn, wie auch die beyde Königl. Legatos in Hamburg, undt wegen dero dahin ertheilende Instruction undt dergleichen beständige abrede genommen.)

Nachmittags seindt wir von dannen wieder abgereiset uf Hanover, undt am folgenden Donnerstag war der 17. Febr. zu Zell glücklich wieder ankommen.

Diesen Nachmittag haben wir in consilio von dem Jenigen, So zu Hanover undt Hilbesheimb verhandlet, ausführliche Relation erstattet, undt die Expediendi umb so viel do mehr maturiret.

Die Veneris 18. Ejusd. ist gleichergestalt u. g. F. undt Herr unterthenig referiret, worauf diese sachen beruheten.

Diesen morgen ist ein Trompeter mit III. FF. Sg. beyderseits schreiben an obg. S. F. M. abgefertiget, worin demselbigen die vorhabende Absendung notificiret worden:

Es haben auch S. F. S. an derselben Rhäte undt Abgesandten zu Goslar ein Schreiben undt fernere Instructio insonderheit in p^o des obg. armisticii abgeben lassen, darin zwar die vorgefallene considerations

ihnen eröffnet, Jedoch endlich es dahin gestellet, Dofern Herzog Augusti- undt Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. deren ohnerachtet sothanes armistacium vor dienstamb undt nützlich befinden würden, das S. F. S. sich alsdan hierin conformiren wolten.

Die Sabbathi 19. Febr. haben hochg. S. F. S. Landtgraf Johans zu Hessen F. S. das aus bewegenden Ursachen gemachtes conclusum in p^o Reductionis schriftlich eröffnet undt daneben zu erkennen geben, wasgestalt dieselbige nuhmehr in der gesampften Kriegs-Verfassung undt communionen nicht länger verbleiben könten.

Nachdem von M. S. Fürsten undt Herrn mir gnedig ufgetragen, daß nebenst Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. S. geheimben Rhat undt Hofmarschaln Bodo von Hobenberg die reise undt die vermöge Instructionis anbefohlene werbung an den Kön. Schwed. Feltmarschaln L. Torzensohn*) ich über mich nehmen solte, Als seindt wir darauf beyderseits am 2. Martij von Zell bis gen Ulgen, undt am 3. Ejusd. nacher Salzwedel in das bohnhahliche HauptQuartier verreiset, undt weils obg. Feltmarschal sich noch etwas schwach befunden, ist unser anbringen durch den Assistenz-Rhat Laurentz Grubben am 4. Ejusd. eingenommen worden.

Die Sabbathi 5. Martii ist uns die erste Resolutio durch den Kön. Schwedischen General Johan Liljedöcken undt ehstbemelten H. Grubben wieder zurückgebracht, undt weils wir dieselbe also beschaffen befunden,

*) S. Pufendorf schwedisch-deutsche Kriegsgesch. XIV. S. 2

398 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

das darauf mit gutem Vorbedacht zu repliciren nötig sein würde, Als haben wir *spacium deliberandi* gebeten.

Die Lunae 7. Martii haben wir unsere vorhin verabredete Regenerierung obg. H. General undt AssistentzRhat, welche zu uns ins losament wieder angeudet, So dieselbe ad referendum angenommen.

Undt ob uns zwar darauf am negstfolgenden Donnerstag war der 10. Ejusd., eine abermalige Resolutio von wegen des H. Feltmarschals von obg. H. Gen. undt AssistentzRhat eingebracht, So dennoch darauf nicht acquiesciren können, Sondern umb entliche erklärung angehalten, wessen sich nemlich *JJ. FF. GG.* ufn fall die zu Goslar angestellte gültliche tractaten uf billiche conditiones zum gebeylichen Schluß gebracht werden könten, eigentlich zu versehen haben solten.

Hierauf haben sich ostb. H. General undt H. Grubbe bey uns am folgenden Freytag, war der 11. Martii vormittags eingestellet, undt von des Hern Feltmarschals wegen uns angedeutet, das ob zwar Ihre Excel. andern befehl von der Crone hetten, So wehren Sie doch erbietlich, do bereits die obberühete gültliche tractaten geschlossen werden solten, das Sie dennoch *JJ. FF. GG.* alle freundschaft-erweisen wolten, Bisslang Sie von Ihrer Kön. Mt. undt der Crone Schweden uf Ihre erstattende Relation weitter Instruction undt befehl erlangen würden. Jedoch mit dem bedinge, do auch *JJ. FF. GG.* ihres theils zu keinem niedrigen uhrsache geben würden, mit angehengter bitte undt erinnerung, Sich in diesen traotaten nicht zu praecipitiren,

Sondern so möglich den Schluß uszuhalten, undt unter-
dessen an die Cron Schweden eine Abschiedung, ohne
Jemants anders interposition zu thun, oder dahin
zu schreiben. Wir haben solches zu referiren accep-
tirt. Seindt darauf am selbigen mittag zu oftg. H.
Feld-Marschal zur mahlzeit erbeten, undt am folgenden
Sonnabendt dimittiret worden.

Seindt also legen Abendt zu Illgen wieder ange-
kommen, undt am folgenden Sontag den 13. Martii
nach verrichtetem Gottesdienst bis Lüneburg, Am 14.
Ejusd. aber über Winsen an der Luhe bis in Hamburg
gereiset.

Die Martii 15. Martii haben wir uns daselbst
bey dem Kön. Schwedischen Legato Johan Adler
Salvia vermittelst der H. Creditisschreiben anmelden
lassen, undt noch selbigen Nachmittäg audientz erhal-
ten, deme wir gleichergestalt, vermöge gehabtten befehl

- 1) von den oberwehnten gütlichen tractaten gründt-
liche apertur gethan, undt gebeten, do Ihr H.
G. dadurch die verhoffte versicher- undt beruhi-
gung ihrer landt undt leute erlangen könten, das
alsdan solches derofelben nicht mißgönnet, undt
alsfolches an die Cron Schweden favorabilliter ge-
bracht werden möchte.
- 2) Ist gesucht die langwierige hohe Kriegesbeschwerden
dermahleins von dem H. Hauß abzuwenden, undt
denen höchbetrengten Unterthanen etwas respira-
tion zu gönnen.
- 3) uns restitution Ihr H. G. Erbposten, welche
mit Schwedischer Guarnison besetzt, angehalten,

4) Apertur gebeten, in was terminis die general Friedenstractaten nuhmehr beruheten.

Ille hat 1) zwar diese particular tractaten aus vielen angezogenen rationibus höchlich wieder-
rahten, undt dieselbe nicht zu schließen, Sondern
Sie bis zu denen aniso bevorstehenden general
Friedenstractaten zu romittiren gebeten, Jedoch
sich danebenst zur favorablen Relation anerbotten.

Ad 2) sich vernehmen lassen das die Schwedische ar-
mée in Kurzem aufferhalb diesen N. S. Geieß
geführt werden solte.

3) Die Restitution der Erbposten hat er bey dem
isigen zustandt excusiret undt abgelehnet.

4) Woran es hafftete, das es zur bestimpten Zeit zum
congress nicht gelanget, Solches ist von ihm
umbstendlich vermeldet, mit dem andeuten, das noch
hoffnung vorhanden, die praeparatoria ehift zur
perfection zu bringen, undt alsdan den anfang
zur algemeinen Friedenshandlung zu machen.

Am folgenden Mitwochen, war der 16. Martii
1642 haben wir bey dem Kön. Französischen Ambassa-
deur M^r le Comte d'Avaux audientz gehabt, die
proposition aber etwas kürger eingezogen, undt es
nurt allein bey dem ersten Pt. verbleiben lassen. Worauf
derselbige fast eine gleichförmige resolution, wie H.
Salvius ertheilet. Geindt darauf am folgenden Don-
nerstag vom Hamburg wieder abgereiset uf Winsen an
der Luhe.

Die Veneris den 18. Martii Vormittags in
Lüneburg angelanget, Alda wir Vermöge empfangenen

H. befehls mit dem Obristen Lieutenant Runkeln undt auch hernacher absonderlich mit Majeur Gürsen wegen dero zwischen ihnen eingeriffenen differentien geredet, undt dieselbe zu accomodiren versuchet. Als wir aber dazu wenige apparentz verspüret, haben wir es zur relation undt S. F. S. gnedige Verordnung ausgestellt. — Nachmittags abgereiset uf Ebstorf undt am Sonnabendt war der 19. Ejusd. zu Zell wiederankommen.

Die Lunae 21. Martii ist M. S. Fürsten undt Hern von oberwehnter Berrichtung unterthenige Relatio von mir erstattet, undt das gehaltene ausführliche prothocollum nebenst den Beylagen übergeben worden.

Dieweil die zu den oftberührten mit den Kayf. H. Subdelegirten bishero continuirten gütlichen tractaten deputirten hern Rhäte undt Abgesandten von Braunschweig (wohin diese handlung vor weniger Zeit von Goslar abe umb mehrerer sicherheit willen transferet worden) alhier angelanget, damit Sie von denen vorgefallenen sachen gründtlich referiren, undt sich endlichen H. befehls erholen könnten, Als ist sothane Relatio nicht allein am 22. Martii in consilio erstattet, undt darauf am 23. Ejd. deliberation gepflogen, Besondern auch am 24. Ejusd. u. S. Fürsten undt Hern gründliche Relatio geschehen undt das conclusum, welchesgestalt obg. Abgesandten zu instruiren gemacht worden.

Die Schwedische armée unter der conduicte des General Feldmarschals Torzensohn ist am 23. Martii von Salzwedel usgebrochen, undt zu Sandaw über die gemachte Schiffbrücke den Elbstrom passiret.

Demnach der gewesener Cansler D. Goswin Merkelbach am 24. Octobris in dem nechstverwichenen 1641 Jahres tobt verbliben, undt diese Cancellariatstelle bisanhero nicht wieder ersetzt worden, So hat D. S. Fürst undt Her bereits vor ehlichen wochen mit gnedigen befehl geben, dieses officium cancellarii dem bishero gewesenen vice-cancellario Anton Affelman von S. F. S. wegen uszutragen, welcher dan wegen der großen wichtigkeit dieses Ampts etwas bedentzeit gebeten, So von hochg. S. F. S. ihm gnedig indulgirt. Umb diese Zeit aber, als die sempliche Räte dermahleins zusammen kommen, undt also das collegium ergenget gewesen, Ist derselbige mit Seiner erclerung dahin eingekommen, das er dieses Ihm von S. F. S. durch ordentliche vocation usgetragenes officium über sich nehmen wolle, do nurt S. F. S. gnedig gefallen möchte, nebenst ihm eine qualifcirte Person zum geheimbten Rhat zu bestellen, welcher in S. F. S. Regenwahrt undt auch sonst, etwa, in Seinem abwesend oder zustosenden schwacheit denen vorfallenden Relationibus beywohnen undt auch die decretirte Expeditiones bey der Fürstl. Cansley zugleich verrichten helfen möchte.

Ego habe dieses nebenst dem übrigen, So er Seines künfftigen Unterhalts etc. erwehnet, hochg. S. F. S. hinterbracht, welche mir gnedig befohlen, mit D. Ernesto Jettebrock zureden, undt bey ihm zuvernehmen, ob er vermeinete, das er die ehstb. geheimbe Rhatstelle nebenst den angezogenen verrichtungen, Seiner leibes shwachen genheithalber über sich nehmen wönte.

Weiln nun derselbige wegen Seiner izigen schwachheit sich hierauf cathogorice nicht ercleren können, So hat er etwas zeit ihm zu gönnen angehalten, damit er sehen möchte, ob der liebe Gott ihm die creste, diese charge über sich zu nehmen, undt süglich zu verrichten, verleyhen würde, welches hochg. S. F. G. auch in gnaden also verwilliget.

Als nun auch uf vorvolg. 5. Art. Affelmans ansuchen ich diese S. F. G. Intention undt meinung wegen wiederbestellung des cancellariatAmpts den semplichen Hern Rkhäten vorhero angedeutet, undt dieselbige allerseits sich vernehmen lassen, das Sie nichts liebers sehen, dan das solches ehst zu werke gestellet, undt desselbigen Versohn dazu genommen werden möchte, So haben S. F. G. die gnedige verordnung gethan, das am 25. Martii, war das festum aünctionis Mariae (weiln am folgenden tag eins theils Rkhäte wieder von hinnen verreisen mußten) nach gehaltener Vormittags-Predigt, in S. F. G. Gemach undt in derselben undt der geheimden Rkhäte gegenwahrt, die gewöhnliche Eidsleistung von demselbigen eingenommen worden, gestalt uf S. F. G. gnedigen befehl ich den Eidt ihm vorgehalten. Seindt darauf zur Fürstl. Cansley gangen, wohin die sempliche HofRkhäte, Secretarii undt Cansleyverwandten beschieden worden, denen hochg. S. F. G. meinung ich dieserhalben abereins vorgetragen, undt diesen nühmehtr bestalten cancellarium undt directorem introducitet undt angewiesen, welchen die gesamplic Rkhäte, Secretarii undt CansleyVerwandten cum voto empfangen, undt demselbigen ein Schweder

404 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

an Seinem ordt gute assistenz undt respective gehorsahme Folge offeriret undt versprochen.

Am folgenden 26. Martii ist der von Rötterig nebenst D. Langenbeck von hinnen uf Hildesheimb verzeiset, von dannen Sie sich ehistes tages, Sampt den Hf. Calenbergischen Rhäten uf Braunschweig begeben werden, die vorosterwehnte gültliche tractaten daselbsten zu continuiren.

Am 27. Ejusd. ist der Kön. Schwed. General Feldmarschal Leonhardt Torzensohn bey Werben den Elbstromb passiret, undt hat Seine marche nachet Lucka in Niederlausniß dirigiret, woselbsten er am 6. Aprilis angelanget, undt solchen ordt am 7. Ejusd. emportiret, von dannen am 9. Ejd. ufgebrochen am 16. vor Soraw gerückt, undt solchen ordt am 18. occupiret. Der Gen. Majeur Stalhans hat Subben umb dieselbe Zeit auch eingenommen, welche sich am 19. zwischen Soraw undt Sagan miteinander conjungiret, Datauf die ganze Armée fortmarschiret undt zu großen Glogaw am 21. Ejusd. arriviret, undt diese Stadt am 24. Ejd. mit stürmender handt erobert.

Die Mercurii 30. Martii morgens frühe tegen 4 uhr hat der Allerhöchste Gott nach Seinem ohnwardelbahren willen Ill^{ma} Herzog Wilhelm zu Br. undt L. (Nat. 1564. 14. Martij, obiit Ao aetatis 78) aus diesem zergänglichchen Leben ohne Leibes Erben gaudiglich abgefodert. Worauf C. F. S. gewesener Cantler D. Johan v. Drebbler, Crafft dero von Rd^{mo} Cels^{mo} M. S. Fürsten undt Herrn Ihm ertheilten Volmacht, die erledigte possessionem des Schlosses, Stadt undt

gangen Ampts Harburg, wie auch des hauffes undt Ampts Moiseburg ohne Jemants contradiction geruhig apprehendiret, und hochg. M. G. Fürsten undt Hern, sowol die Bürgerschaft undt sempliche Unterthanen, Als auch die zur Guarnison anwesende Officiers undt Soldatesca hulbigen undt schweren lassen. Undt als am folgenden tage am 31. Ejusd. dieser todttsfall hochg. S. F. S. notificiret, haben dieselbige dero Hofmarschal Hans von Petersdorf gnedig anbefohlen, nacher Harburg zu reisen, undt von hochg. S. F. S. wegen die ergriffene possession bis zu ferner verordtnung zu maintainiren, undt die Unterthanen undt Soldatesque in S. F. S. Devotion erhalten zu helfen. Gestalt ihm zu derobehuef gemessene Instructio, undt zufoberst eine beständige Ratificatio alles des Jenigen, was von S. F. S. wegen bey ergreifung der oberwehnten possession verhandlet, ertheilet undt mitgeben worden. Derselbige ist am folgenden Freytag war der 1. Aprilis zur Harburg angelanget.

Gleichergestalt ist ein Secretarius sampt einem Notario in die UnterGraffschaft Hoya abgefertiget, welcher die Jenige häuser undt Ampter, welche hochg. S. F. S. hochsel. geb. nach dem Braunschweigischen fall zugetheilet, in possess genommen, gestalt auch dergleichen Verordtnung wegen der Graffschaft Blankenburg undt Regenstein, wie auch uf den Braunschweigischen Bergwerken gemacht. Es ist auch an allen obg. Ötern von M. G. F. undt Hern wegen possessio vacua gebührenderweise ergriffen worden.

Demnach nun eine geraume Zeithero, voroster-

406 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

wehntermaßen anfangs zu Goslar und demnegst zu Braunschweig die gültliche Friedenstractaten zwischen den Kayf. Hern subdelegirten undt des Fürstl. Hauses Braunschw.-Lüneburg Abgesandten continuiret, deswegen unterschiedliche Relationes so mündt- so schriftlich erstattet, Auch ein undt mehr Recess ad referendum entworfen, So ist es entlich nach langwieriger mühesamer handlung dahin gebiehen, das am heyligen Ofterabendt, war der 9. April. 1642 vorherührte tractaten undt Recess*) von den obg. Kayf. Hern Subdelegirten undt hiezu deputirten H. W. Lüneb. Rhäten, craft gehabter Vollmacht zum Schluß gebracht, undt von denselbigen allerseits ad ratificandum dergestalt mit Handt undt Siegel vollenzogen worden, das nicht allein die Ratificatio, sondern auch diese vergleichene Recessus von der Kayf. Mt. vollenzogen innerhalb Monatsfrist erfolgen, undt dalegen alsdan von III. HHH. GG. eben dergleichen mit H. Handt undt Siegel corroborirte Recess ausgeantwortet, Unterdeffen aber die Hostiliteten, undt übermässige contributiones abgestellet, undt zu derobehuef gewisse ordre an die commendanten undt Kriegs-officiers ausgefertiget werden solten. —

Diesemnach seindt M. S. Fürsten undt Hern Rhäte undt Abgesandte der v. Röttlich undt D. Langenbeck anhero nacher Zell am 12. Apr. kommen, undt haben diesen Verlauf undt beschaffenheit hochg. S. K. S. am folgenden Ofterdienstag unterthenig referiret, undt sich

*) S. Theatrum Europ. IV. 880, woselbst der Vergleich zu lesen ist.

in dem einen undt andern weitem befehls erholet. Welches alles in deliberation gezogen, undt feindt dieselbige am folgenden Donnerstag, den 14. Ejd. wieder uf Braunschweig zu continuirung der homburg-Ebersteinischen tractaten, wie auch wegen des alten Stifts Hildesheimb (welche sachen zu fernere güttlichen handlung zwischen der Churf. Durchl. zu Cöln undt dem Fürstl. hauß Br. Lüneb. ausgestellt) abgereiset.

Am 19. April mane h. 8 haben Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. dero Hofmarschall Bodo von Hodenberg mit creditif anhero geschicket, undt hat derselbe uf Rd^{mi} gnedige Verordnung Seine Werbung dahin abgeleget:

- 1) Berichtet, welchergestalt H. Landtgrafen Johans zu Hessen F. G. Seinem gnedigen Fürsten undt Hern durch den von Görz das bishero geführte Generalat uskündigen lassen. Bat umb einrathung ob solche Abdankung zu acceptiren.
- 2) S. F. G. erachteten die Abschiedung an die Cron Schweden höchstnötig. Bitten uf 1 oder 2 subiecta zugebenken undt erbötten sich zur assistentz.
- 3) Wöchten dieselbe gerne nachricht haben, wan das Fürstl. Harburgische Testamentum publiciret werden solte.
- 4) ward copia S. F. G. Ausschreibens an die Kriegsofficiers communiciret, worin denselbigen der gemachte Schluß zu Braunschweig undt die einstellung der hostiliteten notificiret.

Diese proponirte puncta feindt ad referendum angenommen.

408 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Nechst diesem haben wir uns mit H. Cansler Johan Stucken, welchen ehisthochg. S. F. G. gleichergestalt anhero gnedig abgeordnet, wegen des vorgebachten Harburgischen successionsfall in conferentz eingelassen, undt seindt demselbigen unterschiedliche wichtige Puncta proponiret, worauf er Bedenkzeit genommen.

Ferner seindt wir diesen Vormittag zu u. g. F. undt Hern gangen, undt haben aus des Marschal Hohenberg gethaner Anwerbung unterthenige Relation erstattet, S. F. G. Resolution darüber vernommen, undt dieselbe ehistb. Abgesandten h. 3 hinterbracht. Undt weiln an eben diesem tage von vorhochg. des H. Landtgrafen F. G. ein Schreiben an M. G. F. undt Hern eingekommen, worin S. F. G. gleichergestalt dem Generalat renunciiret, So ist dieser Punct dahin resolviret, das vorhochg. H. Landtgraf F. G. von H. Christian Ludewig F. G. zwar nochmahls mit fleis zu ersuchen, das dieselbige, vermöge des väterlichen Testamenti, deroeselben bey dem izigen leufften ferner assistiren wolten. Do aber dieselbe noch so hardt darauf bestehen würden, das Generalat nicht weiters zu führen, So könnte M. G. F. undt Her auch nicht weiters darauf bringen, Bevorab weiln S. F. G. getrewe Landtschaft gerachten, aus der communion zu treten, undt das Generalat ufzuheben.

- 2) Zu was Zeit undt durch welches subjectum die bemelte Abschiedung zu thun, wehre ferner zu erwegen, S. F. G. könnten noch zur Zeit sich hierin nicht resolviren.

- 3) Terminus publicationis Testamenti solte notificiret werden.
- 4) Wegen des Ausschreibens wolten S. F. S. gleichergestalt anordnung thun lassen, gestalt auch dasselbige so wol an des H. Hauses hohe Kriegsofficiers, Als auch an die Kön. Mt. zu Dennemark, H. Erzbischöffen zu Bremen, Herzogen zu Holstein, undt andere betrachthete Fürsten abgangen.

Die Mercurti 20. April. Demnach von M. S. F. undt Herrn der Harburgischer Cansler Johan von Drobber anhero gefodert, damit wegen des vorerwehnten successionsfalls mit demselben communiciret werden möchte, Als ist mit demselbigen diesen morgen der anfang gemacht.

Nachmittags hat obg. Cansler Stucke Sein votum in dieser sache in consilio abgelegt, undt zu denen ihm proponirten Puncten noch hinzugethan 1) wegen der Universitet Helmstadt, 2) wegen des Rammelbergs.

Am folgenden morgen umb 8 Uhr ist diese communicatio in pleno continuiret, undt inter alia beschloffen, das die publicatio Testamenti am 5. Maij sol vorgenommen werden.

Als M. S. Fürst undt Her- abereins die Herr LandtRäte undt den Ausschuß von der Ritterschafft undt den Städten anhero zur consultation von des Fürstenthumbs obliegen erfodert, So ist demselbigen am 21. April. vormittags die proposition von dem H. Cansler Affelman vorgetragen.

- 1) Ist demselbigen apertur wegett dero zu Goslar angefangenen, zu Draunschweig continuirten undt

410 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

nühmehre ad ratificandam beschlossenen gültlichen tractaten. — Gleichergestalt ist Ihnen eröffnet, worauf die handlung mit den Cronen Frankreich undt Schweden bestände, wessen sich der FeldMar-schal Torzensohn undt die Kön. Legati in Ham-burg dilatorie undt interimweise ercleret, undt diese sachen an die Cronen remittiret, dahero eine Abschiedung insonderheit an die Cron Schweden, 1) umb abwendung der besorgenden hostiliteten, 2) wegen restituierung der Erbposten, vor nöthig befunden. Derohalben sey die quaestio an? quando, per quae subjecta et quibus mediis zu erwegen.

- 2) Wie es mit JI. Ff. GG. eigenen Völkern anzustellen, damit auch hierdurch die beruhigung des Landes, die erleichterung der hochbeträngten Unterthanen, undt also ein guter effect des Friedens erlangt werden möchte. Undt weils A. G. F. undt Her sich dabevor mit S. F. G. Herrn Vetteren H. Christ. Ludew. F. G. in p^{to} Reductionis einer meinung verglichen, So sey nühmehre de modo zu reden, undt zwar 1) Wie viel Völker zu Ross undt fuß zu behalten?
- 2) was vor Commendanten undt andere officiers verbleiben solten.
- 3) Uf was maas undt weise mit denselbigen zu handlen, ob mit Ihnen conjunctim oder separatim zu tractiren.
- 4) wer zu diesen tractaten zu deputiren.

- 5) Wie dieselbe, So man in Dienst behalten wil, ins künfftig zu verpflegen,
- 6) Wie die übrige abzudanken undt zwar quibus mediis?
- 7) Ad quaest. quando? sey zu erwegen, ob man die völlige perfection der obg. Friedenstractaten undt also die Extradition der Posten erwarten, ober alsBalt den anfang macher wolte.

Vors 3) Ist denselbigen Bericht erstattet, wie es mit weil. Herzog Wilhelms zu Br. undt L. hochf. geb. hinterlassenen Landt undt gütern beschaffen undt zwar

- 1) das Harburg als ein pertinentz undt abgetheilter ordt oder appennagium diesem Regierenden Hausß, als dem domanio wieder heimbsfallen undt mit demselbigen consolidiret, dahero S. F. G. daran niemants ichtwas gestendich sein könten.
- 2) Die Graffschaft Hoya sey dem Fürstl. Hausß Braunschweig Lüneburg Ao. 1582 eröffnet, Herzog Heinrich zu Br. u. L. aber hette folgens Ao. 1592 sowol dieser Graffschaft als auch dem gangen Fürstenthumb Lüneburg ohn einiges reservat, erblich undt plenarie remuncijret, undt sich mit denen Darnenbergischen Amptern abfinden lassen. Es wehren zwar die von Herzog Wilhelms F. G. hochf. angehendens hinterlassene Ampter der ehiftb. Graffschaft Ao. 1635 bey der Braunschweigischen Theilung übergelassen,

Solches wehre aber mit gewissen reservat undt Vorbehalt geschehen.

3) Die Graffschaft Blankenburg, Regenstein, wie auch H. Wilhelms hochf. geb. gewesener antheil an den Braunsch. Bergwerken wehren von U. g. F. undt Hern mit Zubehuef hochb. S. Aug. F. S. in possess genommen.

4) Es wolten zwar ehisthochg. S. F. S. auch die helfte der harburgischen portion des Fürstenthumbs Grubenhagen, undt also dimidiam tertiae dieses Fürstenthumbs praetendiren. U. g. Fürsten undt Hern aber wehre dies ganze Fürstenthumb einmahl völlig cediret, dieselbige wehren in geruhiger possession desselbigen.

Herzogs Augusti F. S. hetten ohnlengst gültliche Pflege undt handlung dieser succession halber vermalasset, welche U. g. Fürst undt her nicht ausschlagen würde.

Wort 4) Sey das Schatzwesen im übeln Zustande, den numerum der Schatzverordneten zu compliren wehre nötig. Im übrigen möchten die Anwesende von der Landtschaft diese sachen wol ponderiren undt S. F. S. mit ihrem gutachten an handt gehen.

Diese obetwehnte sachen haben die Anwesende von der Landtschaft in deliberation gezogen undt am 23. April mans h. 8 ihre Resolution eingebracht.

1) Vernehmen Sie gerne das nuzmehr die gültliche Handlung geschlossen, undt das dabey erträgliche conditiones erhalten. Die Abschiedung an die

Gron Schweden halten Sie gleichfals vor nöthig, Schlagen vor den Canzler Dreber, deme noch Jermants zu adjungiren. Die spesen aber müßten dahero kommen, da Sie von altershero genommen.

- 2) In p^{to} Reductionis müste man den elenden zustand des Landes betrachten, dahero Sie wegen der Anzahl der behaltenden Völcker bey ihrer vorigen meinung verbleiben müßten, das nicht mehr dan 8 Comp. zu fuß undt 4 zu Roß unterhalten werden könten. Wegen der übrigen Puncten haben sie sich etwas herausgelassen, So aber zur weitern conferentz ausgestellt.

Diesemnegst haben dieselbige declarationem Ser^{mi} Herzog Georgen zu Br. u. L. hochf. geb. Testamenti gebeten, zumahlen Sie vernehmen, das ehliche puncta undt dispositiones, Besorab Soviel die künstige succession in diesem Fürstenthumb betrifft, darin enthalten sein solten, welche dieser Landtschaft habenden privilegiis etwa praejudicirlich sein möchten.

Insonderheit aber wolten Sie gerne eigentliche Wissenschaft haben, was Sie ins künftig uf dem nach des Allerhöchsten willen sich begebenden fall, welchen Seine Allmacht lang Zeit gnedig verhüten wolte, vor einen Landtsfürsten zugewarten haben solten. Witten dieses data occasione zu referiren.

Eod. die haben wir uns abereins mit den anwesenden LandtStänden zusammengethan, undt die vorherzte conferentz continuiret, undt einen überschlag undt austheilung gemacht, was etwa vor geltmittel von denen Städten, Beampten undt Voigten, Jedoch ohne

der Unterthanen zuthun, bis Sie künftig etwa nach der Erndte undt erlangter erleichterung solche gelder wieder habhaft werden könten, ehist zu behuef der licentiir- undt Abdankung der Soldatesca zu wege gebracht werden möchten. Undt weiln noch dasmahl nicht alles zum Schluß hat gebracht werden können, Seindt wir am folgenden Sontage nachmittags, war der 24. Ejusd., wieder zusammenkommen, undt ist in den obg. sachen der Schluß gemacht, undt überdas vor gut befunden, damit die übrigen Unterthanen sich der gemachten Anlage nicht zu beschweren haben möchten, das auch Prälaten undt die von der Ritterschaft das triplum bero Ao. 1637 moderirte Anlage innerhalb 8 wochen usbringen solten, gestalt solches die Anwesende also beliebet, Jedoch denen Abwesenden nichts hiedurch praejudiciren, noch dieselbe wieder ihren willen verobligiren wollen.

Soviel das von der Ehrb. Landtschaft angebrachtes desiderium wegen declaration des II. Testamenti bel. haben S. F. G. sich dahin gnedig ercleret, wan die Landtstände hiernegst dieß ihr suchen schriftlich vorbringen würden, das S. F. G. sich alshan derogestalt darauf in gnaden ercleren wolten, wie es der sachen notturft würde erfodern.

Undt ist schließlich verabrebet, das obangezogene sachen zu künftiger gedechtnus in einen schriftlichen Recels gebracht werden solten.

Am Sontage Misericordias dñi, war der 24. Aprilis hat die Schwedische armée unter der conducto des Generals undt Feldmarschals Torzensohn

die Stadt großen Glogaw in der Schlesien mit sturmb
erobert, undt den Obristen Kochaw, sampt 2 Obristen
Leutenant darin gefenglich angenommen, die übergeblie-
bene Soldatesca aber sich unterstellen lassen.

Die Lunae 25. April mane h. 8. Ist mit dem
Obristen undt Commendanten ahier Christoph Georg
v. Dannenberg in beysein dero dazu deputirten von der
Landtschaft wegen dero vorhabenden Reduction undt
ins künfftig anstellenden Verfassung communiciret, undt
bey ihm vernommen worden, ob er sich uf solche maass,
wie es ohlengst zu Hildesheim verabredet, in eine
Jahrbestallung einlassen wolte. Derselbige hat eine
schriftliche Capitulation erfodert, So aber endtschuldi-
get, undt hat er darauf bedenckzeit gebeten.

Eod. die a meridie h. 3 ist der entworfenene Ro-
oels in consilio verlesen, undt derselbe nachgehends
denen Anwesenden LandtRäten zu verlesen undt zu
volnziehen zugestellet, undt ob zwar dieselbe anfangs
etliche wenige monita vorgebracht, So haben Sie doch
derselben nach gethaner remonstration sich begeben,
undt den Hecks volnzogen *).

Die Jovis 5. May 1642 mane h. 9. Als vor
hochg. Herzog Wilhelms zu Br. u. L. F. G. hochl. h. h.
angedenkens derselben zu letzt ohngefehr vorm Jahr
abereins aus bewegenden ursachen revidirtes undt ges
endertes, auch darauf mit allen requisitis undt gewöhn-
lichen solemnitatibus nollenzogenes undt verschlossenes
Testamentum Rev^{mo} Cel^{mo} W. G. F. undt hern,
als eingefetzem Testamentario undt Exocutori dessel:

*) Jacobi, Landtagsabschied A^o LXXVII.

bigen anhero zur Verwahrung eingeschicket, undt schriftlich gebeten, diesen Ihren letzten willen nachhero Schlichten hintrit noch vor derselben Begräbnus ordentlichweise publiciren zu lassen, So haben hochg. S. F. S. diesem ansuchen zufolge den 5. hujus hierzu berahmet, undt dazu die beyde hinterlassene Frau undt Freulein Schwestern, Nemlich die Pröbstin des Kayf. Stiffts Duedlingburg, undt Graf Hermans zu Holstein Schaumburg hinterbliebene Wittibe zu Sachsenhagen, Als welche sanguine proximiores, undt die negste Blutfreunde sein, gebührendt erfodern lassen, welche auch derselben Officiers undt Rhäte zu diesem ende abgeordnet. Es hat auch Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. S. hero alten Cansler D. Joh. Stucken ultra anhergeschicket, diesem actui von S. F. S. wegen mitbezugwohnen. Gleichergestalt ist der Harburgischer Cansler D. Johan von Drebbel von M. S. F. undt Hern erfodert, sich gegen diese Zeit wieder alhier einzustellen. Wie nun die obbemelte Gesandte, sowol auch M. S. F. undt Hern Rhäte undt officiers in S. F. S. Gemach in hero Regenwahrt zusammenkommen, hat Her Cansler Affelman von hochg. S. F. S. wegen den anfang gemacht, undt oberwehates an dieselbige von vorhochg. in Gott ruhendem Fürsten hochf. ged. gethanes ansuchen eröffnet, dabey aber angedeutet, weils dabedor in dem 1632 Jahre zwischen Herzog Christian undt hochh. Herzog Wilhelms zu Br. u. L. ein bestendiger Erbvertrag usgerichtet, das daher M. S. F. undt Her in keinem zweifel setzen wolte, es würde dies Hf. Testamentum sothanen pactis gleichstimmich undt nicht zumieder

sein. Uf allen unverhofften fall aber theten hochg. S. F. G. sich deroelben zustehende notturft expresso vorbehalten, undt wolten sich hierdurch das geringste praejuditz nicht zugezogen haben. Diesemnegst ist das verschlossenes Testamentum durch den hierzu kurz zuvor in beysein zween Adeliccher Gezeugen ordentlich requirirten Notarium denen vorbemelten Hf. Abgesandten ad recognoscendum sigilla vorgezeiget, darauf die eröffnung solcher auswendig ufgetruckter Siegel undt des eingeschlossenen Blechern Lädichen geschehen, Auch folgens das Hf. Testamentum herausgenommen, undt sowol des Hern Testatoris hochf. geb., Als der Sieben gezeugen handt undt Siegel zu recognosciren denen vorg. Abgesandten überreichet worden, undt wie solches alles richtig befunden, hat der H. Canzler erslich das beygeschlossenes Instrumentum publicum Notarii verlesen, in welchem ordentlich beschriben undt gemeldet, welchergestalt der Her Testator hochf. geb. bey guter Vernunft undt bey ziemlichen cresten stehendt, in Seinem undt 2 Gezeugen beywesendt dero gemühts meinang, das Sie dieses vor Ihren lezten willen constituiret, selbstn eröffnet, undt die zugegen gewesene Gezeugen zur vollenziehung desselbigen erfodert. Gestalt auch solch Testamentum sowol von hochg. S. F. G. als den Anwesenden Gezeugen sampt undt sonderß unico actu mit handt undt Siegel vollenzogen worden. Hierauf ist ferner das Hf. Testament verlesen, worin pro herede in der Baarschaft, Silbergeschirr undt andern mobilien instituiret Herzogs Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G., undt deroelben Her Bruder Herzog.

418. XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Georg Wilhelms F. S. Ihre substituirt. Im übrigen ist der obangezogene Ao. 1632 errichteter Erbsvertrag ratificirt, In welchem dieser Fürstlichen Zellischen lini alle Erbstücke, allodia undt melioramenta, Auch Viehe undt fahrende haab beyder Ampter Harburg undt Roiseburg legen annehmung dero uf diesen ordt landes haftenden Schulden übrigelassen. Denen obg. Fürstl. Schwestern seindt gewisse Legata, undt insonderheit der Fr. Prbstin annui reditus ad dies vitae vermacht, wie auch W. S. F. undt Hern etwas an Kleinodien undt die hinterlassene Reit- undt GutschPferde legirt undt sonsten dem Harburgischen Sangler, Rhäten, Pastorn undt Bedienten, wie auch zum Kirchengeber vor die Armen gewisse Legata zugeordnet, zu welcher behuef, wie auch zu denen Begrabnisckosten eine Summa gelbes in Hamburg niedersetzet worden.

Nach gescheneher Verlesung dieses Testamenti haben die anwesende Abgesandten glaubwürdige Abschrift desselbigen gebeten, Sich im übrigen aber mit keinem Beding oder protestiren vernehmen lassen, Sondern sich vielmehr, das Sie zu diesem actu admittirt, bedanket, womit also derselbige vor diesmahl beschlossen.

Demnach bey verlesung dieses Ff. Testamenti verspüret, das dasselbige in eylichen Puncten U. S. Fürsten undt Hern wegen des vorherührten Ao. 1632 getroffenen Erbvertrages, fast praejudicirlich fallen möchte, So ist uf S. F. S. befehl dem anwesenden Ff. Br. L. Abgesandten H. Sangler Studen, wie auch H. Sangler Drehder deswegen am 6. May mane h. 10 vertrauliche rapportur geschehen. Jener hat es an Seinen

gnedigen Fürsten undt Herrn remittiret, dieser aber entschuldiget, das es derogestalt, wie es ufgenommen würde, von dem Herrn Testators hochf. geb. nicht gemeinet. Undt weiln man pro nunc hierin nicht weiter kommen können, So ist es bis uf vorhochg. Herzog Christian Ludewigs F. G. Anherkunft verschoben.

Am 11. May. ist Herzog Christian Ludewigs zu Dr. u. L. F. G. bei W. G. Fürsten undt Herrn zu Zell uf G. F. G. ersuchen angelanget, undt als J. J. Gg. beyderseits am folgenden 12. Ejsud. hinaus auf die fischerey gezogen, Ist unter derselben Rhäten die Communication angefangen, undt zwar vormittags h. 8 in p^{to} Reductionis, da man sich insonderheit wegen künfftiger unterhaltung der Cavallerie vereinbahret.

Nachmittags hat man die oberwehrte am 6. hujus proponirte dubia wegen des Jf. Testaments wiederholet, undt worauf dieselbe beruheten, mit mehrem remonstriret, welches Sie ad referendum angenommen.

Die Veneris 13. May. Ist sowol Rev^{mo} Cel^{mo} u. g. Fürsten undt Herrn, als auch Christian Ludewigs F. G. von derselben beyderseits Rhäten unterthenige Relation erstattet, was in consilio vorkommen.

Nachmittags haben Herzog Christian Lud. F. G. Rhäte uf die proponirte puncta resolution eingebracht undt zwar

- 1) Sich excleret den actum aditionis haereditatis coram Notario et testibus zu celebriren, mit Bitte, das W. G. Fürst undt Hert, als testa-

mentarius dero Rhäte mit dazu verordnen möchten.

- 2) Wehren S. F. S. nicht bedacht, den Ff. Erbverträgen durch annehmung dieses Testamenti einigen praesjuditz zuzuziehen. Das übrige stelleten dieselbe zu fernerer erkundigung undt weiterer deliberation, mit dem anerbleten, das Sie in der negstkünftigen wo Jemants dero Rhäte wieder anhero gnedig abordnen, undt sich sowol in dem einen, als andern Punkt mit entlicher erclerung vernehmen lassen, undt dieselbige alsdan weiteres uf Harburg zur apertur undt annehmung der Verlassenschaft gnedig deputiren wolten.

Die Sabbathi 14. May. ist in vorhochg. Herzog Christian Ludewigs F. S. Regenwahrt durch den alten Cansler D. Joh. Stucken oberwehnte anzeige wegen antretung der Erbschaft vor dem hiez zu requirirten Notario et testibus geschehen, wozu M. S. Fürst undt Her auf beschehenes ansuchen dero selben Cansler undt Rhäte auch gnedig deputiret, undt ist vorberührte Verwahrung dero zwischen den Fürstl. Zellischen undt Harburgischen linien usgerichteten Erbverträgen, undt insonderheit des Ao. 1632 undt 1636 getroffenen Vergleichs nochmahls wiederholet.

Hiernechst ist uf S. F. S. beyderseits befehl mit dem Obristen undt Commendanten alhier Eht. S. v. Dannenberg geredet, undt bey Ihm vernommen worden, ob er sich uf vorangedeutete maasse in Dienstbestallung weiters einlassen wolte. Derselbige hat sich noch diesmahl cathagorico nicht ercleret, Sondern es

uf andere hohe officiers remittiret, undt mehre apertur undt bedenckzeit gebeten.

Ferner haben wir eod. die von U. g. F. undt Hern wegen mit dem Harburgischen Sangler D. Joh. v. Drebber conferiret undt von ihm erforschet, ob derselbige an bemeltem Orde zur Harburg in hochg. K. F. S. Dienste sich begeben wolte.

Ille hat gleichergestalt spacium deliberrandi gebeten undt erfraget, uf was manier derselbige ordt ins künfftig administriret werden solte, wovon wir ihm dasjenige, So uns noch zur Zeit bewußt, eröffnet, undt hat er bey künfftiger Abschiedung Seine resolution hierauf anzubringen sich erbotten.

Diesen Vormittag ist Herzog Christian Ludewig K. S. von Zell uf Hanover wiederabgereiset.

Die Martis 17. May. Mit dem Hern Obristen Meyer wegen der vorhabenden Reduction undt Abdankung geredt, undt bey demselbigen erforschet, ob er sich uf ein Ambthauß dem ringelangen bericht nach setzen, undt eine Jahrbestallung annehmen wolte, damit K. K. Sg. usn bedürffenden fall sich Seiner Dienste gebrauchen könten.

Ille hat diesen vorschlag nicht acceptiren, noch sich dazu verstehen wollen, das er sich von Seinem Regiment separiren lassen, undt bey den isigen leuffen sich der milico abthun solte. Sonsten war er damit einig, das man Sein Regiment uf 6 Comp. reduciren, davon 2 Ritmeister licentijren möchte, Jedoch das man die Mannschaft behalten undt diese 6 Comp. damit verstärken solte, welche nichtsdoweniger ein Regi-

424 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

fundamenta mit mehrern bestetiget, undt demonstriret, das man sich in diesem fall mit dem possessorio nicht ufhalten möchte.

Die Jovis ist das festum Ascensionis eingefaltten, undt mit dieser handlung eingehalten.

Die Veneris 20. Ejusd. haben die H. Wulfenbütteleche Rhäte ihre erklärung eingebracht, undt das compossessorium zu bewilligen urgiret.

Nos haben wieder unsere Instruction uns deshalb nicht einlassen können, Sondern vorgeschlagen, das man sine præjudicio zur projectirung undt division der Jenigen stücken, So ohnstreitich zur successione gehörten, schreiten, undt versuchen möchte, wie weit man zulangen wolte.

Illi haben bedentzeit bis ufta morgenden tag genommen.

Am folgenden morgen, war 21. May, haben wir die vorige handlung continuiret. Die Herrn Wulfenbütteleche haben es zwar dafür achten wollen, als wart der gestriges tages gethaner Vorschlag nicht pro medio, Sondern pro extremo zuhalten. Als wir aber ein anders demonstriret, haben Sie sich etwas weiter herausgelassen, Jedoch ihrem andeuten vor sich, auffser Instruction.

Worauf wir nachmittags unsere gedanken eröffnet, undt haben uns dahin vereinbahret, das wir beyderseits nacher hauß reisen, undt u. g. F. undt Herrn unterthentige Relatio erstatten, Auch einen andern tag nach dem heiligen Pfingstfest betrahen wolten.

Am diesem tage ist ein stark-roncontre zwischen

der Kayserl. undt Schwedischen armée zwischen der Schweidnitz undt Javer vorgefallen, worin diese die oberhandt behalten. In solchem treffen ist herzog Franz Albrecht zu Sachsen, Kayf. Gen. Feltmarschal verwundet undt wenig tage hernacher verstorben *).

Die Solis nach verrichtetem Gottesdienst undt eingenommener Mittagmahlzeit seindt wir von dannen ufgebrochen, undt legen abend zu Zell wieder ankommen.

Die Lunae 23. May. ist u. g. F. undt Hern von obigem unterthenig referiret.

Nachgehendts haben uf S. F. G. gnedigen befehl der H. Cansler undt ich mit dem Hofmarschal Hans von Petersdorf wegen künftiger administration des hauses Harburg geredet, undt von S. F. G. wegen demselbigen die Hauptmanschaft des bemelten Schlosses undt Ampts ufgetragen, welche er mit unterthenigen Dank acceptiret

Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. haben bero CammerPräsidenten Fried. Schenken v. W. undt den alten Cansler Joh. Stucken anhero nacher Zelle zu dem ende abgeordtnet, damit Sie sich erstlich dieses ortes mit S. F. G. Rhäten wegen der Harburgischen Erbschaft vernehmen, gestalt solches die Martis 24. May zu werke gerichtet, undt sich darauf ferner von hinnen uf Harburg begeben solten. Derohalben auch M. G. Fürst undt Her mir undt dem Hern Cansler gnedig ufgetragen, das von S. F. G. wegen wir dahin mitreisen, undt diejenige sachen, So an sich richtig,

*) S. Theatr. Europ. IV. 922. 'Pufendorf, XIV. §. 14. v. d. Detken, Herz. Georg. IV. 134.

Bevorab, So die bahr vorhandene gelder, Silbergeschirz undt Kleinodien berühren, hochg. H. Ehr. L. F. S. Abgeordneten abfolgen lassen, das übrige, wobey einiger Zweifel, zu H. H. S. weitem Vergleich ausstellen solten. Seindt also zusammen am Mittwoch, war der 25. May von Zell abgereiset uf Soltav, undt am Donnerstag den 26. Ejusd. zur Harburg ankommen.

Die Veneris 27. Ejusd. haben wir uns anfangs mit den Herrn Calenbergischen in conferentz eingelassen, undt wie weit man dieses ortes gehen könnte, angedeutet, undt uns dahin vereinbahret, das wir in illiquidis keine décision machen, wenigens einiges praesudicium vorgehen lassen könnten.

Diesemnegst hat Herzog Otten zu Br. u. L. hochf. geb. hinterlassene Wittibe durch den Hofmeister Johan Schulten, undt Balthasar von Bothmer, wegen Ihr F. S. Leibgedinges mit uns reden lassen, darauf wir uns, vermöge gehabtens Befehls alsbalt hintwieder ercleret.

Nachmittags sod. die ist der anfang zur Inventirung Herzog Wilhelms zu Br. u. L. hochf. geb. Verlassenschaft, So in S. F. S. Gemach liberal versiegelt gestanden, gemacht, folgenden Sonnabend den 28. Ejusd. damit continuiert, undt seindt die vorhandene mobilia an bahrem gelde, Kleinodien, Silbergeschirz, Kleidungen, Gewehr undt dergleichen richtig verzeichnet, Auch die gefundene Briefliche Urkunde zum theil durchgesehn.

Nach geendigtem Gottesdienst des heiligen Pfingstfestes ist mit revidirung der Briefe undt Rechnungen fortgefahen, undt am Mittwoch, war der 1. Juny seindt wir nach dem Vorwerk zur Hörste gereiset, undt

das vorhandene Viehe undt dergleichen besehen. Regen Abendt habe ich mich nach dem Fackenselt begeben. Am folgenden morgen frühe dem 2. Juny bin ich zur Harburg zeitig wieder angelanget, undt habe die obige Berichtigungen continuiret.

Nachmittags seindt wir nach der Schlußgroe undt in den Reigerstieg, Auch nach dem Kirchhof gefahren, undt haben diese Marschländer besehen, undt uns von dannen in Hamburg begeben.

Die Veneris 3. Juny. wieder zurük nach Harburg gereiset, woselbst am folgenden Sonnabendt die briefliche Uhrkunde weiters durchgesehen. Am Montag aber war der 6. Ejusd. ist von den Herrn Calenbergischen Räten mit den Fürstl. alba hinterlassenen Diener wegen ihrer nachstendigen besoldung undt der trauerkleidungshalber wie auch rve. legatarum gengliche richtigkeit gemacht. Wir haben auch denen Jenigen bedienten, So alba verbleiben sollen, U. g. F. undt Herrn gnebigemeinung angebeudet, undt den alhier gewesenen Hofmarschaln Hans von Petersdorf denselbigen vorgestellt undt angewiesen.

Seindt darauf am folgenden Dienstagsmorgen bis Jesteburg undt legen abendt uf Bispe, Am Mittwoch aber bis Bergen undt Zell gereiset, undt nebenst dero vorangeschickten Harburgischen Verlassenschaft glücklich überkommen.

Weil M. G. Fürst undt Herr am folgenden Donnerstag uf die WulfsJags verreiset, hat S. F. G. keine Relatio von obigem diesen vormittag erstattet werden

428 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

können. Solches ist aber Nachmittags den 9. Juny verrichtet.

D. Heinrich Langenbeck ist diesen Abendt von Braunschweig anhero kommen, undt hat am folgenden Freytag, war der 10. Ejsd. S. F. S. unterthenig referiret, wasgestalt nuhmehr die kayserl. Ratificatio über die vorhin geschlossene tractaten, der abrede nach, tam in materialibus quam formalibus eingebracht. Hat dabey eckliche Fragen, welche mehrentheils den pt. Executionis der obg. tractaten et Extraditionis der festen Posten betreffen, proponiret, undt SFS. gnedige verordnung undt befehl beschweden zu ertheilen gebeten, welche zu ferner deliberation remittiret undt ausgestellt, gestalt wir auch zu dem ende am folgenden Sonnabendt umb 7 uhr zusammenkommen, undt in consilio eine meinung verglichen.

Nachgehents ist mit den anwesenden von der Landtschaft abereins wegen der vorhabenden Reduction Unterredung angestellet, undt beschlossen, das dem hiesigen commendanten eine schriftliche Resolution von S. F. S. wegen eingehändiget werden möchte.

Der Obrister Anth. Meyer ist usf. negstkünftigen Freytag auch anhero erfobert.

Als Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. S. am 15. Juny 1642 zu dem ende anhero kommen, damit dieselbe mit W. S. Fürsten undt Hern wegen der Fürstl. Harburgischen Verlassenschaft sich entlich vergleichen möchte, Also haben wir uns den folgenden Vormittag anfangs mit dem H. Cammerpraesidenten Schenken dieserwegen in vertrauliche conferentz eingelassen.

Am folgenden 17. Ejusd. seindt unter J. J. G. beyderseits hiezu deputirten Rkäten zu obberührter Intention allerhandt mittel vorgeschlagen, baraus unterthenig referiret, undt von J. J. G. entlich diegenommene Abrede gnedig approbiret undt ratificiret worden, gestalt ein kurzer Recells hierüber abgefasset, welchemt zufolge Herzog Christ. Lub. F. G. am folgenden Sonnabendt war der 18. Ejusd. die von Harburg anhero gebrachte Barschaft, Kleinobien, Silbergeschir, Kleider undt dergleichen von hinnen uf Hanover überbringen lassen. M. G. Fürsten undt Hern aber seindt die bey den Ff. häusern Harb- undt Moißburg, In der Graffschaft Hoya undt Blankenburg, wie auch bey den Bergwerken ausstehende Intraden, sampt allem andern Vorrath übergeben undt gelassen worden.

Diesen Vormittag haben wir nebenst denen Anwesenden von der Ehrb. Landtschaft mit dem Obristen Meyer wegen der so langzeit vorgehabten Reduction communiciret, haben es aber mit demselbigen annoch zu keinem gewissen Schluß bringen können, besondern es ist dies Werk bis uf Seine Wiederkunft prorogiret.

Die Solis 19. Juny. nachmittags umb 1 uhr haben sich die Hern LandRkäte nebenst mir mit dem Obr. Meyer wieder zusammengethan, undt die Handlung continuiret, wobey nach langwieriger Unterred-, Beding- undt Handlung demselbigen entlich zur Jahrbestallung 2100 R oder uf jede Monat 200 R offeriret. Derselbige ist zwar uf 2500 R festbestanden, So aber nicht verwilliget, besondern wir haben es zur unterthenigen Relation verstelllet.

430 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Die Lunae 20. Juny. ist gleichergestalt mit dem Obristen zu Fuß Ehr. Georg v. Dannenberg wegen abtanking ehlicher Compagnien geredt worden. Es hat aber annoch zum entlichen Schluß nicht gebracht werden können.

Die Martis 21. Ejusd. haben wir auch mit dem Obristen zu Roß Joachimb Otto von Dannenberg wegen abtanking Seines Regiments Unterredung gepflogen. Weils aber derselbige ohne Vorbewußt Seiner andern officiers sich in keine tractaten einlassen wollen, So ist die abrede genommen, das bemelte officiers von Seinem Regiment uf die negkfolgende woche am 29. hujus anhero beschieden, undt alsdan diese handlung vorgenommen werden solte.

Uf S. F. S. befehl ist dem Landt-Marschal Warner von Mebing das Hof-Marschal Ampt ufgetragen, welches er mit unterthenigem Dank acoepirtet, undt in wenig Wochen solch officium anzutreten, sich exerceret.

Als uf M. S. F. undt Hern freundtvetterliches ansuchen Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. S. dero KriegsRhat Otto Otten anhero gnedig abgeordnet, das derselbige dero mit den hohen officiers wegen der vorhabenden Abtanking angehenden Handlung von hochg. S. F. S. wegen mit beywohnen möchte, So haben wir uns anfangs mit demselbigen am 30. Juny vormittags dieserwegen vernommen, Welcher sich uf habenden befehl von hochg. S. F. S. wegen in ehlib. sache zur assistentz vnerbotten, undt vor gut-befunden, das man vornhero der officiers postulata vernehmen;

undt darauf ferner zur Handlung schreiten mußte. Was alsdan U. g. F. undt Her denselbigen entlich verwilligen würde, darin wehre er befehligt sich zu conformiren.

Am folgenden Freytag war der 1. July, haben wir die Handlung in gesamt, mit Zuziehung der hiesigen Herrn LandtRhäte mit dem Obristen Joachimb Otto von Dauenberg angefangen, welcher mit Seinen andern officiers hieaus zu reden sich exleret.

Nachmittags haben dieselbige eine überaus hohe foderung uf viel 1000 ₰ übergeben, welche Sie als ein Rest praetendiren wollen. Als ihnen aber durch eine tegenliquidation remonstrivet, das die meisten in diesem Fürstenthumb bishero verpflegte officiers, so wol an bahrem gelde, Als auch an gethaner Verzehrung undt empfangenen Unterhalt ihre bezahlung, undt zwar eins theils fast übrig bekommen, Nichtsdowniger aber uf das ganze Regiment zur Abdankung ein Monat Soldt offeriret worden, So haben dieselbige dennoch solches fast übel ufnehmen, undt ofangs gar nicht acceptiren wollen, Jedoch aber diese handlung sowenig als auch wir von J. J. G. wegen, nicht genzlich abrumpiret, Besondern wir haben dieselbige die folgenden tage über, ob es zwar Fest- undt Sontag gewesen, mit fleis continuiret, Bis entlich die vorg. Hern officiers am Dienstag, war der 5. July, es uf 2 Monat Soldt zur Abdankung kommen lassen. Dieweil aber vordemelter Herzog Christian Ludewigs F. G. Kriegs-Rhat diesen morgen frühe bereits abgereiset, wie hiesige Rhäte aber uns weiters, dan uf 1 Monat einzulassen nicht befehligt gewesen, So haben wir uns auch uf dies

postulatum nicht einlassen können, Dennoch aber uf
 S. S. G. gnebige ratification denselbigen offeriret, das in dem isigen Monat Julio den hohen officiers ein ganzer Monat Soldt, den gemeinen Reutern aber 2 Lehnung gut gethan, undt dan der vorhin angebottene 1 Monat Soldt bey der Abdankung völlig entrichtet werden solte. Dieses haben die Abgeordnete officiers ad referendum über sich genommen.

Die Mercury den 6. July ist der Obrister Dannenberg undt Obrister Leutenant Reinecke zu uns kommen, undt seindt abereins uf die völlige 2 Monat Soldt fest bestanden, welches wir aber aus mangel befehls endtschuldiget, undt es bey der gestrigen Anzeige allerbings gelassen.

Gleichergestalt haben wir in Regentwahrt des vorb. KriegsRaths mit dem Obristen undt Commendanten alhier wegen effectuirung dero solangzeithero vorgehabten Reduction zu tractiren angefangen, es aber mit demselbigen zu einer endtschaft bringen können, weiln er Seine resolution uf den Obristen Schlüter zu Hannover remittiren wollen.

Die Jovis 7. Ejusd. haben die sempliche hohe officiers vom Dannenbergischen Regiment zu Ross den Obr. Leutenant Reinecken undt Ritmeister Adelebsen abgeordnet, undt durch dieselbige in obg. Handlung den entlichen Schluß vorerwehntermaßen derogestalt treffen lassen, das in diesem isigen Monat Julio denen Ritmeistern ein völliger Monat Soldt, den übrigen aber 2 Lehnungen undt dan etwa innerhalb 14 Tagen bey der Abdankung ufs ganze Regiment ein völliger Monat

Soldt entrichtet, wie auch wegen der restirenden Stabsgelber mit dem Obristen, undt wegen der hinterstelligen Ritmeisters gage mit dem Obr. Leutenant Handlung undt richtigkeit getroffen werden solte.

Die Veneris 8. July. Anfangs haben wir mit vielb. Obristen Dannenberg zu Roß ratione loci et temporis zu behuef der Abdankung geredet, undt ist dazu der 22. hujus berahmet, bey Burgdorf.

Nachgehents hat D. H. Langenbeck wegen bero zu Braunschweig ohnlengst hinc inde vorgangenen Extradition der FriedensRecels *) (welche er a parte Caes. Majest. vollenzogen anhero mitüberbracht) undt was dabey sonsten rve termini Executionis vorkommen, S. F. G. selbstn unterthenige Relation erstattet. Undt weiln bey dem Jüngstgehaltenen Reichstage zu Regensburg einen Deputationtag zu Frankfuhr am Meyn zu halten beschlossen undt derselbige uf den 1. Augusti berahmet, Als haben S. F. G. vorbemelten D. Langenbeck uf diesen tag zu reisen hiebey gnedig ufgetragen, welches er auch gutwillig über sich genommen.

Demnach auch bey dem Fürstl. Hoffgerichte alhier durch die neulich gethane Wiederbestellung des H. Cancellarij eines Assessoris Stelle erlediget, undt dan S. F. G. dem ehistb. H. D. Langenbeck dieselbige hiebevorfürtragen lassen, So ist heutiges tages derselbige durch den Hern Cansler dem H. HofRichter undt denen anwesenden Assessoren, Secretarien undt Procuratoren solemniter praesentiret.

*) über den Inhalt des Friedensschlusses s. v. der Decken Herz. Georg IV. 134.

434 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Am 19. July ist abereins mit dem Obristen Dannenbergh zu Roß conferentz gepflogen, undt hat man sich mit ihm wegen der Stabsgelder zwar vereinbahret undt es uf eine gewisse Summe gesezet. Er hat sich aber dabey vorbehalten, das er darin allein pure nicht willigen könte, Sondern das er vornhero mit denen andern zum Staab gehörigen Persohnen hieraus reden müste.

Undt weiln die Zeit sehr abgelaufen undt noch zur Zeit keine ordre, uf den AbdankungsPlatz zu kommen, ertheilet, So hat es bey dem vorgedachten tage nicht verbleiben können. Der Obrister hat auch keinen andern tag, ehe undt bevor er bey Herzog Christian Ludewigs S. G. gleichergestalt richtigkeit erlanget, benennen wollen.

Den 20. July 1642 ist D. Ernestus Zettebruch Gl. Br. L. HoffRhat alhier, zu Hameln nachmittags umb 4 Uhr aus dieser mühsahmen Welt von dem Allerhöchsten Gott gnedig abgefobert, dessen Seele Seine Almacht die ewige ruhe verleyhen wolle.

Am 23. Ejusd. Vormittags umb 9 Uhr hat WWarner von Mebing, LandMarschalk uf die am 21. Juny vorhergehende ordentliche vocation undt bestallung den HofMarschalks Eidt in S. F. G. praesentz geleistet, undt negst gebührender angelöbnuß sich so wol zu denen bey diesem officio, als auch bey denen ihm uftragenden Kriegscommissionibus vorfallenden Berichtigungen gang wilffähig ercleret undt anerbotten.

Die Martis 26. July ist mit dem Obristen Dannenbergh zu Roß nochmahlige Rechnung wegen dero bey der Abdankung bezahlenden gelder zugelegt, undt dem-

selbigen die Versicherung gethan, das dieselbige gelder nicht allein richtig bezahlet, Sondern auch die Vorsehung gethan werden solte, das die Ihm bey der Calenbergischen Landtschaft restirenden Staatsgelder, So wol auch der dem Major Hundelshausen undt Ritmeister Adelsben gebührender Rest bey der Abtanking abgetragen werden solte. Darauf er dan versprochen, an die Officiers Seines Regiments alsbalt ordre zu ertheilen, das Sie ufn 4. Augusti negstkünftig sich mit ihren Compagnien uf den angeordneten Rende vous bey Lehrte in den Freyen zur vielbefagten Abtanking sistiren undt einstellen sollen.

Die Jovis 28. July ist des geheimen Cammer-Raths Johan Christopf von Rötterich (welcher am Sonnabendt in der heil. Pfingstwoche, war der 4. Juny in Gott Seliglich entschlafen) Leichbegängnuß alhier zu Zell celebriret. M. G. Fürst undt Her ist der Leich in Person gefolget.

Die Mercurij 3. Aug. ist der Kayf. Subdelegirter Her Graf von Lüttenbach, nebenst dem General-Wachtmeister Hern von Zetterich von Hanover anhero kommen, S. F. G. zu besuchen. Hochg. Her Graf hat unter andern berichtet, das nuhmehr die Kayserl. ratification des hiebevör zu Hamburg in praeliminaribus gemachten Schluffes erfolget. Dieselbige seindt am folgenden Donnersttag alhier stillgelegen, undt am Freytag frühe wiederumb fortgereiset uf Peine, undt von dannen uf Braunschweig.

Ob zwar meniglich der Hofnung gelebet, es würde dem obertwehnten getroffenen Schluffe undt genommenen

beständigen Abrede nach die Abbankung des Dannenbergischen Regiments zu Ross uf den 4. Aug. effectuirt sein worden, So hat sich doch dasselbe über Vermuthen diese tage über verzogen, weiln ein Theils der officiers etwas später in die Ihnen assignirte Quartier, undt sich allererst am bemeltem 4. Aug. zu Burgdorf zu empfahung der gelder eingestellt, wobey es noch allerhandt difficulteten undt ohnvermuthliche praetensiones geben. Jedoch haben Sie entlich die gelber Regen Quitung empfangen, undt alle übrige officiers S. F. S. undt dero Fürstenthumb urdt Lande aller künftigen an- undt zusprache genzlich losgezehlet, Aufferhalb Ritmeister Burchardt Behre, welcher diese letzte clausulam aus Seiner Quitung ausgelassen. Nichts-doweniger aber hat der Obrister Dannenberg denen semplichen officiers undt compagnien uf den negstfolgenden Montag den 8. Aug. uf den benannten AbbankungsPlatz bey Lehrte zu erscheinen ordre ertheilet, Wassen auch an selbigem tage das ganze Regiment sich alda eingestellt, undt seindt die übrigen Compagnien, dem getroffenen Vergleich zufolge sich abbankten zu lassen parat gewesen. Als aber Ritmeister Behre gefraget, was er zu thun gemeinet, Hat er zwar Seinen guten willen contestirt, Es aber uf Seine Reuter remittirt, welche sich nicht che abbankten lassen wolten, bis Sie vornhero eben soviel an gelde, gleich wie Ritmeister Kölers Compagnie dabevor im Quartier an Verpflegung empfangen. Ob nun zwar so wol der obg. Obrister als die Anwesende Commissarij mit mehrem remonstrirt, das Sie keine fug undt ursache zu dieser

Wiederseßlichkeit hetten, zumahlen von allen hohen officiers überhaubt gehandelt, ein gewisses zur Abdankung zu geben undt anzunehmen verwilliget, Solches auch bereits bezahlet, So hat doch solches nichts versangen wollen. Derohalben bemelter Obrister vors beste angesehen, das die verordnete Commissarij J. F. G. diese Beschaffenheit referiren, undt deroselben weitere Verordnung einholen möchten. Als nun hierauf Hans Georg Schäfer noch diesen Abendt in Zell angelanget, ist diese sache am folgenden morgen, war der 9. Aug. in reife deliberation gezogen, undt von U. g. Fürsten undt Hern dieserwegen ein Schreiben an Herzog Christian Ludewigs F. G., wie auch an den Obristen Dannenberg ausgefertiget, worin Hochg. S. F. G. umb assistentz ersuchet, der ehstb. Obrister aber erinnert worden, das er dem getroffenen Vergleicht zufolge, die Abdankung ohnverlengert zu Werke richten, undt S. F. G. Unterthanen der ohnerträglichen Beschwerung entfreyen, Im ohnverhofften wiedrigen fall aber keine ursache dazu geben möchte, das S. F. G. zu erhaltung dero Fürstl. respects, undt zu rettung dero beträngten Unterthanen zu andern ernstlichern mitteln greifen müßten. — Uf allen ohnverhofften fall ist hienebenst Verordnung gethan, das der Obrister Meyer Sein Regiment anhero an die Aller ziehen sollte. Mit dem ob erwehnten Fürstl. Schreiben, wie auch mit einer absonderlichen Neben-Instruction ist vormeltester H. G. Schäfer zum Obristen Dannenberg abgefertiget, undt ist es entlich dahin gebracht, das uf bemeltes Obristen Bugemühtführ- undt erinnerung die sempliche officiers

438 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

in die vielberühmte Abbanung gewilliget, Welche am Donnerstag nach Laurentij, war der 11. Aug. bey Burgdorf mit guter manier undt des ganzen Regiments contentement voluffretet worden. — Des Obristen Meyers Regiment hat sich am folgenden Freytag in der Voigtey Beydenhofen eingestellet, dasselbige ist aber hinwieder zuruck in die vorige undt andere Quartier vertheilet worden.

Am 13. Aug. ist uf S. F. S. befehl Anthon Stinther von Harling die geheimde Rhatsbestallung ufgetragen, wesshalber er Bedenkzeit gebeten.

Dieweil der ptm Extraditionis der festen Plätze bis anzo noch zu keinem entlichen Schluß gebracht, undt die vermöge des obangezogenen zu Braunschweig getroffenen Friedensschlusses hiezu gehörige requisita noch zur Zeit nicht allerdings verglichen worden, Bevorab weils Herzog Christian Ludewigs zu Br. undt L. undt S. F. S. Landtstände des Fürstenth. Calenberg darauf bishero bestanden, das R. S. Fürst undt Her, Herzog Friederich zu Br. undt L. undt S. F. S. Landtstände etwa den dritten Theil dero in der Stadt Hildesheim enthaltenen Guarnison, undt zwar 4 Comp. zu fuß, an sich nehmen, undt dieselbige entweder Abbanen, oder Unterhalten solten, S. F. S. aber undt dero Landtschaft sich hiezu aus unterschiedlichen wichtigen Uhrsachen nicht schuldig geachtet, Als ist Anthon Stinther von Harling, nebenst dem Obristen Leutenant Berkenfeldt nacher Braunschweig abgeschicket, dieser Handlung von S. F. S. wegen beyzuwohnen, undt ehiftgedachtes angemuhdetes onns von S. F. S. undt dero Landen

bestermaßen abzulehnen, Im übrigen aber den oberwehnten ExtraditionsPunct zum Schluß bringen zu helfen.

Die Jovis 18. Aug. Habe ich das Castell ufm Ralsberg zu Lüneburg beschen, undt mit dem Obristen Wachtmeister Sürsen wegen dero mit dem Obr. Leutenant Munkel vorgehenden differentien, dem empfangenen befehl zufolge geredet.

Die Veneris 19. Ejsud. Nachmittags bin ich gereiset bis Ebstorf undt am folgenden Sonnabendt in Zell wieder angelanget.

Unterweges zwischen Dreyling undt Ribberla habe ich Fürst Ludewigs zu Anhalt F. S. So von Zell uf Ebstorf gereiset, angetroffen, undt weilt S. F. S. mich zu sprechen begehret, habe bey deroelben ich mich etwas ufgehalten.

Nachdem uf R. S. Fürsten undt Hern vorbergehende gnebigie vocation Doctor Michael Waltherus, Gräfllicher Ostfriesländischer HofPrediger undt Superintendentens, sich alhier eingestellt, undt am Sonntage vor Barthol. war, der 21. Aug. in der Pfarrkirche alhier geprediget, undt dan hochg. S. F. S. mit desselbigen gaben undt qualitäten in gnaden friedlich gewesen, derselbige auch die ausgelassene brdentliche vocation pure acceptiret, Als ist die Abrede mit Ihm genommen, das er sich in 5 oder 6 wochen alhier einstellen, undt das officium Generalissimi Superintendentis in diesem Fürstenthumb Lüneburg undt Grubenhagen, wie auch in den Graffschaften Hoya undt Diepholz antreten möchte.

Die Martis 23. Aug. 1642 mane h. 10. Authon

440 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

Günther von Harling hat in consilio Relation erstattet, welschergestalt die Tractaten zu Braunschweig abgangen. Das zwar der 1. Pt. wegen der Geißel richtig. Gleichergestalt hetten sich die Herren Calenbergische der obg. praetension wegen Übernehmung des dritten Theils der Hildesheimischen Guarnison begeben, Jedoch cum protestatione. Man hette aber aus bewegenden Ursachen noch zur Zeit den terminum Extraditionis nicht bestimmen können. Zudem foderten Caesareani noch eine stärkere Convoy. Dieselbige hetten auch andere Nachdenkliche quaestiones moviret. Undt wehre die Abrede genommen, das Sie, die Fürstl. Abgesandte, über die ohnerlebte Pta sich weitem befehls erholen, undt in wenig tagen zur Vollenziehung des veranlasseten Recessus wieder dahin kommen wolten. — Hienebenst hat H. D. Heinrich Langenbeck referiret, was an bemeltem orte in Seiner Anwesenheit vorkommen.

Die Jovis 25. Aug. ist D. Ernesti Fettebruchs Fl. Br. L. Regierungs- Cansley: undt Hofgerichts Rhats Leichbestetigung gehalten.

Als M. G. F. undt Her eine notturft zu sein ermessien, mit dero Hern Vettern Herzog Christian Lud. F. G. aus denen isiger Zeit vorfallenden schweren publicis, vermittelst anstellender communication zwischen Ihr FF. GG. Rhäten, sich zu vernehmen, undt dan uf hochg. M. g. F. undt H. ansuchen von hochg. H. Ehr. Ludw. F. G. der CammerPräsident Schenk zu dem ende anhero abgeordnet, Als seindt uf S. F. G. befehl die hiesige Rhäte mit demselbigen in vertrauliche

conferentz am 27. hujus mane h. 7. getreten, Haben Seins gnedigen Fürsten undt Hern meinung in denen S. F. G. übersandten punctis deliberandis von Ihm eingenommen, daraus, wie auch aus denen übrigen von Ihm proponirten sachen u. g. F. undt Hern unterthenig an demselbigen nachmittag referiret, undt darauf S. F. G. resolution demselbigen hinterbracht, womit er am folgenden Sontag wieder fortgerisset.

Es ist diese tage glaubwürdige fernere nachrichtung eingelanget, das zwar die Kayserliche Ratificatio des in praeliminaribus der general Friedenstractaten zu Hamburg gemachten conclusi der Kön. Mt. zu Denemerk eingeliefert, undt solches von Ihr Mt. denen Königl. Legatis in Hamburg notificiret, undt der 29. hujus zur Extradition der Ratification undt dergleichen angesehen, wie auch der 1. Decembris zum Congress in obg. örtern, Als zu Münster undt Dingsbühl bestimpt worden, Es haben aber die Königl. Legati nebenst der Kayserlichen auch die Königl. Hispanische promittirte ratificationem zugleich auszuantworten desideriret, undt sich zwar zur extradition der Briefe am benannten tage willig ercleret, die Zusammenkunft aber difficultiret, ehe undt bevor ehistörührte Kön. Span. ratificatio eingebracht worden*)

Die weil auch berichtet worden, das der zu Frankfurt am Meyn uffn 1. Aug. berahmter deputatontag keinen fortgang gewinnen, Sondern noch etwas prorogiret werden solte, Es ist vor nöthig befunden, das diesse-

*) Pufendorf XIV. §. 60 ff. Theatr. europ. IV. p. 900 ff.

442 XXI. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen

halben bey eigener botschaft an den Herrn Churfürsten zu Meinz von S. F. S. geschrieben, undt dieserwegen eigentliche erkundigung eingezogen werden möchte.

Soviel die oberwehnte praeliminaria zu den general Friedenstractaten betrifft, hat die Kön. Mt. zu Dennemärk in derselben am 23. Aug. an die Kön. Legatos ausgelassenen schreiben den 1. Decembr. zur Extradition der Passbriefe, Ratification, Vollmachten undt dergleichen desiderirten Brieflichen Urkunden gesetzet, mit dem anhang, das darauf auch der Tag zum Congress bestimpt werden solte.

Die Kön. Französ- undt Schwedische Legati haben hieerein sub dat. 30. Aug. gewilliget, dabey aber angedeutet, dasern an der bemelten Extradition uf den gesetzten termin einiger mangel erscheinen solte, das Sie alsdan dafür halten müßten, das Caesareani keine Beliebung zum Frieden trügen; gestalt die getruckte Schreiben mit mehrem ausweisen.

Die Lünæ den 29. Augusti ist des Herrn Erzbischoffs zu Bremen hochfürstl. Gn. zu Hanover bey Herzog Christian Ludw. F. S. angelanget, undt eglische tage bey einander verblieben, auch mitlerzeit uf Hildesheimb gereiset, dieselbige Stadt zu besehen.

Den 30. Ejusd. seindt Anthon Günther von Harling undt D. Langenbeck von hinnen uf Hanover gereiset mit Herzog Christian Ludewigs F. S. Räten, wegen dero zu Braunschweig mit den Kayserl. H. subdelegirten continuirenden Handlung zu communiciren. Von dannen haben dieselbige ihre reise uf Braunschweig alsbalt fortgesetzt.

Die Martis 6. Sept. habe ich das Landtgerichte in der Voigtey Eickling zu Weinhausen gehalten. Am folgenden tage den 7. Ejusd. bin ich uf S. F. G. befehl wieder nacher Zell gefodert, wohin ich mich morgens frühe begeben, undt bin dero von S. F. G. einem Sächssischen Abgesandten ertheilten audientz mitbeygewohnt, Habe mich aber darauf noch diesen Mittag wieder nacher Weinhausen begeben, undt daselbst diesen nachmittag undt folgenden vormittag das gericht continuiert. Am 8. Ejusd. nachmittags in Zell wiederangelanget.

Nachdem A. G. v. Harling undt D. Heinrich Langenbeck Sonnabendts den 10. Septbr. zu Zell wiederankommen, haben dieselbe am folgenden Sonntag nach verrichtetem Gottesdienst S. F. G. selbstn unterthenige Relation erstattet, darob zu vernehmen gewest, das nuhmehr bey dem Fürstl. Hauß es gar nicht bestünde, Noch Ihr FF. GG. einige mora imputiret werden möchte, das die oberwehnte Friedenstractaten zur völligen perfection nicht gebracht werden könten.

XXII.

Die Wahl

des Bischoffes Franz Ferdinand Friß *) zu
Hildesheim am 10. März 1836.

Nach dem am 30. December 1835 erfolgten Tode des Bischoffes zu Hildesheim, Godehard Joseph Osthaus, und nach Beendigung des üblichen Trauergottesdienstes für denselben, wurden vom hochwürdigen Domcapitel

*) Franz Ferdinand Friß wurde geboren zu Hildesheim den 31. März 1772. Er studirte am hiesigen Gymnasium Josephinum mit großer Auszeichnung. Im Jahre 1789 trat er in den Orden des h. Benedict ins Kloster Sanct Godehardi in hiesiger Stadt, in welchem er seine Studien fortsetzte und vollendete. Er wurde am 3. April 1796 zum Priester geweiht, und 1803 zum zweiten Pfarrer bei der Klosterkirche ernannt, welche Stelle er bis 1812 mit Auszeichnung bekleidete. Hierauf wurde er als zweiter Pfarrer an die Domkirche versetzt; zur Belohnung für seine treuen Dienste ward er zugleich zum Rector und bald darauf zum Vicarius an der Domkirche, und bei der Errichtung des neuen Domcapitels 1828, den 1. Juli zum Domcapitular befördert. Schon im Jahre 1815 war er als Normallehrer bei der hiesigen Normalschule angestellt, welches Amt er bis 1830 mit dem größten Eifer zur allgemeinen Zufriedenheit verwaltete; 1834 ward er General-Vicar und 1836 einstimmig zum Capitular-Vicar ernannt.

gemäß der Bulle »Impensa« an das königliche Ministerium die Namen von sechs Geistlichen aus dem Königreiche geschickt, aus denen der künftige Bischoff gewählt werden sollte*).

So oft Einer der beiden Bischofsstühle erledigt ist, soll das Capitel innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an, den königlichen Staatsministern ein Verzeichniß von Candidaten vorlegen aus der gesammten Geistlichkeit des Königreichs. Davon soll ein jeder wenigstens dreißig Jahre alt sein, das Recht des Indigenats besitzen; seine Studien sowohl in der Gottes-

*) „Quotiescunque aliqua ex sedibus Episcopalis... vacaverit, Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia et jure canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas — ex jure Canonico praescriptas — „formas procedet — — —“

gelehrsamkeit, als im kanonischen Rechte mit Ehren vollendet; auch entweder in Ausübung der Seelsorge, oder als Lehrer an einem Seminatum oder in Geschäftsführung der Kirche sich trefflich bewährt haben. Er soll eines sehr guten Rufes genießen, von gesunder Lehre und untadelhaftem Wandel sein. Falls einer der Candidaten der Regierung nicht wohl gefiele, soll das Capitel diesen aus dem Verzeichnisse löschen; jedoch vorbehaltlich, daß eine zureichende Anzahl von Candidaten übrig bleibe, um aus ihnen einen neuen Bischoff zu erwählen. Dann soll das Domcapitel in üblicher Form zur kanonischen Erwählung des Bischoffes aus den übriggebliebenen Candidaten vorschreiten.

Da das königliche Ministerium gegen die zur Wahl vorgeschlagenen Personen nichts zu erinnern fand, so ward zur Wahl des künftigen Bischoffes der 10. März bestimmt.

Gleich nach dem Tode des hochseligen Bischoffes ward der Verordnung des Tridentini gemäß — Sess. XXIV. Cap. XVI. de Reform. — ein Capitularvicar gewählt für die Verwaltung des Bisthums während der Sigerledigung. Bei einer Erledigung des bischöflichen Stuhles ist das Capitel zur Ausübung der bischöflichen Rechte selbst, bis zur Wiederbesetzung berechtigt; seine Rechte beschränken sich auf die actus jurisdictionis. Das Capitel muß aber zur Verwaltung der Kirchenjurisdiction einen Vicarius (Capitularvicarius) binnen 8 Tagen nach dem Tode des Bischoffes ernennen.

Vom 13. Januar an wurden für die ganze Diöcese

in der Messe die collecta für die Wahl eines würdigen Bischoffes vorgeschrieben und außerdem wurde ein besonders vom Generalvicariate bestimmtes Gebet dafür von den Kanzeln verlesen. Auch wurde nach Vorschrift der Canones (C. 36 et 52. X. de elect.) ein Edictale an die Pforte der Domkirche angeheftet, in welchem Alle einberufen wurden, welche der Wahl beizuwohnen berechtigt wären. Am 9. März, dem Vorabend, sowie am Morgen des festlichen Tages der Wahl, verkündigte das Geläute aller Glocken der Domkirche die herannahende Feier. Die gesammte Geistlichkeit der Stadt war zur Feierlichkeit eingeladen, und die sämmtlichen Landpfarrer waren angewiesen, an demselben Tage in ihrer Pfarrkirche die Messe de Spiritu sancto zu lesen. Vor 9 Uhr versammelte sich sodann das Domcapitel mit sämmtlicher Geistlichkeit in der Domkirche, wo 9 Uhr das Botivamt de Spiritu sancto begann, zu welchem der königliche Wahlcommissair, Consistorialdirector Ritter Pelizäus, vom hochwürdigem Domcapitel aufs Chor begleitet, sich einfand, und auf einem, besonders für Denselben eingerichteten Sitze Platz nahm.

Das Hochamt zur Anrufung des heil. Geistes wurde von dem hochwürdigem Domcapitular Brandt celebrirt. Nach dem Amte selbst wurde das: »Veni creator spiritus«! abgesungen. Nach Beendigung desselben verfügte sich der Herr Wahlcommissair, von zwei Domherren und dem Domsyndicus und Secretair begleitet, in seine, in der Nähe des Domes liegende Wohnung, um daselbst die Nachricht von der Vollendung der Wahl abzuwarten. Das hochwürdige Dom-

capitel aber verfügte sich in das frühere Capitelhaus, welches mit der Domkirche unter demselben Dache (*Electio in loco decenti et regulariter intra vacantis ecclesiae ambitum facienda. C. 28. X. de elect.*) liegt.

Schon früher hatten sowohl die zum Wahllacte erbetenen zwei Zeugen, als der Notar, der Domsyndicus und Secretair den herkömmlichen Eid in die Hände des hochwürdigen Dombchants, als Präses des Wahllactes, abgelegt. Der Act selbst auf dem Capitelhause begann damit, daß vom Domsyndicus die Namen sämmtlicher Wähler der Ordnung nach abgelesen und von jedem an seiner Reihe mit »adsum« geantwortet wurde. Dann wurde vom Herrn Dombchant dem Domsecretair aufgetragen, das Edictale von der Pforte der Domkirche vor eben den Personen, in deren Gegenwart es angeheftet worden war, abzunehmen und es in das Wahlzimmer zurückzubringen. Hierauf wurden — nur um den Vorschriften der canones genau nachzukommen — diejenigen aufzurufen, welche irgend einer kirchlichen Strafe unterworfen seien, die sie *ad eligendum inhabiles* machte, damit sie sich entfernten; und dann ward feierlich gegen Alle protestirt, welche die Rechtmäßigkeit der Wahl auf irgend eine Art anstreiten mögten.

Nun wurde der Wahleid vom Syndicus den sämmtlichen Wählern von Sag zu Sag vor- und von ihnen nach-gesprochen, in welchem sie schwuren, nach bestem Wissen und Gewissen demjenigen ihre Stimme zu geben, welchen sie für das Wohl der Kirche für den Würdigsten hielten, Keinem aber je ihre Stimme zu geben, von

dem sie wüßten, daß er durch Versprechen, Geschenke oder Bitten entweder selbst oder durch Andere, oder auch sonst auf indirecte Art die Wahl auf sich zu leiten gestrebt habe. Am Schlusse des Schwures berührte Jeder das Evangelienbuch und küßte es mit den Worten: »Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia«.

Nachdem dies geschehen war, wurde vom Domdechant eine nachdrückliche Erinnerung über die Wichtigkeit des Eides und des ganzen Wahlactes gemacht, und zur Auswahl die drei Arten der canonischen Wahl vorgeschlagen, nämlich: per inspirationem vel quasi inspirationem, per compromissum, oder per scrutinium. — Die Wahl kann in dreifacher Form vorgenommen werden (nach c. 42. X. de elect. C 1. 6.) 1) Durch einstimmige Benennung einer Person ohne besonderes Stimmen sammeln. 2) Durch Compromiß, wenn die Wählenden sich über eine oder mehrere Personen vereinigen, welche statt Aller wählen sollen. 3) Durch eigentliches Abstimmen (scrutinium). Die letztere Form wird selbst im canonischen Rechte als die regelmäßige Form betrachtet, und ist in Deutschland immer fast ausschließlich üblich gewesen. (Eichhorn's Kirchenrecht Theil 2. pag. 693.) — Die letzte Art ward angenommen und es wurden aus dem Gremium des Capitels drei Scrutatores — Stimmen s ammler — gewählt, und auch ihnen der Eid abgenommen, des Inhalts, daß sie gewissenhaft denjenigen als den erwählten Bischoff promulgiren würden, auf welchen nach genauer Durchsicht der Wahlstimmen die Mehrheit der Stimmen, sowie sie

das canonische Recht fodert, fallen würde. Dann wurde den Scrutatoren vom Herrn Wahlpräses die Macht ertheilt, die Wahlstimmen zu eröffnen, zu durchlesen, miteinander zu vergleichen, das Scrutinium zu publiciren und denjenigen als den erwählten Bischoff zu verkünden, auf welchen die erforderliche Zahl der Stimmen gefallen; überhaupt Alles vorzunehmen, was nach Recht oder Gewohnheit ihnen zukommt. Hiernach wurden vom Domsyndicus in Gegenwart des Notars und der Zeugen und des Secretairs die schon bereiteten Wahlzettel hervorgeholt und jedem Wähler die Namen der Candidaten, mit Ausnahme seines eigenen, wenn er auch mit unter den Candidaten begriffen war, überreicht. Darauf wurden die Wähler einzeln an einen Tisch geführt, auf den vor einem Crucifixe zwischen zwei brennenden Lichten ein Kelch gesetzt war, worin die Stimmen gelegt werden sollten. Der Notar nahm den Kelch, kehrte ihn um, um zu zeigen, daß er leer sei und bedeckte ihn mit der Palla. Die Wähler gingen nun in ihrer Ordnung, Einer nach dem Andern, an den Tisch, nahmen den Namen desjenigen Candidaten, den sie wählen wollten, und legten ihn in den Kelch, während der Notar die Palla aufhob und auch alle Zeugen es mit ansahen. Dann warf er das übrige Convolut in einen Kasten, von wo aus gleich nach dem Scrutinium Alles verbrannt wurde. Jetzt entfernten sich die Wähler, mit Ausnahme der Scrutatoren, aus dem Capitelhause. Die Scrutatoren aber mit dem Domsyndicus, den Zeugen und dem Notar nahmen zuerst die Wahlzettel aus dem Kelche und bestätigten die Gleichheit

der Zahl der Zettel mit jener der Wähler. Dann eröffneten sie dieselben, lasen gemeinschaftlich die Namen und verglichen sie; das Ganze ward schriftlich aufgesetzt. Das Resultat war, daß der hochwürdige Herr Generalvicar Fritz einstimmig zum Bischoffe gewählt sei. Es hatte nur ein Scrutinium Statt gefunden. Hierauf traten die andern Wähler wieder ein, und der Erste der Scrutatores eröffnete zuerst im Allgemeinen, wie die Stimmen gefallen waren, fragte dann, ob es gefällig sei, das Resultat der Wahl zu publiciren? und als dies bejahet wurde, publicirte er dasselbe mit folgenden Worten:*) »Ich Bernhard Brandt, Canonicus am Dome, vom hochwürdigen Domcapitel zum ersten Stimmen-sammler besonders gewählt, ernenne in meinem und der übrigen, mit mir übereinstimmenden, Namen, nach Anrufung der Gnade des heil. Geistes, den hochwürdigen Herrn Ferdinand Fritz, Canonicus am Dome, gegenwärtig Capitularvicar, damit er vom heil. Stuhle als Bischoff gesetzt werde für die hiesige Diöcese, und den so einstimmig Erwählten publicire, wähle und verkündige

*) Ego Bernhardus Brandt, Canonicus capitularis, primus scrutator a Reverendissimo capitulo specialiter deputatus, meo omniumque mihi consentientium nominibus, invocata Spiritus sancti gratia, Reverendissimum Dominum, Ferdinandum Fritz, Vicarium Capitularem et Cathedralis Canonicum capitularem denomino, ut a sancta sede Episcopus hujus dioeceseos Hildesiensis benignissime deputetur, eumque sic per unanimia votantium suffragia denominatum publico, eligo et pronuntio in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

ich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen«.

Darauf ward der Erwählte vom Herrn Wahlpräses gefragt, ob er die bischöfliche Würde annehme? Er erklärte seinen Consensus mit folgenden Worten: *) »Da die Annahme der geschehenen Wahl von der Güte Sr. Heiligkeit abhängt, so unterwerfe ich mich unterthänigst, das besondere Wohlwollen meiner H. Mitcapitularen, die mir ihre Stimme gegeben haben, anerkennend und annehmend, ganz der Disposition des apostolischen Stuhles«.

Nun wurden zwei Domcapitularen abgeordnet, um dem Herrn Wahlcommissair die Beendigung des Wahlgeschäfts anzuzeigen, worauf derselbe sich auf das Capitelhaus verfügte, an dessen Eingange er vom ganzen Capitel empfangen wurde. Der Herr Dombechant eröffnete hier den Ausgang der Wahl; der Wahlcommissair erwiderte diese Eröffnung mit einer kurzen, dem Zwecke sehr angemessenen Rede. Jetzt wurde dem Volke von der Kanzel der Kathedrale das Resultat der Wahl verkündet; dann stimmte der Herr Domcapitular Brandt das »Te Deum« an, während dessen Absingung der Hochwürdige Erwählte mit Assistenz von zwei Domherren in der Mitte vor dem Hochaltare kniete.

Nach geendigter kirchlicher Feier begleitete der gesammte Clerus den Erwählten in seine Wohnung und stattete seine Glückwünsche ab.

So endigte diese Feier.

*) Quum admissio factae electionis a benignitate sanctissimi Domini nostri et sanctae sedis gratia dependeat; ideo D. D. Capitularium, confratrum meorum, qui suffragia et consensus suos in me direxerunt, peculiarem benevolentiam agnoscens et acceptans totum me suae Sanctitatis et sanctae sedis Apostolicae dispositioni humillime submitto.

R e g i s t e r

zu dem Jahrgange 1835 des vaterländischen Archivs.

A.

Abensberg. Seite 99.
 Abgesandte, kalenbergische 177
 Ablagerhaus zu Harburg 247
 Ablösungsgefeß 36. 37.
 Abt zu Lüneburg 384.
 Abt zu Ringelheim 9.
 Abtei zu Ringelheim I. 20.
 Abtei zu Königslutter 84.
 Abzugsgerechtigkeit 247.
 Achenhauser Holz 120.
 Adalbero, Erzbischoff zu Bremen 77.
 Adalgar, Erzbischoff zu Bremen 293.
 Adalward, Erz. v. Bremen 297
 Adel der Herrschaft Homburg 231
 Adelbert, Bischoff von Würzburg 304.
 Adelsag, Erzbischof v. Bremen 292.
 Adepten, von 435.
 Adelheid, Äbtissin zu Quedlinburg 86.
 Adenoy, Edle S. v. 99.
 Adrian IV. Pabst 316.
 Advocatie d. St. Bremen 79.
 Agilolfinger 40.
 Agnes, Herzog v. Lauenb. Ao. 1363. 345.
 Ahlerstedt 78.
 (Vaterl. Archiv, Jahrg. 1835.)

Ahlteuer Wald 121.
 Ahlse 121.
 Albert, Erzbischof v. Magdeb. 87
 Albrecht, Herzog v. Mecklenburg 349.
 Albrecht II. Herz. z. Sachsen-Wittenb. 356.
 Albrecht III. von Sachsen 356.
 Albrecht IV. z. Wöllen u. Bergeborn 357.
 Albrecht V. z. Wöllen u. Bergeborn 357.
 Albrecht der Bär 48. 88.
 Albrecht d. Gr. S. z. Br. 90. 95.
 Aldeveffen 65.
 Albinuels, Schloß 59.
 Alfeldt, Georg v., Obit 169.
 Altesberg 327.
 Aller 61.
 Alse, Gr. v. Schowenburg 350.
 Alfeldt 165.
 Allendorf 91.
 Almannestorp 328.
 Almhorst 211.
 Alloben, sächsisch-welfische 72.
 Alloben, winzenburgische 44.
 Allobialbesitzungen in der Grafschaft Stade 50.
 Allobialerbin von Sommerfeldburg 86.
 Allobialherrschaft 82.

- Amhorst 211.
 Aislaw, Graf von 138.
 Aiten, von 154. 213.
 Aiten, Dideric von 211.
 Altengandersheim 338.
 Altmark 70.
 Altsachsen 1.
 Älteste Landbestheilung 98.
 Amnistia, kaiserliche 174.
 Amt Liebenburg 9.
 Anderken 121.
 Anhalt 99.
 Anno, Bisch. v. Minden 286.
 Appanagium 411.
 Archiv, ringelheimisches 16.
 Archivar d. hist. Ver. für Nie-
 dersachsen 108.
 Arndtsee 392.
 Arnold, Senior d. Kl. Ringel-
 heim 14.
 Arnstein 91.
 Artstiftiges Land 14.
 Artlenburg 69. 346.
 Argen, Amt 123.
 Asanier 83.
 Asch, Lager bei 371.
 Aschersleben 87.
 Asle 81.
 Asen, Albero von 133.
 Asle, Amelung von 133.
 Asle, Andreas von 133.
 Asle, Gizo von 133.
 Asle, Gottfried 133.
 Asle, Heinrich von 133.
 Asle, Hugo von 133.
 Asle, Johan von 133.
 Asle, im Kreisgericht Calbern
 bei Burgdorf 67.
 Asle, Schloß 60.
 Asto von 137.
 Assenburg, Familie von 132.
 Assel, Burg 131.
 Assel, Familie von 127. 132. 135.
 Assel, Grafen von 132.
 Assel, Hennig von 134.
 Assel, Joachim von 129. 135.
 Assel, Johann ab, Bischoff von
 Verden 134.
 Assel, Magdalene von, Domina
 in Derenburg 136.
 Asselburg 127. 130. 132. 338.
 Asselholz 127.
 Astphalen 69.
 Astel, von 134.
 Auflösung der Gauverfassung
 70.
 August, D. z. Br. u. L. 397. 423.
 Auguste, Prinzessin von Wales
 201.
 Ausbildung des Meierwesens im
 Königr. Hannover 1.
 Ausschusmitgl. des hist. Vereins
 für Niedersachsen 108.
 Austreibung der Meier 19.
 d'Avaux, le Comte 400.
 Azo II. Markgraf 39.

B.

- Babenberg 44.
 Baiern 39. 40. 44. 73.
 Baltimor, Lord 208.
 Bankvoigt zu Eschershausen 231.
 Banner, General 248.
 Banteln, Dorf 122.
 Barvoten Broder zu Hannover
 214.
 Bauernmeister 26. 27.
 Beate, Gr. v. Schwerin 357.
 Beden 249.
 Bedendassel, Amt 68.
 Begnadigungsbrief 4. 6. 8. 11. 16.
 Beköstigen 101.

- Bemeierung 23.
 Bemerohe 122.
 Benefizien der Bischöffe 55.
 Bensdorf 122.
 Benutzung des Brachfeldes 7.
 Berge 61.
 Bergedorf, Vicarie zu 362.
 Bergwerke 412.
 Berkenfeldt, Obr. u. Lieut. 438.
 Bernhard von Anhalt 54.
 Bernhard, Bischoff v. Halberst.
 285.
 Bernhard I. Bisch. z. Paderborn
 297.
 Bernhard, Bischoff zu Minden
 301.
 Bernh. Gr. v. Hoya 302.
 Bernh. Gr. v. Wölpe 302.
 Bernhard, Herzog 53. 57. 97.
 Bernhard, H. z. Br. 134.
 Bernhard v. Halbensleben, Graf
 84.
 Bernhard v. Sachsen = Weimar
 338.
 Bernstorff, Generalmajor 374.
 Beschlusste 135.
 Bessingen 241.
 Bestätigung der Privilegien 11.
 Begetlampe 210.
 Beuern, v. 231.
 Bewelte, v. 212.
 Bibliothek zu Bremen 281.
 Billungische Erbgüter 92.
 Billscilling 215.
 Birkenfeld, Obr.-Lieut. 384.
 Bishausen 91.
 Bischoff zu Schleswig 80.
 Bischoff v. Speyer 89.
 Bischoff v. Würzburg 57.
 Bisthum Hildesheim 2.
 Bisthum Hageburg 316.
 Bisperode. 236.
 Blankenburg 60.
 Blankenburg, Fürstenth. 69.
 Blankenburg, Herrschaft 405.
 St. Blasii Stift 130. 135.
 Bleckebe 69. 193.
 Bocholt 211. 213.
 Bobenburg, Ort 120.
 Bobenstein, Kuchhof 120.
 Bobenteich, Amt 67. 69.
 Bobenteich, Hofrichter, Christph.
 von 180. 382.
 Bodenwerder 68. 231.
 Boineburg, Schloß 89.
 Boigenburg 366.
 Bokemer Feldmark 121.
 Boknem 165.
 Bollenhausen 269.
 Bollerleben 169.
 Bolteffem, Johan van 211.
 Boltensen, Henrico van 2 12.
 Bombach, v. 231.
 Bonifacius, Graf v. Lucca. 89.
 Borbeck (Burgbad) 127.
 Borchvelde, v. 222.
 Borchwebe, Iuttelen (Al.) 211.
 Borchwerc 321.
 Borgfeste 234.
 Bornhövede, Schlacht bei 79. 80.
 Borstle 212.
 Bothmer, Balthasar von 426.
 Bothmersche Lehen 121.
 Botwede 213.
 Boventen 344.
 Brachfeld 7.
 Brabeck, v. Statthalter 32.
 Braunschweig, Herzogth. 69.
 Braunschweig, Fürstenth. 70.
 Braunschweig, Stadt 70. 216.
 Bremen, Stadt 79.
 Bremen, Stift 59. 80.
 Bremerbörbe 69.
 Brinke 211.

- Brochmole (Brüchmühle) zu Hannover 214.
 Brodenfen 230.
 Brochhausen 230.
 Brome 61.
 Bröfel 239.
 Bruchhausen, Amt 185.
 Bruchhausen, Grafschaft 48.
 Brüchmühle 122.
 Brule vor Hannover 211. 213.
 Bruntenfen 122.
 Brüning, Bischoff ꝛ. Hilbesh. 295.
 Burgdorf 127.
 Burgwebel 68.
 Bursfelde, Kloster 93.
 Buscillinc 213.
 Buzeborch 325.
 Burtehude 368.
 Bülow, General 370. 374. 375. 376, 377.
 Bären, Graf, Friedr. von 100.

C.

- Calobrbe 71.
 Cambridge, Prinz von 107.
 Campen, Stallmeister von 370.
 Capitel St. Willhadi zu Bremen 281.
 Canut, König v. Dänemark 84.
 Ganzler zu Harburg 264.
 Cardogan, General 372.
 Caselius 243.
 Castell 99.
 Classenlotterie in Harburg 256.
 Claveso, Graf v. Holstein 350.
 Klosterhofmeister 27.
 Klosterländerei 30.
 Klosterweier 27.
 Cöln, Erzbischoff von 57.
 Concessionen 18. 24. 27.

D.

- Dachtmissen 123.
 Dahnburg 61.
 Dalwich, Gurd von 12.
 Dagmon, Erz. v. Magdeburg 294.
 Damenstift Ringelheim 2.
 Dantelsheim 336.
 Dankert Böhet 248.
 Dannloh 61.
 Dannenberch 61.
 Danneberg 322.
 Dannenberg, Amt 70.
 Dannenberg, Graf von 97.
 Dannenberg, Obrist 382. 431. 434.
 Dannenberg, Schloß 98.
 Dannloh 61. 62. 64.

- Dassel, Graf von 95.
 Dassel'sche Zehnten 122.
 Dänecke, David, Hofrath 166.
 Debenfen 122.
 Deinste 78.
 Deister 68.
 Dender 372.
 Depenow, Edle H. v. 99.
 Depositio, Absterben 282.
 Derenburg 66.
 Derenburg, Kloster 133.
 Desberge 211.
 Desenberg, Schloß 59. 94.
 Desgoutes de Montodon 199.
 202.
 Dethard, Bischoff von Osnabr. 285.
 Detmar, Bischoff von Verden 295.
 Diemel 68. 92.
 Dienstordnung, Hilbesheim. 18.
 Diocese, kölnische 92.
 Diocese, paderbornsche 93.
 Diptychon' bremense 281.
 Ditmarschen 59.
 Doctor der Decrete 134.
 Döhren, Mühle, bei 394.
 Dollern, Gut 78.
 Domsecretair in Hilbesh. 448.
 Dornden 211.
 Dortmund 92.
 Dospe 239.
 Dragoner v. Reg. Wälow 371.
 Drebber, Joh. v. Gänzler 404.
 409. 421.
 Dreifelderwirthschaft 7.
 Drömling, Wald 85.
 Dubensen, Euber van 210.
 Dubingehusen 213.
 Dynastensämme 49. 88.
- C.**
- Cbersberg 40.
 Cberstein 229.
 Cberstein, Graf von 96.
 Cbstorf, Amt 69
 Cbstorf, Kloster 139. 140.
 Cddinghausen, Dorf 122
 Edictum, kaiserliches 165.
 Cdingherobe, von 214.
 Edle Herren, Hoher Adel 98.
 Eggers, Domprovest 5.
 Eglikentamp 216.
 Ehrenmitglieder d. hist. Vereins
 f. Niederf. 107.
 Eichhorn, Gottfr. 39.
 Eichsfeld 65.
 Eicklingen, Amt 65. 68.
 Eicklingen, Voigtei 443.
 Eigene Leute 102.
 Gimbeck, Schloß 59.
 Eingeseffene zu Ringelheim 30.
 Eislingen 361.
 Elbe 59. 60. 61. 72. 85.
 Elbassen 223.
 Elisabeth, Gr. v. Holstein 356.
 Elsdorf 145.
 Elz, Cavallerie-Regiment 376.
 Elz, Geheimerath von 370.
 Embere 212. 215.
 Engelbeck bei Harburg 261.
 Engern 53.
 Engern, Grafen in 96.
 Episcopal-Diöcesen 113.
 Erbach 99.
 Erbfolgestreitigkeiten 90.
 Erbgüter 85.
 Erbrecht 17.
 Erbregister des Amts Eichtenberg
 131.
 Erbpächter 36.

- Erbverbrüderung zwisch. Lauen-
 burg u. Bittenberg 362.
 Erich der Ältere, Herz. z. Br.=
 Lüneb. 361. 364.
 Erich der Jüngere, Herz. z. Br.=
 u. Lüneb. 361.
 Erich I. von Sachsen, 356.
 Erich II. Herz. zu Braunschweig
 und Lüneb. 362. 363. 366.
 Erich III. zu Möhlen u. Berge-
 dorf 357.
 Erich IV. Herz. z. Braunschw.
 und Lüneburg 362. 363.
 Erichsburg 122.
 Ernst August, Herz. z. Br. u.
 Lüneburg 166. 168.
 Ernst, Bischoff zu Hildesheim
 3. 4. 6. 8. 11. 14. 16. 20.
 21. 30. 37.
 Ertenburg 328.
 Erzbischoff von Cöln 52. 73.
 Erzbischoff von Magdeburg 85.
 Erzbischoff von Mainz 89.
 Escerte, Keyner von 211.
 Eschershusen 231.
 Esscherthe, Huch van 210.
 Esscherthe, Johann van 210.
 Schwege 65. 89. 90. 91.
 Este 39.
 Eugen, Prinz 371.
 Executionsproceffe 175.
 Eyse, Dorf 121.
 Eydingrode 134.
- F.**
- Familien aus Brabant 7.
 Familiengut, welfisches 68.
 Fastenabend = Comödie 256.
 Fährre bei Wagersteeve 60.
 Feldmark, ringelheimische 8.
 Feurschlag, Abt 166.
 Flotwedel 59. 60.
 Franken, Herzog in 57.
 Frankenberg 65.
 Frankenberg, Kloster 120.
 Fränke 239.
 Franz Ferdinand Friß, Bischoff
 zu Hildesheim 444.
 Franz Albrecht, Hz. z. Sachsen
 425.
 Freie Heide 339.
 Freilaßbrief von 1404. 134.
 Frencke, von 237.
 Frentag, von 206.
 Friedenstractat, göstlarer, von
 1643. 20.
 Friedrich, Herz. v. Br. 1643.
 276.
 Friedrich, Herz. v. Schl.=Holst.
 169.
 Friedrich I. Kaiser 44. 45. 50.
 54. 57. 98.
 Friedrich II. Kaiser 42. 75.
 Friedrich II. König v. Preußen
 199. 201.
 Friedrich Ludwig, Pr. v. Wales
 199.
 Friedrich Wilh., Herz. z. Sach-
 sen-Altenburg 384. 392.
 Friedrich Wilhelm I. König von
 Preußen 200.
 Friesenwerber 269.
 Fulmechtiger 232.
 Fürstenberg 65. 99.
 Fürstengericht 51.
 Fürstenrath 52.
 Fürstenstein 91.
 Fürsten, welfische 55. 72. 87.
 Fürstliches Testament, Eröffnung
 desselben 417.

G.

Galgenberg 132.
 Gammer Ort, Schloß 346.
 Sandersheim 338.
 Sandersheimer Landtagsabschied
 17.
 Garbstorfer Holz. 61.
 Gast, Segenssaß von Bürger 103.
 Gauenverfassung 48.
 Segenkönig Philipp 73.
 Sehrde, Graf v. Hoya 350.
 Seismar 92.
 Seismar, Advocatie zu 92.
 Sehlenrode 338.
 Selnhäusen 52.
 Gemein Urbel int Land fragen
 232.
 Gemeinewerk 104.
 Georg F. z. Br. u. L. 163.
 197. 413.
 Georg Landgraf zu Hessen
 167.
 Georg F. z. Br. u. L. 386.
 Georg I. König v. Gr. Br.
 200.
 Georg II. König v. Gr. Br.
 199. 201. 203. 369.
 Georg IV. König v. Gr. Br.
 u. Hannover 379.
 Georg August, Kurprinz von
 Br. u. L. 371.
 Georg Wilhelm, F. z. Br. u.
 L. 166.
 Gerhard II. Erzb. v. Brem.
 298.
 Gerhard v. Gr. Graf v. Holfst.
 356.
 Gerh. Gr. v. Oldenb. 300.
 Berichtbarkeit des Amts Tie-
 benburg 22.
 Gerucode 67.

Gertrude, Gemahlin Herzogs
 Heinrich des Fetten 91.
 Gertrude, Pfalzgräfin 91.
 Geschichte, braunschweigische 33.
 Geschlechter zu Hannover 332.
 Giffhorn, Amt 66.
 Gittelde 85. 132.
 Gitter 123.
 Glasmalereien 140.
 Glebingen 213.
 Glindesbrock 325.
 Glogaw, Stadt 415.
 Goldene Aue 67.
 Gogericht in Homburg 239.
 Goltorn, von 211.
 Goosbleef 122.
 Gorgelwerder 320.
 Goslarische Tractaten 385.
 Goslarer Hauptreß A. 1643.
 18.
 Gotha 91.
 Gotteshorne 213.
 Göttingen Friedrich, von, Obrst-
 wachtmeister 179.
 Göttingen 59. 154.
 Göttingen, Universität 126.
 Gravamina 33.
 Grevendorff, von 231.
 Griechenland, Alt- 1.
 Gronde, von 231.
 Grohade, Amt 123.
 Gron, von 231.
 Großstift Hilbesheim 12.
 Grote, Thomas, Großvoigt 150.
 380.
 Grubenhagen 68.
 Grundstücke, vermieerte 11.
 Grupen 61.
 Guelphen 41.
 Güter, nordheimische 44.
 Güter in Thüringen 91.

- S.**
Sabsburger 50.
Sabeln 59. 80.
Saderleben 166.
Saferbetten 249.
Sagen, Gottlieb von 178. 385.
Sängergerichtsbarkeit 242.
Sahaufen 123.
Sahn, Cavallerieregiment 376.
Sahnensteinisches Leben 121.
Saldensleben 84.
Sallensleben 60. 84. 85. 87.
Sallermund, Graf von 96. 103.
Saltcampunt 213.
Samburg 368.
Sameln 68. 154. 231.
Samme, Hermann van 210.
Sammenburg 322.
Samersleben 66.
Sammerstein, Freiherr von 136.
Sammerstein, Hans Adam von 185.
Sanddienste 3.
Sand- und Spann-Dienste 7.
Sankensbüttel 66. 71.
Hannover 59. 60. 154. 339.
Hanse, Eghard van 210.
Hanstein 59.
Hanstein, Schloß 70. 94.
Harbolzessen 211. 213.
Harburg 163.
Harburg, Amt 68. 78. 79.
Harburg Legate für die Armen 418.
Harburgische Linie, Aussterben 404.
Harburg, Tod des Herzogs 405.
Harenberg, Probst 131.
Harbehausen, Kloster 133.
Harling, Anton Günter von 382. 438. 443.
Harsfeld 69. 78.
Hart, Berg 60.
Hartwich I. Bisch. von Bremen 304.
Hasseberg 131.
Hauptreiß von 1643. 120.
Haus Gste 39.
Hausholz, i. e. Sarg 267.
Haus, weisses 39.
Häupter des schmalcalbischen Bundes 12.
Hayn 290.
Hebesackere 61.
Heerbann 48.
Hehlen 239.
Hehler (Local) 251.
Heiligenstadt 92.
Heimborg, Dietrich von 154.
Heimliche Ächte zu Hannover 335.
Heinrich d. Fette v. Nordheim 91.
Heinrich der Fromme S. v. Br. A. 1433. 17.
Heinrich der Großmüthige 43. 44. 68. 100.
Heinrich d. Jüng. S. v. Brschw. 229.
Heinr. jun. S. v. Br. A. 1525. 9.
Heinrich IV. Kaiser 51. 54. 89. 94.
Heinrich V. Kaiser 81.
Heinrich VI. Kaiser 54. 87.
Heinrich d. Löwe 44.-46. 48. 49. 50. 51. 56. 83. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 95. 97. 98. 316.
Heinrich d. Löwe, ein Schwabe 41.

- Heinrich, Pfalzgraf 58. 59. 87.
 Heinrich der Schwarze 40.
 Heinrich der Vogelsteller 1.
 Helmscherde 338.
 Helmstedt 246.
 Hemmendorf 123.
 Henningf, Domdekan 5.
 Henricus, Prälät d. Kl. Rin-
 gelheim 24. 26.
 Herbergen 213.
 Hermann, Erz. v. Bremen 303.
 Hermann z. Holstein Schauenb.
 416.
 Hermannsburg, Amt 68.
 Hertseberge, Schloß 60.
 Herpo, Bisch. v. Berden 286.
 Herzberg 98.
 Herzogthum Westphalen 52.
 Herzogsurkunde 38.
 Herzog v. Cambridge 107.
 Herzogthum Sachsen, altes 54.
 Hestwebe 213.
 Heren 265.
 Heymenburch 60.
 Heynborch, von 214.
 Hidesacker 328.
 Hilbesheim, Bischoff v. 444.
 Hilbesheim, Bisthum 120.
 Hilbesheim, Stadt 389.
 Hilbesheim, Stift 57.
 Hilbesheimische Dienstordnung 18.
 Hilbesh. Meierwesen 1.
 Higsacker, Amt 69.
 Hist. Verein z. Dresden 119.
 Hist. Verein f. Nieders. 105.
 Hochstifts-Administratoren 30.
 Hochshandel zu Harburg 252.
 Hohenberg, Bobo von 192.
 Hoffkute, die kalte 61.
 Hofjins 15. 34.
 Hoyer, Erz. z. Bremen 307.
 Hohenlohe 99.
 Hohenlohe, Graf zu 165.
 Hohenstaufen 38. 50.
 Hohenstein 98.
 Hohenstein, Graf von 133.
 Hohenstein bei Jßfeld 67.
 Hohenzollern 98.
 Holsatia, de 328,
 Holstein, Graffschaft 47. 51.
 Holstein, Graf von 83. 97. 365.
 Holstein Schaumburg, Graf
 Herman zu 416.
 Holz, das adenhauser 120.
 Holzheimb, Herrschaft 174.
 Homberg 65.
 Homberg, Schloß 59. 94.
 Homburg, Edle H. von 65. 99
 220.
 Homburg, Bobo von 95.
 Homburg, Dynasten von 95.
 Homburg, Kloster (jetzt Kotten-
 burg) 67.
 Homburg, Schloß 60.
 Honstedt, Dietrich von 180.
 Honstein, Schloß 60.
 Hopfenführer 163.
 Horenberghe 212.
 Hornburg 85. 165.
 Hoya, Graffschaft 48. 429.
 Hoya, Untergraßschaft 405.
 Hörsten 269.
 Hörste, Vorwerk zur 426.
 Hude 13.
 Humbert, Erz. Bisch. v. Bremen.
 306.
 Hundelshausen, Major 435.
 Hunkesbotte 59. 66.
 Huoff, Familie der 40.
 Hußholder 10.
 Hutungsangelegenheiten 29.
 Hutungsberechtigung 7.
 Hünengräber 141.
 Hünenkeller 141.

J.

Jahresbericht d. hist. Ver. für
Nieders. 105.
Jelmcke 66.
Jerrheim 152. 153.
Jiten, von 211. 213.
Jiten, Amt 69.
Jiten, Jordan Johannes von
211.
Jiten, Ulrich von 211.
Impensa, päpstliche Bulle 445.
Immunitäten 18.
Incunabelbibel 140.
Ingeburg, Prinzess. v. Schweden
356.
Institutionen der alten Sachsen
1.
Joachim Karl, Erz. z. Br. 246.
Johann, Abt zu Ringelheim 3.
Johann Duve 340.
Joh. Gr. v. Hoya, Ao. 1363.
350.
Joh. Herz. v. Niedersachsen 355.
Johan II. G. z. B. u. L. 361.
Johan zu Hessen, Landgraf 165.
Johann III. z. Wöllen u. Wers-
geborn 357.
Johann I. v. Sachsen A. 1285.
355.
Johann v. Sachsen Lauemb. 344.
Joh. Friedr. Herz. v. Wrschw.
166. 333.
Johann Friedrich, Kurfürst v.
Sachsen 12.
Johan, Landtgraf zu Hessen
397. 407.
Johann von Stargard 365.
Jsenburg 99.
Italien 40. 68.
Jubenteich 339.
Judith, Kaiserin 40.

Julius, G. z. Br. A. 1569.
135.
Julius Aug., G. z. Br. 246.
Juliugmühle 122.

K.

Kalenberg 17.
Kalenberg, Fürstenth. 120.
Kalenbergische Hofräthe 161.
Kalenbergische Räthe 427.
Karl d. Gr. 283.
Kartoffeln in Harburg 1635.
269.
Katharina v. Berle 358.
Kauf des freien Erbes 45.
Kavallerieregimenter, hannover-
sche 376.
Kehdingen, Land 69.
Kelbra 67.
Kirchrode, Dorf 122.
Kirchweber Meierding 346. 361.
Kiwigsdamb 152.
Klengken, von 231.
Klising, Gen. Lieut. G. L. von
166.
Klosterfreiheit zu Ringelheim 22.
Kloster-Lagerbuch 14.
Klostermeier 12.
Klytmühle (in Hannover) 101.
Kneesebeck 69.
Kniestedt, Familie von 127.
Kniestedt, Großboigt Arndt von
128. 129. 130.
Kobten, Wald 121.
Kobegen (Kobdingen) 211.
Kobdingen 211.
Konr. Gr. v. Sternberg 283.
Konrad, römischer König 43.
Konrad II. Erz. z. Magdeb.
283.

Koppenhillig 337.
 Kopslaghen 228.
 Koppenberg, Gotteshaus zu 133.
 Kornbeden 249.
 Kornkauf zu Hannover 228.
 Korn = Gefälle 13.
 Kornleistungen 7.
 Kornzins 34.
 Kohnspoh, von 163.
 Köneman, David, bischöfll. Rath
 29. 33.
 Königsutter 85.
 Königstraße 59. 65. 68.
 Königswahl A. 1498. 93.
 Kötterich, Joh. Christoph von,
 165. 171. 435.
 Kreismatrikel 124.
 Kriegszeit 27.
 Kronprätorant, englischer 371.
 Kubbeden 249.
 Kurfürst v. Brandenb. 366.
 Kyffhäuser 91.

Q.

Lagerbücher der Abtei Ringel-
 heim 6. 35.
 Lamboy, Kaiserlicher General
 381.
 Landdrost A. 1641. 171.
 Landestheilung von 1203. 75.
 Landeseintheilung, geogr. 70.
 Landgericht zu Eicklingen 443.
 Landgericht a. d. Leine 90.
 Landgericht, pfalzgräfliches 87.
 Landgraf von Hessen = Cassel 12.
 13.
 Landtag d. Herzogth. Braunsch.
 131.
 Landtagsabschied von Ganders-
 heim vom Jahre 1601. 17.

Landtagsabschied von Salzab-
 len 18. 20.
 Langeloh 62.
 Langenbeck, Dr. 171.
 Langensalza 91.
 Rathen 121.
 Laube zu Hannover 227.
 Lauenburg bei Bernrode 67.
 Lauenburg, Schloß 87.
 Lauenburg Stadt 83.
 Lauenrode, Graf von 96.
 Lauenstein, Amt 123.
 Lautenthal, Bergstadt 132.
 Lech 53.
 Lehngerichtsurtheil 78.
 Lehnherrschaft 44.
 Leibeigenschaft 2. 3.
 Leibregiment, hannoversches 370.
 Leine, Fluß 68.
 Leiningen 99.
 Leipzig 245.
 Lemförde 195.
 Lente, von 213.
 Lente, Engelbert von 210.
 Leopold I. Kaiser 1676. 24.
 Leopold, Markgraf 44.
 Leopold Wilhelm, Erzherzog zu
 Osterreich 152. 171. 179.
 Leuvenberch 60. 67.
 Leuvenwerber 268.
 Leuvenwohld 268.
 Levede 123.
 Lewenrode 213.
 Leyndor (in Hannover) 101.
 Lichtenberg, Amt 66. 131.
 Lichtenberge, Schloß 60.
 Lichtenfels 65.
 Liebenburg, Amt 4. 9. 12.
 Liebfrauenkirche zu Hannover
 340.
 Liemar, Erz. v. Brem. 293.
 Ligurien 39.

Elkhöden, Schwed. General 397.
 Eimner, Dorf 122.
 Eippe 99.
 Eohbergen 62.
 Eohhof 62.
 Eopte 121.
 Eoskündigung des Klosterlandes
 24.
 Eothar, Graf 81.
 Eothar, Herzog 47.
 Eothar, Kaiser 43. 74. 84.
 Eöfede, Oberst Joh. Albrecht
 von 369. 372. 373.
 Eöffer, Oberst Johan von 369.
 Eöwenborgh 4. 5.
 Eöwenburg 4.
 Eöwenrode 102.
 Eöwenwold 268.
 Eucca, Graf von 39.
 Eudewig, Herzog z. Br. A. 1360.
 348.
 Eudewig, Markgraf z. Bran-
 denb. 365.
 Eudolphsfeld 338.
 Eudwigstein 91.
 Euitbert, Erzbisch. v. Mainz
 291.
 Euißo, Bisch. zu Brandenburg
 291.
 Eutter, Amt 69.
 Eutterberg 98.
 Eutterberg, Graf Otto von 134.
 Eutterberge, Schloß 60.
 Euttrum 129.
 Eurenburger 50.
 Eüchow 70.
 Eüchowe 61.
 Eüchow, Graf von 97.
 Eüchow, Schloß 98.
 Eüllau 62.
 Eüne, Amt 69.
 Eüneburg, Stadt 60.

Eüneburgische Landschaft 382.
 Eüthorst 122.

M.

Magdeburg 85.
 Magdeburg, Erzstift 86.
 Magdeburgischer Holzkreis 85.
 Magnus, Herz. v. Braunschw.
 A. 1360. 346.
 Magnus, Herz. z. Sachsen 81.
 Magnus torq. 358. 362. 363.
 Mainz, Erzstift 56.
 Mandelsloh, Otto Alchen von
 180.
 Marenholz, Philipp von 185.
 Maria Theresia, Erz. v. Östr.
 201.
 Margarethä v. Brandenburg 356.
 Margar. Markgr. z. Brandenb.
 356.
 Marienthal, Kloster 86.
 Marienrode, Kloster 122.
 Mark, Graf von 133.
 Markgraf von Brandenburg 47.
 Marlborough 370. 371.
 Marmensbory 261.
 Marrettig 382.
 Mecklenburg 99.
 Mebing, Warner von, Hofmar-
 schal 430. 434.
 Mebingen, Amt 69.
 Meier, Genserlinge 13.
 Meier in Ringelheim 623.
 Meier, Zeitpächter 6.
 Meierbrief, Pachtbrief 7. 8. 14.
 16. 17. 19. 23. 28. 30. 31.
 33. 34.
 Meierding, Kirchenroder 121.
 Meiergelder 27.

- Meiergüter 6. 20. 23.
 Meierhöfe 20. 21. 22.
 Meierjahre 16. 24. 27.
 Meierpflichten 35.
 Meierwesen 36. 37.
 Meierzins 19.
 Meinedleek 122.
 Meinerfen, Amt 69.
 Meinerfen, Eble S. v. 99.
 Meinerwerke 104.
 Mertelbach, D. Goswin, Gang-
 ler 492.
 Metternich, von 241.
 Mellenborn 121.
 Meyer, Anth., Obrist 428.
 Milo, Bisch. v. Minden 291.
 Ministerialen 55. 58.
 Moiburg, Amt 68.
 Moiburg, Schloß 254.
 Monnikhusen, von 231.
 Monasterium St. Egidii zu
 Braunsch. 216.
 Morse, Gut 59.
 Mollenbecker Lebtensbuch 289.
 Mundt, Nicolaus, Abt des Klo-
 sters Ringeln 9.
 Münchhausen, von 422.
 Münzrecht der Stadt Bremen
 79.
 Münzwert in Lüneb. A. 1461.
 344.
- N.**
- Nartum, Dorf 114.
 Nassau 99.
 Nazmer, von, preuß. General
 376.
 Neindorf 67.
 Nenborn 60.
 Neu Gamme 346.
- Neuenhof, Dorf 122
 Neuland 268.
 Neustadt Harburg 255.
 Neustrelitz 316.
 Neutralität 167.
 Nicolaus V, Herr zu Werle
 358.
 Niederhessen 68. 88. 89. 90.
 Nienburg 347.
 Nienburg, Festung 193.
 Nienhagen, Gut 121.
 Nienkrug 168.
 Niedersachsen 42.
 Niedersachsen, Herzöge von 355.
 Niedersachsen, hist. Verein für
 105.
 Nienwalde 61. 67.
 Nordalbingien 96.
 Nordburg, Dorf 64.
 Nordburg, Schloß 70.
 Norddeutsche Landfeinde 364.
 Nordheimische Güter 44.
 Nordheim, Stadt 70.
 Nordheim, Stift 89.
 Nordberg 59. 64.
 Nordsee 59.
 Nörten 92.
- O.**
- Ochum 79.
 Oberlehnherr 47.
 Obrist bekommt ein Amtshaus
 421.
 Obotritenland 82.
 Oelper, Gut 121.
 Oestrum, Ort. 120.
 Oeynhaus, Obrist von 370.
 Ohe, i. e. Aue 62.
 Ohlenrode 338.
 Oldenburg 99.
 Oldenburg, Graf von 138.

Obenstadt, Amt 69.
 Obershufen, v. 214.
 Ortenburg 99.
 Osdag, Bisch. v. Hildesh. 305.
 Osen 231.
 Osterode, Schloß 60.
 Osterwigt 165.
 Osthaus, Edehard Joseph, Bis-
 schoff zu Hildesh. 440. 444.
 Ostmark 44. 56.
 Ostphalen 53. 95.
 Othbert I. 41.
 Ottbergen 133.
 Otten, Otto, Kriegsrath 194.
 430.
 Otto I. Graf v. Schwerin 365.
 Otto II. Graf v. Schwerin 365.
 Otto der Große 47.
 Otto, Herzog z. Br. u. L. 84.
 89. 134. 200. 426.
 Otto IV. 90. 92. 93.
 Otto das Kind 57. 84. 94.
 Otto, König 66. 67. 71. 92.
 Otto, Markgraf zu Brandenb.
 365.
 Otto von Nordheim 88.
 Oubearbe, Schlacht bei 369.
 Overmann 228.
 Oisburg, Klosteramt 121.
 Östreich, Herzogthum 44.
 Östrum 120.
 Öttingen 99.

P.

Pachtbrief 7.
 Pachtzeit 7.
 Pachtzins 36.
 Paderborn 58.
 Palästina 1.

Variere, Französischer Brigadier
 377.
 patricius 134.
 Passivlehn 49. 56.
 Patricier zu Hannover 332.
 Patrimonialgüter 77.
 Pattenfen 103.
 Peine, Stadt 125.
 Penz, Leibschwadron 377.
 Peter der Gr. 340. 341.
 Petersdorf, v. 405.
 Petersdorf, Hofmarschall Hans
 von 180. 382. 427.
 St. Petri Kirche bei Worms
 134.
 Petrilstift vor Goslar 121.
 Pfalzgraf Heinrich 58.
 Philipp, Erzbischoff z. Göln 93.
 Philipp, Lob des Gegenkönigs
 73
 Piccolomini, General Felts-
 Marschall 152.
 Pithan, Gen. Major 165.
 Plena divisio 75.
 Plesse, Edle F. v. 99.
 Plesse, Burg 59.
 Plesse, Burg 94.
 Pommern, Bartislaus, F. v.
 359.
 Ponpetaim, de, Oberlieutenant
 377. 378.
 Privatrecht 36.
 Privilegium für Östreich 56.
 procuratio canonica 247.
 Proletarier 37.
 Protector d. hist. Vereins für
 Niederf. 107.

Q.

Quarnebeck 169.

Quartierflaggen 372.

N.

- Nammelsberg vor Goslar 134.
 Namelstoh 62.
 Nageburg 82.
 Nageburger Archiv 316.
 Nageburg, Graf von 51.
 Raubkammer 61.
 Neceß vom 27. Apr. 1643 123.
 Neben, v. 213.
 Neben, Stadies van 210.
 Regensburg, Reichstag zu 165.
 Regenstein, Grafschaft 412.
 Regenstein 60.
 Regenten, welfische 97.
 Regierung, bischöfliche 29. 34.
 Registratur, ringelheimische 9.
 Reichsasterlehn 48.
 Reichsbeamte 55.
 Reichsmatrikel 124.
 Reichstag 159.
 Reicherstieg 279.
 Reichedienste 22.
 Reinecke, Oberst-Lieutn. 432.
 Reilshausen 122.
 Remblingen, Herrschaft 174.
 Remerswerder 320.
 Remission 32.
 Rescript Herzog Feiar. b. J.
 v. Br. 12.
 Res, Probst 132.
 Restitution des großen Stifts
 Hilbeshelm 18.
 Rethen 122.
 Reuß 99.
 Reuterriegel 358. 360.
 Reventlow, Detlef, Camäler 169.
 Reymbde 60.
 Rheben, v. 155.
 Rheben, Cavallerieregiment 376.
 Rhein 59. 94.
 Rheinpfalz 73.
 Rhetarius, Bisch. z. Paderborn
 293.
 Richenza, Kaiserin 43. 89. 91.
 Ricklingen, Gr. 213.
 Ribenburg 347.
 Ribenburg 346.
 Riesbourg, Dragoner 377.
 Riesenwerder 268.
 Ringelheim, Abtei 6. 17.
 Ringelheim, Dorf 22.
 Ringelheim, Gemeinde 22.
 Ringelheim, Grafschaft 2.
 Ringelheim, Kloster 21.
 Ringeln 4.
 Rittermatrikel 131.
 Robe, Grafen von 96.
 Roben, v. 211. 214.
 Roben, Otto van 211.
 Robenburg bei Kelbra in der
 goldenen Aue 67.
 Robenburg, Schloß 60. 91.
 Roleschott 328.
 Rotenburg, sonst Homburg 67.
 Rotenburg, Schloß 134.
 Roth, bat, by der Eeyne 211.
 Rostock 243.
 Rössing, Dorf 122.
 Rudemshyle 321.
 Rudolph, Graf 80. 88.
 Rudolph II., Graf von Etate
 77.
 Runenschrift 141.
 Runkel, Obr. Lieut. 401.
 Ruthe 121.
 Rühder Reich 121.
 Rügen 310.
 Ryntelen, v. 214.

S.

- Saale 85.
 Sabbensen, v. 213.
 Sachsenhagen 416.
 Sachsen Lauenburg 355.
 Sachsen Müllen-Bergeborn 355.
 Salzwolde 227.
 Salzähler Landtagsabschied 17.
 Salzliebenhalle 123.
 Salzwedel 391.
 Salzbahlem 160.
 Salm 99.
 Sarstedt 123.
 Santvorde 213.
 Scartfeldt, Schloß 60.
 Scharföldendorf 237.
 Scharnebeck, Amt 69.
 Scharnebeck, Kloster 351.
 Scharzfels 98.
 Schatzmeister d. hist. Ver. für
 Nierersf. 107.
 Schatzordnung 18.
 Schatzwesen 412.
 Schauenburg, Adolph von 47.
 Schauenburg, Grafschaft 48.
 Schedula requisitionis 26.
 Schenk von Winterstedt, Fried.
 158. 161. 168. 181. 388.
 Scheyenstedt 152.
 Scheyern 40.
 Schildberg 132.
 Schilling, Vicekanzler 29. 32.
 Sciltberg, Schloß 60.
 Schippfers 248. 336.
 Schlacht bei Bornhövede 84.
 Schlacht bei Bettin 1263 90.
 Schloßkapelle zu Harburg 248.
 Schloß zu Lauenburg 6.
 Schluisgrube 249.
 Schmalkab. Bund 12.
 Schub 260.
 Schulenburg, v. d., Gen. Maj.
 371.
 Schulenburg-Helen, v. d., 229.
 Schulenburg-Rehnert, Graf v.
 2. 35.
 Schulte, Gaspar, Erzbischoffl.
 Landtrost 168. 426.
 Schutzherrschaft in der Stadt
 Hildesheim 126.
 Schutz der Klöster 3.
 Schutzensgenossen des Klosters 3.
 Schützenordnung z. Harburg 251
 Schwaben 39.
 Schwarzburg 99.
 Schweinsbruch 268.
 Schwerin 82.
 Schwerin, Graf von 84.
 Schwibke 59. 66.
 Schwichelbe, Gerdes von 4. 5.
 Schwichelbe, Diederik von 4. 5.
 Scotelingen 69.
 Secretair d. hist. Vereins für
 Nierersf. 107.
 Seesen, Stadt 131.
 Sendt 212.
 Setterich, von, Generalmajor
 150. 151.
 Seve 59. 60. 61.
 Siedenburg, Droß zu 422.
 Sieberg 327.
 Siegfried, Erzbischoff 92.
 Siegfrieds II. Schenkungsbrief
 89.
 Siegmund, Bisch. v. Halberstadt
 283.
 Sirtus IV. 216.
 Socinianer 265.
 Soest 68.
 Söhnebrief zw. Herz. Erich u.
 Kloster Scharnebeck 351.
 Soldatesca 165.
 Sollingerwald 122.

Solms 99.
 Soltaw 163.
 Sommerfeld 7.
 Sommerschenburg, Schloß 87.
 Contra 91.
 Sophie, Herz. v. Lüneb. Ao.
 1362 353.
 Spanndienste 7.
 Spiegelberg, Gr. v. 231.
 Spiegelberg, Grassch. 341.
 Sprachenschl 380.
 Stade, Grafen von 80.
 Stade, Grasschaft 69.
 Stade, Stadt 59. 368.
 Stadthannov. Statut 227.
 Stalhanß, Gen. Maj. 404.
 Stammgut, ascanisches 66.
 Stammverwandten 45.
 Stapelmolen vor Hannover 213.
 Stargard, Joh. Herzog v. 365.
 Staufenburg 85.
 Stäbing, Hofmarschalck 156.
 158.
 Steinfeld 141.
 Steinhäuser 141.
 Steinwedel 121.
 Stelle, Dorf 213.
 Steyerberg, Droß zu 422.
 Stiftsfehde 1.
 Stift St. Blasii 130.
 Stiftsland, halberstädtisches 69.
 Stiftsland, magdeburgisches 69.
 Stighenborch 347.
 Stillhorn 279.
 Stollberg 99.
 Stoufenburg 60.
 Stucke, Gangler 157. 158. 159.
 160. 161.
 Successionskrieg, spanischer 369.
 Subjectionverhältnisse 68.
 Sudensen, v. 215.
 Suys, Graf Ernst von 171.

(Waterl. Kriegt, Jahrg. 1835.)

Sürfen, Majeur 401.
 Syle, Droß zu 422.
 Synodatgefälle 128.
 Syrien 1.

I.

Tacitus 3.
 Tättenbach, Graf zu 171. 187.
 Taufbecken 310.
 Teckneburg, Ric. Gr. v. 365.
 Tempelherren 131.
 Terbrouck 370.
 Testament, Herzogs Wilh. zu
 Harb. 415.
 Thamsheide 381.
 Theilungsrecess 88.
 Theilungsvertrag v. -1203 38.
 Thomas Grote 338.
 Thurgot, Bischoff von Gotland
 308.
 Thüringen 54.
 Tilly 248.
 Tortona 40.
 Torgensohn, schwedischer Feld-
 Marsch. 181. 188.
 Tottheilung 50.
 Tractat v. Goslar 1643 2
 Tractat, regensburger 159.
 Tradition 131.
 Transalbingien 82. 83. 84. 97.
 Ttopfenfallsrecht 103.
 Tusciem 43.
 Türkensteuer 135. 241.
 Thüringer 51.
 Tyrol 40.

II.

Undelöh 62.

Upmerker zu Patb. 264.
Urbel fragen 233.
Ulzen 61. 62.

B.

Badenberge 59.
Baerlöb 62.
Bagana, Familie der 40.
Baresvelde 59. 60.
Basallen 55.
Beltheim, v. 231.
Benhorne, Marschall 370.
Berchowe 320.
Berden 59.
Berlehungsurkunde 52.
Bermeierung 8.
Verschlechterung des Meierguts
19.
Versplitterung des Meierguts
19.
Borspraken 232.
Vertheidigung der Sachsen 46.
Bretönig von Hannover 107.
Victor II. Papst 299.
Visitationsbuch von 1568, 131.
Wotgtei zu Helmstedt 86.
Wolmestein, Heintich von 133.
Wribele, Borwerk 59.
Wrondest 234.
Wygenburg 346.

B.

Bächtergang zu Hannover 101.
Bageberg, Borwerk 66.
Bagenkelle, Abbrand van 210.
Bagenstede, Johan 210.

Bagersleve 66.
Wahl des Bisch. von Hildesh.
444.
Wahlcommissair 447.
Wahlleid 448.
Wahlfürsten 73. 74.
Wahlherr 73.
Wahlpräses 452.
Walbeck 86. 99.
Waldburg 99.
Waltenried, Kloster 133.
Wales, Friedr. Ludw. Prinz
von 199. 201. 203.
Walsrode 166.
Wanfried 90. 91.
Wangersen, Gut 78.
Warberg 99.
Warberg, Herrschaft 174.
Wart, Burg 65.
Warmhäuser Zehnten 122.
Warpke, Grafen 98.
Wartgenstedt 129.
Wartislaus v. Pommern Wol-
gast 359.
Waterpote zu Hannover. 201.
Webermer Haibe 338.
Weserlingen 86.
Wegner Haibe 338.
Weibegerichtigkeiten 28.
Weldersen 122.
Welf i. e. Bonifacius 40.
Welf, Graf zu Hildesf. 40.
Welf III. Herzog in Kärnten
39.
Welf IV. 39. 40. 42. 43. 45.
100.
Welf V. 40.
Welf VI. 43.
Welf zu Harbort 40.
Welf, ein Heist 40.
Wenden, v. 231.
Wendische Grafen 48.

- Wense, Großvoigt Georg v. d. 165.
 Wense, Landtshat Bish. v. d. 165.
 Werder, v. 231.
 Werenboken, olden 213.
 Werra 72.
 Weser 92. 94.
 Westerbürg 153.
 Westerhose, Amt 69.
 Westerlande 129.
 Westphalen 52. 56.
 Wetbergen 213.
 Wettin 99.
 Wehende 213.
 Wewer Haide 338.
 Wichmann, Erzbischoff 86.
 Wichmann (Weichbildsmann) 103.
 Wichsen, Amt 123. 230.
 Wiesenzins 8. 34.
 Wilkenoten 228.
 Wildersdorpe 261.
 Wilbeshausen, Probstei zu 79.
 Wilhelm, Erzbischof. von Mainz 287.
 Wilhelm, Herzog z. Br. u. L. 66.
 Wilhelm, F. z. Br. Ao. 1320 210.
 Wilhelm, F. z. Br. Ao. 1525 9.
 Wilhelm, F. v. Lüneb. 366.
 Wilh. Aug. Herz. z. Harb. Ao. 1603 243.
 Wilhelm Leopolt, Graf z. Tätenbach 171.
 Wilhelmshurg 279.
 Willibert, Erzb. z. Cöln 303.
 Wilsdorf 261.
 Winfen a. d. Luhe 69.
 Winterfeld 7.
 Wintersheimb, Anton, Canzler 169.
 Wingenburg, Hermann v. 91.
 Wittenburg, Kloster 122.
 Wingenburg, die 131.
 Wisch, Land 87.
 Wischius, Heinrich, Abt 14. 19. 20.
 Wittelspacher 50.
 Wittelspach 99.
 Wittenburg 122.
 Wittingen 59. 60. 66. 122.
 Wigendorf 163.
 Wighenhausen 91.
 Wolfenbüttel 99.
 Woltwische 130.
 Wrogengericht 239.
 Wölpe, junge Hunde 42.
 Wölpe, Graf von 96.
 Wort to leggen (Injurien) 227.
 Wortyns 211.
 Wulfelbe 59.
 Wulfenbüttelsche Treffen 1641 150.
 Wulphitbe, F. v. Sachsen 41.
 Wulfzburg 193.
 Wurmb, Grafen v. 96.
 Wurmb, Obrist 153. 156. 157. 158. 159. 160.
 Wursten, Land 59. 69. 81.
 Wustrow, Amt 70.
 Wülfinghausen, Kloster 122.
 Wülfrode, Dorf 122.
 Württemberg 99.
 Wunningehusen, v. 213.
- W.**
- Wlensdor vor Hannover 215.
 Wlignesdore, sunte 210.
 Wferrnhagen 216.

3.

Jährigen 99.
 Zehnung 247.
 Zeitpacht 23.
 Zelle, Burgvoigtei 68.

Zelle, Stadt 59.
 Zersplitterung der Meierhöfe 37.
 Zinsrückstände 19.
 Zöllenspieler 163.
 Zetterich, Graf von, General
 Wachtmeister 435.

















